

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) wurde zum Jahr 2020 neu gefasst. Es ist zum Jahr 2024 aus mehreren Gründen anzupassen.

Das FAG M-V enthält mehrere gesetzliche Prüfpflichten. Zum Jahr 2024 sind die kommunale Beteiligungsquote (§ 6 Absatz 2 FAG M-V), die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungsbereich (§ 22 Absatz 4 FAG M-V), die relative Mindestfinanzausstattung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V) und die investive Bindung von Schlüsselzuweisungen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V) zu überprüfen.

Bei den kommunalen Schulträgern besteht ein bisher festgestellter Bedarf an Schulneubauminvestitionen und -sanierungen von mindestens 430 Millionen Euro, dem ohne Auflegung neuer Förderprogramme im Rahmen einer befristeten Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau Rechnung getragen werden soll.

Mit der Änderung des FAG M-V im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 wurde die Verwendung von 65 Millionen Euro des Abrechnungsbetrages des Jahres 2022 gesetzlich geregelt. Weitere 25 Millionen Euro des Abrechnungsbetrages wurden zur Rückführung des bestehenden Kredites in Höhe von etwa 25 Millionen Euro im Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt. Der verbleibende Abrechnungsbetrag in Höhe von 16,8 Millionen Euro wäre gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zuzuführen. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände vereinbarten jedoch, im Jahr 2023 Gespräche über die Verwendung des verbleibenden Abrechnungsbetrages zu führen.

Für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage kann den kommunalen Aufgabenträgern gemäß § 22 Absatz 8 FAG M-V auf Antrag im Jahr 2023 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben gewährt werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben jedoch darauf hingewiesen, dass die nach fachaufsichtlicher Weisung notwendigen Beschaffungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten teilweise erst im Jahr 2024 realisiert werden können. Die Antragsfrist ist daher zu verlängern.

Zum Finanzausgleichsjahr 2022 wurde mit § 24a FAG M-V ein neuer Vorwegabzug zur Finanzierung des kooperativen E-Governments in Höhe von 2,7 Millionen Euro eingeführt. Es zeigte sich, dass dieses Budget zu niedrig ist, um Kostensteigerungen auszugleichen und zusätzliche Projekte umsetzen zu können.

Es besteht erheblicher Investitionsbedarf bei der Feuerwehrinfrastruktur. Die bisherigen Mittel für Sonderbedarfszuweisungen reichen nicht aus, um den Förderbedarf für diesen Zweck zu decken.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuer-Reformgesetz, BGBl. I S. 1794) ändern sich die bisherigen Bewertungen der Grundstücke und damit die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer A und B. Erstmals im Jahr 2025 erfolgt die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden auf der Grundlage der neu festgestellten Werte. Um den geänderten Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer Rechnung zu tragen, besteht Anpassungsbedarf sowohl für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2027 als auch für die Beantragung von Hilfen zum Haushaltsausgleich und von Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V in den Jahren 2026 und 2027 hinsichtlich der hebesatzbezogenen Vorgaben.

Damit Kommunen von der Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau profitieren können, müssen sie die entsprechenden Projekte zu mindestens 50 Prozent kofinanzieren. Um Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und Hilfen zum Haushaltsausgleich beziehungsweise Sonderzuweisungen erhalten, beim Aufbringen dieses Eigenanteils und bei weiteren Investitionen zu unterstützen, soll ihre Eigeninvestitionskraft durch nicht zweckgebundene investive Zuweisungen aus Finanzausgleichsmitteln gestärkt werden.

Darüber hinaus werden einzelne Normen des FAG M-V zur Rechtsbereinigung angepasst oder aufgehoben.

Nach Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes (GG) ist von der Landesgesetzgebung der kommunale Anteil vom Länderanteil der Gemeinschaftsteuern und von den Landessteuern zu bestimmen. Im Gesetz sind die Verbundquoten der Jahre 2024 und 2025 anzugeben.

Seit der Hartz-IV-Reform beteiligt sich das Land an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Zuweisungen aus Wohngeldeinsparungen im Vergleich zum Zeitraum vor der Hartz-IV-Reform. Die bisherigen Zuweisungen beruhten dabei auf Prämissen des Jahres 2005, die durch hohe kommunale Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gekennzeichnet waren, die sich zwischenzeitlich erheblich zugunsten der Kommunen verändert haben. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen, die sich im Zuge diverser Wohngeldnovellen durch den Wechsel von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in den Wohngeldbezug ergeben, inzwischen nicht mehr quantifizierbar.

Dasselbe gilt für die vielfältigen anderweitigen Einflussfaktoren und Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Belastung der kommunalen Träger mit den Unterkunftskosten nach dem SGB II. Das ursprüngliche Konzept der Lastenverteilung wurde insbesondere durch die Arbeitsmarktentwicklung, Demografie und mehrfachen Erhöhungen der Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung maßgeblich verändert und hat seine Rechtfertigung verloren.

In der Begründung zum Grundsteuer-Reformgesetz wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens nicht beabsichtigt ist. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Da den Gemeinden das verfassungsrechtlich verankerte Recht zusteht, den Hebesatz für die Grundsteuer festzusetzen (Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG), gibt es im Grundsteuer-Reformgesetz keine verbindlichen Vorgaben zur Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes bei der Hauptveranlagung 2025 und es bleibt offen, wie der aufkommensneutrale Hebesatz zu ermitteln wäre. Um bezüglich aufkommensneutraler Hebesätze Transparenz zu schaffen, sind verbindliche Regelungen für ein einheitliches Vorgehen unumgänglich. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG) in Verbindung mit der Finanzhoheit für die Grundsteuer und Gewerbesteuer (Artikel 106 Absatz 6 GG) achten.

## **B Lösung**

Durch Artikel 1 des Gesetzes wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert.

### Kommunale Beteiligungsquote (§ 6 FAG M-V)

Der Prüfbericht des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hat ergeben, dass die kommunale Beteiligungsquote von 30,978 Prozent auf 31,051 Prozent anzuheben ist. Dadurch erhöht sich die kommunale Finanzausstattung um 7,03 Millionen Euro. Erstmals wurde zur Überprüfung des rechnerischen Ergebnisses ein gutachterlich entwickelter Finanzindex angewendet. Die Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote resultiert aus der vereinbarten Glättung der Nettoausgaben in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes. Ohne diese Glättungen hätte auch das Rechenverfahren, insbesondere aufgrund des MV-Schutzfonds, eine deutliche Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ergeben.

### Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau von Land und Kommunen (§ 10a FAG M-V)

Durch den neu eingefügten § 10a FAG M-V werden aus dem Landeshaushalt und von den Finanzausgleichsleistungen des Landes jeweils 25,0 Millionen Euro jährlich für vier Jahre bereitgestellt (insgesamt 200 Millionen Euro). Die kommunalen Schulträger, die von dieser Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau profitieren, müssen in mindestens gleicher Höhe Eigenmittel einsetzen (mindestens 200 Millionen Euro), sodass das Investitionsvolumen mindestens 400 Millionen Euro beträgt.

Abrechnungsbetrag 2022

Der verbleibende Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 in Höhe von 16,8 Millionen Euro wird den Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2024 zugeführt.

Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 22 FAG M-V)

Die Zuweisungssumme in Höhe von 269,8 Millionen Euro wird insgesamt leicht auf 273,75 Millionen Euro erhöht. Ebenfalls anzupassen sind die Zuweisungssummen für die einzelnen Gruppen der kommunalen Aufgabenträger:

	<b>bisherige Zuweisungen in den Jahren 2022/2023 in Euro</b>	<b>neue Zuweisungen ab dem Jahr 2024 in Euro</b>
Ämter/amtsfreie Gemeinden	51 250 000	60 700 000
kreisfreie Städte	43 600 000	44 100 000
große kreisangehörige Städte	17 450 000	17 300 000
Landkreise	128 600 000	120 200 000
Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse	28 900 000	31 450 000
<b>Gesamtzuweisung</b>	<b>269 800 000</b>	<b>273 750 000</b>

Einzelheiten sind der Begründung und dem Prüfbericht in Anlage 4 des Gesetzes zu entnehmen.

Relative Mindestfinanzausstattung (§ 16 Absatz 6 FAG M-V)

Die Prüfung zur Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durchgeführt. Im Ergebnis des Berichts wurde die Empfehlung abgegeben, keine Änderungen an der relativen Mindestfinanzausstattung für die nächsten zwei Jahre vorzunehmen. Eine erneute Prüfpflicht im Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Jahr 2026 wird mit der Änderung entsprechend umgesetzt.

Investive Bindung von Schlüsselzuweisungen (§ 15 Absatz 4 FAG M-V)

Die Prüfung zur Notwendigkeit und Höhe der investiven Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durchgeführt. Im Ergebnis der Beratung im FAG-Beirat wurde empfohlen die investive Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V bis zum Jahr 2027 unverändert zu belassen und erneut im Jahr 2027 für das Jahr 2028 zu überprüfen. Die gesetzliche Überprüfungspflicht in § 21 Absatz 1 FAG M-V ist entsprechend anzupassen.

Kriseninstrument für den übertragenen Wirkungskreis (§ 22 Absatz 7 FAG M-V)

In § 22 Absatz 7 FAG M-V ergibt sich Anpassungs- und Klarstellungsbedarf, weshalb die Norm neu gefasst wird. Im Wesentlichen soll es nunmehr möglich sein, Erstattungsanträge jährlich zu bescheiden, das heißt unabhängig von der zweijährlichen Kostenüberprüfung nach Absatz 4. Dadurch kann der Mehrbedarf durch Sonderlasten schneller anerkannt werden. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Prüfverfahren und zu den Pflichten des Antragstellers präzisiert.

Sonderlasten einer möglichen Energie- und Gasmangellage (§ 22 Absatz 8 FAG M-V)

In § 22 Absatz 8 FAG M-V sind nunmehr Sonderlasten aufgrund von Maßnahmen, die bis zum 30. Juni 2024 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage in den Jahren 2022 und 2023 abgeschlossen werden, grundsätzlich anerkennungsfähig. Anträge auf Sonderbelastungszuweisung sind bis zum 30. September 2024 zu beantragen.

### Finanzierung des kooperativen E-Governments (§ 24a FAG M-V)

Das Budget des Lenkungsausschusses E-Government (LA E-Gov), das über das FAG M-V bereitgestellt wird, soll deutlich angehoben werden, um Kostensteigerungen auszugleichen und zusätzliche Projekte umsetzen zu können. So wurden auf der Grundlage des Beschlusses vom 15. November 2022 des LA E-Gov weitere Maßnahmen zur Forcierung des kooperativen E-Governments abgestimmt, die erhebliche Mehrwerte erwarten lassen und deren zentrale Finanzierung der Bewirtschaftungskosten durch FAG-Mittel in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Die Liste der Maßnahmen wurde inhaltlich am 17. April 2023 vom LA E-Gov bestätigt. Sie umfasst beispielsweise das Rollout eines zentralen Schulmanagementverfahrens in ca. 500 öffentlichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Ausarbeitung der Maßnahmen erfolgte in kleineren Arbeitsgruppen von Vertretern aus kommunalen Verwaltungen und zum Teil direkt unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände. Im vorberatenden Gremium des LA E-Gov, der AG Kooperatives E-Government, wurde eine zentrale Finanzierung über den FAG-Vorwegabzug nach § 24a FAG M-V aus fachlicher Sicht befürwortet. Eine grundsätzliche Befürwortung erfolgte auch im LA E-Gov.

### Zusätzliche Mittel zur Förderung der Infrastruktur der Feuerwehren (§ 25 FAG M-V)

Der Koalitionsausschuss hat sich unter anderem darauf verständigt, aus dem positiven Jahresergebnis des Haushaltes 2022 50 Millionen Euro für die Infrastruktur der Feuerwehren, insbesondere für Feuerwehrgerätekäuser, zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen über Sonderbedarfszuweisungen (§ 25 FAG M-V) ausgereicht werden.

### Anpassung §§ 18 und 27 FAG M-V an die Grundsteuerreform

Die in Anlehnung an die entsprechende Regelung für den bundesstaatlichen Finanzausgleich gefasste Übergangsregelung in § 18 FAG M-V sorgt für eine schrittweise Berücksichtigung der durch die Grundsteuerreform veränderten Steuerkraftzahlen. Der Gesetzentwurf befasst sich dabei ausschließlich mit dem Reformeffekt im Finanzausgleichsjahr 2027, dem vierten und letzten Jahr, für das die Nivellierungshebesätze in Absatz 1 festgesetzt werden. Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern und die entsprechenden Nivellierungshebesätze für das Jahr 2027 werden danach zu zwei Dritteln aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2024 und zu einem Drittel aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2025 ermittelt. Die Fortführung der Übergangsregelung wäre systematisch mit der FAG-Änderung 2028, frühestens jedoch mit der FAG-Änderung 2026 umzusetzen, da zuvor die gutachterliche Empfehlung hierzu im Rahmen des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich zur FAG-Änderung 2026 abzuwarten ist.

Die neuen Sonderregelungen in § 27 FAG M-V für die Antragsjahre 2026 und 2027 tragen der erstmaligen Anwendung der neuen Bemessungsgrundlagen nach dem Grundsteuer-Reformgesetz für die Erhebung der Grundsteuern A und B im Haushaltsjahr 2025 Rechnung. Für kreisangehörige Gemeinden setzt die Gewährung einer Mindestzuweisung oder einer Sonder- und Ergänzungszuweisung nach § 27 FAG M-V grundsätzlich unter anderem voraus, dass die Hebesätze für die Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres gemäß dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes liegen. Aufgrund der grundlegenden Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuererhebung und mit Blick auf das seitens des Bundesgesetzgebers verfolgte Ziel der Aufkommensneutralität sind die diesbezüglichen Regelungen in § 27 FAG M-V vorübergehend anzupassen.

Durch die für die Antragsjahre 2026 und 2027 nunmehr erfolgte Bezugnahme auf die zu erzielenden Einzahlungen, mithin auf das Aufkommen statt wie bisher auf die Hebesätze für die Grundsteuern A und B, wird eine Festsetzung der Hebesätze im Sinne der angestrebten Aufkommensneutralität ermöglicht, ohne dass defizitäre Gemeinden auf Hilfen zum Haushaltsausgleich oder Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V verzichten müssten.

#### Sonderzuweisungen für investive Zwecke (§ 27 FAG M-V)

Die Neuregelung in § 27 Absatz 6 FAG M-V fördert die Eigeninvestitionskraft der Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, indem diese zusätzlich zur Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung eine ergänzende Sonderzuweisung für investive Zwecke in Höhe von 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen des Haushaltsvorjahres erhalten können. Diese Zuweisung soll die betroffenen Kommunen auch bei der Aufbringung des Eigenanteils für die Gemeinsame Infrastrukturpauschale Schulbau unterstützen.

Mit Artikel 2 werden die Verbundquote des Kommunalen Finanzausgleichs und die Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 bis 2025 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025 – VQFG) und damit der quotale Anteil der Kommunen an den Einnahmen des Landes gesetzlich festgelegt. Die Verbundquote wird auf 19,842071 Prozent für das Haushaltsjahr 2024 und 19,568740 Prozent für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt. Damit kommt das Land seiner Verpflichtung aus Artikel 106 Absatz 7 GG nach.

Mit Artikel 3 wird der aktuell geltende Sockelbetrag in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmals ab dem Jahr 2026, abgesenkt. Im Zeitraum 2026 bis 2030 erfolgt eine Absenkung des Sockelbetrages um 14 Prozent jährlich (bezogen auf das Ausgangsniveau), was einem jährlichen Betrag von rund 5,96 Millionen Euro entspricht. Ab dem Jahr 2030 gilt ein Sockelbetrag von 12,75 Millionen Euro. Mit Anpassung des Sockelbetrages an die Ausgabenentwicklung im Wohngeldbereich und den Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt wird den beiderseitigen Interessenlagen von Land und Kommunen Rechnung getragen. Bis zum Jahr 2026 werden sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände zudem verständigen, ob eine Überführung des Sockelbetrages als Vorwegabzug im FAG M-V für Sozillasten möglich und angesichts der Bedeutung dieser Bereiche für die kommunale Finanzausstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte angezeigt ist.

Mit Artikel 4 wird das Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) um eine Regelung zur Ermittlung und Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform ergänzt.

## C Alternativen

Der Änderungsbedarf in Artikel 1 ergibt sich überwiegend aufgrund gesetzlicher Überprüfungspflichten (kommunale Beteiligungsquote, Zuweisungen übertragener Wirkungskreis, relative Mindestfinanzausstattung, investive Bindung von Schlüsselzuweisungen).

Die Erhöhung des Vorwegabzuges für Sonderbedarfszuweisungen um je 25 Millionen Euro in den Jahren 2024 und 2025 ist erforderlich, um Investitionen in die Infrastruktur der Feuerwehren, vor allem für Feuerwehrgerätehäuser, zu unterstützen. Die Sonderbedarfszuweisung ist ein bewährtes Instrument für entsprechende Förderungen, dementsprechend ist der Vorwegabzug zu erhöhen. Da die Finanzausgleichsmasse im gleichen Umfang vom Land aufgestockt wird, verringert die Erhöhung des Vorwegabzuges die Schlüsselmasse nicht. Der Verzicht auf das Förderprogramm hätte negative Auswirkungen auf die Feuerwehrinfrastruktur und damit den Brandschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Schaffung eines neuen speziellen Förderinstruments außerhalb des FAG M-V würde zusätzlichen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand ohne Mehrwert für die Zuwendungsempfänger bedeuten und kommt daher nicht infrage.

Der Verzicht auf die Erhöhung des Vorwegabzuges für kooperatives E-Government hätte zur Folge, dass bewährte Projekte aufgrund der Kostensteigerungen eingestellt und neue Projekte mit erheblichem Mehrwert für die Bevölkerung und die Kommunen nicht in Angriff genommen werden können.

Die Aufnahme der Ausnahmeregelung aufgrund der Grundsteuerreform in § 27 FAG M-V stellt sicher, dass die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Kommunen planbar und die Norm in den kommenden Jahren rechtssicher anwendbar ist, weshalb darauf nicht verzichtet werden kann.

Artikel 2 des Gesetzes ist alternativlos. Mit dem hier enthaltenen Gesetz wird die verfassungsrechtliche Vorgabe des Artikel 106 Absatz 7 GG umgesetzt, der die Festlegung einer Verbundquote vorschreibt.

Mit Artikel 3 wird das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II) geändert. Die Änderung trägt den Interessen von Land und Kommunen sowie den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung. Eine Alternative läge in der vollständigen Streichung von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II und der Überführung eines Teilbetrages in das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Artikel 4 wird die Transparenz der Grundsteuerreform auf kommunaler Ebene durch landeseinheitliche Vorgaben gewährleistet. Alternativ wurde geprüft, vonseiten des Landes ein Transparenzregister zu erstellen. Hiervon musste Abstand genommen werden, weil der Finanzverwaltung des Landes die erforderlichen Datengrundlagen nicht vollumfänglich in auswertbarer Form vorliegen und die Berechnungen daher zu nicht belastbaren Ergebnissen führen würden.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Der Kommunale Finanzausgleich kann ausschließlich durch Gesetz geregelt werden.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer transparenten Darstellung der Wirkungen der Grundsteuerreform und damit an einer landesweit einheitlichen Ermittlung und Veröffentlichung aufkommensneutraler Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden. Das kann nur durch ein Landesgesetz sichergestellt werden.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Ausgaben des Landes erhöhen sich durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 und 2025 um rund 61 Millionen Euro. Davon entfallen auf die kommunale Beteiligungsquote rund 7 Millionen Euro, auf den Festbetrag für den übertragenen Wirkungskreis rund 4 Millionen Euro, auf die Gemeinsame Infrastrukturausgabenpauschale Schulbau 25 Millionen Euro und auf Sonderbedarfszuweisungen 25 Millionen Euro pro Jahr. Darüber hinaus wird die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 haushaltsneutral aus dem KFA-Abrechnungsbetrag 2022 verstärkt.

Soweit die Wohngeldausgaben des Landes auf dem derzeitigen hohen Niveau verbleiben, ergeben sich ab dem Jahr 2026 geringere Zuweisungen für Wohngeldeinsparungen entsprechend der Absenkungsbeträge von jährlich 5,96 Millionen Euro in Artikel 3.

**2. Vollzugaufwand**

Die Umsetzung der dargestellten Änderungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfordert einen zusätzlichen, jedoch geringfügigen Vollzugaufwand im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Dieser Vollzugaufwand führt jedoch nicht zu einem finanziellen Mehraufwand.

Die Umsetzung der Änderungen im Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuern erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der ohnehin vorzunehmenden Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025. Es wird den Gemeinden damit grundsätzlich keine zusätzliche Last auferlegt. Vielmehr haben die Gemeinden im Rahmen der Haushaltsplanung Berechnungen anzustellen, wie sie unter anderem durch Bestimmung der Hebesätze zu ihren im Haushaltsplan veranschlagten Einzahlungen und Erträgen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kommune auch die aufkommensneutralen Hebesätze berechnet und dann im nächsten Schritt prüft, ob diese gegebenenfalls angepasst werden müssten. Nach § 25 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festzusetzen. Daraus ergibt sich in jedem Fall ein Handlungsbedarf für das Kalenderjahr 2025. Außerdem besteht nach § 16 Absatz 1 der Kommunalverfassung für allgemein bedeutsame Angelegenheiten ohnehin eine Informationspflicht.



**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 7. November 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. November 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Mittelentnahme für Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben“.

b) Die Angaben zu § 35 und zum Abschnitt 9 werden gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „30,978 Prozent“ durch die Angabe „31,051 Prozent“ und die Angabe „69,022 Prozent“ durch die Angabe „68,949 Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ und die Angabe „269 800 000 Euro“ durch die Angabe „273 750 000 Euro“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Kommunen zur Aufstockung der Sonderbedarfszuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 000 000 Euro zur Verfügung.“

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a**

**Mittelentnahme für Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben**

(1) Von den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils 25 000 000 Euro für Infrastrukturinvestitionen für allgemeinbildende Schulen bereitgestellt. Das Land stellt im selben Zeitraum für denselben Zweck jährlich Mittel in gleicher Höhe bereit. Die Mittel nach den Sätzen 1 und 2 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen wie folgt jährlich zugewiesen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock	5 532 000 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin	2 982 000 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8 286 000 Euro,
Landkreis Rostock	7 011 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	6 827 000 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	5 324 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	7 042 000 Euro,
Landkreis Ludwigslust-Parchim	6 996 000 Euro.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden den kreisfreien Städten und Landkreisen als Träger der Schulentwicklungsplanung als allgemeine Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für allgemeinbildende Schulen zugewiesen. Von den Zuweisungen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie durch die Landkreise den kreisangehörigen kommunalen Schulträgern im Jahr 2024 20 Prozent und in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils 10 Prozent pauschal für kleinere Vorhaben zur Verfügung gestellt. Die Mittel nach Satz 2 können auch für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden; § 12 Nummer 6 und § 14 Absatz 6 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik finden entsprechende Anwendung.

(3) Voraussetzungen für die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 sind, dass bei jeder finanzierten Maßnahme mindestens in gleicher Höhe Eigenmittel eingesetzt werden und die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig bis zum 30. Juni des auf die Gewährung der Zuweisungen folgenden Jahres begonnen wird.

(4) Kreisfreie Städte und Landkreise erstellen priorisierte Projektlisten zur Verteilung der Zuweisungsteilbeträge, die nicht Absatz 2 Satz 2 und 3 unterliegen. Die Landkreise bestimmen durch Satzung das Verfahren zur Erstellung der priorisierten Projektlisten und zur Verteilung der Zuweisungsteilbeträge nach Absatz 2 Satz 2 und 3. Bei der Verteilung der Zuweisungsbeträge und bei der Erstellung der priorisierten Projektlisten sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger angemessen zu beteiligen.

(5) Es wird eine Lenkungsgruppe beim für Bildung zuständigen Ministerium eingerichtet, die sich aus je einem Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zusammensetzt. Sie entscheidet zeitnah durch einstimmigen Beschluss über die priorisierten Projektlisten. Die Zustimmung zu einer priorisierten Projektliste kann versagt werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig wirtschaftlich gesichert oder eine angemessene Beteiligung kreisangehöriger kommunaler Schulträger an den Zuweisungsbeträgen nicht vorgesehen ist. Bei jeder versagten Zustimmung verlängert sich die Frist nach Absatz 3 um jeweils drei Monate.

(6) Die Zuweisungsteilbeträge nach Absatz 2 Satz 2 werden durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium spätestens bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Zustimmung der Lenkungsgruppe nach Absatz 5 zu der jeweiligen priorisierten Projektliste. Die Landkreise leiten die Mittel entsprechend der festgelegten Verteilung an die zuständigen Schulträger anteilig weiter. Sollte die nach Satz 2 für die Auszahlung erforderliche Zustimmung der Lenkungsgruppe nach Absatz 5 für Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 bis zum 30. November 2028 nicht erteilt werden, werden die verbleibenden Zuweisungsmittel zu 50 Prozent der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2029 zugeführt und im Übrigen an den Landeshaushalt abgeführt.“

5. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 4 werden aufgehoben.
- b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 3 wird der positive Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 in Teilbeträgen von 45 000 000 Euro im Jahr 2023 sowie 26 800 000 Euro im Jahr 2024 und 10 000 000 Euro im Jahr 2025 zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse verwendet.“

6. In § 13 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 4 und 5“ die Wörter „und der nach § 10a“ eingefügt.

7. § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „269 800 000 Euro“ durch die Angabe „273 750 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Finanzausgleichsmasse“ die Wörter „aufgerundet auf volle Millionen Euro“ eingefügt.
- c) In Buchstabe d werden die Wörter „25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025“ durch die Wörter „25 000 000 Euro im Jahr 2023, jeweils 50 000 000 Euro in den Jahren 2024 und 2025“ ersetzt.
- d) In Buchstabe g wird die Angabe „2 700 000 Euro“ durch die Angabe „7 575 000 Euro“ ersetzt.

## 8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2027“, die Angabe „323 Prozent“ durch die Angabe „338 Prozent“, die Angabe „427 Prozent“ durch die Angabe „438 Prozent“ und die Angabe „381 Prozent“ durch die Angabe „390 Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 werden die Nivellierungshebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 ermittelt, indem jeweils die Summe aus zwei Dritteln des Gesamtistaufkommens des Jahres 2024 und einem Drittel des Gesamtistaufkommens des Jahres 2025 durch die Summe der Grundsteuermessbeträge aller Gemeinden nach Absatz 2 Satz 2 geteilt wird.“

c) Im neuen Satz 4 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Istaufkommens“ durch die Wörter „der Istaufkommen“ ersetzt.

e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden die Messbeträge von Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2027 zu zwei Dritteln durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2024 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2024 und zu einem Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2025 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2025 ermittelt.“

## 9. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

## 10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „51 250 000 Euro“ durch die Angabe „60 700 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „17 450 000 Euro“ durch die Angabe „17 300 000 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „43 600 000 Euro“ durch die Angabe „44 100 000 Euro“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „128 600 000 Euro“ durch die Angabe „120 200 000 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „28 900 000 Euro“ durch die Angabe „31 450 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 3 erfolgt zu 80 Prozent im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 20 Prozent im Verhältnis der in Einwohnerzahlen umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der kreisfreien Städte.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) In besonderen Ausnahmefällen kann einzelnen kommunalen Aufgabenträgern, bei denen es zu einer außerordentlichen und erheblichen Unterdeckung durch Sonderlasten bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kommt, auf Antrag eine Sonderbelastungszuweisung für abgelaufene Haushaltsjahre gewährt werden. Der Antragsteller hat der jeweils zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde und dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium die Sonderlast und die beabsichtigte Antragstellung unverzüglich beim Entstehen der Sonderlast anzuzeigen. Der Antrag auf eine Sonderbelastungszuweisung ist beim für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium bis zum 31. März des Folgejahres zu stellen. Sonderbelastungszuweisungen werden nur gewährt, sofern die jeweils zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde zuvor die finanziellen Mehrbelastungen der Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt hat. Dabei bleiben nicht notwendige Ausgaben außer Ansatz, zumutbare, jedoch nicht ausgeschöpfte Einnahmen werden angerechnet. Die jeweils zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde erlässt für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 geeignete Regelungen als Grundlage für die Prüfung nach Satz 4, es sei denn, der Erlass wäre nicht zweckmäßig oder für die Prüfung nach Satz 4 nicht erforderlich. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium stellt nach erfolgter Bestätigung der jeweils zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde den Umfang der Unterdeckung fest. Als Maßstab für die Unterdeckung werden die Daten der jeweils letzten Kostenermittlung nach den Absätzen 5 und 6 herangezogen.“

d) Absatz 8 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage in den Jahren 2022 und 2023, die bis zum 30. Juni 2024 abgerechnet sind, können kommunale Aufgabenträger bis zum 30. September 2024 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben beantragen. Eine Sonderbelastungszuweisung wird gewährt, sofern die Fachaufsichtsbehörden zuvor die finanziellen Mehrbelastungen der Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt haben.“

11. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

12. § 24a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung

- a) kommunaler Anteile am Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes einschließlich zentraler Infrastrukturen,
  - b) von Aufbau und Betrieb gemeinsamer Komponenten der Kommunen im E-Government einschließlich zentraler Infrastrukturen,
  - c) kommunaler Anteile für kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte,
  - d) kommunaler Anteile an einer zentralen Landesredaktion gemäß § 3 Absatz 2a des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und
  - e) kommunaler Anteile für Personal- und Sachkosten des Büros kooperatives E-Government
- stehen die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel zur Verfügung.“

13. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „25 000 000 Euro in den Jahren 2023 bis 2025“ durch die Wörter „25 000 000 Euro im Jahr 2023, jeweils 50 000 000 in den Jahren 2024 und 2025“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2, 4 und 6“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zuweisungsempfänger nach Absatz 1 oder Absatz 2, die im Haushaltsjahr auf eine investive Verwendung von Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 verzichten, erhalten in den Antragsjahren 2024 bis 2027 ergänzend zur Zuweisung nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Sonderzuweisung für investive Zwecke in Höhe von 4 Prozent der ihnen im Haushaltsvorjahr gewährten Schlüsselzuweisungen. Die Gewährung erfolgt als Kapitalzuschuss.“



b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für die Antragstellung im Jahr 2026 sind abweichend von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B im Haushaltsvorjahr so festzusetzen, dass Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2023 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze im Haushaltsjahr 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen Durchschnittshebesatz für das Jahr 2023 nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden wären. Für die Antragstellung im Jahr 2027 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Einzahlungen mindestens in der Höhe erzielt werden, die im Haushaltsjahr 2024 erzielt worden wären, wenn die entsprechenden Hebesätze im Haushaltsjahr 20 Hebesatzpunkte über dem jeweiligen Durchschnittshebesatz für das Jahr 2024 nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden wären. Die Möglichkeit, Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart auszugleichen, bleibt bei der Antragstellung in den Jahren 2026 und 2027 unberührt.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird das Wort „Kommunales“ durch das Wort „Kommunalangelegenheiten“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch bei Abschlagszahlungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Kommunales“ durch das Wort „Kommunalangelegenheiten“ ersetzt.

16. § 35 wird aufgehoben.

17. Abschnitt 9 wird aufgehoben.

18. Die Anlage wird aufgehoben.

19. In § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Satz 4, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 4 Satz 3, § 22 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2, § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2, § 27 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 28 Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 1, 3 und 5, § 31 Absatz 7, § 32 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, § 33 Absatz 3 und 4, § 34 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kommunales“ durch das Wort „Kommunalangelegenheiten“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs  
und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen  
Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 und 2025  
(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025 – VQFG M-V)**

**§ 1**

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ihre Aufgabenwahrnehmung von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund folgende Anteile zur Verfügung:

1. 19,842071 Prozent im Haushaltsjahr 2024 und
2. 19,568740 Prozent im Haushaltsjahr 2025.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2024 und 2025 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

**§ 2**

In den Jahren 2024 und 2025 erfolgen keine Kreditaufnahmen und Zuführungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und d des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

§ 10 des Landesausführungsgesetzes SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611, 616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beträge nach Satz 2 reduzieren sich ab dem Jahr 2026 um jährlich 5 964 300 Euro; ab dem Jahr 2030 gelten Beträge von 12 750 000 Euro.“

2. In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 2 Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Grundsteuerzuständigkeitsgesetzes**

Das Grundsteuerzuständigkeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V)“.

2. Die Kurzbezeichnung „Grundsteuerzuständigkeitsgesetz“ entfällt.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzamt übermittelt der heheberechtigten Gemeinde die Daten des Grundsteuermess- und Zerlegungsbescheides und den Zerlegungsbescheid.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

#### **„§ 3**

(1) Zur Hauptveranlagung 2025 ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

(2) Die Gemeinde muss den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

(3) § 25 des Grundsteuergesetzes bleibt unberührt.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

#### **Artikel 5** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Artikels 1 und Artikel 2 treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 635, 636) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) ist infolge der Durchführung gesetzlicher Überprüfungen nach § 6 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 4 FAG M-V anzupassen.

Die Prüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach § 6 Absatz 1 FAG M-V erfolgte erneut auf der Basis eines vereinbarten Rechenverfahrens. Erstmals erfolgte die ergänzende qualitative Betrachtung von Finanzkennzahlen in Form eines Verbundindexes. Im Ergebnis der Prüfung ist die kommunale Beteiligungsquote im Volumen von 7,03 Millionen Euro zugunsten der Kommunen zu ändern. Dies entspricht nach den aktuellen Einnahmeansätzen des Jahres 2024 einer Quotenanpassung um 0,073 Prozentpunkte. Der Prüfbericht (Anlage 1) wurde am 9. Juni 2023 im Beirat nach § 34 FAG M-V (FAG-Beirat) vorgestellt und beraten.

Bei den kommunalen Schulträgern besteht ein bisher festgestellter Bedarf an Schulneubauinvestitionen und -sanierungen in Höhe von mindestens 430 Millionen Euro, dem ohne Auflegung neuer Förderprogramme im Rahmen einer befristeten Infrastrukturpauschale Rechnung getragen werden soll. Durch den neu eingefügten § 10a FAG M-V werden aus dem Landeshaushalt und von den Finanzausgleichsleistungen des Landes jeweils 25,0 Millionen Euro jährlich für vier Jahre bereitgestellt. Die kommunalen Schulträger, die von dieser Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau profitieren, müssen in mindestens gleicher Höhe Eigenmittel einsetzen, sodass das Investitionsvolumen mindestens 400 Millionen Euro beträgt.

Mit der Änderung des FAG M-V im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (GVObI. M-V S. 635) wurde die Verwendung von 65 Millionen Euro des Abrechnungsbetrages des Jahres 2022 gesetzlich geregelt. Weitere 25 Millionen Euro des Abrechnungsbetrages wurden zur Rückführung des bestehenden Kredites in Höhe von etwa 25 Millionen Euro im Sondervermögen Kommunaler Ausgleichsfonds M-V eingesetzt. Gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V wäre der verbleibende Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zuzuführen. Zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen vereinbarten die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände jedoch, den verbleibenden Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 in Höhe von 16,8 Millionen Euro den Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2024 zuzuführen. Hierfür ist eine Änderung von § 11 Absatz 5 FAG M-V erforderlich.

Die Prüfung zur Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung zum Jahr 2022 führte dazu, dass diese auf dem bestehenden Niveau fortgeführt wurde. Zum Jahr 2024 ist nach § 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V in der geltenden Fassung erneut zu prüfen, ob die Parameter der relativen Mindestfinanzausstattung zum Zielwert (90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner) und zum Ausgleichsgrad (90 Prozent) fortzuschreiben sind. Die aktuelle Prüfung, die erneut unter enger Einbeziehung der kommunalen Landesverbände und kommunalen Praktiker erfolgt ist, hat die Ergebnisse der vorherigen Prüfung bestätigt.

So würde eine Absenkung der Parameter in der Summe Schlüsselzuweisungen weiterhin zugunsten der Ober- und Mittelzentren und zulasten der Grundzentren und nicht zentralen Orte umverteilen. Kommunalhaushaltsrechtlich besteht in der Gesamtbetrachtung für die Gruppe der Ober- und Mittelzentren jedoch kein zusätzlicher Finanzbedarf, der eine Umverteilung durch eine Absenkung der relativen Mindestfinanzausstattung erfordern würde. In der Gruppe der Grundzentren und nicht zentralen Orte würde die Absenkung der relativen Mindestfinanzausstattung überwiegend zum Verlust von Schlüsselweisungen führen. Davon betroffen wären auch 126 der 136 zum Stand 31. Dezember 2022 defizitären Gemeinden dieser Gruppe. Vor diesem Hintergrund würde eine Absenkung der Parameter den bisher erfolgreichen kommunalen Haushaltskonsolidierungsprozess konterkarieren und damit gefährden. Dies würde den Zielen der FAG-Reform 2020 zuwiderlaufen. Zudem weist die Entwicklung der Mittelbindung derzeit keinen eindeutigen Trend auf, sodass die relative Mindestfinanzausstattung weiterhin den Charakter eines zielgerichteten Instrumentes hat. Im Ergebnis werden die Parameter der relativen Mindestfinanzausstattung für die Jahre 2024 und 2025 nicht verändert. Eine erneute Überprüfungspflicht für das Finanzausgleichsjahr 2026 wird mit diesem Gesetzentwurf aufgenommen. Der Prüfbericht (Anlage 2) wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat vorgestellt und beraten.

Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V in der geltenden Fassung waren erstmals Notwendigkeit und Höhe der investiven Bindung von Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V mit Wirkung ab dem Jahr 2024 zu überprüfen. Die Prüfung ergab, dass bislang nur wenige Kommunen die Möglichkeit der investiven Bindung nutzten. Im Jahr 2022 waren es sogar nur fünf Kommunen. Im Prüfungszeitraum von 2020 bis 2022 haben nur die Städte Rostock, Schwerin und Neubrandenburg von der Regelung durchgängig Gebrauch gemacht. Auf sie entfallen auch über 95 Prozent der investiv verwendeten Mittel. Die kreisfreien Städte haben dabei auch den jährlichen Höchstbetrag für die investive Bindung ausgeschöpft. Über alle Kommunen betrachtet wurde die Regelung zwar nur in einem geringen Umfang genutzt. Für die einzelne Kommune, die von der Möglichkeit der investiven Nutzung Gebrauch gemacht hat, handelt es sich jedoch um eine vergleichsweise hohe Summe, die geeignet ist, verschiedene Vorhaben umzusetzen. Der Prüfbericht (Anlage 3) wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat vorgestellt und beraten. Die Vertreter der kommunalen Landesverbände wiesen darauf hin, dass § 15 Absatz 4 FAG M-V erst im parlamentarischen Verfahren zur FAG-Novelle 2020 aufgenommen wurde. Damit hätten Kommunen, die bereits ihren Haushalt 2020 oder sogar auch ihren Haushalt 2021 aufgestellt hatten, die Regelung in diesen Jahren nicht mehr berücksichtigen können. Im Ergebnis der Beratung im Beirat wurde empfohlen, die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4 FAG M-V, bis zu 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke zu binden, bis zum Jahr 2027 unverändert zu belassen und die Regelung im Jahr 2027 mit Wirkung ab dem Jahr 2028 erneut zu überprüfen.

Gemäß § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Im Prüfbericht nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V (Anlage 4) wird die Überprüfung umfangreich dargestellt. Im Wesentlichen wird auf das Verfahren zurückgegriffen, das bei der letzten Prüfung zum Jahr 2022 zur Anwendung kam. Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS) werden jedoch die Verteilung der Zuweisungsbeträge für die kreisfreien Städte und das Verfahren zur Berechnung der Zuweisungssumme für die großen kreisangehörigen Städte angepasst. Außerdem wurden Sondererhebungen für die Wohngeldbehörden durchgeführt.

Damit wird sichergestellt, dass der kurzfristige Personalaufwuchs in den Wohngeldbehörden, der durch das Inkrafttreten der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 erforderlich wurde, erfasst wird.

Erneut wird bei der Ermittlung des Personalaufwandes der Kommunen auf den Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zurückgegriffen<sup>1</sup>. Die KGSt hat den bisherigen Betrag für zu berücksichtigende Sachkosten unverändert mit 9 700 Euro pro Jahr und Mitarbeiter angesetzt. Zugleich weist die KGSt darauf hin, dass aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten zu prüfen wäre, ob ein Aufschlag bei der Pauschale zu berücksichtigen sei. Diesem Hinweis wurde Rechnung getragen, indem auf der Grundlage der von der KGSt bereitgestellten Daten zu den mittleren Energieverbrauchskosten und Preisen ein temporärer Zuschlag von 105 Euro pro Jahr und Mitarbeiter berücksichtigt wurde. Da der KGSt-Bericht bereits im November 2022 erschien, konnte er das Ergebnis der TVöD-Tarifrunde 2023 nicht berücksichtigen. Da die Tarifanpassungen jedoch außergewöhnlich hoch ausfallen, trägt die Landesregierung dieser einmaligen Sondersituation Rechnung, indem die KGSt-Personalkostensätze auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse fortgeschrieben werden.

Die Sondererhebungen für die Wohngeldbehörden, die Erhöhung der Sachkostenpauschale und die Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngsten Tarifverhandlungen erhöhen die Gesamtzuweisungssumme um 34,4 Millionen Euro. Der Prüfbericht (Anlage 4) wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat vorgestellt und beraten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. macht im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Zuweisungen an die Landkreise nach § 22 Absatz 2 Nummer 4 FAG M-V auf erhebliche Unterschiede bei den Nettoausgaben der Landkreise je Flächeneinwohner aufmerksam. Die Kritik macht sich im Wesentlichen daran fest, dass die sehr heterogen anfallenden Gebühren- und Bußgeldeinnahmen bei der Bestimmung der Effizienzrendite Berücksichtigung finden. In dem Zusammenhang wird insbesondere auf den Effekt der nur temporär angefallenen erhöhten Einnahmen aus den A20-Blitzern bei Triebsees im Landkreis Vorpommern-Rügen Bezug genommen. Die Anwendung der Dateneinhüllungsanalyse (DEA) ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen, der Beeinflussbarkeit sowie der Qualität der Aufgabenerfüllung wird abgelehnt. Der Verband fordert vor diesem Hintergrund eine jeweils aufgabenbezogene Betrachtung, die die jeweilige Fachaufsicht befähigen würde, Hinweise und Auflagen zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu geben. Die einmalige Berücksichtigung des aktuellen Tarifabschlusses wird hingegen ausdrücklich begrüßt und die zukünftige Verstetigung eingefordert.

Trotz mehrmaliger Bitte der Landesregierung wurden die Daten zu den vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. thematisierten erhöhten Einnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen nicht zur Verfügung gestellt. Erst nach Abschluss des Prüfberichtes nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V und im Nachgang der Sitzung des FAG-Beirates vom 9. Juni 2023 wurden die entsprechenden Daten der Landesregierung zugeleitet. Nach Abwägung der Auswirkungen auf die Erhebungssystematik vereinbarten die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände, dass die Gesamtzuweisungssumme um weitere 4,35 Millionen Euro auf 273,75 Millionen Euro erhöht wird.

---

<sup>1</sup> Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt): Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023, November 2022

Davon unberührt bleibt, dass nach einer rechts- und finanzwissenschaftlichen Begutachtung im Auftrag des Landesrechnungshofes die Anwendung quantitativer Analyseverfahren zur Bestimmung eines notwendigen Kostenausgleichs bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit geboten ist (§ 22 Absatz 6 FAG M-V). Das bestehende Erhebungs- und Ausgleichsverfahren im FAG M-V wurde auf der Grundlage der gutachterlichen Empfehlungen aus den Jahren 2020 und 2021 weiterentwickelt und hat sich bewährt. Die Argumente des Landeskreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur bereits zuvor von ihm geäußerten pauschalen Ablehnung der DEA vermögen nicht, die gutachterlich bestätigte Verfahrensweise der Landesregierung infrage zu stellen. Insbesondere sind die vom Verband geforderten Einzelbetrachtungen verfassungsrechtlich im Rahmen der relativen Konnexität nicht erforderlich und würden letztlich auch das Verfahren der Durchführung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs überfordern. Wünschenswert wäre andererseits, dass der Verband eigene Ressourcen aufbaut, um seinen Mitgliedern Vergleiche auf der Aufgabenebene zu ermöglichen. Die Einflussnahme auf die Kostenentwicklungen bei der Aufgabenwahrnehmung obliegt fortwährend allen Fachaufsichtsbehörden. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Ressorts der Landesregierung und kann nicht im Rahmen der Überprüfung nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V erfolgen. Im Übrigen wären aufgabenbezogene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aller Voraussicht nach deutlich nachteilig für die Kommunen, da durch die Gesamtbetrachtung Effizienzunterschiede bei einzelnen Aufgaben ausgeglichen werden, während bei der Einzelbetrachtung die Effizienzunterschiede aufsummiert werden würden.

Für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage kann den kommunalen Aufgabenträgern gemäß geltenden § 22 Absatz 8 FAG M-V auf Antrag im Jahr 2023 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben gewährt werden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben jedoch darauf hingewiesen, dass die nach den ergangenen fachaufsichtlichen Weisungen notwendigen Beschaffungen aufgrund von Lieferschwierigkeiten teilweise erst im Jahr 2024 realisiert werden können. Um diesem Umstand zu begegnen, wird die Antragsfrist verlängert. Darüber hinaus ergibt sich Anpassungs- und Klarstellungsbedarf in Absatz 7. Die Norm wird neu gefasst. Im Wesentlichen ist es nunmehr möglich, Erstattungsanträge jährlich zu bescheiden, das heißt unabhängig von der zweijährlichen Kostenüberprüfung nach Absatz 4. Dadurch können die finanziellen Mehrbelastungen im Besonderen schneller anerkannt und ausgeglichen werden.

Zum Finanzausgleichsjahr 2022 wurde mit § 24a FAG M-V ein neuer Vorwegabzug zur Finanzierung des kooperativen E-Governments in Höhe von 2,7 Millionen Euro eingeführt. Es zeigte sich, dass dieses Budget zu niedrig ist, um Kostensteigerungen auszugleichen und zusätzliche Projekte umsetzen zu können. Im Lenkungsausschuss E-Government (LA E-Gov) und in der AG Kooperatives E-Government wurden mehrere Maßnahmen zur Forcierung des kooperativen E-Governments abgestimmt, die erhebliche Mehrwerte erwarten lassen. Um den erhöhten Finanzierungsbedarf zu decken, wird der Vorwegabzug auf 7,575 Millionen Euro angehoben.

Im Anschluss an das 50-Millionen-Euro-Paket Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ sollen die Freiwilligen Feuerwehren im Land weiter gestärkt werden. Mit dem neuen Programm sollen Investitionen in die Infrastruktur der Feuerwehren, vor allem für Feuerwehrgeräthäuser, unterstützt werden. Das Land stellt den Kommunen zu diesem Zweck in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden über Sonderbedarfszuweisungen (§ 25 FAG M-V) zielgerichtet bereitgestellt.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26. November 2019 ändern sich die bisherigen Bewertungen der Grundstücke und damit die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer A und B. Erstmals im Jahr 2025 erfolgt die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden auf der Grundlage der neu festgestellten Werte. Um den geänderten Bemessungsgrundlagen Rechnung zu tragen, besteht für Antragstellungen in den Jahren 2026 und 2027 Anpassungsbedarf hinsichtlich der hebesatzbezogenen Vorgaben für die Beantragung von Hilfen zum Haushaltsausgleich und von Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V. Damit wird auch defizitären Gemeinden die aufkommensabhängige Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ermöglicht, ohne auf Hilfen zum Haushaltsausgleich oder Sonderzuweisungen verzichten zu müssen.

Die Grundsteuerreform kann zeitversetzt zu Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Auf ausdrücklichem Wunsch der kommunalen Landesverbände haben sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände auf eine Übergangsregelung verständigt, mit der mögliche finanzielle Effekte abgedeckt werden. Die Übergangsregelung wird in Anlehnung an die Übergangsregelung für den bundesstaatlichen Finanzausgleich gefasst und in § 18 FAG M-V aufgenommen. Sie sorgt für eine schrittweise Berücksichtigung der durch die Grundsteuerreform veränderten Steuerkraftzahlen. Der Gesetzentwurf befasst sich dabei ausschließlich mit dem Reformeffekt im Finanzausgleichsjahr 2027, dem vierten und letzten Jahr, für das die Nivellierungshebesätze in Absatz 1 festgesetzt werden. Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern und die entsprechenden Nivellierungshebesätze für das Jahr 2027 werden danach zu zwei Dritteln aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2024 und zu einem Drittel aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2025 ermittelt. Die Fortführung der Übergangsregelung ab dem Jahr 2028 wäre systematisch mit der FAG-Änderung 2028, frühestens jedoch mit der FAG-Änderung 2026 umzusetzen, da zuvor die gutachterliche Empfehlung hierzu im Rahmen des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich zur FAG-Änderung 2026 abzuwarten ist.

Damit Kommunen von der Gemeinsamen Infrastrukturpauschale Schulbau profitieren können, müssen sie die entsprechenden Projekte zu mindestens 50 Prozent kofinanzieren. Um Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und Hilfen zum Haushaltsausgleich beziehungsweise Sonderzuweisungen erhalten, beim Aufbringen dieses Eigenanteils und bei weiteren Investitionen zu unterstützen, soll ihre Eigeninvestitionskraft gestärkt werden. Durch die Neuregelung in § 27 Absatz 6 FAG M-V können die betroffenen Kommunen eine ergänzende Sonderzuweisung für investive Zwecke in Höhe von 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen des Haushaltsvorjahres erhalten, sofern im Antragsjahr keine investive Bindung von Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 erfolgt.

Im Jahr 2023 beauftragte die Landesregierung Prof. Lenk mit der Analyse der Haushalts- und Finanzsituation der Mittel- und Grundzentren in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, zu bewerten, ob aufgrund erheblicher struktureller Finanzierungsdefizite bereits vor der FAG-Änderung 2026 eine Anpassung der Finanzausgleichsleistungen für die Mittel- und Grundzentren, beispielsweise durch eine Verlängerung der Übergangszuweisungen aus kommunalen Mitteln, erforderlich ist. Am 8. September 2023 stellte Prof. Lenk im FAG-Beirat seine abschließende Gutachterempfehlung vor, dass die Übergangszuweisungen nicht fortzuführen sind. Demzufolge bleibt § 24 FAG M-V bis auf eine Verweisänderung unverändert.



## **Zu Artikel 2 – Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025**

Gemäß § 5 FAG M-V stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen in jedem Haushaltsjahr für ihre Aufgabenwahrnehmung von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund Finanzaufweisungen zur Verfügung. Deren Höhe wird nach den §§ 6 bis 8 FAG M-V bestimmt.

Die für die Berechnung der Verbundquote in den Jahren 2024 und 2025 notwendigen Daten ergeben sich aus den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023 sowie der ab dem Jahr 2024 geltenden Fassung des FAG M-V.

Nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 46) ist die Höhe von Kreditaufnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c KAFG M-V sowie der Zuführungen aus den Finanzausgleichsleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d KAFG M-V im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr zu bestimmen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Die kommunale Finanzausstattung hat sich unter anderem dank der FAG-Novelle 2020 und der Sonderhilfen von Bund und Land in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Die kommunale Ebene verzeichnete in den zurückliegenden Jahren trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, die Flüchtlingssituation und die Energiekrise hohe positive Finanzierungssalden. Das Land stellt mit den FAG-Änderungen ab 2024 zudem sicher, dass sich die kommunale Finanzausstattung auch in den Jahren 2024 und 2025 auf hohem Niveau stabilisiert.

Mit Blick auf die in den Jahren 2024 und 2025 geplante kommunale Finanzausstattung ist keine Aufnahme von Krediten für die Finanzierung von Entnahmen zur Ergänzung der Finanzausgleichsmasse nach § 13 FAG M-V erforderlich. Der zuletzt für das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ aufgenommene Kredit wird im Jahr 2023 aus Mitteln des Abrechnungsbetrages für das Finanzausgleichsjahr 2022 nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a KAFG M-V in Verbindung mit § 11 Absatz 3 FAG M-V vollständig getilgt. Da insoweit keine Kredite mehr bestehen, bedarf es in den Jahren 2024 und 2025 keiner Zuführungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe d KAFG M-V.

**Zu Artikel 3 – Landesausführungsgesetz SGB II**

Seit der Hartz-IV-Reform beteiligt sich das Land an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Zuweisungen aus Wohngeld-einsparungen im Vergleich zum Zeitraum vor der Hartz-IV-Reform. Die bisherigen Zuweisungen beruhen dabei auf Prämissen des Jahres 2005, die durch hohe kommunale Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gekennzeichnet waren, die sich zwischenzeitlich erheblich zugunsten der Kommunen verändert haben. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen, die sich im Zuge diverser Wohngeldnovellen durch den Wechsel von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in den Wohngeldbezug ergeben, inzwischen nicht mehr quantifizierbar. Dasselbe gilt für die vielfältigen anderweitigen Einflussfaktoren und Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Belastung der kommunalen Träger mit den Unterkunftskosten nach dem SGB II. Das ursprüngliche Konzept der Lastenverteilung wurde insbesondere durch die Arbeitsmarktentwicklung, Demografie und mehrfachen Erhöhungen der Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung maßgeblich verändert und hat seine Rechtfertigung verloren.

Den beiderseitigen Interessenlagen von Land und Kommunen wird mit Anpassung des Sockelbetrages an die Ausgabenentwicklung im Wohngeldbereich und den Entlastungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Der aktuell geltende Sockelbetrag in § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird über einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmals ab dem Jahr 2026, abgesenkt. Im Zeitraum 2026 bis 2030 erfolgt eine Absenkung des Sockelbetrages um 14 Prozent jährlich (bezogen auf das Ausgangsniveau), was einem jährlichen Betrag von rund 5,96 Millionen Euro entspricht. Ab dem Jahr 2030 gilt ein Sockelbetrag von 12,75 Millionen Euro. Bis zum Jahr 2026 werden sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände zudem verständigen, ob eine Überführung des Sockelbetrages als Vorwegabzug im FAG M-V für Sozillasten möglich und angesichts der Bedeutung dieser Bereiche für die kommunale Finanzausstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte angezeigt ist.

**Zu Artikel 4 – Änderung des Grundsteuerzuständigkeitsgesetzes**

In der Begründung zum Grundsteuer-Reformgesetz wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens nicht beabsichtigt ist. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des jeweiligen Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Da den Gemeinden das verfassungsrechtlich verankerte Recht zusteht, den Hebesatz für die Grundsteuer festzusetzen (Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 des Grundgesetzes), gibt es im Grundsteuer-Reformgesetz keine Vorgaben zur Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes bei der Hauptveranlagung 2025. Ohne in die verfassungsrechtlich verankerten Rechte der Gemeinden nach Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 des Grundgesetzes einzugreifen, besteht gleichwohl ein erhebliches öffentliches Interesse, die Wirkungen der Grundsteuerreform durch Ermittlung und Veröffentlichung des aufkommensneutralen Hebesatzes transparent zu machen.

Die Änderung des Gesetzes soll darüber hinaus genutzt werden, um die zwischenzeitlich überholten Regelungen zur Übermittlung der Grundsteuermessbescheide an die Gemeinden zu aktualisieren.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung von § 10a und der Aufhebung des § 35 sowie des Abschnitts 9 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V).

#### **Zu Nummer 2 – Änderung § 6 FAG M-V**

Mit der Änderung werden die Ergebnisse des aktuellen Prüfberichtes nach § 6 Absatz 2 FAG M-V (Anlage 1) mit Wirkung ab dem Jahr 2024 umgesetzt. Nach den Berichtsfeststellungen ist die kommunale Beteiligungsquote im Volumen von 7,03 Millionen Euro zugunsten der Kommunen zu ändern. Dies entspricht nach den aktuellen Einnahmeansätzen des Jahres 2024 einer Quotenanpassung um 0,073 Prozentpunkte zulasten des Landes und zugunsten der Kommunen.

Der Prüfbericht gliedert sich wie gewohnt in die Ermittlung eines konkreten Anpassungsbedarfs der Beteiligungsquoten auf der Basis eines vereinbarten Rechenverfahrens (Abschnitt I) sowie in die ergänzende qualitative Betrachtung von Finanzkennzahlen, neu in Form eines Verbundindex (Abschnitt II). Dieser neue Index ist das Ergebnis eines finanzwissenschaftlichen Gutachtens, dessen gemeinsame Beauftragung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021 vereinbart wurde. Es sollte geprüft werden, wie für den zweiten Teil des Prüfberichts ein Verbundindex entwickelt werden kann, der die Aussagekraft im Hinblick auf die Einordnung des rechnerischen Ergebnisses des ersten Berichtsteils erhöht. Das Gutachten „Entwicklung eines Verbundindex als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern (Finanzindex)“ wurde im April 2023 vorgelegt. Die Ergebnisse der Begutachtung wurden in Abschnitt II des Prüfberichts abgebildet. Das finanzwissenschaftliche Gutachten ist dem Prüfbericht als Anlage beigefügt.

Der aktuelle Prüfungszeitraum umfasst die Jahre 2017 bis 2020. Im Rechenverfahren nach Abschnitt I des Prüfberichts wurde die mit den Kommunen vereinbarte Glättung der Nettoausgaben in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes umgesetzt. Nach den Berechnungen ergibt sich eine leichte Anpassung der Beteiligungsquoten um 7,03 Millionen Euro zugunsten der kommunalen Ebene. Die kommunale Beteiligungsquote nach § 6 Absatz 1 FAG M-V steigt hierdurch auf 31,051 Prozent.

Entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen wird in Abschnitt II des Prüfberichts zur qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung der Beteiligungsquoten nunmehr ein neuer Finanzindex herangezogen. In dem Index werden folgende Kennziffern der beiden Ebenen abgebildet: Finanzierungssaldo (20 Prozent), Deckungsquote (20 Prozent), Investitionsquote (30 Prozent), Schuldenstand (zehn Prozent), Liquide Finanzvermögen (zehn Prozent), Zinssaldo (zehn Prozent). Der Finanzindex bezieht sich ebenso wie die rechnerische Überprüfung anhand der Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben auf die Kernhaushalte beider Ebenen.

Anders als im Rechenverfahren erfolgen aber keine Glättungen im Hinblick auf bestimmten Sondervermögen des Landes. Folgerichtig zeigt der Finanzindex für den Prüfungszeitraum eine deutlich bessere Finanzlage der kommunalen Ebene. Insoweit spräche der Finanzindex für eine Anpassung der Beteiligungsquote zugunsten des Landes.

Die gegenläufigen Ergebnisse aus Abschnitt I und Abschnitt II des Prüfberichts resultieren aus der vereinbarten Glättung der Nettoausgaben in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes. Ohne diese Glättungen hätte auch das Rechenverfahren nach Abschnitt I eine deutliche Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ergeben. Die Glättung der Nettoausgaben ist sachgerecht und zur Dämpfung extremer Schwankungen der Beteiligungsquoten erforderlich. Das Rechenverfahren nach Abschnitt I bildet den Kern der Überprüfung, denn die gemeinsamen Verbundgrundlagen von Land und Gemeinden dienen der Finanzierung der verbleibenden Nettoausgaben. Dem muss die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen gerecht werden. Der Finanzindex dient der ergänzenden qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung. Bei der künftigen Interpretation des Finanzindex und seiner Entwicklung ist zu würdigen, dass erhebliche Landesausgaben bereits im Index der Einzeljahre bis 2020 ausgewiesen werden, obgleich sie innerhalb der GMG-Berechnung aufgrund der vereinbarten Glättungen erst sukzessive ihre Berücksichtigung finden und ihre Wirkung auf die Beteiligungsquoten entfalten werden. Der Prüfbericht wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat durch das Finanzministerium vorgestellt und beraten.

Die Anpassung wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. begrüßt. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bewertet das gutachterliche Ergebnis zur Überprüfung der letzten Anpassung der Beteiligungsquote durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 (Drucksache 8/599) als widersprüchlich und fordert eine nachträgliche Korrektur ein. Die Argumente des Verbandes vermögen nicht zu überzeugen. Er führt an, dass im zugrundeliegenden Überprüfungszeitraum 2015 bis 2018 der Finanzindex des Landes kumuliert 1,3 Punkte über dem Index der Kommunen lag und daher eine Anpassung der Beteiligungsquote zugunsten der Kommunen erforderlich ist. Der Gutachter stellt hingegen fest: „Während die Lage des Landes dem Index gemäß jedoch im Zeitraum praktisch unverändert war, hat sich die Lage der Kommunen stetig leicht verbessert. Für die Bewertung ist nicht nur die Höhe des Index ausschlaggebend, sondern auch seine Entwicklung im Zeitablauf. [...] Außerdem muss bei der Interpretation des Index stets beachtet werden, dass sich die GMG-Prüfzeiträume jeweils mit zwei Jahren überlappen und damit Schief lagen ggf. bereits in die Anpassung des GMG eingeflossen sind.“<sup>2</sup> Aus Sicht der Landesregierung ist dieser Aspekt gutachterlich widerspruchsfrei dargestellt und bewertet worden. Der Finanzindex dient der ergänzenden qualitativen Einordnung des rechnerisch ermittelten Anpassungsbedarfs und bedarf der Interpretation. So soll die kommunale Beteiligungsquote ab 2024 mit diesem Gesetzentwurf angehoben werden, obwohl der Finanzindex ohne weitere Interpretation für eine Absenkung spräche.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern regt insbesondere eine weniger starke Glättung der Ausgaben in Bezug auf Sondervermögen für die Folgejahre an. Zudem solle die Glättung regelgebunden erfolgen. Ein abweichendes Glättungsverfahren widerspräche den Vereinbarungen mit den kommunalen Verbänden. Das vereinbarte regelgebundene Vorgehen gewährleistet, dass die Landesausgaben im Zeitverlauf vollständig im Rechenverfahren berücksichtigt werden.

---

<sup>2</sup> Lenk, Hesse, Starke: Entwicklung eines Verbundindex als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern (Finanzindex); April 2023

Ohne entsprechende Glättungen käme es bei der Umsetzung der rechnerischen Prüfungsergebnisse zu starken Schwankungen der kommunalen Beteiligungsquote und damit der kommunalen Finanzausstattung.

Der vom Land zur Verfügung zu stellende Festbetrag zur Finanzierung des Kostenausgleichs nach § 22 FAG M-V resultiert aus dem Ergebnis der im Jahr 2023 vorgenommenen Überprüfung nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V und der anschließenden Verständigung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände auf eine zusätzliche Erhöhung der Zuweisungen aufgrund einer nachträglichen Datenlieferung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Der Festbetrag, der sich aus den in § 22 Absatz 2 FAG M-V im Einzelnen festgesetzten Beträgen ergibt, ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 3 – Änderung § 10 FAG M-V**

Im Anschluss an das 50-Millionen-Paket Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ sollen die Freiwilligen Feuerwehren im Land weiter gestärkt werden. Mit dem neuen Programm werden Investitionen in die Infrastruktur der Feuerwehren, vor allem Feuerwehrgerätehäuser, unterstützt. Dementsprechend stellt das Land den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 entsprechende Aufstockungsbeträge zur Verstärkung der Sonderbedarfszuweisungen von jeweils 25 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Aufhebung der Sätze 4 und 5 in Absatz 2 erfolgt aufgrund des Zeitablaufes und dient der Rechtsbereinigung.

### **Zu Nummer 4 – Einfügung § 10a FAG M-V**

In Absatz 1 wird die Finanzierung und die Verteilung der Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben geregelt. Aus dem Landeshaushalt und von den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden jeweils 25,0 Millionen Euro jährlich für vier Jahre für Zuweisungen bereitgestellt. Die Gesamtzuweisungshöhe im vierjährigen Zeitraum orientiert sich an dem bisher festgestellten Bedarf an Schulneubauinvestitionen und -sanierungen in Höhe von mindestens 430 Millionen Euro, wobei der mindestens fünfzigprozentige Eigenanteil der Schulträger zu den Zuweisungen hinzuzurechnen ist. Die Mittel werden den kreisfreien Städten und Landkreisen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Schuljahr 2022/2023 gemäß der amtlichen Schulstatistik, um eine bedarfsgerechte Verteilung sicherzustellen. Zuweisungsbeträge werden für den vierjährigen Zeitraum festgeschrieben, um Planungssicherheit für eine schnelle Mittelverwendung zu gewährleisten.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass die Zuweisungen den kreisfreien Städten und Landkreisen als Träger der Schulentwicklungsplanung zugewiesen werden. Die Zuweisungen sind grundsätzlich ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden, damit dem bisher festgestellten Bedarf an Schulneubauinvestitionen und -sanierungen in Höhe von mindestens 430 Millionen Euro entsprochen werden kann. Jedoch werden im ersten Jahr 20 Prozent und in den drei folgenden Jahren 10 Prozent der Zuweisungen für kleinere Investitionsvorhaben und Instandhaltungsmaßnahmen bereitgestellt. Damit Letzteres möglich ist, wird auf die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik verwiesen.

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen für Mittelverteilung und -verwendung festgelegt. Die Kommunen haben als Schulträger die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die äußeren Rahmenbedingungen für den Betrieb von Schulen sicherzustellen. Daher ist die Voraussetzung zur Partizipation an den Zuweisungen nach Absatz 1, dass jede davon anteilig finanzierte Maßnahme mindestens zur Hälfte vom jeweiligen Schulträger kofinanziert wird. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Mittel zeitnah verwendet werden, um auch konjunkturelle Impulse zu setzen. Zu diesem Zweck muss die Umsetzung der Projekte planmäßig bis zum 30. Juni des auf die Gewährung der Zuweisungen folgenden Jahres begonnen werden. Maßgeblich ist der Planungsstand zum Zeitpunkt, an dem die jeweiligen Projekte in einer priorisierten Projektliste der Lenkungsgruppe vorgelegt werden.

Absatz 4 regelt die Erstellung priorisierter Projektlisten. Die priorisierten Projektlisten sind von allen kreisfreien Städten und Landkreisen zu erstellen. Sie sollten das Volumen der jeweiligen jährlichen Zuweisung signifikant überschreiten, um eine zeitnahe Mittelumverteilung zu ermöglichen in Fällen, in denen ein priorisiertes Projekt nicht im geplanten Umfang oder im vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden kann. Die priorisierten Projektlisten können auch mehrere Jahre umfassen. Die Landkreise haben bei der Erstellung der priorisierten Projektlisten die kreisangehörigen kommunalen Schulträger angemessen zu beteiligen. Das hierfür erforderliche Verfahren legen die Landkreise per Satzung fest. In der Satzung ist zudem das Verfahren zur Verteilung der anteiligen Zuweisungsmittel für kleinere Vorhaben festzulegen. Von einer pauschalen Verteilung dieser Mittel wird abgesehen, um der kommunalen Ebene grundsätzlich größtmögliche Freiheiten bei der Mittelverteilung zu gewähren. Diese Freiheiten werden lediglich begrenzt durch die Voraussetzungen in Absatz 3 und die Pflicht, insgesamt über alle Vorhaben und Projekte eine angemessene Beteiligung der kreisangehörigen kommunalen Schulträger sicherzustellen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben der Landesregierung zugesagt, gemeinsam eine Mustersatzung zu entwerfen.

Absatz 5 regelt Einrichtung, Zusammensetzung, Aufgabe und Kompetenzen der Lenkungsgruppe. Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe und das Einstimmigkeitsprinzip stellen sicher, dass die Interessen des Landes, der Landkreise und der Städte und Gemeinden gleichermaßen gewahrt werden. Die Lenkungsgruppe prüft, ob für Maßnahmen der priorisierten Projektlisten bereits eine Finanzierung über andere Förderprogramme beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, um Doppelfinanzierungen grundsätzlich zu verhindern. Außerdem prüft sie, ob die jeweilige landkreisinterne Projektverteilung eine angemessene Beteiligung der kreisangehörigen kommunalen Schulträger sicherstellt. Damit soll einem möglichen Übergewicht der Landkreise im Verfahren zur Erstellung der priorisierten Projektlisten vorgebeugt werden. Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben. Versagt die Lenkungsgruppe einer priorisierten Projektliste ihre Zustimmung, so muss der betroffene Landkreis erneut einen landkreisinternen Abstimmungsprozess durchführen. Dem dadurch erhöhten Zeitaufwand wird über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 3 für jede versagte Zustimmung Rechnung getragen.

Absatz 6 regelt die Auszahlung der Zuweisungen. Die Auszahlung der Zuweisungsteilbeträge, die nicht auch für kleinere Investitionsvorhaben beziehungsweise Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden können, erfolgt erst nach Zustimmung der Lenkungsgruppe, um deren Autorität zu sichern. Nach Erhalt der Zuweisungen leiten die Landkreise die Mittel an die jeweiligen Schulträger im Landkreis anteilig weiter. Maßgeblich hierfür sind die priorisierten Projektlisten, denen die Lenkungsgruppe zugestimmt hat, und die kreisintern festgelegte Verteilung der Mittel für kleinere Vorhaben. Die Zuweisungen stehen bis zum 30. November 2028 zur Auszahlung zur Verfügung. Sofern einzelne Zuweisungsbeträge aufgrund fehlender Zustimmung der Lenkungsgruppe bis zu diesem Zeitpunkt nicht freigegeben werden, werden diese jeweils zur Hälfte der Finanzausgleichsmasse 2029 und dem Landeshaushalt zugeführt. Damit wird ein Anreiz geschaffen, die priorisierten Projektlisten zügig und mit breitem Konsens zu erstellen.

#### **Zu Nummer 5 – Aufhebung § 11 Absatz 5 FAG M-V**

Die Aufhebung der Sätze 1 und 4 erfolgt aufgrund des Zeitablaufes und dient der Rechtsbereinigung. Die Neufassung des neuen Satzes 3 ist erforderlich, um einen weiteren Teilbetrag des positiven Abrechnungsbetrages für das Jahr 2022 in Höhe von 16 800 000 Euro im Finanzausgleichsjahr 2024 der Finanzausgleichsmasse zuzuführen. Andernfalls würde der Betrag nach § 11 Absatz 3 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden.

#### **Zu Nummer 6 – Änderung § 13 FAG M-V**

Nach § 10a FAG M-V werden Mittel aus den Finanzausgleichsleistungen vor Bildung der Finanzausgleichsmasse entnommen. Die Änderung in § 13 FAG M-V trägt dem Rechnung.

#### **Zu Nummer 7 – Änderung § 14 FAG M-V**

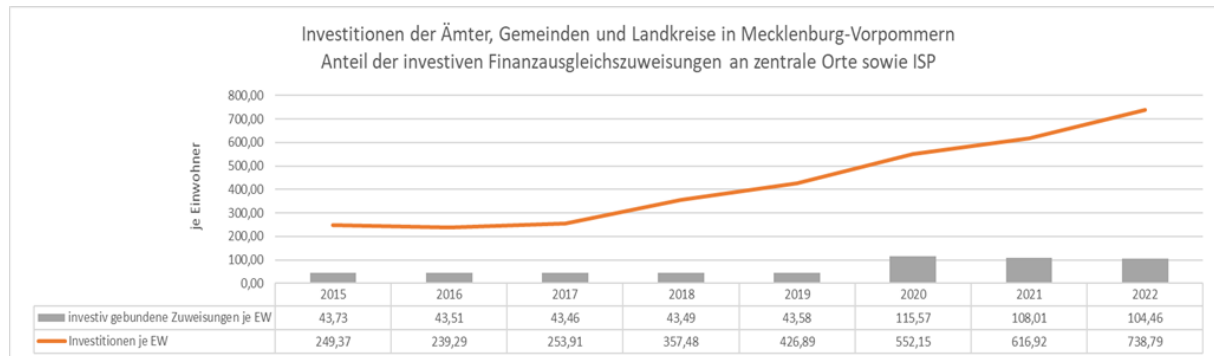
Der vom Land nach § 6 Absatz 3 FAG M-V zur Verfügung gestellte Festbetrag zur Finanzierung des Kostenausgleichs für übertragene Aufgaben ist in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a FAG M-V als Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen und gemäß § 22 FAG M-V den jeweiligen Aufgabenträgern zuzuweisen. Die Änderung in Buchstabe a dient der Umsetzung der Überprüfung nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V und der anschließenden Verständigung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände auf eine zusätzliche Erhöhung der Zuweisungen aufgrund einer nachträglichen Datenlieferung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Änderung in Buchstabe b dient der Glättung des Vorwegabzuges nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FAG M-V (Zuweisung für Infrastruktur) auf Beträge in Schritten von mindestens einer Million Euro. Die bestehende Regelung zur Bestimmung des Vorwegabzuges für die Infrastrukturpauschale sieht vor, dass 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Millionen Euro, bereitgestellt werden. Der relative Bezug zur Finanzausgleichsmasse führt bei Überschreiten des Mindestbetrages zu einem Betrag, der in der Praxis der Umsetzung dieser Regelung ohne eine Rundungsvorschrift nicht praktikabel ist.

Die Infrastrukturpauschale wird sich nach aktuellen Planungsstand wie folgt entwickeln (in Millionen Euro):

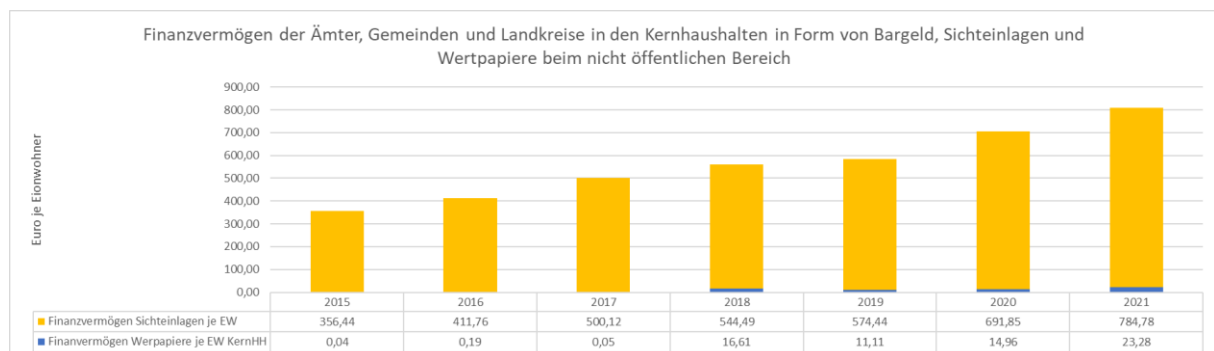
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Infrastrukturpauschale (vorläufig)	100	107	107	110	115

Die Entwicklung des Anteils der Infrastrukturpauschale an der Finanzausgleichsmasse unterstützt die Kommunen im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit. Diese hat sich, wie nachfolgende Grafik aufzeigt, bereits ab dem Jahr 2018 spürbar verbessert.



Zur Finanzierung ihres Investitionsbedarfs nehmen die Gemeinden derzeit vorrangig die Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V, Fördermittel und Investitionskredite in den Blick.

Mit der beabsichtigten Änderung der Vorschrift des § 12 Nummer 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) soll flankierend die Eigeninvestionskraft der Kommunen weiter gestärkt werden, indem die Möglichkeit, einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen – der grundsätzlich liquide vorhanden ist – dem investiven Bereich zuzuführen, erleichtert wird. Damit kann die in den letzten Jahren von den Kommunen angesammelte Liquidität noch flexibler zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden.



Im Anschluss an das 50-Millionen-Euro-Paket Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ sollen die Freiwilligen Feuerwehren im Land weiter gestärkt werden. Mit dem neuen Programm werden Investitionen in die Infrastruktur der Feuerwehren, vor allem für Feuerwehrgerätehäuser, unterstützt. Das Land stellt den Kommunen zu diesem Zweck in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden über Sonderbedarfszuweisungen zielgerichtet bereitgestellt. Hierfür dient die Änderung in Buchstabe c zur Anpassung des Vorwegabzugs nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d FAG M-V.



Der Mittelbedarf in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g FAG M-V zur Finanzierung des kooperativen E-Governments nach § 24a FAG M-V ist auf zwei wesentliche Punkte zurückzuführen. Zum einen sind die Kosten der momentan durch FAG-Mittel finanzierten Komponenten kontinuierlich um ca. 5 Prozent pro Jahr gestiegen. Da seit über 10 Jahren das FAG-Budget des LA E-Gov nicht erhöht wurde, wurde nunmehr ein Punkt erreicht, an dem die laufenden Kosten das Budget überschreiten. Um nur den Status quo der Betriebskostenfinanzierung zu erhalten, würden bereits 3 161 363,84 Euro benötigt. Zum anderen wurden auf der Grundlage des Beschlusses vom 15. November 2022 des LA E-Gov weitere Maßnahmen zur Forcierung des kooperativen E-Governments abgestimmt, die erhebliche Mehrwerte erwarten lassen und deren zentrale Finanzierung der Bewirtschaftungskosten durch FAG-Mittel in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Die Liste der Maßnahmen wurde vom LA E-Gov am 17. April 2023 inhaltlich bestätigt. Sie umfasst beispielsweise das Rollout eines zentralen Schulmanagementverfahrens in ca. 500 öffentlichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Ausarbeitung der Maßnahmen erfolgte in kleineren Arbeitsgruppen von Vertretern aus kommunalen Verwaltungen und zum Teil direkt unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände. Im vorberatenden Gremium des LA E-Gov, der AG Kooperatives E-Government, wurde eine zentrale Finanzierung über den FAG-Vorwegabzug nach § 24a FAG M-V aus fachlicher Sicht befürwortet. Eine grundsätzliche Befürwortung erfolgte auch im LA E-Gov. Für die Maßnahmen ist ein Mittelbedarf von 4 410 700 Euro kalkuliert worden. Zusammen mit den bestehenden Betriebskosten ergibt sich ein Gesamtbedarf von 7 572 064 Euro. Die Änderung in Buchstabe d trägt dem Rechnung (Rundung auf 7 575 000 Euro). Sollte der Vorwegabzug in dem jeweiligen Jahr nicht vollständig benötigt werden, werden Restbeträge nach § 14 Absatz 2 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds zugeführt und stehen damit in Krisenzeiten den Kommunen in Form von zusätzlichen Finanzausgleichsleistungen und damit vorrangig für Schlüsselzuweisungen wieder zur Verfügung. Beide kommunalen Landesverbände sowie der Zweckverband eGo MV kritisieren in dem Zusammenhang die Anwendung der Regelung nach § 14 Absatz 2 FAG M-V und wünschen ausdrücklich eine flexiblere Handhabung zur Höhe des Vorwegabzuges. Es wird vorgeschlagen, dass das Volumen des Vorwegabzuges auf maximal 10 Millionen Euro begrenzt wird, wobei die tatsächliche Höhe durch den LA E-Gov durch einstimmigen Beschluss zur Finanzierung veranschlagungsreifer Vorhaben bestimmt werden soll. Der LA E-Gov soll zudem auch über die Verwendung im Vorjahr nicht benötigter Haushaltsmittel entscheiden.

Die gewünschte Flexibilisierung des Vorwegabzuges mag aus der Sicht der Verbände nachvollziehbar begründet sein, weil so eine stetige Anpassung mit den turnusmäßigen Änderungsgesetzen vermieden würde und leichter auf Mehr- und Minderbedarfe reagiert werden kann. Die Verbände verkennen dabei, dass vor dem Hintergrund der Prozessabläufe zur Berechnung und Auszahlung der Finanzausgleichsleistungen eine neue Abhängigkeit von Beschlüssen des LA E-Gov zur Höhe der im Folgejahr benötigten Haushaltsmittel nach § 24 FAG M-V entsteht. Ein solcher Beschluss müsste im Idealfall bis zur Jahresmitte des Haushaltsvorjahres gefasst werden, um den Kommunen im Rahmen der Bereitstellung von Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich entsprechende Planungssicherheit zur Höhe der steuerkraftabhängigen Zuweisungen und Umlagen geben zu können. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre im Umgang mit den als Vorentnahme beziehungsweise als Vorwegabzug zur Verfügung gestellten Mittel zeigen jedoch, dass die Beschlussfassungen insbesondere zur Haushaltsplanung von sehr langwierigen Entscheidungsprozessen geprägt sind und sich teilweise bis in die zweite Jahreshälfte des Bewirtschaftungsjahres hingezogen haben. Aus Sicht der Landesregierung kann die Anpassung des Vorwegabzuges an künftige Mittelbedarfe auch zukünftig im Zusammenhang mit den regulär alle zwei Jahre erforderlichen Änderungsgesetzen zum FAG M-V erfolgen.

Das Risiko der Entstehung von Restbeträgen, wie es von den kommunalen Landesverbänden befürchtet wird, kann bei guter Vorbereitung durch die Beratungsgremien des LA E-Gov – in denen die kommunalen Landesverbände vertreten sind – weitgehend minimiert werden.

Die Kritik der kommunalen Landesverbände an der Zuführung von Haushaltsresten an den Kommunalen Ausgleichsfonds kann insoweit nicht nachvollzogen werden, weil im Rahmen der Verhandlungen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zu den Eckpunkten der FAG-Novellierung ab 2020 am 5. März 2019 vereinbart wurde, dieses Vorsorgevermögen auf einen Betrag von 500 Millionen Euro anzusparen. Laut Wirtschaftsplanentwurf, Anlage 2 zum Einzelplan 11 (Drucksache 8/2400 S. 83), beläuft sich der voraussichtliche Bestand zum 31. Dezember 2023 auf 17,47 Millionen Euro. Diese Planung geht davon aus, dass der verbleibende Abrechnungsbetrag des Jahres 2022 vollständig dem Sondervermögen zugeführt wird. Die beabsichtigte Änderung des § 11 Absatz 5 Satz 3 FAG M-V führt jedoch zu einer Verringerung des Zuführungsbetrages in Höhe von 16,8 Millionen Euro, sodass der erwartete Mittelbestand zum 31. Dezember 2023 nicht erreicht werden wird. Außerdem können durch eine vorausschauende Arbeitsplanung und einen flexibleren Einsatz der nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 24a FAG M-V zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zukünftig größere Haushaltsreste vermieden werden.

#### **Zu Nummer 8 – Änderung § 18 FAG M-V**

Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V sieht vor, dass, soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2024 nichts anderes geregelt wird, die für das Jahr 2022 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze gelten. Mit der Änderung der Nivellierungshebesätze in Satz 2 werden Nivellierungshebesätze in das Gesetz aufgenommen, die sich aus den geprüften Realsteueraufkommen der Gemeinden im Jahr 2022 bei entsprechender Aufkommengewichtung ergeben. Die neuen Nivellierungshebesätze gelten für die Grundsteuern für drei Jahre und für die Gewerbesteuer für vier Jahre.

Die Verkürzung der Gültigkeit der Nivellierungshebesätze für die Grundsteuern auf drei Jahre ist erforderlich, weil es aufgrund des Grundsteuer-Reformgesetzes ab dem Jahr 2025 zu aktuell nicht vorhersagbaren geänderten Grundsteuermessbeträgen und daraus resultierend zu örtlichen Anpassungen der Grundsteuerhebesätze kommen wird. Darüber hinaus können die geänderten Grundsteuermessbeträge Auswirkungen auf die gemeindliche Steuerkraft haben und damit auch auf die Verteilung der Finanzausgleichleistungen. Diese Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Um jedoch mögliche erhebliche finanzielle Effekte abzufedern, wird eine Übergangsregelung geschaffen, mit der die Reformeffekte schrittweise Wirkung entfalten. Die für die Berechnung der Steuerkraftzahlen im Jahr 2027 anzuwendenden Nivellierungshebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B werden ermittelt, indem jeweils die Summe aus zwei Dritteln des Gesamtistaufkommens des Jahres 2024 und einem Drittel des Gesamtistaufkommens des Jahres 2025 durch die Summe der Grundsteuermessbeträge aller Gemeinden nach Absatz 2 Satz 2 geteilt wird. Die Berechnung der Messbeträge im Jahr 2027 von Grundsteuer A und Grundsteuer B erfolgt zu zwei Dritteln durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2024 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2024 und zu einem Drittel durch Teilung der Istaufkommen des Jahres 2025 durch die örtlichen Hebesätze des Jahres 2025.

Diese Übergangsregelung schwächt die Wirkung der Grundsteuerreform 2025 im kommunalen Finanzausgleich bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen für die Gemeinden im Jahr 2027 erheblich – nämlich um zwei Drittel – ab. Gemeinden, deren Grundsteuerkraft relativ zur Gesamtentwicklung ansteigt, haben durch die Regelung mehr Zeit, ihre Haushalte auf die daraus folgenden möglichen Mindereinnahmen aus dem Steuerkraftausgleich nach § 16 FAG M-V (Schlüsselzuweisungen) anzupassen. Spiegelbildlich entfaltet sich für Gemeinden, deren Grundsteuerkraft relativ zur Gesamtentwicklung sinkt, erst zeitversetzt die ausgleichende Wirkung des Steuerkraftausgleichs.

Bei der Änderung des neuen Satzes 4 handelt es sich um eine Folgeänderung. Die Jahresangaben werden um vier Jahre fortgeschrieben.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

#### **Zu Nummer 9 – Änderung § 21 FAG M-V**

Die nach geltender Fassung des § 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V im Jahr 2023 durchzuführende Prüfung der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 16 Absatz 6 FAG M-V ist erfolgt und wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat beraten. Der Prüfbericht ist als Anlage 2 beigelegt. Im Ergebnis des Berichts wurde die Empfehlung abgegeben, keine Änderungen an der relativen Mindestfinanzausstattung für die nächsten zwei Jahre vorzunehmen. Eine erneute Prüfpflicht im Jahr 2025 mit Wirkung ab dem Jahr 2026 wird mit der Änderung entsprechend umgesetzt.

Die nach geltender Fassung des § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V im Jahr 2023 durchzuführende Prüfung zur Notwendigkeit und Höhe der investiven Bindung der Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 FAG M-V ist erfolgt und wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat beraten. Der Prüfbericht ist als Anlage 3 beigelegt. Im Ergebnis der Beratung im Beirat wurde empfohlen, die Möglichkeit, nach § 15 Absatz 4 FAG M-V bis zu 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke zu binden bis zum Jahr 2027 unverändert zu belassen und die Regelung im Jahr 2027 mit Wirkung ab dem Jahr 2028 erneut zu überprüfen.

#### **Zu Nummer 10 – Änderung § 22 FAG M-V**

Im Absatz 2 werden die Zuweisungsbeträge der Höhe nach neu festgesetzt. Gemäß § 22 Absatz 4 FAG M-V ist im Abstand von mindestens zwei Jahren zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 FAG M-V und seiner Verteilung notwendig ist. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Bericht nach § 22 Absatz 4 und 5 FAG M-V (Anlage 4) umfangreich dargestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung wurden in der AG des FAG-Beirates am 5. Juni 2023 erstmals vorgestellt und diskutiert. Der Entwurf des Prüfberichts wurde am 9. Juni 2023 im FAG-Beirat durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgestellt und beraten.

Im Ergebnis der Prüfung und der Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände werden die Zuweisungsbeträge nach § 22 Absatz 2 FAG M-V wie folgt angepasst:

	<b>bisherige Zuweisungen in den Jahren 2022/2023 in Euro</b>	<b>neue Zuweisungen ab dem Jahr 2024 in Euro</b>
Ämter/amtsfreie Gemeinden	51 250 000	60 700 000
kreisfreie Städte	43 600 000	44 100 000
große kreisangehörige Städte	17 450 000	17 300 000
Landkreise	128 600 000	120 200 000
Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse	28 900 000	31 450 000
<b>Gesamtzuweisung</b>	<b>269 800 000</b>	<b>273 750 000</b>

Die Änderung der Verteilungsregelung der Zuweisungsmittel auf die beiden kreisfreien Städte in § 22 Absatz 3 FAG M-V beruht auf einer gutachterlichen Stellungnahme von KUBUS vom 16. Januar 2023. KUBUS stellte im Ergebnis einer umfangreichen Analyse der Aufgabenwahrnehmung der kreisfreien Städte besondere Belastungen bei der Landeshauptstadt Schwerin im Verhältnis zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock fest. Diesen besonderen Belastungen wird durch den bisher verwendeten Zuweisungsschlüssel zur Aufteilung der auf die beiden kreisfreien Städte entfallenden Zuweisungssumme nach der Einwohnerzahl nicht hinreichend Rechnung getragen. Als besondere Belastungen wurden die Größe des Stadtgebietes im Verhältnis zur Einwohnerzahl und die höhere Anzahl an Ausländern im Verhältnis zur Einwohnerzahl identifiziert. Da der Aufwand vieler Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von § 22 Absatz 1 FAG M-V bei den kreisfreien Städten mit der Fläche korreliert, wurde von KUBUS im Ergebnis eine Verteilung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Gemeindefläche im Verhältnis 80 Prozent zu 20 Prozent empfohlen. Mit der Änderung in Absatz 3 wird diese Empfehlung umgesetzt.

Die Sonderlastenregelung nach Absatz 7 wird für eine bessere Anwendbarkeit neu gefasst. Nach wie vor gilt die Regelung nur für besondere Ausnahmefälle wie zum Beispiel Katastrophenereignisse oder Krisensituationen. Grundsätzlich ist die Regelung nur anzuwenden, sofern die Mitglieder einer Gruppe kommunaler Aufgabenträger (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 FAG M-V) von der Sonderlage nicht in vergleichbarem Umfang betroffen sind und der Mehraufwand nicht vom Überprüfungsverfahren nach § 22 Absatz 4 FAG M-V erfasst wird. Zudem bleibt die Regelung auf Sonderlasten beschränkt, die zu einer außerordentlichen und erheblichen Unterdeckung des kommunalen Aufgabenträgers führen. Zukünftig ist die Gewährung von Sonderbelastungszuweisungen jedoch jährlich möglich (Satz 1). Sonderlasten sind zukünftig unverzüglich anzuzeigen, damit die jeweils zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit erhält, geeignete Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung zu erlassen (Satz 2). Die Norm wird um eine Ausschlussfrist ergänzt, nach der der entsprechende Antrag bis zum 31. März des Jahres zu stellen ist, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Sonderlast auftritt (Satz 3). Damit soll zum einen eine zügige Bearbeitung sichergestellt werden. Zum anderen ist die Frist erforderlich, um den im Überprüfungsverfahren nach Absatz 4 gemeldeten Aufwand mit der für den Antrag auf Sonderbelastungszuweisung geltend gemachten Sonderlast abzugleichen.

Das verhindert in den entsprechenden Jahren der Überprüfung zugleich die doppelte Berücksichtigung von Kostenpositionen. Grundsätzlich wird angestrebt, das Überprüfungsverfahren nach Absatz 4 jeweils im April abzuschließen. Mit der Formulierung „die finanziellen Mehrbelastungen der Aufgabenwahrnehmung“ in Satz 4 wird klargestellt, dass die jeweils zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde nicht nur die Aufgabenwahrnehmung an sich, sondern auch die zugrundeliegenden Einzahlungen und Auszahlungen und damit die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Aufgabenwahrnehmung prüft. Durch Umstellung wird zudem deutlicher, dass die Prüfung nach Satz 5 ebenfalls von der Fachaufsichtsbehörde durchzuführen ist. Schließlich ist der Erlass geeigneter Regelungen (Satz 6) zukünftig obligatorisch, da dies die nachgelagerte Überprüfung erheblich vereinfacht und bei den betroffenen Aufgabenträgern für Rechtssicherheit sorgt. Es kann nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden. Mit den Regelungen in den Sätzen 7 und 8 wird klargestellt, dass nach der Bewertung der jeweils zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde (Satz 4) das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium den konkreten Umfang der Unterdeckung ermittelt und hierzu die jeweils aktuellsten Daten der Kostenermittlung herangezogen werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird festgestellt, in welchem Umfang der antragstellende Aufgabenträger tatsächlich Sonderbelastungen zu finanzieren hatte, die vom Land zusätzlich übernommen werden.

In Vorbereitung auf eine befürchtete Energie- und Gasmangellage im Winter 2022/2023 wurde die Vorschrift des § 22 Absatz 8 in das FAG M-V mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2023 aufgenommen. Die für den Katastrophenschutz zuständigen kommunalen Behörden wurden veranlasst, umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen einzuleiten. Da die Dimension und Verteilung dieser Sonderlasten sowie die damit einhergehenden Haushaltsrisiken für die Kommunen nicht belastbar abgeschätzt werden konnten, haben sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände darauf verständigt, dass hierfür bereits im Jahr 2023 auf Antrag Sonderbelastungszuweisungen gewährt werden können. Zum Zeitpunkt der Verständigung waren lange Lieferzeiten für stark nachgefragte Investitionsgüter, wie z. B. Notstromaggregate, nicht vorherzusehen. Einzelne Träger des kommunalen Katastrophenschutzes haben gegenüber der Fachaufsicht nunmehr geltend gemacht, dass einige Auslieferungen und damit die Rechnungstellung infolge bereits ausgelöster Beschaffungen auch erst im ersten Halbjahr 2024 anfallen könnten. Dem tragen die Änderungen in Absatz 8 Rechnung.

#### **Zu Nummer 11 – Änderung § 24 FAG M-V**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4, resultierend aus der Änderung des § 11 Absatz 5 FAG M-V (vgl. Änderungsbefehl Nummer 4).

#### **Zu Nummer 12 – Neufassung § 24a Absatz 1 FAG M-V**

Die neue Nummer 2 in § 24a Absatz 1 FAG M-V wurde aufgenommen, um die Mittel des Vorwegabzugs für zentrale Finanzierungen gemeinsamer Komponenten der Kommunen (IT-Infrastrukturen und IT-Verfahren) nutzen zu können. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass sowohl die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen als auch die interkommunale Kooperation von den bereitgestellten Mitteln profitieren soll.

Mit den Nummern 1 und 2 (neu) des Absatzes 1 werden bereits die Finanzierung kommunaler Anteile an kooperativen Komponenten zusammen mit dem Land und untereinander geregelt. Dazu zählen IT-Infrastrukturen und IT-Verfahren. Die Änderungen machen die Regelung in Nummer 3 überflüssig, sodass diese wegfallen kann. Die neue Nummer 4 wurde eingefügt, um die Mittel für die zentrale Finanzierung des kommunalen Anteils an der zentralen Landesredaktion (zentrale Kommunalredaktion) bereitzustellen.

Die zentrale Landesredaktion ist Koordinierungsstelle für die Anforderungen und Ansprechperson für alle Landes- und Kommunalbehörden in Mecklenburg-Vorpommern (auch im MV-Serviceportal). Die zentrale Landesredaktion MV ist damit auch die Redaktion für die kommunalen Anforderungen für die drei FIM-Bausteine „Leistungen“ [MV-System: Info-dienste MV (IDMV)], „Prozesse“ (MV-System: ADONIS NP) und „Datenfelder“ (MV-System: MV-Datenfeldmandant). Um diese kommunalen Aufgaben im Rahmen der zentralen Landesredaktion MV bewältigen zu können, soll ab den Jahren 2024/2025 ein festes Budget eingeplant werden.

#### **Zu Nummer 13 – Änderung § 25 FAG M-V**

Im Anschluss an das 50-Millionen-Paket Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ sollen die Freiwilligen Feuerwehren im Land weiter gestärkt werden. Mit dem neuen Programm werden Investitionen in die Infrastruktur der Feuerwehren, vor allem in Feuerwehrgerätehäuser, unterstützt. Das Land stellt den Kommunen zu diesem Zweck in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 25 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden über Sonderbedarfszuweisungen zielgerichtet bereitgestellt.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Mittel für Sonderzuweisungen sowohl zur Finanzierung der bisherigen Sonderzuweisungen für laufende Bedarfe als auch der neuen Sonderzuweisungen nach § 27 Absatz 6 für investive Zwecke dienen.

#### **Zu Nummer 14 – Änderung § 27 FAG M-V**

##### **Zu Absatz 6**

Die bisherigen Übergangsregelungen fanden ausschließlich für die Antragstellung im Jahr 2022 Anwendung und können daher entfallen.

Die Neuregelung in Absatz 6 fördert die Eigeninvestitionskraft der Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und zur Unterstützung bei diesem Prozess Hilfen zum Haushaltsausgleich beziehungsweise Sonderzuweisungen erhalten. Diese Kommunen haben bisher überwiegend auf eine investive Bindung von Schlüsselzuweisungen verzichtet, um den Konsolidierungsprozess nicht zu gefährden beziehungsweise diesen zu beschleunigen. Um die Eigeninvestitionskraft dieser Kommunen zu unterstützen, erhalten diese zusätzlich zur Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung eine ergänzende Sonderzuweisung für investive Zwecke von 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen des Haushaltsvorjahres, sofern keine investive Bindung von Schlüsselzuweisungen nach § 15 Absatz 4 im Jahr der Zuweisungsentscheidung erfolgt. Wie die übrigen Zuweisungen nach § 27 steht die Gewährung der Sonderzuweisung für investive Zwecke unter dem Haushaltsvorbehalt.

Auf das Haushaltsvorjahr wird zur Festlegung der Höhe der Zuweisung abgestellt, damit mit Blick auf die Antragsfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 27 FAG M-V eine gesicherte Datengrundlage vorliegt sowie dem Grunde als auch der Höhe nach weitgehende Planungssicherheit für den Zuweisungsempfänger besteht. Damit werden Kommunen, die sich in einer schwierigen Haushaltslage befinden, vorübergehend auch in einem angemessenen Umfang in ihrer Investitionstätigkeit durch das Land unterstützt, ohne deren Konsolidierungsprozess zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Die Sonderzuweisung für investive Zwecke trägt durch die Verringerung oder sogar Vermeidung einer investiven Neuverschuldung auch zur Stabilisierung der Haushaltslage und Nachhaltigkeit der Haushaltskonsolidierung bei.

### **Zu Absatz 7**

Die Sonderregelungen für die Antragsjahre 2026 und 2027 tragen der erstmaligen Anwendung der neuen Bemessungsgrundlagen nach dem Grundsteuer-Reformgesetz für die Erhebung der Grundsteuern A und B im Haushaltsjahr 2025 Rechnung. Für kreisangehörige Gemeinden setzt die Gewährung einer Mindestzuweisung oder einer Sonder- und Ergänzungszuweisung nach § 27 FAG M-V grundsätzlich unter anderem voraus, dass die Hebesätze für die Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres gemäß dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes liegen. Aufgrund der grundlegenden Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuererhebung und mit Blick auf das seitens des Bundesgesetzgebers verfolgte Ziel der Aufkommensneutralität sind die diesbezüglichen Regelungen in § 27 FAG M-V vorübergehend anzupassen. Durch die für die Antragsjahre 2026 und 2027 nunmehr erfolgte Bezugnahme auf die zu erzielenden Einzahlungen, mithin auf das Aufkommen statt wie bisher auf die Hebesätze für die Grundsteuern A und B, wird eine Festsetzung der Hebesätze im Sinne der angestrebten Aufkommensneutralität ermöglicht. Sind die Bemessungsgrundlagen für die Grundstücke in einer Gemeinde beispielsweise deutlich gestiegen, könnten mithin die bisherigen Hebesätze für die Grundsteuern A und B auch abgesenkt werden, ohne dass der Gemeinde dadurch der Zugang zu Hilfen zum Haushaltsausgleich verwehrt wäre.

Gleichzeitig stellen die Sonderregelungen aber auch sicher, dass defizitäre Gemeinden, die ihren – unabhängig von der Grundsteuerreform – bestehenden haushaltsrechtlichen Handlungspflichten zur angemessenen Ausschöpfung eigener Einnahmepotenziale bisher nicht nachgekommen sind, nicht bessergestellt werden als Gemeinden, die ihre Hebesätze bereits entsprechend den gesetzlichen Anforderungen festgesetzt haben. Für die Festsetzung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 als Grundlage für die Antragstellung im Jahr 2026 kann die Gemeinde mithin das zu erzielende Aufkommen anhand des Realsteuervergleichs für das Jahr 2023 ermitteln und die neuen Hebesätze entsprechend aufkommensbezogen festsetzen. Entsprechendes gilt für das Haushaltsjahr 2026 als Grundlage für eine mögliche Antragstellung im Jahr 2027.

Nicht betroffen von den Sonderregelungen ist die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer, hier gilt die Vorgabe, dass der Hebesatz mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss, auch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Durch die Neufestsetzung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 nach den aktuellen Bemessungsgrundlagen liegt ab dem Antragsjahr 2028, für das hinsichtlich der Hebesätze die gemeindegrößenabhängigen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2025 relevant sind, bereits eine an die neue Rechtslage angepasste Datengrundlage vor, sodass dann wieder die regelhafte Berechnung entsprechend den Vorgaben nach § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V Anwendung finden kann.

### **Zu Nummer 15 – Änderung § 30 FAG M-V**

Aufgrund des Zeitablaufes wird § 30 Absatz 3 FAG M-V zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. kritisiert die beabsichtigte Streichung des § 30 Absatz 3 FAG M-V und hält die Streichung für nicht begründet. In dem Zusammenhang übt der Verband auch Kritik insgesamt an der Höhe der Kreisumlagen. Die Regelung des § 30 Absatz 3 FAG M-V war im Zuge der Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 für einen Übergangszeitraum von drei Jahren angelegt und greift in den horizontalen Finanzausgleich ein. Sie entfaltet bereits ab dem Finanzausgleichsjahr 2023 keine Wirkung mehr. Die Streichung ist deshalb nur konsequent. Selbst ein Auflebenlassen der Regelung würde nicht dazu führen, dass die über Kreisumlagen zu finanzierenden Finanzbedarfe der Landkreise sinken würden. Höhere Kreisumlagesätze wären die alleinige Folge.

Im neuen Absatz 4 wird durch den neu eingefügten Satz 2 klargestellt, dass die Kreisumlage auch dann anteilig zu zahlen ist, wenn es sich bei den Zuweisungen um Abschlagszahlungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 handelt. Auch im Fall von Abschlagszahlungen werden vom für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium die sich aus den Abschlagszahlungen ergebenden Kreisumlagegrundlagen veröffentlicht, sodass eine sachgerechte Erhebung von Kreis- und Amtsumlagen von den Gemeinden möglich ist. Bei der Änderung im neuen Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3.

Zudem werden die Verordnungsermächtigungen auf den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079) angepasst.

Zum Thema Kreisumlagen moniert der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass noch immer „mehrfach gerichtlich geforderte“ Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kreisumlagesätzen fehlen würden. Hierzu ist anzumerken, dass die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes ein Schwerpunkt der rechtsaufsichtlichen Prüfung der kreislichen Haushaltspläne ist. Die Prüfung erfolgt anhand der materiellen Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung. Insbesondere liegen keine Erkenntnisse vor, dass ein Kreisumlagesatz zu einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung auf der gemeindlichen Ebene geführt hat oder ein Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt hat. Vor dem Hintergrund nicht festgestellter materieller Rechtsfehler sind Regelungen zu Verfahrensanforderungen, die darauf gerichtet wären, die materiellen Anforderungen verfahrensmäßig abzusichern, nicht angezeigt. Eine gesetzliche Regelung zu Verfahrensanforderungen wäre aufgrund der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise unverhältnismäßig und verfassungswidrig.



Im Übrigen hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. November 2022 (BVerwG 8 C 13.21) nur dahingehend geäußert, dass bei einer rückwirkenden Heilung fehlerhafter Haushaltssatzungen zur Erhebung der Kreisumlage nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres der Kreistag die bei Erlass der Heilungssatzung verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden in jenem Haushaltsjahr ermitteln und berücksichtigen muss. Weiteres, insbesondere zu Verfahrensanforderungen, ist dem in Bezug genommenen Urteil nicht zu entnehmen. Es gibt auch keine weiteren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, denen eine gerichtliche „Forderung“, der Gesetzgeber möge bezogen auf die Festsetzung des Kreisumlagesatzes Verfahrensregelungen treffen, entnommen werden könnte. Insofern geht der Hinweis des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern e. V., es fehlten Aussagen, warum der Gesetzgeber nicht bereit sei, die „mehrfach gerichtlich geforderten Verfahrensregelungen“ zu treffen, fehl.

#### **Zu den Nummern 16 bis 18 – Aufhebung § 35 FAG M-V, Abschnitt 9 FAG M-V und der Anlage (zu § 36 FAG M-V)**

Die Regelungen des § 35 und des Abschnittes 9 FAG M-V sowie die Anlage (zu § 36 FAG M-V) sind aufgrund des Zeitablaufes gegenstandslos geworden. Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

#### **Zu Nummer 19 – Anpassung der Ressortbezeichnung**

Die Änderung dient der Anpassung an den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079).

#### **Zu Artikel 2 – Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025**

##### **Zu § 1**

Für die Jahre 2024 und 2025 wird die jeweilige Verbundquote ermittelt, indem die nach den §§ 6 bis 8 FAG M-V ermittelten Finanzausgleichsleistungen durch die nach Abzugsbeträgen verbleibenden, dem Steuerverbund unterliegenden Landeseinnahmen dividiert werden. Es werden sowohl die Finanzausgleichsleistungen für die allgemeinen kommunalen Finanzbedarfe (§ 6 Absatz 1 FAG M-V) als auch der Festbetrag für den Kostenausgleich nach § 22 FAG M-V (§ 6 Absatz 3 FAG M-V) einbezogen. Die Finanzverteilung wurde gemäß § 6 Absatz 2 FAG M-V überprüft. Die Verbundquotenfestlegung berücksichtigt die ab dem 1. Januar 2024 geltende Finanzverteilung entsprechend Artikel 1 dieses Gesetzes. In Tabelle 1 wird die Herleitung der Verbundquote dargestellt.

**Tabelle 1**

(Angaben in Millionen Euro, Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

	<b>Herleitung der Verbundquote</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
1	<b>Gemeindesteuern nach § 6 Absatz 1 FAG M-V</b>	<b>1 688,0</b>	<b>1 783,0</b>
2	Landeseinnahmen nach § 5 Satz 1 FAG M-V	8 070,5	8 414,7
3	Abzugsbeträge nach § 8 Satz 1 FAG M-V:	129,4	92,2
4	Feuerschutzsteuer	13,1	13,5
5	Kita BA	16,1	16,1
6	Qualität und Teilhabe KITA	37,6	0,0
7	Flucht/Asyl	23,6	23,6
8	SoBEZ Hartz IV (netto)	8,9	8,9
9	Grunderwerbsteuer	30,0	30,0
10	<b>Landeseinnahmen nach § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 2 - Zeile 3)</b>	<b>7 941,1</b>	<b>8 322,5</b>
11	<b>Gesamtbetrag gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 1 + Zeile 10)</b>	<b>9 629,1</b>	<b>10 105,5</b>
12	<b>Beteiligungsquote Kommunen gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V</b>	<b>31,051 %</b>	<b>31,051 %</b>
13	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 11 * Zeile 12 - Zeile 1)	1 301,9	1 354,9
14	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 3 FAG M-V	273,8	273,8
15	<b>Finanzausgleichsanspruch § 6 FAG M-V gesamt (Zeile 13 + Zeile 14)</b>	<b>1 575,7</b>	<b>1 628,6</b>
16	<b>Verbundquote (Zeile 15 / Zeile 10)</b>	<b>19,842071 %</b>	<b>19,568740 %</b>

**Zu § 2**

Die geplante kommunale Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen entwickelt sich wie folgt:

**Tabelle 2**

(Angaben gemäß Haushaltsplan des jeweiligen Jahres in Millionen Euro)

<b>Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Gemeindesteuern	1 454,0	1 594,0	1 688,0	1 783,0
Finanzausgleichsleistungen*	1 514,1	1 546,1	1 535,2	1 635,5
<b>Summe</b>	<b>2 968,1</b>	<b>3 140,1</b>	<b>3 223,2</b>	<b>3 418,5</b>

\* Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 01

Die geplante kommunale Finanzausstattung entwickelt sich trotz der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, die Flüchtlingssituation und die Energiekrise stabil. Sie erreicht in den Jahren 2024 und 2025 erneut historische Höchstwerte. Städte, Gemeinden und Landkreise konnten trotz starker Investitionstätigkeit und krisenbedingter Belastungen insgesamt hohe positive Salden verzeichnen. Vor diesem Hintergrund sind Stabilisierungen über den Kommunalen Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erforderlich. Ein erheblicher, konjunkturell bedingter Rückgang der kommunalen Finanzausstattung im Sinne des § 4 Absatz 2 KAFG M-V, der eine Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds rechtfertigen würde, ist derzeit nicht zu erwarten.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II****Zu Nummer 1**

Der aktuell geltende Sockelbetrag in § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird ab 2026 über einen Zeitraum von 5 Jahren, erstmals ab dem Jahr 2026, gleichmäßig abgesenkt. Im Zeitraum 2026 bis 2030 erfolgt eine Absenkung des Sockelbetrages um rund 14 Prozent jährlich (bezogen auf das Ausgangsniveau). Es ergibt sich rechnerisch eine gleichmäßige jährliche Absenkung von 5 964 300 Euro. Ab dem Jahr 2030 gilt ein Sockelbetrag von 12 750 000 Euro.

Es ergibt sich insoweit folgender gleichmäßiger Abbau des Sockelbetrages:

in T€	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Sockelbetrag	42 571,5	36 607,2	30 642,9	24 678,6	18 714,3	12 750,0
Änderung zum Vorjahr		-5 964,3	-5 964,3	-5 964,3	-5 964,3	-5 964,3

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in Nummer 1.

**Zu Artikel 4 – Änderung des Grundsteuerzuständigkeitsgesetzes**

Durch Artikel 4 wird das Grundsteuerzuständigkeitsgesetz zum einen um eine Regelung zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform ergänzt.

Dazu wird zunächst die Gesetzesbezeichnung erweitert und die Abkürzung „GemGrStZustÜHebG M-V“ eingefügt. Die bisherige Kurzbezeichnung „Grundsteuerzuständigkeitsgesetz“ entfällt.

Bei dem neu eingefügten § 3 GemGrStZustÜHebG M-V handelt es sich um eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Reform der Grundsteuer; die Regelung ist angelehnt an die Regelung des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes.

Vorgesehen ist, dass nur einmalig bei der Hauptveranlagung 2025 aufkommensneutrale Hebesätze für die jeweilige Grundsteuer zu ermitteln sind. Dabei beschreibt § 3 GemGrStZustÜHebG M-V, wie der aufkommensneutrale Hebesatz zu ermitteln ist. Es ist naheliegend, für die Definition der Aufkommensneutralität auf die aktuellsten Zahlen der Haushaltsplanung 2024 für die Aufkommen zur Grundsteuer A und B abzustellen.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Haushaltsplanung Berechnungen anzustellen, wie sie unter anderem durch Bestimmung der Hebesätze zu ihren im Haushaltsplan prognostizierten Einnahmen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kommune auch den jeweils aufkommensneutralen Hebesatz berechnet und dann im nächsten Schritt prüft, ob dieser angepasst werden müsste. Dieser Vorgang soll nun nachvollziehbar und transparent gemacht werden.

Deshalb wird die Gemeinde weiterhin verpflichtet, den aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Dabei muss sie gleichzeitig über eine mögliche Abweichung des von der Gemeinde bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz informieren. Durch den Verweis auf § 25 des Grundsteuergesetzes wird dabei klargestellt, dass die Norm an dem Recht der Kommunen, über die Höhe der Hebesätze zu bestimmen, nichts ändert.

Nach § 25 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge, festzusetzen. Daraus ergibt sich in jedem Fall ein Handlungsbedarf für das Kalenderjahr 2025. Außerdem besteht nach § 16 Absatz 1 der Kommunalverfassung für allgemein bedeutsame Angelegenheiten ohnehin eine Informationspflicht des Bürgermeisters.

Zum anderen ist eine Anpassung des § 2 Absatz 2 GemGrStZustÜHebG M-V an die derzeit geltenden Regelungen des § 184 Absatz 3 der Abgabenordnung vorgenommen worden.

## **Zu Artikel 5 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **Zu Absatz 1**

Die Änderung des § 11 Absatz 5 FAG M-V durch Artikel 1 Nummer 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 3. November 2023 über die Verwendung des Abrechnungsbetrages für das Ausgleichsjahr 2022. Hiernach soll ein weiterer Teilbetrag des positiven Abrechnungsbetrages für das Jahr 2022 in Höhe von 16 800 000 Euro im Finanzausgleichsjahr 2024 der Finanzausgleichsmasse zugeführt werden. Die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarung macht ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 erforderlich, da der Betrag andernfalls nach § 11 Absatz 3 FAG M-V dem Kommunalen Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuzuführen wäre.

### **Zu Absatz 2**

Die weiteren Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz durch Artikel 1 und das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025 (Artikel 2) sollen aufgrund des Jährlichkeitsprinzips im Haushaltsrecht am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 2 Satz 2 das Außerkrafttreten des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2022/2023 geregelt.

### **Zu Absatz 3**

Die Änderungen der Gesetze durch Artikel 3 und 4 weisen keinen unmittelbaren Bezug zum Haushaltsjahr 2024 auf und können am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

Anlage 1



# Prüfbericht nach § 6 Absatz 2 des Finanzausgleichsgeset- zes Mecklenburg-Vorpom- mern

Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrund-  
satz für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage 1**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung	2
1. Besonderheiten der aktuellen Überprüfung	2
a) Umgang mit bestimmten Sondervermögen des Landes	2
b) Gewerbesteuerkompensation 2020	2
2. Beschreibung des Rechenverfahrens	3
a) Berechnung für das Land	3
b) Berechnung für die Kommunen	3
c) Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land und Kommunen	4
II. Prüfung der finanziellen Entwicklung von Land und Kommunen auf Basis eines Finanzindex	5
1. Abschlusspräsentation des Gutachtens im FAG-Beirat vom 9. März 2023	5
2. Zusammenfassung der gutachterlichen Empfehlungen zum Finanzindex	5
3. Finanzindex für den aktuellen Prüfungszeitraum	7
III. Schlussfolgerungen	8
IV. Anlagen	9

**Anlagenverzeichnis**

1. Berechnung der verbleibenden Nettoausgaben	9
2. Ableitung eines potenziellen Anpassungsbedarfs	10
3. Ableitung der Beteiligungsquote ab 1. Januar 2024	11
4. Nachrichtliche Darstellung der Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen	12
5. Gutachten Lenk/Hesse/Starke	13

## Anlage 1

**Vorbemerkung**

Nach Artikel 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern fließen den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Aufkommen an den Realsteuern und nach Maßgabe der Landesgesetze Anteile aus staatlichen Steuern zu. Das Land ist verpflichtet, den Kommunen eigene Steuerquellen zu erschließen. Um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Kommunen zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Verfassungsvorgabe einer aufgabenangemessenen Mittelbereitstellung im vertikalen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) wird seit dem Jahr 2002 durch Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes entsprochen. Dieser bewirkt, dass sich die kommunalen Einnahmen<sup>1</sup> aus Steuern und Zuweisungen im KFA und die Einnahmen des Landes aus Steuern und Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich abzüglich der KFA-Zuweisungen gleichmäßig entwickeln. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz stellt eine angemessene Finanzausstattung der kommunalen Körperschaften unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Landes sowie der gemeindlichen Steuereinnahmen sicher. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) sind die Gemeinden und Landkreise an der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den nach Abzugsbeträgen nach § 8 verbleibenden, dem allgemeinen Steuerverbund nach § 5 unterliegenden Einnahmen des Landes derzeit in Höhe von 30,978 % und das Land in Höhe von 69,022 % zu beteiligen. Die Finanzierung des Kostenausgleichs für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 FAG erfolgt durch einen gesonderten Festbetrag nach § 6 Absatz 3 FAG M-V.

Da der Gleichmäßigkeitsgrundsatz auf die Entwicklung der Einnahmen abstellt, ist eine regelmäßige Betrachtung der Ausgabenentwicklung erforderlich. Gemäß § 6 Absatz 2 FAG M-V ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz anzupassen ist. Die Überprüfung erfolgt generalisiert und bleibt auf vertikale Aspekte begrenzt. Eine Prognose ist nicht anzustellen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V). Das Prüfverfahren basiert auf finanzwissenschaftlichen Empfehlungen<sup>2</sup> aus der zurückliegenden Begutachtung des FAG M-V.

Für die Überprüfung werden die Daten öffentlich zugänglicher und amtlicher Statistiken verwendet, vor allem Ist-Daten aus den Haushaltsrechnungen des Landes und den Rechnungsstatistiken der Kommunen. Kassenergebnisse können ergänzend betrachtet werden. Für die Berechnung nach Abschnitt I dieses Berichts sind mit Blick auf die Ermittlung eines konkreten Änderungsbetrages geprüfte Rechnungsergebnisse heranzuziehen. Ergänzend erfolgt in Abschnitt II eine qualitative Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung aus Abschnitt I auf Basis eines Finanzindex beider Ebenen.

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit bisherigen Berichten werden die Begrifflichkeiten im kommunalen Bereich in diesem Bericht nicht auf die doppelte Syntax umgestellt.

<sup>2</sup> Anschlussgutachten zum FAG-Gutachten 2017 von Prof. Lenk/Dr. Hesse/Starke (<https://www.regierung-mv.de/ser-viceassistent/download?id=1586976>).

## I. Prüfung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung

Im Rahmen der FAG-Beiratssitzung am 11. Mai 2017 wurde im Ergebnis umfassender Erörterungen und finanzwissenschaftlicher Empfehlungen eine Einigung zum rechnerischen Überprüfungsverfahren erzielt. Bezogen auf einen festgelegten Referenzzeitpunkt sollen die Entwicklungspfade der verbleibenden Nettoausgaben beider Ebenen einander gegenübergestellt und mit dem gemeinsamen Entwicklungspfad verglichen werden. Für jedes Einzeljahr wird der Ausgleichsbetrag ermittelt, bei dem sich eine gleichmäßige Entwicklung der Nettoausgaben beider Ebenen zum Referenzwert eingestellt hätte. Um die Unterschiede zwischen geraden und ungeraden Jahren sowie Sondereffekte hinreichend auszugleichen, wird der Mittelwert der aktuellsten vier jahresbezogenen Ausgleichsbeträge betrachtet. Damit wird offenkundig, ob Abweichungen beider Ebenen als Ausdruck einer asymmetrischen Belastungsentwicklung bestehen.

Referenzwerte der Aufgabenbelastungen und des Beteiligungsverhältnisses bilden vereinbarungsgemäß die Mittelwerte der Jahre 2006 und 2007, da diese Jahre eine relative Normallage widerspiegeln. Durch die Mittelwertbildung werden jahresbezogene Sondereffekte, insbesondere auf Seiten des Landes, hinreichend ausgeglichen. Die Referenzjahre 2006 und 2007 bilden einen sachgerechten Eintakt, sie sind nicht durch die außergewöhnlichen Entwicklungen aufgrund der Finanzkrise 2009 beeinflusst.

### 1. Besonderheiten der aktuellen Überprüfung

Für den aktuellen Prüfungsturnus ergeben sich folgende Besonderheiten:

#### a) Umgang mit bestimmten Sondervermögen des Landes

Im Ergebnis des Fortsetzungsgesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zum Gesetzentwurf zur Neufassung des FAG vom 24. September 2019 erklärte sich das Land bereit, im Rahmen künftiger Prüfberichte die durch Zuführungen an die Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“, „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“, „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern“ und „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ansteigenden Nettoausgaben des Landes zu glätten. Maßgeblich bei der Berücksichtigung der Nettoausgaben ist insoweit der tatsächliche Mittelabfluss aus den Sondervermögen in den jeweiligen Jahren.

Nach dem Ergebnis des FAG-Beirats am 9. März 2023 besteht zudem Einigkeit, dass im Rechenverfahren die statistischen Nettoausgaben in Bezug auf den MV-Schutzfonds ebenso wie bei den zuvor benannten Sondervermögen des Landes geglättet werden. Maßgeblich ist der tatsächliche Mittelabfluss. Die Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden vom 24. September 2019 gilt insoweit auch für den MV-Schutzfonds. Der abweichenden zeitlichen Ausgabenzuordnung ist bei der Interpretation des Verbundindex Rechnung zu tragen.

#### b) **Gewerbesteuerkompensation 2020**

Nach dem Ergebnis des Kommunalgipfels vom 21.09.2020 sowie in § 36 FAG M-V wurden die Kompensationsbeträge für erwartete pandemiebedingte Gewerbesteuerausfälle als Steuersurrogat qualifiziert. Dem wird folgerichtig auch bei der rechnerischen Überprüfung der Finanzverteilung Rechnung getragen. Die Kompensationsbeträge zugunsten des Landes von



## Anlage 1

48 Mio. Euro werden wie Landeseinnahmen behandelt, die in die gemeinsamen Verbundgrundlagen eingehen. Die Kompensationsbeträge zugunsten der Gemeinden von 120 Mio. Euro werden wie Gemeindesteuern behandelt.

## **2. Beschreibung des Rechenverfahrens**

Für Land und Kommunen ist zu untersuchen, wie sich die für die Finanzverteilung der gemeinsamen Verbundgrundlagen relevanten Ausgaben (verbleibende Nettoausgaben) entwickelt haben.

### **a) Berechnung für das Land**

#### ***Rechenschritt 1:***

Die bereinigten Gesamteinnahmen der Haushaltsrechnung (Anlage 1, Zeile 1) werden um die in die gemeinsamen Verbundgrundlagen eingehenden Einnahmen gekürzt. Hierzu werden zunächst alle Einnahmen des Landes aus Steuern und Finanzausgleich abgezogen (Anlage 1, Zeile 2). Anschließend werden die nicht der Beteiligungsquote unterliegenden Landeseinnahmen, die der Finanzierung von Ausgaben außerhalb des KFA dienen, wieder zugesetzt (Anlage 1, Zeile 3). Es handelt sich dabei um die Abzugsbeträge nach §§ 7 bzw. 8 FAG M-V in der jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 geltenden Fassung. In Zeile 4 ergeben sich die Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

#### ***Rechenschritt 2:***

Von den bereinigten Gesamtausgaben der Haushaltsrechnung (Anlage 1, Zeile 5) wird ein Korrekturwert für Zuführungen in und Entnahmen aus Sondervermögen (Anlage 1, Zeile 6) und die KFA-Mittel (Anlage 1, Zeile 7) abgesetzt. Damit ergeben sich in Zeile 8 die verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA.

#### ***Rechenschritt 3:***

Die Differenz aus den Zeilenergebnissen 8 und 4 beschreibt schließlich den verbleibenden Finanzbedarf des Landes (Anlage 1, Zeile 9), dessen Entwicklung maßgebend für den Landesanteil nach § 6 Absatz 1 FAG M-V an den gemeinsamen Verbundgrundlagen ist (verbleibende Nettoausgaben Land).

### **b) Berechnung für die Kommunen**

#### ***Rechenschritt 1:***

Von den bereinigten Gesamteinnahmen (Anlage 1, Zeile 10) werden die in der Finanzverteilung berücksichtigten Gemeindesteuern (Anlage 1, Zeile 11), die KFA-Mittel (Anlage 1, Zeilen 12) und die Mittel des KAFG M-V abgezogen bzw. die zur Tilgung des KAFG M-V notwendigen Beträge zugesetzt (Anlage 1, Zeile 13). In Zeile 14 ergeben sich die kommunalen Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

#### ***Rechenschritt 2:***

Von den bereinigten Gesamtausgaben (Anlage 1, Zeile 15) werden die KFA-Zahlungen an Dritte hinzugerechnet und die an das Land gezahlten Finanzausgleichsumlagen abgezogen. In Zeile 18 ergeben sich so die verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA.

## Anlage 1

**Rechenschritt 3:**

In Zeile 19 ergeben sich schließlich die verbleibenden Nettoausgaben der Kommunen als Differenz aus den verbleibenden Gesamtausgaben außerhalb des KFA und den Gesamteinnahmen außerhalb des KFA.

**c) Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land und Kommunen**

Durch den Vergleich der Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben von Land (Anlage 1, Zeile 9) und Kommunen (Anlage 1, Zeile 19) kann die Angemessenheit der Finanzverteilung überprüft werden.

In dem zur Überprüfung anstehenden Vierjahreszeitraum von 2017 bis 2020 ist eine gleichgerichtete aber unterschiedlich dynamische Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben zu verzeichnen (vgl. Anlage 2, Zeilen 4 bis 6). In den Jahren 2017 und 2020 lag die Entwicklung der Nettoausgaben des Landes über dem gemeinsamen Entwicklungspfad, während in den Jahren 2018 und 2019 die Nettoausgaben der Kommunen die gemeinsame Entwicklung überstiegen (vgl. Anlage 2, Zeilen 7 und 8). Zur Erreichung eines einheitlichen Pfades wären jahresbezogen sowohl die Ausgleichsmasse erhöhende als auch absenkende Ausgleichsbeträge erforderlich gewesen (vgl. Anlage 2, Zeilen 9 und 10).

Die Überprüfung zeigt im Ergebnis aller vier Jahre einen durchschnittlichen Absenkungsbedarf der Ausgleichsleistungen um -7,55 Mio. Euro gegenüber den Referenzdaten des Mittelwertes 2006/2007 auf. Das rechnerische Ergebnis liegt damit um **+7,03 Mio. Euro** über dem Prüfergebnis des letzten Berichtes von -14,58 Mio. Euro. Eine Anpassung in diesem Volumen wäre über geänderte Beteiligungsquoten nach § 6 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von **31,051% (Kommunen) und 68,949% (Land) ab dem Jahr 2024** zu realisieren. Rechnerisch ergibt sich im Vergleich zum geltenden Recht eine Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote um 0,073 Prozentpunkte (vgl. Anlage 3)<sup>3</sup>.

Dieser rechnerische Anpassungsbedarf der Beteiligungsquote ist wesentlich auf die am 24. September 2019 und am 9. März 2023 zugesagten Ausgabenglättungen in Bezug auf bestimmte Sondervermögen des Landes zurückzuführen. Die statistischen Nettoausgaben des Landes wurden im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt um -3.612 Mio. Euro korrigiert (davon -2.647 Mio. Euro MV-Schutzfonds). Dieses Ausgabenvolumen wird erst in den Folgejahren in die rechnerische Überprüfung der Beteiligungsquoten eingehen. Ohne eine entsprechende Ausgabenglättung hätte sich zum 1. Januar 2024 ein rechnerischer Anpassungsbedarf für die kommunale Beteiligungsquote im Volumen von -268 Mio. Euro ergeben. Davon entfallen -220 Mio. Euro auf die Glättung in Bezug auf den MV-Schutzfonds.

Die finanziellen Auswirkungen von Aufgabenveränderungen zeigen sich in der Entwicklung der verbleibenden Nettoausgaben. Finanzielle Ausgleichsleistungen des Landes für die Übertragung von neuen Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften werden im Rahmen des jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Einer weitergehenden Aufgabenuntersuchung bedarf es nicht.

<sup>3</sup> Die neuen Beteiligungsquoten basieren auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023. Soweit die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2023 zu abweichenden Verbundgrundlagen für 2024 führen, erfolgt eine Anpassung der Beteiligungsquoten. Der absolute Anpassungsbetrag von 7,03 Mio. Euro ist davon nicht berührt.

## **II. Prüfung der finanziellen Entwicklung von Land und Kommunen auf Basis eines Finanzindex**

Im Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden wurde am 13. Dezember 2021 vereinbart, für den Prüfbericht mit Wirkung ab 2024 ein gemeinsames Gutachten zu beauftragen. Darin sollte geprüft werden, wie für den zweiten Teil des Prüfberichts ein Verbundindex entwickelt werden kann, der die Aussagekraft im Hinblick auf die Einordnung des rechnerischen Ergebnisses des ersten Berichtsteils erhöht. Das Gutachten „Entwicklung eines Verbundindex als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern (Finanzindex)“ wurde im April 2023 vorgelegt (Anlage 5).

### **1. Abschlusspräsentation des Gutachtens im FAG-Beirat vom 9. März 2023**

Die Gutachter präsentierten und erläuterten ihre Ergebnisse im Rahmen der Sitzung des FAG-Beirats am 9. März 2023. Die Gutachter sahen auf Grundlage des Verbundindex keine Hinweise, die eine nachträgliche Anpassung der Beteiligungsquote für die Jahre 2022/23 erfordern würden.

Es bestand Einigkeit, dass der Verbundindex ausschließlich der qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung der Beteiligungsquoten nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz dient. Eine direkte Übertragung des Verbundindex auf das rechnerische Ergebnis ist nicht möglich und finanzwissenschaftlich auch nicht sinnvoll.

Es bestand Einigkeit, dass der Verbundindex und das rechnerische Ergebnis auf Grundlage der Kernhaushalte von Land und Kommunen bestimmt werden. Es bestand darüber hinaus Einigkeit, dass im Rechenverfahren die statistischen Nettoausgaben in Bezug auf den MV-Schutzfonds ebenso wie bei bestimmten anderen Sondervermögen des Landes geglättet werden. Maßgeblich ist der tatsächliche Mittelabfluss. Die Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden vom 24.09.2019 soll insoweit auch für den MV-Schutzfonds gelten. Der abweichenden zeitlichen Ausgabenzuordnung ist bei der Interpretation des Verbundindex Rechnung zu tragen. Es wurde vereinbart, den Verbundindex auf den Wert 50 zu normieren.

Im Rahmen der Präsentation haben die Gutachter darauf hingewiesen, dass die Kommunen des Landes eine vergleichsweise hohe Quote der freiwilligen Aufgabenerfüllung aufweisen. Auch in Bezug auf die Steuersätze der Grunderwerbsteuer und der Hebesätze der Realsteuern der Kommunen bestehen keine negativen Auffälligkeiten.

### **2. Zusammenfassung der gutachterlichen Empfehlungen zum Finanzindex**

Die Gutachter empfehlen zur Bewertung und Einordnung der Überprüfungsergebnisse zum GMG die Nutzung eines Finanzindex<sup>4</sup>. Es wird ein Index für die Landesebene und ein Index für die kommunale Ebene berechnet. Diese setzen sich jeweils aus insgesamt sechs Indikatoren zusammen, deren Gewicht in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind. Die

<sup>4</sup> Vgl. Seite 57 ff. des Gutachtens.

## Anlage 1

Indikatoren gehen sowohl für die Landesebene als auch für die kommunale Ebene mit den genannten Gewichten in den Finanzindex ein.

Indikator	Gewicht im Finanzindex
Finanzierungssaldo	20 %
Deckungsquote	20 %
Investitionsquote	30 %
Schuldenstand	10 %
Liquide Finanzvermögen	10 %
Zinssaldo	10 %

Die in den Finanzindex eingehenden Indikatoren sollten auf Daten der amtlichen Statistik (Jahresrechnungs- und Kassenstatistik, Schulden- und Vermögensstatistik) sowie der Haushaltsrechnung des Landes beruhen. Die Sensitivität des Index, d. h. die Übersetzung von Schwankungen der Indikatoren in Indexpunktwerte sollte auf der Berechnung von Variationskoeffizienten im Stützzeitraum 2014-2019 beruhen. Der Indexstartwert (Durchschnitt der Jahre 2017-2019) sollte auf 50 Punkte festgesetzt werden.

Die Bewertung der Finanzlage des Landes sowie der Kommunen zur Einordnung der GMG-Überprüfung erfolgt auf Grundlage des Standes und der Entwicklung der Indexausprägungen für das Land und für die Kommunen. Hierzu kann auch das Verhältnis der beiden Indizes zueinander bewertet werden. Eine direkte Verrechnung zu GMG-Finanzmassenanteilen oder Prozentpunkten der Beteiligungsquote ist nicht möglich.

Begleitend zum Finanzindex sollten zwei weitere Aspekte im Rahmen der Überprüfung des GMG regelmäßig betrachtet werden. Einerseits ist dies die Betrachtung der Steuersätze der Grunderwerbsteuer des Landes sowie der Hebesätze der Realsteuern der Kommunen. Andererseits sollte der Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung auf der Ebene der Kommunen beobachtet werden – auch in längeren zeitlichen Rhythmen als der eigentlichen Überprüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatz.

Letztlich verbleiben bei der korrekten Auswahl bzw. der Prüfung der Eingangsgrößen und den Methoden zur Normalisierung, Gewichtung etc. immer Unsicherheiten. Diese sind bereits identifiziert worden und können ggf. nach einer längeren Erprobung des Index eine Justierung erforderlich machen. Mittels Sensitivitätsanalysen wurde der Einfluss möglicher „Risikofaktoren“ zum gegenwärtigen Datenstand begrenzt.

## Anlage 1

**3. Finanzindex für den aktuellen Prüfungszeitraum**

Bei Anwendung des empfohlenen Finanzindex zeigt sich für den aktuellen Prüfungszeitraum 2017 bis 2020 das folgende Bild:



Abb. 1 Finanzindex (Quelle: Gutachten, Seite49)

Die Gutachter haben den Finanzindex wie folgt interpretiert<sup>5</sup>:

Wird der Indexwert für das Jahr 2020 einbezogen, fällt die Lagebewertung für die kommunale Ebene deutlich besser aus als für das Land, da der Index für die Landesseite stark zurückgeht – vor allem durch den Einbruch beim Finanzierungssaldo und bei der Deckungsquote. Sollte das Jahr 2020 aus der Indexberechnung ausgeschlossen und stattdessen das Jahr 2021 einbezogen werden, ist eine Bewertung durchaus möglich. Die Sondersituation des Jahres 2020 mit erheblichen landesseitigen Belastungen, die im Verbundindex sichtbar wird, ist gleichwohl bei der Interpretation der rechnerischen Überprüfungsergebnisse zu würdigen. Die Schwankungen im Index gleichen sich für beide Ebenen zwischen 2017 und 2019 genau aus (die zusammengefasste Differenz liegt bei 0 Punkten). Daher ist das Ergebnis für 2021 ausschlaggebend, welches für die Kommunen um 1,4 Punkte besser ausfällt als für das Land. Für eine Anpassung zu Lasten der Kommunen spricht weiterhin, dass der Index für die Kommunen im Zeitraum eine deutlich stetigere Entwicklung aufweist, während sich im Index für das Land die umfangreichen Maßnahmen zur Krisenkompensation abbilden. Bei der künftigen Interpretation des Index und seiner Entwicklung wäre zu würdigen, dass die über die Sondervermögen geleisteten Landesausgaben zwar vollständig im Index des Einzeljahres 2020 ausgewiesen werden, diese innerhalb der GMG-Berechnung aber aufgrund der Glättungen erst sukzessive ihre Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die rechnerischen Ergebnisse der GMG-Überprüfung tendenziell stärker zugunsten des Landes wirken werden, als es die Indexwerte der Jahre 2021 ff. abbilden. Dies ist systemimmanent und beruht auf der zeitlichen Streckung der im Index für 2020 abgebildeten Landesbelastungen im Rechenverfahren.

<sup>5</sup> Vgl. Seite 50 ff. des Gutachtens.

### III. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung in Abschnitt I des Berichtes führt zu dem Ergebnis, dass die aus der Nettoausgaben-Entwicklung des Landes und der Kommunen abgeleiteten Ausgleichsbeträge der Jahre 2017 bis 2020 bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Anpassung der in § 6 Absatz 1 FAG M-V genannten Finanzverteilung zugunsten der Kommunen in einem Volumen von **7,03 Mio. Euro** indizieren. Dies entspricht einer Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote von 30,978% auf **31,051%**<sup>6</sup>.

Der Finanzindex in Abschnitt II spricht dagegen insbesondere mit Blick auf die Finanzlage des Jahres 2020 deutlich für eine Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes.

Die gegenläufigen Ergebnisse aus Abschnitt I und Abschnitt II des Prüfberichts resultieren aus der vereinbarten Glättung der Nettoausgaben des Landes in Bezug auf bestimmte Sondervermögen. Ohne diese Glättungen hätte auch das Rechenverfahren nach Abschnitt I eine deutliche Anpassung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ergeben. Die Glättung der Nettoausgaben ist sachgerecht und zur Dämpfung extremer Schwankungen der Beteiligungsquoten erforderlich. Das Rechenverfahren nach Abschnitt I bildet den Kern der Überprüfung, denn die gemeinsamen Verbundgrundlagen von Land und Gemeinden dienen der Finanzierung der verbleibenden Nettoausgaben. Dem muss die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen gerecht werden. Der Finanzindex dient der ergänzenden qualitativen Einordnung des Ergebnisses der rechnerischen Überprüfung. **Das rechnerische Ergebnis nach Abschnitt I dieses Berichtes sollte daher mit Wirkung ab 1. Januar 2024 umgesetzt werden.**

Bei der künftigen Interpretation des Finanzindex und seiner Entwicklung ist zu würdigen, dass erhebliche Landesausgaben bereits im Index der Einzeljahre bis 2020 ausgewiesen werden, obgleich sie innerhalb der GMG-Berechnung aufgrund der vereinbarten Glättungen erst sukzessive ihre Berücksichtigung finden und ihre Wirkung auf die Beteiligungsquoten entfalten werden.

<sup>6</sup> Die neuen Beteiligungsquoten basieren auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023. Soweit die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2023 zu abweichenden Verbundgrundlagen für 2024 führen, erfolgt eine Anpassung der Beteiligungsquoten. Der absolute Anpassungsbetrag von 7,03 Mio. Euro ist davon nicht berührt.

**Berechnung der verbleibenden Nettoausgaben**

Lfd. Nr.	Ist-Daten Haushaltsrechnung Land und Rechnungsstatistik Kommunen in Mio. €	Referenzjahre		Prüfzeitraum			
		2006	2007	2017	2018	2019	2020
1	Bereinigte Gesamteinnahmen	6.914,3	7.095,9	7.991,4	8.318,6	8.659,5	9.387,6
2	abzgl. alle Steuern, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzausgleichsumlagen	-5.120,7	-5.543,5	-6.238,0	-6.423,8	-6.627,3	-6.462,0
3	zzgl. im GMG nicht einbezogene Verbundgrundlagen (Abzugsbeträge FAG M-V)	462,6	462,6	390,0	383,8	351,2	135,6
4	<b>Gesamteinnahmen außerhalb KFA (Summe Zeilen 1 bis 3)</b>	<b>2.256,2</b>	<b>2.014,9</b>	<b>2.143,4</b>	<b>2.278,5</b>	<b>2.383,5</b>	<b>3.061,2</b>
5	Bereinigte Gesamtausgaben	6.830,2	6.707,2	7.387,5	8.124,3	8.570,9	12.380,4
6	Glättung Sondervermögen (abzgl. SV-Zuführungen, zzgl. SV-Entnahmen)	0,0	0,0	0,0	-414,3	-482,3	-2.715,5
7	abzgl. KFA-Mittel (Ifd. und investiv)	-1.129,3	-1.250,0	-1.127,4	-1.153,0	-1.188,7	-1.490,6
8	<b>verbleibende Gesamtausgaben außerhalb KFA (Summe Zeilen 5 bis 7)</b>	<b>5.700,9</b>	<b>5.457,2</b>	<b>6.260,1</b>	<b>6.557,0</b>	<b>6.899,9</b>	<b>8.174,2</b>
9	<b>verbleibende Netto-Ausgaben Land (Differenz Zeile 8 - Zeile 4)</b>	<b>3.444,7</b>	<b>3.442,3</b>	<b>4.116,7</b>	<b>4.278,4</b>	<b>4.516,4</b>	<b>5.113,0</b>
10	Bereinigte Gesamteinnahmen	3.709,9	3.850,5	4.684,9	4.818,4	5.053,0	5.678,9
11	abzgl. Gemeindesteuern	-623,5	-667,5	-1.228,4	-1.306,5	-1.346,1	-1.437,2
12	abzgl. KFA-Mittel (Ifd. und investiv)	-1.129,3	-1.250,0	-1.127,4	-1.153,0	-1.188,7	-1.490,6
13	Korrektur KAFG-Mittel, weil Finanzverteilung geprüft werden soll	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-35,5
14	<b>Gesamteinnahmen außerhalb KFA (Summe Zeilen 10 bis 13)</b>	<b>1.957,1</b>	<b>1.933,1</b>	<b>2.329,1</b>	<b>2.358,9</b>	<b>2.518,2</b>	<b>2.715,6</b>
15	Bereinigte Gesamtausgaben	3.737,6	3.757,1	4.393,5	4.656,2	4.920,1	5.350,0
16	zzgl. KFA-Zahlungen an Dritte	0,0	0,0	4,3	4,3	4,8	4,8
17	abzgl. gezahlte Finanzausgleichsumlagen	0,0	0,0	-4,5	-8,7	-7,6	-7,7
18	<b>verbleibende Gesamtausgaben außerhalb KFA (Summe Zeilen 15 bis 17)</b>	<b>3.737,6</b>	<b>3.757,1</b>	<b>4.393,3</b>	<b>4.651,8</b>	<b>4.917,2</b>	<b>5.347,1</b>
19	<b>verbleibende Netto-Ausgaben Kommunen (Differenz Zeile 18 - Zeile 14)</b>	<b>1.780,5</b>	<b>1.824,0</b>	<b>2.064,2</b>	<b>2.292,9</b>	<b>2.399,1</b>	<b>2.631,5</b>

Anlage 1

Anlage 2

**Ableitung eines potenziellen Anpassungsbedarfs**

Analyse der Netto-Ausgaben-Entwicklung und Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs (Angaben in Mio. €)

Lfd. Nr.	Prüfberechnung (Werte in Mio. Euro)		Referenzdaten			Prüfzeitraum				
			2006	2007	Mittelwert 06/07	2017	2018	2019	2020	
<b>Analyse der Netto-Ausgaben-Entwicklung</b>										
1	Land	Netto Ausgaben (lt. Zeile 9 der Anlage 1-1)	3.444,7	3.442,3	3.443,5	4.116,7	4.278,4	4.516,4	5.113,0	
2	Kommunen	Netto Ausgaben (lt. Zeile 18 der Anlage 1-1)	1.780,5	1.824,0	1.802,3	2.064,2	2.292,9	2.399,1	2.631,5	
3	gesamt	Netto-Ausgaben Land und Kommunen (Summe Zeilen 1 und 2)	5.225,2	5.266,3	5.245,8	6.180,9	6.571,3	6.915,5	7.744,6	
4	Land	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert				100,00%	119,55%	124,25%	131,16%	148,48%
5	Kommunen	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert				100,00%	114,54%	127,22%	133,11%	146,01%
6	gesamt	Entwicklung der Nettoausgaben zum Basiswert				100,00%	117,83%	125,27%	131,83%	147,63%
<b>Ableitung eines potentiellen Anpassungsbedarfs</b>										
7	Land	Abweichung zum Entwicklungspfad gesamt (Zeile 4 - Zeile 6)				1,72%	-1,02%	-0,67%	0,85%	
8	Kommunen	Abweichung zum Entwicklungspfad gesamt (Zeile 5 - Zeile 6)				-3,29%	1,95%	1,28%	-1,62%	
9	Land	Ausgleichsbetrag für Pfadangleichung (Zeile 7 * Basiswert Zeile 1)				59,3	-35,2	-23,2	29,2	
10	Kommunen	Ausgleichsbetrag für Pfadangleichung (Zeile 8 * Basiswert Zeile 2)				-59,3	35,2	23,2	-29,2	
11	<b>Mittelwert der Ausgleichsbeträge im Prüfzeitraum 2017 bis 2020 (Zeile 10)</b>					<b>-7,55*</b>				

\* Hinweise:

Ein positiver Wert spricht für eine Anhebung, ein negativer Wert für eine Absenkung gegenüber der Beteiligungsquote des Referenzzeitraums (2006/2007) von 33,92%. Aus der Differenz des Ergebnisses des letzten Berichtes von -14,58 Mio. Euro (2022) und den aktuellen -7,55 Mio. Euro (2022) ergibt sich ein Anhebungsbedarf der geltenden Beteiligungsquote im Volumen von 7,03 Mio. €.

10



Anlage 1

Anlage 3

**Ableitung der Beteiligungsquote ab 1. Januar 2024**

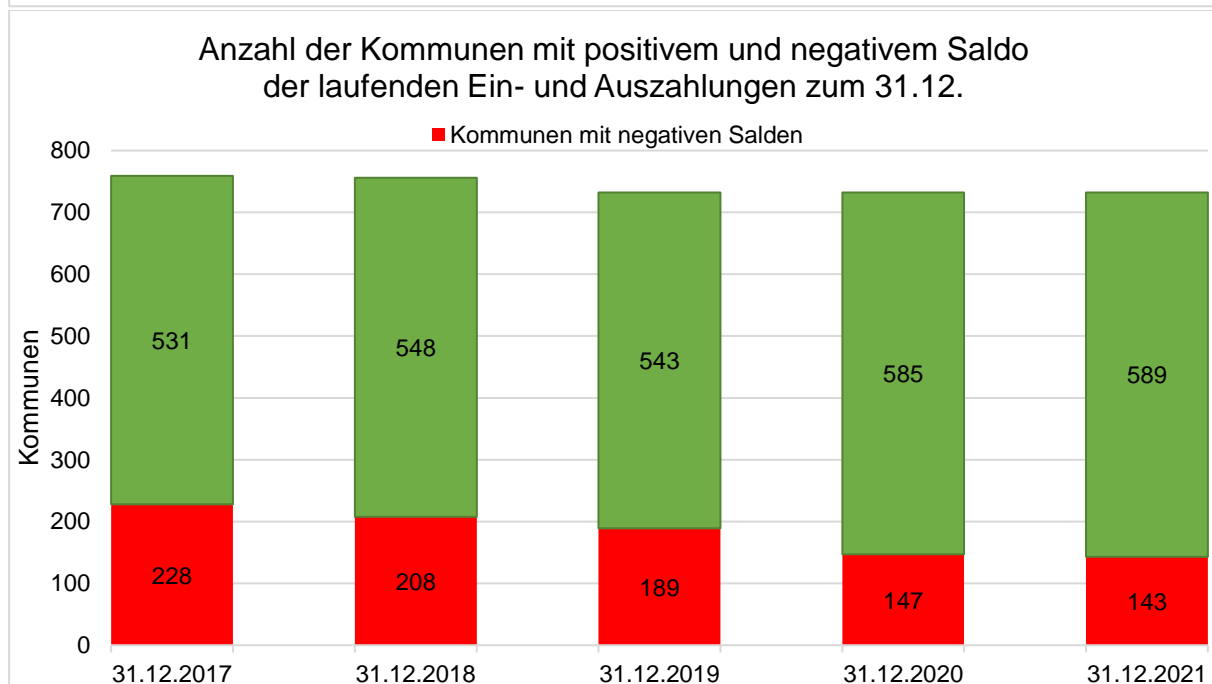
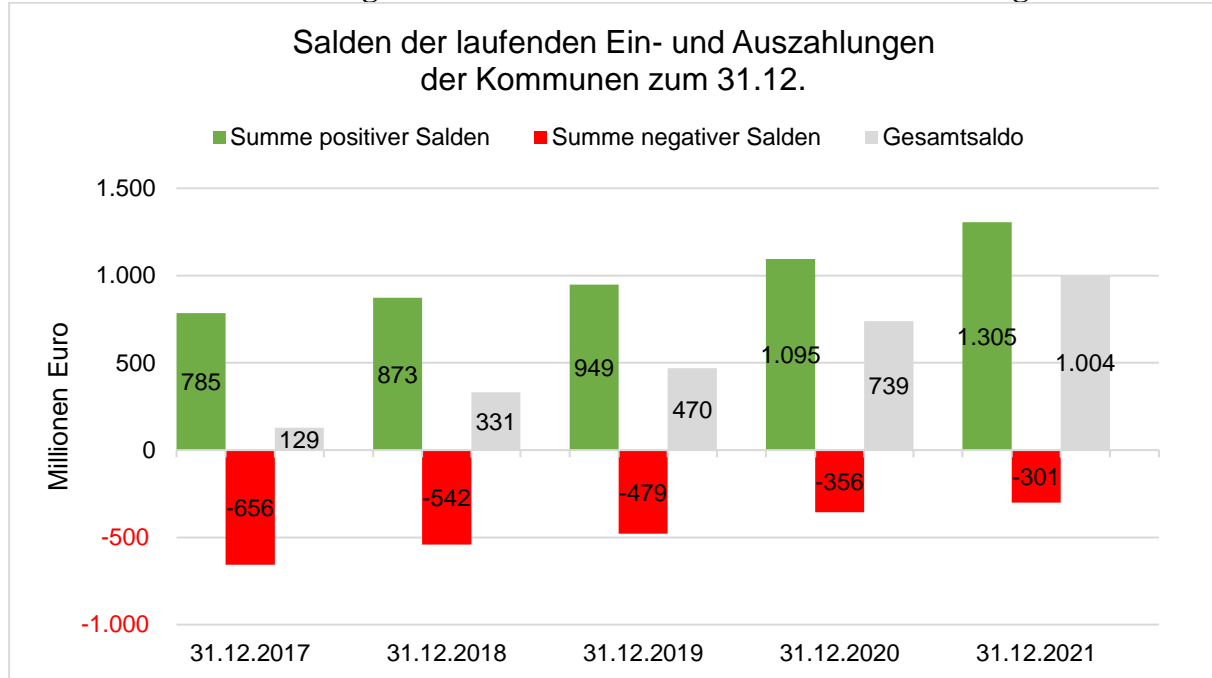
Ableitung neue Finanzverteilung gemäß Gleichmäßigkeitsgrundsatz ab 01.01.2024 Anhebung der Finanzausgleichsleistungen um 7,03 Mio. Euro*		Beteiligungsquote Kommunen		Differenz
		30,978%	neue Quote	
<b>A. Ausgangsdaten (Ergebnisse Steuerschätzung Mai 2023 für das Jahr 2024)</b>				
1.	<b>Kommunen (Gemeindesteuern)</b>	1.688,0	1.688,0	-
2.	<b>Land (Verbundgrundlagen in Abgrenzung der §§ 5 bis 8 FAG M-V)</b> in Zeile 2 blieben gemäß § 8 FAG unberücksichtigt:	7.941,1	7.941,1	-
	Feuerschutzsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 1)	(13,1)	(13,1)	-
	Einnahmen für BA Kita (§ 8 Satz 1 Nr. 2)	(16,1)	(16,1)	-
	Einnahmen Qualität und Teilhabe KITA (§ 8 Satz 1 Nr. 3)	(37,7)	(37,7)	-
	Einnahmen flüchtlingsbedingte Kosten (§ 8 Satz 1 Nr. 4 u. Satz 2)	(23,6)	(23,6)	-
	SoBEZ Hartz IV netto (§ 8 Satz 1 Nr. 5)	(8,9)	(8,9)	-
	Grunderwerbsteuer (§ 8 Satz 1 Nr. 6)	(30,0)	(30,0)	-
3.	<b>Einnahmen insgesamt (Zeile 1 + Zeile 2)</b>	<b>9.629,1</b>	<b>9.629,1</b>	-
<b>B. Fortschreibung der Finanzverteilung nach Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG)</b>				
4.	<b>Beteiligungsquote Kommunen</b>	<b>30,978%</b>	<b>31,051%</b>	<b>0,073%</b>
5.	Beteiligungsquote Land	69,022%	68,949%	-0,073%
6.	Anteil Kommunen nach GMG insgesamt (Zeile 3 * Zeile 4)	2.982,9	2.989,9	7,03
7.	Anteil Land nach GMG insgesamt (Zeile 3 * Zeile 5)	6.646,2	6.639,1	-7,03
8.	<b>KFA (Basiswert) (Differenz der Zeilen 6 und 1 bzw. Zeilen 2 und 7)</b>	<b>1.294,9</b>	<b>1.301,9</b>	<b>7,03</b>

\* Die angestrebte Anhebung um 7,03 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Anpassungsbedarfe von -14,58 Mio. Euro (2022) und -7,55 Mio. Euro.

Anlage 1

Anlage 4

**Nachrichtliche Darstellung der Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen**



**Erläuterungen:**

Die Darstellung berücksichtigt die kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte und die Landkreise.

[Erhebung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat II 320 aus den Finanzrechnungen zum 31. Dezember 2022, Stand 28. März 2023. Soweit Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt worden sind, handelt es sich um vorläufige Daten.]

**Anlage 1**

**Anlage 5**

**ENTWICKLUNG EINES  
VERBUNDINDEX  
ALS KONTROLLINSTRUMENT FÜR DIE  
ENTWICKLUNG DER  
BETEILIGUNGSQUOTE IN  
MECKLENBURG-VORPOMMERN  
(FINANZINDEX)**

STUDIE IM AUFTRAG DES  
MINISTERIUMS FÜR INNERES, BAU UND DIGITALISIERUNG DES LANDES MECK-  
LENBURG-VORPOMMERN,

STÄDTE- UND GEMEINDETAGES MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.  
UND DES  
LANDKREISTAGES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Leipzig, April 2023

Prof. Dr. Thomas Lenk  
Dr. Mario Hesse  
Dr. Tim Starke

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## INHALT

Abbildungsverzeichnis .....	4
Tabellenverzeichnis .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	6
0 Einführung und Zusammenfassung .....	7
0.1 Gutachtenauftrag und Struktur des Gutachtens .....	7
0.2 Executive Summary .....	7
1 Methodik zur Entwicklung eines Verbundindex .....	9
1.1 Wesen und Charakter eines Index .....	9
1.2 Untersuchungsschritte .....	10
1.3 Anforderungen an einen Verbundindex und an die Eingangsvariablen .....	11
1.4 Möglichkeiten und Grenzen eines Verbundindex .....	13
2 Entwicklung des Verbundindex .....	15
2.1 Auswahl und Bewertung der Einzelindikatoren .....	15
2.1.1 Basisindikatoren .....	15
2.1.1.1 Finanzierungssaldo .....	16
2.1.1.2 Deckungsquote .....	19
2.1.1.3 Investitionsquote .....	20
2.1.1.4 Schuldenstand .....	23
2.1.2 Zwischenergebnis 1 .....	25
2.1.2.1 Stärken und offene Punkte der Basisindikatoren .....	25
2.1.2.2 Statistische versus haushaltsrechtliche Annäherung .....	26
2.1.3 Weitere Indikatoren .....	28
2.1.3.1 Liquide Finanzvermögen .....	29
2.1.3.2 Zinseinnahmen und -ausgaben .....	30
2.1.3.3 Hebesatzpolitik / Grunderwerbsteuer .....	31
2.1.3.4 Gebührendeckungsgrade .....	35
2.1.3.5 Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung .....	36
2.1.4 Zwischenergebnis 2 .....	37
2.2 Normalisierung .....	38
2.2.1 Referenzzeitpunkt für Ausgangswert .....	38
2.2.2 Sensitivität des Index .....	39
2.2.3 Erscheinungsform des Index .....	44

**Anlage 1**

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

2.3	Gewichtung .....	46
2.4	Ergebnis .....	49
2.4.1	Rechnerisches Ergebnis .....	49
2.4.2	Interpretation.....	49
2.4.3	Sondereffekte und Rolle der Extrahaushalte .....	51
2.4.4	Referenzzentrum 2014-2016 statt 2017-2019 .....	55
2.4.5	Statistik versus Haushaltsrecht .....	56
3	Empfehlungen der Gutachter .....	57
4	Anlagen.....	58
4.1	Datenherkunft .....	58
4.2	Freiwillige Aufgabenerfüllung.....	59
4.3	Finanzindex mit unterschiedlichen Ausgangswerten .....	61
4.4	Einzelindikatoren des Finanzindex einschließlich der Extrahaushalte.....	62
5	Literaturverzeichnis.....	64

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Finanzindex gemäß Gutachtervorschlag 2014-2021 .....	8
Abbildung 2:	Schema der Untersuchungsschritte .....	10
Abbildung 3:	SMART-Konzept der UN für Indikatoren .....	12
Abbildung 4:	Schritte zur Entwicklung des Verbundindex .....	15
Abbildung 5:	Finanzierungssalden 2014-2021 .....	19
Abbildung 6:	Deckungsquoten 2014-2021 .....	20
Abbildung 7:	Investitionsquoten 2014-2021 .....	23
Abbildung 8:	Schuldenstände 2014-2021 .....	25
Abbildung 9:	Zusammenfassung für die Basisindikatoren .....	26
Abbildung 10:	Vergleich der statistisch geprägten und der haushaltsrechtlich geprägten Sichtweise auf den kommunalen Finanzierungssaldo .....	28
Abbildung 11:	Finanzvermögen 2014-2021 .....	29
Abbildung 12:	Zinssalden 2014-2021 .....	31
Abbildung 13:	Steuersätze der Grunderwerbsteuer im Ländervergleich 2021 .....	32
Abbildung 14:	Mehr- bzw. Minderaufkommen der Grunderwerbsteuer des Landes Mecklenburg- Vorpommern gegenüber dem Durchschnitt der Flächenländer .....	32
Abbildung 15:	Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Durchschnitt der Flächenländer 2021 .....	33
Abbildung 16:	Mehr- bzw. Minderaufkommen der Realsteuern der Kommunen in Mecklenburg- Vorpommern gegenüber dem Durchschnitt der Flächenländer .....	34
Abbildung 17:	Quote der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Kommunen in Mecklenburg- Vorpommern 2014-2020 .....	37
Abbildung 18:	Veranschaulichung des Sensitivitätszeitraums anhand des Finanzierungssaldos .....	40
Abbildung 19:	Überführung der Indikatoren in Indexwerte .....	45
Abbildung 20:	Gewichtung im Finanzindex bezogen auf Einzelindikatoren .....	48
Abbildung 21:	Gewichtung des Finanzindex mit Blick auf die zeitliche Einordnung .....	48
Abbildung 22:	Finanzindex des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen .....	49
Abbildung 23:	statistisches Schema der Extrahaushalte .....	53
Abbildung 24:	Finanzindex auf Basis der Daten des Öffentlichen Gesamthaushalts .....	54
Abbildung 25:	Finanzindex mit Eintaktzeitraum 2014-2016 statt 2017-2019 .....	55
Abbildung 26:	Finanzindex nach dem finanzstatistischen Ansatz (links) und dem stärker haushaltsrechtlich geprägten Ansatz (rechts) .....	56
Abbildung 27:	Finanzindex mit einem Ausgangswert von 20 Indexpunkten (oben), 50 Indexpunkten (Mitte) und 100 Indexpunkten (unten) .....	61

**Anlage 1**

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Zusammenfassung zu den Indikatoren des Finanzindex.....	42
Tabelle 2:	Korrekturen um Sondervermögen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes .....	52
Tabelle 3:	Zusammensetzung des Finanzindex zur Bewertung und Einordnung des GMG- Prüfergebnisses.....	57

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
c. p.	ceteris paribus
d. h.	das heißt
Einw. / EW	Einwohner
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAG-Masse	Finanzausgleichsmasse
FEU	Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Gem	kreisangehörige Gemeinde
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GMG	Gleichmäßigkeitsgrundsatz
GZ	Grundzentrum
HPB	Hauptproduktbereich
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
kfS	kreisfreie Stadt
KT	Konto
LKR /LK	Landkreis
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
PG	Produktgruppe
rd.	rund
S.	Seite
sog.	sogenannt/sogenannte
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VK	Variationskoeffizient
z. B.	zum Beispiel



## 0 EINFÜHRUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

### 0.1 GUTACHTENAUFTRAG UND STRUKTUR DES GUTACHTENS

Ziel der Untersuchung ist die Entwicklung eines Verbundindexes als Kontrollinstrument für die Entwicklung der Beteiligungsquote in Mecklenburg-Vorpommern.

*„Für den kommenden Prüfbericht (Wirkung ab 2024) wird unverzüglich ein gemeinsames Gutachten beauftragt, das bis Ende 2022 vorliegen soll. Darin soll geprüft werden, wie für den zweiten Teil des Prüfberichts ein Verbundindex entwickelt werden kann, der die Aussagekraft im Hinblick auf die Einordnung des rechnerischen Ergebnisses des ersten Berichtsteils erhöht. Prüfungsgegenstand soll auch die Entwicklung eines Verfahrens sein, mit dem der Gutachter oder eine andere unabhängige dritte Stelle zukünftig jeweils für die praktische Anwendung des Verbundindexes eine Empfehlung abgibt. Der Gutachter soll außerdem die ab 2022 angepasste Beteiligungsquote rückwirkend für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 unter Berücksichtigung des Verbundindexes überprüfen und eine Empfehlung hierzu abgeben.“*

Derzeit wird im Überprüfungsverfahren des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (GMG) die Beteiligungsquote berechnet und mit „weichen“ Kennziffern kontrastiert. An dieser Stelle sind eine stärkere Konkretisierung und Regelbindung gewünscht. Das Überprüfungsverfahren für den GMG selbst ist dagegen nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Ein Set aus „weichen“ Finanzkennziffern soll stärker objektiv betrachtet und von außen geprüft werden. Die Frage ist vereinfacht ausgedrückt, wie es dem Land und den Kommunen im Verhältnis zueinander im Zeitverlauf finanziell geht. Für deren Beantwortung soll ein Finanzindex hergeleitet und berechnet werden, der verschiedene Finanzindikatoren bündelt und Informationen vor allem für Aspekte der Finanzlage bereitstellt, die bisher nicht durch den GMG selbst und das Überprüfungsverfahren des GMG dargelegt werden.

Gleichzeitig ist der Finanzindex ein begleitendes Instrument und ersetzt weder das Überprüfungsverfahren zum GMG noch den GMG selbst.

### 0.2 EXECUTIVE SUMMARY

Der entwickelte Finanzindex ist eine zusammengefasste Maßzahl zur begleitenden Einordnung und Bewertung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes in Mecklenburg-Vorpommern. Der Index besteht aus mehreren Einzelindikatoren die jeweils auf ihre Eignung und Aussagekraft nach den sog. SMART-Kriterien bewertet wurden ([Abschnitt 2.1](#)).

Es wird ein Index für die Landesebene und ein Index für die kommunale Ebene berechnet. Diese setzen sich jeweils aus insgesamt sechs Indikatoren zusammen. Die Indikatoren gehen sowohl für die Landesebene als auch für die kommunale Ebene mit den genannten Gewichten in den Finanzindex ein ([Abschnitt 2.3](#)).

- |                          |     |
|--------------------------|-----|
| • Finanzierungssaldo     | 20% |
| • Deckungsquote          | 20% |
| • Investitionsquote      | 30% |
| • Schuldenstand          | 10% |
| • Liquide Finanzvermögen | 10% |
| • Zinssaldo              | 10% |

## Anlage 1

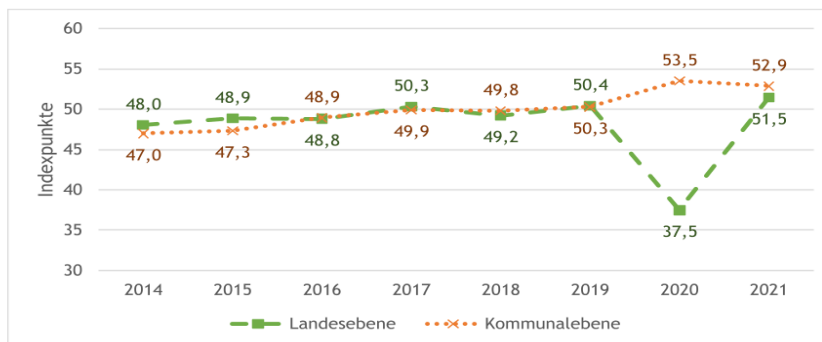
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Die in den Finanzindex eingehenden Indikatoren sollten auf Daten der amtlichen Statistik (Jahresrechnungs- und Kassenstatistik, Schulden- und Vermögensstatistik) sowie der Haushaltsrechnung des Landes beruhen. Die Sensitivität des Index, d. h., die Übersetzung von Schwankungen der Indikatoren in Indexpunktwerte sollte auf der Berechnung von Variationskoeffizienten im Stützzeitraum 2014-2019 beruhen. Der Indexstartwert (Durchschnitt der Jahre 2017-2019) sollte auf 50 Punkte festgesetzt werden (**Abschnitt 2.2**).

Die Bewertung der Finanzlage des Landes sowie der Kommunen zur Einordnung der GMG-Überprüfung erfolgt auf Grundlage des Standes und der Entwicklung der Indexausprägungen für das Land und für die Kommunen. Hierzu kann auch das Verhältnis der beiden Indizes zueinander bewertet werden. Eine direkte Verrechnung zu GMG-Finanzmassenanteilen oder Prozentpunkten der Beteiligungsquote ist nicht möglich (**Abschnitt 2.4**).

Der zusammengefasste Index ist dimensionslos (Ausgabe in Indexpunkten), fortschreibungsfähig (Index kann für Folgejahre nach dem identischen Verfahren reproduziert werden), an die Haushaltsniveaus der beiden Ebenen angepasst, anschlussfähig an die Logik des GMG und dabei nicht unmittelbar in Euro umrechenbar. Die Resultate bestätigen die Ergebnisse der GMG-Überprüfungen der Jahre 2020 und 2022.

Abbildung 1: Finanzindex gemäß Gutachternvorschlag 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

Begleitend zum Finanzindex sollten zwei weitere Aspekte im Rahmen der Überprüfung des GMG regelmäßig betrachtet werden (**Abschnitt 2.1.3**). Einerseits ist dies die Betrachtung der Steuersätze der Grunderwerbsteuer des Landes sowie der Hebesätze der Realsteuern der Kommunen. Andererseits sollte der Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung auf der Ebene der Kommunen beobachtet werden - auch in längeren zeitlichen Rhythmen als der eigentlichen Überprüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatz.

Alternative Ausgestaltungen des Index - eine stärkere Ausrichtung auf haushaltsrechtliche Regelungen oder eine Einbeziehung der Extrahaushalte - erbringen keine relevanten Verbesserungen der Aussagekraft (**Abschnitte 2.4.3 und 2.4.5**).

## 1 METHODIK ZUR ENTWICKLUNG EINES VERBUNDINDEX

### 1.1 WESEN UND CHARAKTER EINES INDEX

Ein Index ist allgemein definiert eine zusammengefasste Maßzahl, in der mehrere Eingangsgrößen (Variablen) zu einer neuen Variablen verdichtet werden. Die Eingangsgrößen können dabei unterschiedliche Themen abbilden, im finanzwirtschaftlichen Kontext etwa Ausgabenpositionen, Schuldenstände oder Quoten. Dabei können die Eingangsgrößen in unterschiedlichen Messniveaus auftreten (Euro, Prozentwerte, Dezimalbrüche). Durch die Zusammenfassung in einem Index mittels geeigneter Rechenoperationen werden diese auf den ersten Blick schlecht vergleichbaren Größen direkt vergleichbar gemacht (daher auch *Verbundindex*).<sup>1</sup>

Indizes können unterschiedliche Ziele verfolgen. Einerseits können sie, vor allem im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Forschung, Merkmale sichtbar machen, die selbst nicht direkt beobachtet werden können (sog. latente Merkmale), wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu sozialen Schichten.<sup>2</sup> Andererseits dienen sie der Komplexitätsreduktion, wenn zwar die einzelnen Indikatoren beobachtet und gemessen werden können, die Vielzahl von Informationen und Messniveaus allerdings eine Gesamtschätzung erschwert, wie beispielsweise beim Entwicklungsstand einer Gesellschaft (Human Development Index) oder bei der Entwicklung an einer Börse (Deutscher Aktien-Index).<sup>3</sup> Weiterhin werden Indizes genutzt, um Entwicklungen im Zeitverlauf in einer normierten Weise darzustellen (z. B. Preisindizes).<sup>4</sup>

In allen genannten Fällen geht es letztlich darum, komplexe Sachverhalte möglichst in einer einzigen Kennzahl zusammenzufassen, deren Stand und Entwicklung interpretierbar ist. Der Index selbst erleichtert die Orientierung, wobei die Informationen aus einer Vielzahl von Variablen erhalten bleiben.<sup>5</sup> Er kann Entscheidungen unterstützen und Ex-Post-Vergleiche ermöglichen. Er entbindet die Nutzer in der Regel zwar nicht von einer tieferen Auseinandersetzung mit den Eingangsdaten und soll nicht zu einem „blinden Vertrauen“ verleiten. Der Vorteil liegt jedoch in einer Lenkung der Debatte um die Eingangsdaten. Sie werden nicht mehr nebeneinander diskutiert, sondern verbunden und mit gewissen Gewichten versehen. Ist der Index gut dokumentiert, kann seine Entwicklung zurückverfolgt und im Kontext der Einzelvariablen bewertet werden.

Hierzu müssen die messbaren Variablen zunächst definiert, als geeignet bewertet und deren Ausprägungen erfasst werden, bevor sie zu einer Maßzahl zusammengefasst werden.

Wichtig ist, dass der Index letztlich einen eigenen Erklärungswert aufweist und eine Aussagekraft entfaltet, die über die ungewichtete Diskussion der Einzelindikatoren hinausgeht. Der Vorteil eines guten Index liegt einerseits in der bereits angesprochenen Reduktion der Komplexität, andererseits erhöht sich die Aussagekraft eines Index durch die Gewichtung der Eingangsvariablen zueinander, wodurch die Interpretation kanalisiert wird.

<sup>1</sup> Baur und Blasius 2014, S. 745.

<sup>2</sup> Baur und Blasius 2014, S. 745.

<sup>3</sup> Meyer 2004, S. 16.

<sup>4</sup> Krug et al. 1999.

<sup>5</sup> OECD 2008, S. 13-14.

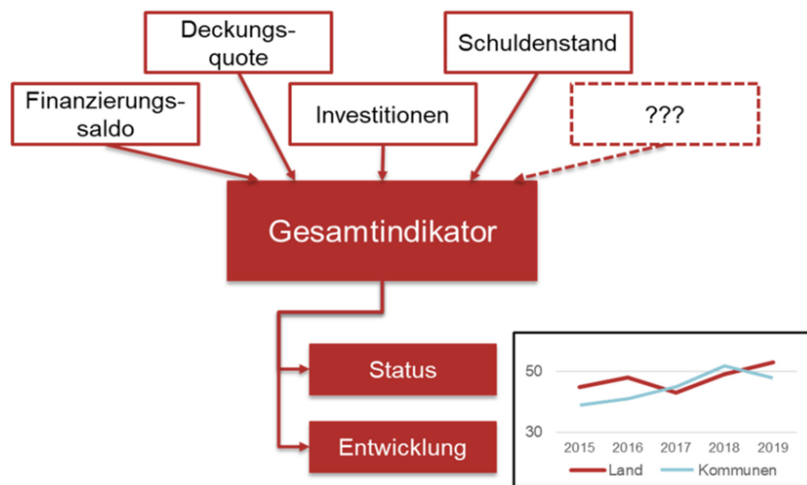
## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## 1.2 UNTERSUCHUNGSSCHRITTE

Für die vorliegende Aufgabenstellung, der Entwicklung, Berechnung und Interpretation eines Verbundindex zur Bewertung der finanziellen Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen<sup>6</sup> wurde in drei Schritten vorgegangen (siehe [Abbildung 2](#)).

Abbildung 2: Schema der Untersuchungsschritte



Quelle: Eigene Darstellung.

## 1. Bewertung der Einzelindikatoren

In einem ersten Schritt wurden die einzelnen Variablen, die später zum Index zusammengeführt wurden, einzeln auf ihre Eignung überprüft. Damit wurde sichergestellt, dass jede der eingehenden Variablen tatsächlich geeignet ist, einen Aspekt der Finanzlage der Gebietskörperschaften abzubilden. Wäre keine gute Passfähigkeit gegeben, könnte die Aussagekraft des Index geschmälert werden, sowohl durch das Auslassen wesentlicher Informationen (Unterspezifikation) als auch durch Mehrfacherfassungen gleicher Sachverhalte (Redundanzen). Hierbei wurde auch überprüft, ob Zusammenhänge zwischen den einzelnen gewählten Variablen bestehen (sog. Interdependenzen), die die Aussagekraft unangemessen beeinträchtigen. Die Einzelheiten werden im [Abschnitt 2.1](#) diskutiert.

## 2. Zusammenführung zu einem Index

Im zweiten Schritt wurden die Variablen für die Zusammenführung im Index zunächst normalisiert. Insbesondere, wenn die Eingangsgrößen unterschiedliche Skalen aufweisen (Euro, Prozent, Quoten), können sie nicht ohne weiteres vergleichend interpretiert und zu einem Index zusammengefasst werden. Stattdessen ist festzulegen, wie sich die Ausprägung eines Indikatorwertes (z. B. Schuldenstand in Euro/EW oder Deckungsquote in %) in einen Indexwert übersetzt. Hierbei ist zu beachten, dass finanzwirtschaftliche Variablen in der Regel sehr unterschiedlich elastisch auf die Rahmenbedingungen reagieren und daher die Sensitivität für jede der Eingangsvariablen separat festzulegen ist. In

<sup>6</sup> Der Begriff *Kommunen* wird in dieser Studie für die Summe der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet. Werden spezifische Kommunaltypen angesprochen (Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte), so ist dies explizit angegeben.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

diesem Teilschritt ist zudem zu bestimmen, welche Dimension der Index selbst haben soll (z. B. Punktwert, Prozentwert, Verhältniszahl). Dies wird im [Abschnitt 2.1.3.5](#) dargestellt.

Darauf aufbauend ist in einem weiteren Teilschritt festzulegen, mit welchen Gewichten die Einzelindikatoren in den Index eingehen. Eine Auseinandersetzung mit der Gewichtung erfolgt im [Abschnitt 2.3](#).

### 3. Ergebnisberechnung und Interpretation

Zuletzt wurde der Index anhand konkreter Daten berechnet und das Ergebnis interpretiert. Es wurde jeweils ein Index sowohl für die Ebene des Landes als auch für die Ebene der Kommunen entwickelt, um beide Gruppen - der Logik des GMG entsprechend - direkt vergleichend gegenüberstellen zu können. Interpretationen können sowohl anhand des Standes als auch anhand der Entwicklung des Index vorgenommen werden. Dies ist Gegenstand des [Abschnitts 2.4](#).

In diesem Zuge erfolgt eine Einordnung im Vergleich zum Verfahren der Überprüfung des GMG nach § 6 Abs. 2 FAG M-V. Eine rückwirkende Bewertung der in der Vergangenheit festgesetzten Beteiligungsquoten schließt die Betrachtung ab.

## 1.3 ANFORDERUNGEN AN EINEN VERBUNDINDEX UND AN DIE EINGANGSVARIABLEN

*„Die Konstruktion guter sozialer Indikatoren ist zuallererst eine Frage der sozialwissenschaftlichen Phantasie“ (Wolfgang Zapf)<sup>7</sup>*

Bezüglich der Konstruktion eines Index zur Messung der finanziellen Lage von Gebietskörperschaften können nur wenige Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Schrifttum abgeleitet werden. Indizes sind zwar allgegenwärtig, ihre Genese und Methode sind jedoch häufig nicht in allen Schritten öffentlich dokumentiert, ihre Urheber:innen begründen nicht die Notwendigkeit einzelner einbezogener Indikatoren und ihre Gewichtung bleibt oft vage.<sup>8</sup>

Die Vereinten Nationen (United Nations, UN) haben ein allgemeines Konzept bei der Konstruktion von Indikatoren zur Beobachtung sozioökonomischer Merkmale erarbeitet, das eine zweckmäßige theoretische Grundlage für die Entwicklung des Index der finanziellen Lage in Mecklenburg-Vorpommern bildet. Der UN zufolge ist ein guter Indikator „SMART“ (Specific, Measurable, Attainable, Relevant, Trackable). Er muss sich demnach den theoretischen, methodischen, praktischen und politischen Anforderungen stellen, denen im konkreten Nutzungskontext entsprochen werden muss ([Abbildung 3](#)). Die zu lösende Aufgabe besteht in der Kombination einer guten Theorie als Grundlage und einer möglichst eng daran orientierten praktischen Umsetzung unter Einbezug der Grenzen des Umsetzbaren.<sup>9</sup>

Aus theoretischer Perspektive ist zu beachten, dass die gewählten Indikatoren und der daraus gebildete Index spezifisch mit Blick auf das konkrete Beobachtungsziel sind - die FAG-Zuweisungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V), die vorrangig durch das Konzept des GMG definiert werden ([Specific](#)). Weiterhin ist erforderlich, dass die Variablen tatsächlich relevant sind ([Relevant](#)) und nicht unbedeutende Nebenschauplätze abdecken, während bedeutende Variablen unberücksichtigt bleiben.

Aus methodischer und praktischer Sicht müssen die erforderlichen Messungen die Anforderungen der Validität und Reliabilität erfüllen ([Measurable](#)). Die zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Prozesse sollten sich datenseitig möglichst präzise und vollständig erfassen lassen. Gleichzeitig müssen die Messergebnisse allgemein akzeptiert werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Daten selbst

<sup>7</sup> Meyer 2004, S. 26.

<sup>8</sup> Beispielsweise für das populäre Ranking der deutschen Regionen der Prognos AG (Prognos Zukunftsatlas) Arndt et al. 2022, S. 24.

<sup>9</sup> United Nations Development Programme (UNDP) 2009, S. 58.

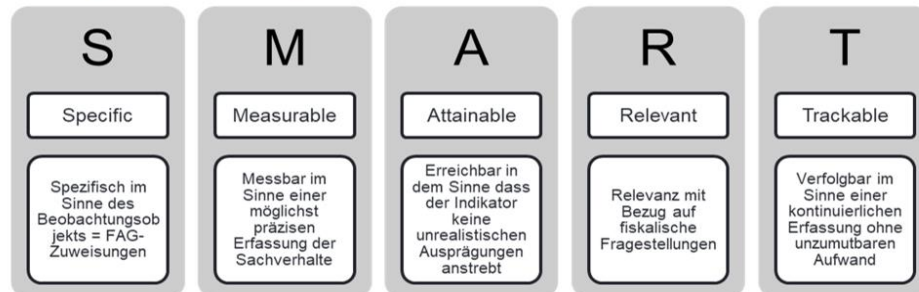
## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

nach einem allgemein anerkannten Verfahren erhoben werden und die kontinuierliche Erfassung ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist (**Trackable**). Steht der Erhebungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Aussagekraft des Indikators und sichert zugleich die Qualität der Erhebung die Akzeptanz und das Vertrauen der Beteiligten, sichert dies im Endeffekt die Qualität des Indikators in der praktischen Nutzung.

Als Anforderung aus dem politischen Raum ist neben der Akzeptanz der Datenbasis die Umsetzbarkeit der durch den Indikator gesetzten Ansprüche von Bedeutung (**Attainable**). Ein definierter (Ziel-) Zustand, der praktisch nicht erreicht werden kann oder lediglich eine ausgewählte Sondersituation abbildet, schwächt die Aussagekraft eines allgemeinen Indikators und seine Nutzung als politische Entscheidungsgrundlage.

Abbildung 3: SMART-Konzept der UN für Indikatoren



Quelle: Eigene Darstellung nach (United Nations Development Programme (UNDP) 2009, S. 58)

Für die praktische Entwicklung müssen die methodischen Anforderungen mit der Umsetzbarkeit der theoretischen Ansprüche in Einklang gebracht werden (z. B. Datenverfügbarkeit, Messbarkeit, Akzeptanz etc.). Am Prozess der Konstruktion sollten daher Expert:innen für Theorie und für die Datenerhebung und damit verbundenen Herausforderungen beteiligt sein, um mögliche Schwachstellen auffindig zu machen. Außerdem sollte auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der Nutzer:innen eingegangen werden. Um dies sicherzustellen, wurden Zwischenergebnisse des entwickelten Index und seiner Komponenten im FAG-Beirat des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt und diskutiert.

Im konkreten Anwendungskontext wird die finanzielle Gesamtsituation als das „Unmessbare“ bzw. nicht direkt messbare Konstrukt mit einem Index näher untersucht - einem zusammengefassten Index der Finanzlage. Hierzu werden Einzelindikatoren herangezogen, die in einem möglichst engen und dauerhaften Zusammenhang dazu stehen. Es sollen vor allem finanzielle Aspekte betrachtet werden, die im derzeitigen Prüfungsverfahren des GMG keinen Eingang finden (z. B. einzelne Einnahmen- oder Ausgabenarten oder die Verschuldung). Die Indikatoren bilden einzelne Facetten der Haushalts- und Finanzlage ab, der Index selbst ist eine verdichtete Zusammenfassung dieser Facetten.

Jeder herangezogene Indikator ist erwartungsgemäß mit inhaltlichen und methodischen Unschärfen behaftet. Gleichwohl erfolgt die Zusammenstellung mit dem Ziel, dass jeder Indikator einen wesentlichen Teilaspekt der Haushaltslage beschreiben kann. Wenn der Nutzen eines Indikators infrage gestellt werden kann, kann dieser auch aus dem Index entfernt werden. Eine Alternative besteht darin, die Unzulänglichkeiten durch einen anderen Indikator aufzufangen. Die genutzten Indikatoren sind voraussetzungsvoll und fein auflösend, da sie in metrischen Skalen gemessen werden sollen (Euro, Prozentwerte, Quoten). Dies hat Vorteile gegenüber nominalen (ja/nein) oder ordinalen Konzepten

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

(größer/kleiner), da Änderungen in beliebigem Umfang in die Berechnung des Index eingehen können.<sup>10</sup> Bei der Auswahl der Indikatoren ist stets das Spannungsfeld aus Messbarkeit und inhaltlicher Interpretierbarkeit zu beachten.

Die Kennzahlen sollten grundsätzlich für die Landesebene und die kommunale Ebene nach vergleichbarer Methode ermittelt werden können. So können auch die daraus gebildeten Finanzindizes aufeinander bezogen und direkt miteinander verglichen werden. Die Erhebung sollte einen mittelfristigen zeitlichen Kontext abbilden und nicht nur eine Momentaufnahme. Hierzu wird der Zeitraum 2014-2021 betrachtet.

Der Messaufwand ist gering, wenn alle Daten aus der amtlichen Statistik bzw. nach standardisierten Verfahren gewonnen werden (amtliche Kassen- oder Jahresrechnungsstatistik, Schuldenstatistik, Haushaltsrechnungen des Landes). Separate Auswertungen sollten auf ein dringend notwendiges Maß reduziert sein. Dieses Vorgehen erzeugt auch bei der Hinzuziehung zusätzlicher Indikatoren voraussichtlich nur wenig Mehraufwand und schafft eine allseitig anerkannte Datenbasis. Die Aufbereitung der Daten und ggf. vorgenommene Modifikationen sind zu dokumentieren.

Bei der Zusammenführung zum Verbundindex ist wiederum ein Spannungsfeld zwischen der Sparsamkeit des Modells (geringer Erhebungs- und Analyseaufwand) und der Aussagekraft hinsichtlich der Teilaspekte der Haushaltslage zu beachten. Mehr Indikatoren bringen nicht automatisch eine Verbesserung der Aussagekraft mit sich. Für die Gewichtung und Interpretation ist mit Blick auf die politische Akzeptanz ein Verfahren zu favorisieren, das geringen Anforderungen an statistisches Fachwissen erfordert und idealerweise mit Standardsoftware (z. B. MS Excel) reproduziert werden kann. Die einfache Handhabung ermöglicht eine spätere Fortschreibung und verstetigte Nutzung.

#### 1.4 MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN EINES VERBUNDINDEX

Der entwickelte und berechnete Index der Finanzlage kann verschiedene Facetten der Haushaltswirtschaft des Landes und der Kommunen komprimiert zusammenfassen und ermöglicht einen direkten Vergleich der beiden Ebenen. Aus vielen Dimensionen der Betrachtung mit Hilfe von verschiedenen Indikatoren wird eine eindimensionale Darstellung in einem Indexwert. Er ist als ergänzendes Informationsinstrument neben dem Dotationsverfahren des GMG zu verstehen. Das entwickelte Schema ermöglicht rückblickende Berechnungen über mehrere Jahre hinweg und ist fortschreibungsfähig für Folgejahre. Damit kann es eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen und für die politischen Entscheidungen zum kommunalen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern darstellen.

Gleichzeitig sind der Wirkungsreichweite des Finanzindex Grenzen gesetzt. Er bildet zwar die Haushaltslage ab, es ist jedoch keine unmittelbare Umrechnung in Euro möglich, da der Index sich wie beschrieben aus Messgrößen mit unterschiedlichen Skalierungen zusammensetzt. Ein unmittelbarer Abgleich mit der FAG-Masse oder gar ein Automatismus der Anpassung der FAG-Masse an die Ausprägung des Finanzindex ist methodisch geradezu widersinnig, weil es einen einzelnen Aspekt - die Verteilung der Einnahmen - ins Zentrum der Betrachtung stellen würde. Ein Automatismus würde ein Doppelverfahren neben dem regulären GMG-Überprüfungsverfahren etablieren, wofür nicht nur aus methodischer Sicht kein Bedarf besteht. Eine direkte Verbindung des Finanzindex mit der Entwicklung der FAG-Masse ist demnach weder methodisch möglich noch inhaltlich sinnvoll.

Der Index selbst gibt vor allem kein Werturteil darüber ab, ob eine insgesamt „gesunde“ oder „kritische“ Finanzlage auf den beiden Ebenen herrscht. Er bildet stattdessen - analog zur Logik des GMG, der im Fokus steht - ab, wie sich die Verhältnisse *relativ zueinander* entwickeln.

<sup>10</sup> Baur und Blasius 2014, S. 1000.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Ein Verbundindex zur finanziellen Lage des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern kann - vor allem, wenn er sich auf statistische Daten stützen soll - notwendigerweise nur auf Ist-Daten beruhen. Dies steht im Einklang mit der Überprüfung des Aufteilungsverhältnisses des GMG.<sup>11</sup> Dies schließt Betrachtungen zur Effizienz der Aufgabenerfüllung auf beiden Ebenen aus. Inwiefern unwirtschaftliches Verhalten einen Effekt auf die Indikatoren hat, wird bei der Ableitung des Index außen vorgelassen. Ebenso wenig sind nicht getätigte Ausgaben oder nicht realisierte Einnahmen Gegenstand der Betrachtung.<sup>12</sup> Zwar sind Analysen zur Effizienz der Mittelverwendung, zur Kostendeckung der Gebührenhaushalte sowie zu den Effekten der Steuerpolitik durchaus von Interesse bei einer tiefgehenden Analyse der Finanzlage. Allerdings erfordern sie tiefere Analysen als es für eine jährliche Fortschreibung des Finanzindex angemessen wäre.<sup>13</sup> Insofern wird für die Betrachtung zunächst unterstellt, dass auf beiden Ebenen (Land, Kommunen) ein vergleichbares Maß an (In-)Effizienz herrscht und keine einseitige Verzerrung durch unwirtschaftliches Verhalten oder die unzureichende Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben besteht.

Damit nicht durch die Konstruktion des Index selbst Nachteile entstehen, weil Informationen zusammengefasst werden und damit Sachverhalte möglicherweise nicht mehr wahrheitsgetreu wiedergegeben werden, ist eine Abwägung der einzelnen Indikatoren und deren Zusammensetzung im Index wichtig.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Die Fortschreibung der FAG-Masse nach dem GMG beruht in der Haushaltsplanung und Mittelfristigen Finanzplanung zwar auf der Steuerschätzung, es findet jedoch eine nachgelagerte Spitzabrechnung statt.

<sup>12</sup> Zur Problematik der Bestimmung kommunaler Finanzbedarfe vgl. Hesse und Starke 2018.

<sup>13</sup> Eine Überprüfung könnte stattdessen im Rahmen der in längeren Zyklen erforderlichen regelmäßigen grundsätzlichen Überprüfung des Systems des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen.

<sup>14</sup> OECD 2008, S. 13-14.



## 2 ENTWICKLUNG DES VERBUNDINDEX

Die Herleitung des Verbundindex erfolgt in vier Schritten: Zunächst werden die Indikatoren ausgewählt, diese sind so zu normalisieren, dass sie miteinander direkt vergleichbar gemacht werden und mit definierten Gewichten zum Index zusammensetzen. Letztlich ist das Ergebnis der Indexberechnung zu interpretieren (**Abbildung 4**)

**Abbildung 4:** Schritte zur Entwicklung des Verbundindex



Quelle: Eigene Darstellung.

### 2.1 AUSWAHL UND BEWERTUNG DER EINZELINDIKATOREN

#### 2.1.1 BASISINDIKATOREN

Gemäß der Leistungsbeschreibung zur Studie und im Einklang mit dem Beschluss 1/2021 des FAG-Beirates Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich die Untersuchung zunächst auf vier Basisindikatoren:

- Finanzierungssaldo,
- Deckungsquote,
- Investitionsquote und
- Schuldenstand.

Darüber hinaus werden im **Abschnitt 2.1.3** weitere Indikatoren diskutiert, die ergänzend für die Bewertung der Finanzlage des Landes und der Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern in Betracht kommen.

### 2.1.1.1 FINANZIERUNGSSALDO

Der Finanzierungssaldo ist eine zentrale Größe bei der externen Bewertung öffentlicher Haushalte. Er stellt die um besonderen Finanzierungsvorgänge und haushaltstechnische Verrechnungen sowie Zahlungen von der gleichen Ebene<sup>15</sup> bereinigten Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber. Hierdurch wird ein guter erster Eindruck über die Gesamtsituation des öffentlichen Haushalts gegeben. Der Finanzierungssaldo stellt zunächst dar, inwieweit die Haushalte des Landes und der Kommunen durch *besondere Finanzierungsvorgänge* ergänzt werden müssen, d. h., durch die Aufnahme von (Kassen-) Krediten, die Entnahmen von Rücklagen, bzw. aus den Haushalten die Tilgungen bzw. eine Erhöhung der liquiden Rücklagen ermöglicht wird. Ein positiver Finanzierungssaldo weist dabei auf die Fähigkeit hin, Verschuldung abzubauen oder Rücklagen bei Kassenmitteln zu erhöhen. Ein negativer Finanzierungssaldo bedeutet spiegelbildlich dazu einen Substanzverzehr, der sich letztlich in einer höheren Verschuldung und geringeren Liquidität niederschlägt. Somit kann in der Gesamtschau festgestellt werden, inwieweit das Land bzw. die Kommunen liquiditätsorientiert „von der Substanz“ leben oder zusätzliche Substanz aufbauen. Der Finanzierungssaldo ermöglicht mithin Aussagen über die langfristige Nachhaltigkeit der Kommunalfinanzen. Als Indikator ist er daher für gesamtwirtschaftliche Betrachtungen geeignet und ist auch bundesweit die zentrale Größe in der vergleichenden Darstellung öffentlicher und kommunaler Haushalte.<sup>16</sup>

Eine über die genannten Bereinerungsschritte hinausgehende Modifikation der Einzahlungen und Auszahlungen ist nicht empfehlenswert. Insbesondere sollten die Zuweisungen des Landes an die Kommunen selbst nicht bereinigt werden. In diesem Falle würde es sich um die *Nettoausgaben* handeln, die angeben, in welchem Umfang die beiden Ebenen Ausgaben aus *eigenen* Einnahmen decken. Diese Kennzahl ist für andere Zusammenhänge interessant (etwa zur Bewertung der Einnahmen- und Ausgabenautonomie). Die Angemessenheit der Mittelflüsse innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt sich damit jedoch nicht prüfen. Es ergibt sich hieraus eine Doppelzählung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Zuweisungen des Landes werden als Ausgaben des Landes erfasst, ermöglichen jedoch den Kommunen wiederum eigene Ausgaben. Die Doppelzählungen sind jedoch akzeptabel, da es letztlich darum geht, die Einnahmen und Ausgaben jeder der beiden Ebenen umfassend darzustellen.<sup>17</sup> Der nicht weiter modifizierte Finanzierungssaldo hat den Vorteil, dass er das *Ergebnis* aller Finanzmittelflüsse dokumentiert und damit das intendierte Ziel des Finanzindex verfolgt.

Die Berechnung des Finanzierungssaldos erfolgte gemäß dem Schema der statistischen Ämter und damit auf einer Basis, die eine interregionale und intertemporale Vergleichbarkeit ermöglicht. Veröffentlichungen erfolgen mit geringer Zeitverzögerung durch das Statistische Bundesamt (Kassenstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts). Darüber hinaus werden mit größerer zeitlicher Verzögerung die präziseren Daten der Jahresrechnungsstatistik veröffentlicht.<sup>18</sup> Die Datenverfügbarkeit ist demnach ein Vorteil des Indikators. Es kann ebenso davon ausgegangen werden, dass eine gewisse Vertrautheit aller Beteiligten mit dem Indikator gegeben ist.

<sup>15</sup> Zahlungen von der gleichen Ebene werden abgezogen, um Doppelzählungen zu vermeiden und Zahlungen mehrerer Haushalte addieren zu können. Dies ist insbesondere auf der kommunalen Ebene von Bedeutung, wo es zahlreiche Finanzierungsbeziehungen zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gibt.

<sup>16</sup> Lenk et al. 2021, S. 48.

<sup>17</sup> Die Doppelzählung wäre dagegen dann nicht akzeptabel, wenn analysiert werden soll, welche Ausgaben der Staatssektor insgesamt im Landesgebiet von Mecklenburg-Vorpommern tätigt und insofern ökonomische Wirkungen auf die relevanten Vorleistungsmärkte hat. Dies wird mit dem bereits genannten Konzept der Nettoausgaben abgebildet.

<sup>18</sup> Das Statistische Bundesamt hängt mit der Veröffentlichung einige Jahre zurück, sodass zum aktuellen Zeitpunkt nur Daten bis einschließlich 2017 zur Verfügung stehen. Der Bericht ist zudem bis auf Weiteres eingestellt. Für die kommunale Ebene werden die Daten weiterhin veröffentlicht. Für die Landesebene kann alternativ auf die Haushaltsrechnung des Landes zurückgegriffen werden, die den Finanzierungssaldo nach einem analogen Muster berechnet.

**Kasten 1: Berechnung des Finanzierungssaldos**

Die Berechnung des Finanzierungssaldos für die kommunale Ebene erfolgte gemäß dem Schema des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und wurde dabei mit den veröffentlichten Fachserien des Amtes abgeglichen. Der zentrale Unterschied zwischen der Bundes- und Landessystematik besteht in der Behandlung der durchlaufenden Mittel aus dem SGB II für die Optionskommunen, die zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind. Im Falle Mecklenburg-Vorpommerns trifft dies auf den Landkreis Vorpommern-Rügen zu. In der Landessystematik, d. h., gemäß dem Zuordnungsschlüssel des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern, werden die damit einhergehenden Einzahlungen und Auszahlungen miterfasst (dies betrifft die Konten L786, L787, L694 und L695). Laut Bundessystematik werden die Zahlungen nicht in die Berechnung des Finanzierungssaldos einbezogen, weswegen es zu kleineren Unterschieden zwischen den durch das Statistische Bundesamt und den durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Finanzierungssalden der kommunalen Ebene kommt.

Für den Finanzierungssaldo des Landes wurde ein Abgleich mit den Haushaltsrechnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

Eine kombinierte Darstellung der Datenherkunft findet sich darüber hinaus in [Abschnitt 4.1](#).

Die schrittweise Umstellung auf die Doppik auf der kommunalen Ebene hat keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Finanzierungssaldos. Nach wie vor gehen ausschließlich Zahlungsdaten (Einzahlungen und Auszahlungen) in die Berechnung ein. Die Umstellung von Gruppierungen auf Konten ist in der amtlichen Statistik bereits vollzogen und bringt auf der hohen Aggregationsebene des Finanzierungssaldos keine systematischen Abweichungen zur überkommenen Berechnung nach Gruppierungen mit sich.<sup>19</sup> Die direkte Vergleichbarkeit mit der Landesebene, wo nach wie vor eine Zusammenstellung nach kamerale Gruppierungsnummer erfolgt, ist ohne Weiteres gegeben.

In den Finanzierungssaldo gehen Einzeleffekte der Einnahmenseite und der Ausgabenseite simultan ein. Insofern ist eine breite Darstellung der haushaltswirksamen Vorgänge gegeben. In der Mehrjahresbetrachtung können Sondereffekte geglättet werden, die durch Einnahmen- oder Ausgabenspitzen (nach oben und unten) entstehen. Sowohl auf der kommunalen als auch auf der Landesebene werden die Finanzierungssalden hoch aggregiert verarbeitet. Das heißt, es geht insbesondere auf der kommunalen Ebene nicht um die Frage, wie sich die Haushaltsergebnisse zwischen den Kommunen verteilen (horizontale Fragestellung) als vielmehr um das vertikale Verhältnis im Vergleich zum Land. Ebenso wenig erfolgt eine Differenzierung nach Aufgabenbereichen, stattdessen geht die komplette Aufgabenerfüllung ein.

Die Analyse des Finanzierungssaldos kann sich gemäß dem Schalenkonzept der statistischen Erfassung des Staatssektors sowohl auf die Kernhaushalte als auch auf die Kern- und Extrahaushalte erstrecken.<sup>20</sup> In beiden Varianten sind die finanziellen Beziehungen zu ausgelagerten Einheiten enthalten. Auf der Ausgabenseite werden Zuschüsse an Dritte erfasst, sowohl an kommunale Unternehmen als auch an Dritte. Auf der Einnahmenseite werden spiegelbildlich dazu Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen abgebildet. Hier werden zunächst die Kernhaushalte des Landes und der Kommunen analysiert. Eine Betrachtung einschließlich der Extrahaushalte wird zur Ergänzung - aber nicht als Gutachtervorschlag - im [Abschnitt 2.4.3](#) dargestellt.

Die Nutzung des Finanzierungssaldos hat jedoch auch Schwächen. Zum ersten kann entgegeng gehalten werden, dass es sich um eine kamerale Größe handelt, während für die Kommunen die doppische

<sup>19</sup> Zum statistischen Effekt der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Mecklenburg-Vorpommern vgl. Hesse und Starke 2015.

<sup>20</sup> Zum Systematik der Erfassung öffentlicher Zahlungen in der Statistik und der Abgrenzungen im Rahmen des Schalenkonzepts vgl. Statistisches Bundesamt 2019.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Ergebnisrechnung in den Fokus gerückt ist. Allerdings ist auch im doppelischen Haushaltsrecht Mecklenburg-Vorpommerns die Bedeutung des liquiden Saldos nach wie vor gegeben (§ 43 Abs. 6 KV M-V).<sup>21</sup>

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Gebühren- und Hebesatzpolitik der Kommunen sowie die Grunderwerbsteuerpolitik des Landes ungefiltert in die Berechnung des Finanzierungssaldos eingehen. Bleiben auf der kommunalen Ebene Hebesatzpotenziale ungenutzt und führt dies zu geringeren Einnahmen und wirkt somit dämpfend auf den Saldo. Ebenso verhält es sich bezüglich der Steuerpolitik des Landes bezogen auf die Grunderwerbsteuer. Dieser Aspekt wird aufgrund seiner besonderen Bedeutung in [Abschnitt 2.1.3.3](#) gesondert gewürdigt. Dass Art und Umfang der konkreten Aufgabenerfüllung nicht gesondert betrachtet, sondern lediglich die finanziellen Folgen offenbart werden, ist keine besondere Schwäche des Indikators Finanzierungssaldo, sondern ist für alle Indikatoren gegeben, die sich auf statistische Ist-Daten stützen (siehe oben, [Abschnitt 1.4](#)). Für die Gebührenhaushalte ist anzumerken, dass der Finanzierungssaldo sowohl die Gebühreneinnahmen als auch die daraus zu finanzierenden Ausgaben umfasst. Dies spiegelt den Umstand, dass die Einnahmen der Gebührenhaushalte nicht zur freien Verfügung stehen, sondern für bestimmte Zwecke eingesetzt werden. Nicht gedeckte Gebührenhaushalte verringern tendenziell den Finanzierungssaldo, da die nicht aus Gebühren gedeckten Einnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind.

Ein Problem, das jedoch durch die Erweiterung zur Deckungsquote gelöst werden kann, ist, dass die unterschiedlichen Haushaltsvolumina des Landes und der kommunalen Ebene nicht berücksichtigt werden. Während der Landeshaushalt ein Volumen von ca. 11 Mrd. Euro aufweist, sind es auf der kommunalen Ebene rund 6 Mrd. Euro (2021, jeweils Kernhaushalte). Eine Differenz im Finanzierungssaldo in Höhe von beispielsweise 10 Mio. Euro hat demnach für die beiden Ebenen einen unterschiedlichen Hebel und damit eine unterschiedliche Bedeutung für die Finanzlage.

Um ein realistisches Abbild der Finanzlage zu erreichen, ist die Summe aller bereinigten Einzahlungen und Auszahlungen einzubeziehen und nicht lediglich der Saldo der Ein- und Auszahlung der laufenden Rechnung zu betrachten. Die investiven Bestandteile des Haushalts sollen nicht per se außen vor bleiben, da sie auf beiden Ebenen eine herausgehobene Bedeutung haben (siehe dazu [Abschnitt 2.1.1.3](#)).

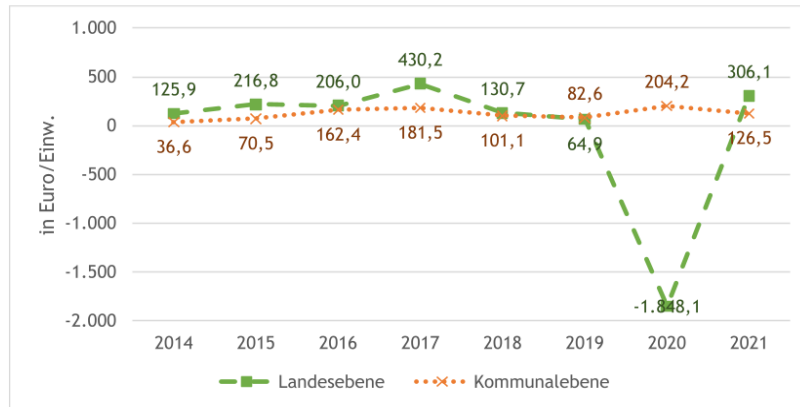
Für den Finanzierungssaldo sind folglich die in [Abschnitt 1.3](#) beschriebenen SMART-Bedingungen erfüllt. In [Abbildung 5](#) sind die empirischen Ergebnisse im Betrachtungszeitraum 2014-2021 angegeben. Klar erkennbar ist der Einbruch des Saldos im Pandemiejahr 2020. Auf diesen Sondereffekt wird im [Abschnitt 2.4.3](#) gesondert eingegangen.

<sup>21</sup> Dies ist auch in anderen Ländern der Fall. Lenk et al. 2021, S. 47.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 5: Finanzierungssalden 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

#### 2.1.1.2 DECKUNGSQUOTE

Für die Berechnung der Deckungsquote werden ebenfalls die bereinigten Einzahlungen und Auszahlungen herangezogen. Anders als beim Finanzierungssaldo wird daraus allerdings keine Differenz gebildet, sondern ein Quotient, der größer null (Einzahlungen übersteigen die Auszahlungen) oder kleiner null (Auszahlungen übersteigen die Einzahlungen) sein kann.

Angesichts der identischen Eingangsgrößen gelten für die Deckungsquote die gleichen Vorteile wie für den Finanzierungssaldo: Die statistischen Grundlagen können mit geringem Aufwand beschafft werden und sind allgemein anerkannt, Einzahlungen und Auszahlungen gehen simultan ein und es ist möglich, die Deckungsquote nach einem einheitlichen Verfahren für beide Ebenen zu berechnen. Ein weiterer Vorteil ist die Normierung auf die unterschiedlichen Haushaltsvolumina des Landes und der Kommunen, was einen der oben genannten Nachteile des Finanzierungssaldos aufwiegt. Die relative Betrachtungsweise des Verhältnisses zwischen Einzahlungen und Auszahlungen ermöglicht eine gute Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten über mehrere Jahre hinweg. Unterschiedliche relative Dynamiken auf beiden Ebenen werden hiermit zusammengefasst.

Als nachteilig bei der Verwendung der Deckungsquote kann analog zum Finanzierungssaldo festgestellt werden, dass die Gebühren- und Hebesatzpolitik der Kommunen sowie die Grunderwerbsteuerpolitik des Landes ungefiltert eingehen. Ebenso wenig werden die Art und der Umfang der Aufgabenerfüllung erkennbar.

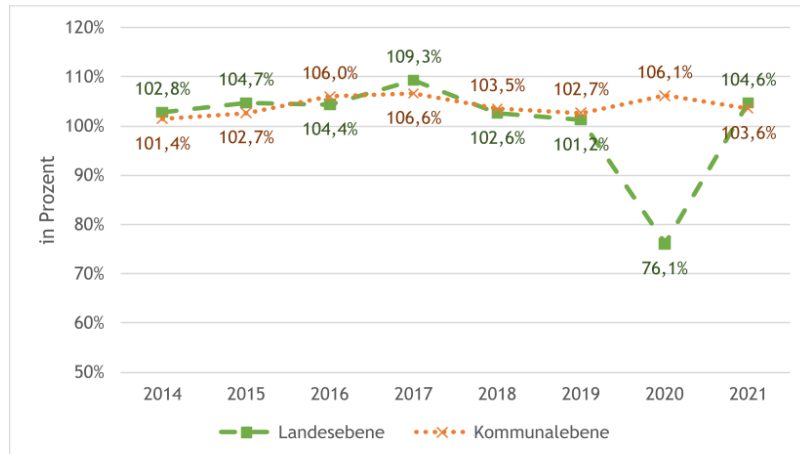
Für die Deckungsquote sind folglich die SMART-Bedingungen erfüllt. Die Daten zeigen, dass die Deckungsquote sehr nah den Finanzierungssalden folgt. Gleichzeitig ist erkennbar, dass sich die unterschiedlichen Haushaltsvolumina durchaus niederschlagen. So ist beispielsweise im Jahr 2017 der Finanzierungssaldo des Landes pro Kopf rund doppelt so hoch wie auf der kommunalen Ebene, die Deckungsquote ist allerdings nur rund ein Viertel höher.<sup>22</sup> Auch die Amplitude des Krisenjahrs 2020 fällt bei der Betrachtung der Deckungsquote niedriger aus als beim Blick auf den Finanzierungssaldo.

<sup>22</sup> Der Referenzwert liegt bei der Deckungsquote jeweils bei 100 %, analog zu einem vollständig ausgeglichenen Finanzierungssaldo.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 6: Deckungsquoten 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

### 2.1.1.3 INVESTITIONSQUOTE

Die Investitionen als einzelne Ausgabenart herauszugreifen und als separaten Indikator zu betrachten, ist dem besonderen Charakter dieser Ausgabenart geschuldet. Investitionen bilden eine disponible Ausgabenart ab, während sie gleichzeitig beeinflussen, welche Qualität die öffentliche Infrastruktur auf Landes- und Kommunalebene zukünftig haben wird. Zur Abbildung im Index sollen die investiven Ausgaben der Kommunen und des Landes durch ihre jeweiligen bereinigten Gesamtausgaben geteilt und damit in Form der Investitionsquoten einbezogen werden. Durch die relative Betrachtung als Quote wird vermieden, dass die Größe trendbehaftet eingeht. Die Investitionsausgaben haben langfristig einen positiven Trend, da sie allein schon deswegen steigen, weil sie (Bau-)Preissteigerungen abbilden. Selbst, wenn die Investitionsausgaben langsamer steigen als das Preisniveau, die realen Investitionen also sinken, würde dieser Indikator eine positive Entwicklung nachzeichnen. Die Problematik kann einfach durch die Bildung der Investitionsquote gelöst werden. Die Quote kann steigen und sinken und hat keinen eingebauten Trend.

#### Kasten 2: Berechnung der Investitionsausgaben und der Investitionsquote

Investitionsausgaben umfassen sowohl Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, Erwerb von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen) als auch Investitionszuschüsse an Dritte, die auf beiden Ebenen genutzt werden, um das Angebot und die Qualität der Infrastruktur positiv zu beeinflussen.<sup>23</sup> Für die Landesebene wird der gleiche Investitionsbegriff verwendet.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Aus technischer Sicht werden folgende Konten zur Berechnung der kommunalen Investitionen verwendet: 7821, 7832, 7833, 7851, 7813, 7814, 7815, 7816, 7817, 7818.

<sup>24</sup> Demnach werden die Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen nicht in die Investitionen integriert, wodurch die folgenden Gruppierungsnummern genutzt werden: 711, 712, 713, 714, 715, 721, 741, 749, 751, 752, 754, 761, 799, 811, 812, 813, 821, 822, 823, 881, 882, 884, 887, 891, 892, 893, 894, 896 und 897.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Für den Vergleich der Investitionen zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene muss eine besondere Problematik der Doppelzählungen beachtet werden. Das Land weist den Kommunen Investitionszuweisungen mit und ohne Zweckbindung in erheblichem Umfang zu (im Jahr 2021 rund 525 Mio. Euro bei einem Investitionsvolumen von rund 980 Mio. Euro). Diese Zuweisungen realisieren sich auf der kommunalen Ebene als Einnahmen und unterstützen ihrerseits kommunale Investitionsausgaben. Die Investitionen werden als *zusätzliche* Variable zum Finanzierungssaldo und zur Deckungsquote herangezogen, für die solche Doppelzählungen akzeptabel sind.<sup>25</sup> Für die Kommunalebene sind keine Modifikationen erforderlich, da hier das Gesamtvolumen der Investitionen, die aus eigenen und zugewiesenen Mitteln getätigt werden, relevant für die Bereitstellung der kommunalen Infrastruktur sind. Für die Landesebene ist dagegen eher von Interesse, welche Investitionen sie selbst für ihren Zuständigkeitsbereich tätigt, also sind Sachinvestitionen und Investitionszuschüsse an Dritte zu berücksichtigen. Die Investitionszuweisungen an die kommunale Ebene als unmittelbare Verbindung zwischen den beiden Ebenen müssen dagegen herausgerechnet werden.<sup>26</sup> Wenn das Land die Investitionszuweisungen an die Kommunen erhöht, so ist dies positiv für die Entwicklung der kommunalen Investitionen, jedoch kein Anlass, die Finanzsituation des Landes selbst positiver zu bewerten. Spiegelbildlich verschlechtert es nicht die Einschätzung des Landeshaushalts, wenn das Land Investitionszuweisungen kürzt und stattdessen Ausgaben im eigenen Zuständigkeitsbereich erfüllt (oder den Finanzierungssaldo verbessert).

Eine kombinierte Darstellung der Datenherkunft findet sich darüber hinaus in [Abschnitt 4.1](#).

Wenn in haushaltspolitisch schwierigen Zeiten Ausgaben gekürzt oder in spätere Perioden verschoben werden sollen, so ist dies für Personalausgaben, Sozialleistungen oder Sachausgaben nur eingeschränkt möglich. Dem gegenüber können in den Investitionsbudgets einfacher Verschiebungen und Kürzungen vorgenommen werden. Insbesondere wenn Ausgaben vom investiven in den konsumtiven Bereich verschoben werden, so könnte dies bei einer Einbeziehung in den Finanzindex angezeigt werden. Unterlassene Investitionen haben kurzfristig kaum einen Effekt auf die Leistungsfähigkeit und Bereitstellungsqualität der öffentlichen Infrastruktur, langfristig können sich jedoch erhebliche Funktionseinschränkungen bis hin zum Funktionsverlust einstellen. Aus diesem Grund stehen insbesondere die kommunalen Investitionen seit vielen Jahren unter besonderer Beobachtung.<sup>27</sup> Gleichzeitig können aufgehäufte Investitionsmängel nicht ohne Weiteres in kurzer Zeit aufgelöst werden, da sowohl Bau- als auch Ausrüstungsinvestitionen bei starken Investitionssteigerungen auf Kapazitätsengpässe an den Beschaffungsmärkten treffen können. Daher ist es positiv zu bewerten, wenn Investitionen stetig getätigt werden. Dies mag auch für andere Ausgabenarten gelten, jedoch repräsentieren die Investitionen in besonderem Maße sowohl die aktuelle Situation als auch zukünftige Aussichten auf die Qualität der öffentlichen Leistungserbringung.

Ein Vorteil besteht im Zusammenwirken mit der Betrachtung des Finanzierungssaldos und der Deckungsquote darin, dass eine positive Entwicklung dieser beiden Größen bei einer zusätzlichen Stagnation oder Reduktion der Investitionen als weniger positiv dargestellt werden kann. Spiegelbildlich kann es durchaus positiv bewertet werden, wenn die Investitionen steigen und als Folgewirkung ein Sinken oder sogar negative Ausprägungen der Finanzierungssalden in Kauf genommen werden. Dass hiermit die Investitionsausgaben praktisch doppelt gezählt werden - als Bestandteil der bereinigten

<sup>25</sup> Zur Problematik der Doppelzählungen siehe Abschnitt 2.1.1.1 zum Finanzierungssaldo.

<sup>26</sup> Technisch wird dies umgesetzt, indem die Ausgaben des Landes in der Gruppierung 883 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände) von den Investitionen subtrahiert werden.

<sup>27</sup> Die bekannteste Veröffentlichung in diesem Zusammenhang ist das Kommunalpanel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das jährlich den kommunalen Investitionsbedarf bundesweit ermittelt. Die jüngste Erhebung wies einen ungedeckten Investitionsbedarf in Höhe von 159 Mrd. Euro aus. Vgl. KfW Research 2022.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Ausgaben und als einzelne Position - ist nicht als Nachteil zu sehen, sondern hebt die Investitionen gegenüber anderen Ausgabearten heraus.<sup>28</sup>

Die Datengrundlage für die Beobachtung der Investitionen ist die gleiche wie für die Finanzierungs-salden und die Deckungsquoten: die Jahresrechnungs- und Kassenstatistik. Insofern kann auch hier von einer einfachen und verlässlichen Erhebung und einer breiten Akzeptanz ausgegangen werden. Ein Umstellungseffekt auf die kommunale Doppik, der in den Jahren nach der Umstellung zu beobachten war, fällt bei aktuellen Daten nicht mehr ins Gewicht, wenn alle Auszahlungen nach Konten erfasst werden.<sup>29</sup>

Idealerweise müssten die Nettoinvestitionen betrachtet werden, wenn Bewertungen im Zusammenhang mit der Infrastrukturqualität getätigt werden sollen. Hierzu werden von den Bruttoabschreibungen (Auszahlungen) die Abschreibungen (Aufwendungen) abgezogen. Die hieraus berechnete Größe zeigt auf, inwiefern eine wertmäßige Steigerung des öffentlichen Infrastrukturvermögens erfolgt. Wenn selbst steigende Investitionen nicht ausreichen, um die Abschreibungen zu decken, so kann dies mit Blick auf die Finanzausstattung der betroffenen Gebietskörperschaften nicht positiv bewertet werden. Dieser Anspruch lässt sich jedoch nicht in der Praxis einlösen, da nach wie vor nicht auf Daten der amtlichen Statistik zugegriffen werden kann, die eine zusammengefasste Bewertung der Abschreibungen ermöglichen. Alternativ könnte nur auf Befragungsresultate oder ggf. auf Daten der Haushaltsüberwachung zurückgegriffen werden, wobei jedoch die Verlässlichkeit geringer ist als bei statistischen Meldungen.<sup>30</sup> Für das Land ist bisher keine Umstellung auf die Doppik erfolgt, sodass auch keine Daten zu den Abschreibungen verfügbar sind. Eine Einbeziehung der Nettoinvestitionen kann daher erst dann erfolgen, wenn beide Ebenen eine Ergebnisrechnung nach dem Ressourcenverbrauchs-konzept durchführen und dies nach vergleichbaren Maßstäben dokumentieren.

Ein Nachteil der Heraushebung der Investitionen gegenüber anderen Ausgabenarten ist, dass hierdurch andere Ausgabearten übersehen werden könnten, die ebenfalls einen Einfluss auf die Qualität der öffentlichen Infrastruktur haben, besonders Erhaltungsaufwendungen und auch Ausgaben für Mieten und Pachten, die als Substitut für eigene Investitionen in Immobilien dienen.<sup>31</sup> Diese Unschärfe muss in Kauf genommen werden, wenn die statistische Erfassung und Verarbeitung auf möglichst einfachem Wege erfolgen sollen.

Für die Investitionsquote sind die SMART-Bedingungen überwiegend erfüllt. Der enge Bezug zum FAG ist nur eingeschränkt gegeben, da der kommunale Finanzausgleich keine allgemeine Vorrangstellung der Investitionen gegenüber der laufenden Ausstattung (v. a. mit Schlüsselzuweisungen) vorsieht. Dennoch ist zur Investitionsförderung ein spezifischer Anteil der FAG-Masse vorgesehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1b FAG M-V).

Der Verlauf der Investitionsquoten ist vor allem auf der kommunalen Ebene von einer deutlichen Dynamik am aktuellen Rand geprägt, die bei der Zusammenführung im Finanzindex angemessen gewürdigt, jedoch nicht einseitig überschätzt werden sollte. Die Bewertung ist in den Kontext der vorherigen Investitionsschwäche bis 2017 auf beiden Ebenen zu stellen (**Abbildung 7**).

<sup>28</sup> Es entsteht hierdurch aus technischer Sicht eine Multikollinearität zwischen den Variablen. Dieser statistische Aspekt wird im Abschnitt 2.3 näher untersucht.

<sup>29</sup> Zum Umstellungseffekt auf die Doppik vgl. Hesse und Starke 2015.

<sup>30</sup> So wurden etwa im Zuge der FAG-Überprüfung in Mecklenburg-Vorpommern Abschreibungsdaten mittels einer Kommunalbefragung erhoben. Die Ergebnisse weisen eine nicht unerhebliche stichprobenbedingte Ungenauigkeit auf. zur Ergänzung der Betrachtung der Investitionen; Lenk et al. 2017, S. 35-38.

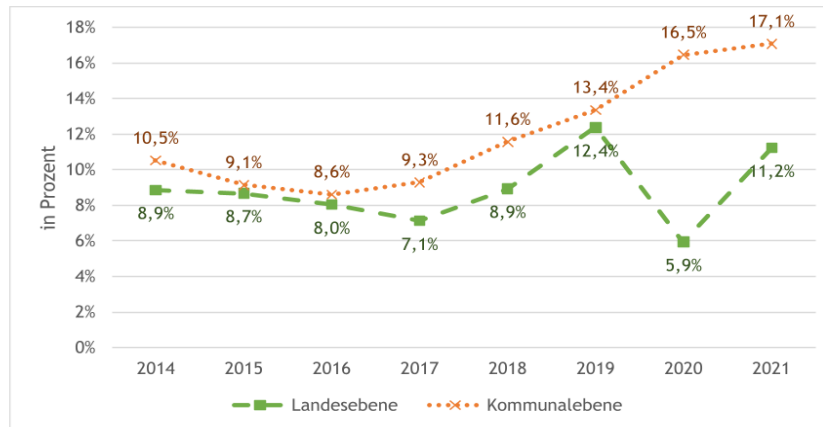
<sup>31</sup> Zum Konzept der infrastrukturbezogenen Ausgaben Lenk et al. 2021, S. 110; Lenk et al. 2016.



## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 7: Investitionsquoten 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

## 2.1.1.4 SCHULDENSTAND

Der Schuldenstand beschreibt Lasten der Vergangenheit. Waren in vorangegangenen Haushaltsjahren die Einnahmen nicht ausreichend, um die Ausgaben zu decken, war eine Kreditaufnahme bzw. die Emission von Anleihen notwendig, um die erforderlichen liquiden Mittel zu beschaffen. Stand und Entwicklung des Schuldenstandes spiegeln demnach sowohl haushaltspolitische Entscheidungen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wider, unter denen öffentliche Haushalte aufgestellt und durchgeführt werden.

## Kasten 3: Berechnung des Schuldenstandes

Für die Darstellung der Schuldenstände in den Kernhaushalten der Landes- und Kommunalebene wurde auf die Daten aus der Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Diese wurden aus der GENESIS Online-Datenbank entnommen. Hierbei handelt es sich um die Tabelle 71321-0006, in welcher die jährlichen Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich aufbereitet werden. Darin enthalten sind Wertpapiersschulden, Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich.

Eine kombinierte Darstellung der Datenherkunft findet sich darüber hinaus in [Abschnitt 4.1](#).

Gleichzeitig ist der Schuldenstand mehr als nur ein die Vergangenheit abbildender statistischer Zahlenwert. Durch die darauf entfallenden Zinszahlungen werden zugleich die Haushaltsspielräume der Gegenwart eingeschränkt. Jeder Euro, der für Zinszahlungen ausgegeben werden muss, steht in der aktuellen Periode nicht für die übrige Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Die Gründe für die Kreditaufnahme in öffentlichen Haushalten sind vielgestaltig. Sie können von der konjunkturellen Glättung bis hin zum unterjährigen Liquiditätsmanagement reichen. Besonders interessant ist die Kreditaufnahme mit Blick auf die Fristentransformation von Investitionen, d. h., die

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

wirtschaftliche Belastung aus einem Investitionsobjekt wird im zeitlichen Gleichlauf mit der Nutzungsdauer gelegt (sog. pay-as-you-use-Prinzip). Auf der kommunalen Ebene ist diese Art der Kreditaufnahme typisch und bildet den finanzwirtschaftlichen Hintergrund für die Gestaltung der Haushaltsregeln (Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 3 KV M-V). Auf der Landesebene kann darüber hinaus eine überregionale Stabilisierungsfunktion durch die Verschuldung ermöglicht werden, wie das jüngste Beispiel der Corona-Pandemie zeigt. Damit können auf Landesebene selbst Generationenaufgaben, wie bspw. die Deutsche Einheit, durch Kreditaufnahme finanziert werden.

Die schwerwiegendste Befürchtung, die von Staatsschulden ausgeht, ist, dass Ausgaben durch Kreditaufnahme finanziert werden und darauf immer höhere Zinsausgaben zu zahlen sind. Die steigenden Zinsausgaben beanspruchen immer höhere Teile der verfügbaren Einnahmen und erfordern eine immer höhere Neuverschuldung zu ihrer Deckung. Die Schulden werden damit zum Motor ihrer selbst, wodurch es im Extremfall zu einem Staatsbankrott kommen kann. Zur Vorsorge sind sowohl auf der Ebene des Landes als auch auf der kommunalen Ebene schuldenbegrenzende Regelungen in Kraft. Auf der kommunalen Ebene ist die Verschuldung vor dem Hintergrund der oben skizzierten Funktionen auf Investitionen beschränkt und mit konkreten einzelnen Investitionsobjekten verbunden. Neben der Aufnahme ist auch die Tilgung der aufgenommenen Kredite fest verankert - wenngleich die Tilgung aus ökonomischer Perspektive nicht zwingend erforderlich ist, um die Zinslasten zu begrenzen.<sup>32</sup> Auf der Landesebene limitieren die Regelungen des Grundgesetzes die Kreditaufnahme (Art. 109 Abs. 3 GG). Die Kreditaufnahme ist demnach dem Land nur für konjunkturausgleichende Zwecke erlaubt; eine strukturelle Neuverschuldung ist dem Land nicht möglich.

Der skizzierte Charakter der Verschuldung des Landes und seiner Kommunen weist darauf hin, dass der Schuldenstand in den Finanzindex eingehen sollte, da er zwar aus der Vergangenheit stammt, jedoch einen strukturellen Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Gegenwart und Zukunft entfaltet. Auf der kommunalen Ebene können angesichts des Fokus auf die objektorientierte Verschuldung insbesondere die Kassenkredite als unmittelbarer Krisenindikator angesehen werden.<sup>33</sup> Die Zinsbelastung erstreckt sich jedoch auf das gesamte Schuldenportfolio, sodass eine zusammengefasste Betrachtung mit den Investitionskrediten aus finanzwirtschaftlicher Sicht zielführend ist. Zudem werden Kassenkredite im Rahmen des Haushaltsrechts zum Liquiditätsmanagement eingesetzt und mitunter zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fördermitteln für Investitionen genutzt.

Für die Aufnahme in den Finanzindex spricht zudem, dass die Kreditaufnahme die oben genannte positive Konnotation der Investitionen dämpfen kann, wenn die Investitionen zu einem hohen Anteil kreditfinanziert werden und damit zusätzliche Kosten in der Zukunft erzeugen. Gleichzeitig kann die Verknüpfung mit den Investitionen im Finanzindex eine positive Sichtweise auf die Tilgung dämpfen, wenn diese durch unterlassene oder zu niedrige Investitionen realisiert wird.

Obwohl einige Punkte für die Eignung des Indikators Verschuldung zur Messung der Finanzlage sprechen, weist er einige Schwächen auf. Zunächst bleibt bei der Angabe des Schuldenstandes das für den Zinsdienst bedeutsame Zinsniveau unberücksichtigt. Wenn es, wie in den vergangenen 10 Jahren, sehr niedrig ist, resultieren bei gleichen Schuldenständen geringere Zukunftslasten als bei höheren Zinssätzen. Insgesamt handelt es sich bei den aggregierten Schuldenständen um recht statische, unbewegliche Größen, die im Zeitablauf nur geringen Schwankungen unterworfen sind. Damit geben sie krisenhafte Entwicklungen unter Umständen nur verzögert wieder. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Kreditaufnahme und Tilgung nur eine Möglichkeit des Managements der Liquidität in öffentlichen Haushalten sind. Defizite können ebenso durch die Auflösung liquider Rücklagen gedeckt werden, während Überschüsse für die Bildung liquider Rücklagen genutzt werden können.

Nicht zuletzt ist festzustellen, dass die Schuldenstände nur in einem sehr indirekten Verhältnis zur FAG-Masse stehen. Das FAG ist weder ein Instrument der Schuldenvermeidung oder Schuldentilgung

<sup>32</sup> Für eine Auseinandersetzung mit der Verschuldung als Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Tilgung als Aspekt der finanziellen Stabilität Hesse 2019, S. 72-90.

<sup>33</sup> Hesse 2019, S. 56-57.

Anlage 1

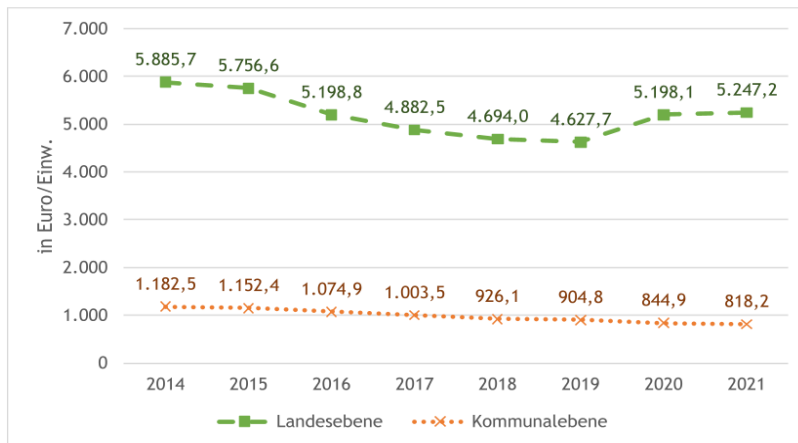
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

für die Kommunen, noch kann es als Kompensationsmasse für eine anderenfalls erforderliche Kreditaufnahme des Landes eingesetzt werden.

Die SMART-Kriterien sind demnach nur zum Teil erfüllt. Während die Datenverfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit gegeben sind, kann die Relevanz und Spezifität mit Blick auf die FAG-Regelungen nur teilweise bestätigt werden. Die Abwägung der Vor- und Nachteile spricht für eine Aufnahme in den Index, jedoch erscheint eine Ergänzung um weitere Aspekte zielführend.

Die Betrachtung der Schuldenstände im Zeitverlauf zeigt die sehr unterschiedlich hohe Belastung der beiden Ebenen (Abbildung 8). Daraus resultieren nicht nur unterschiedliche Zinsbelastungen, es bedeutet auch, dass Tilgungsaktivitäten in gleicher Höhe einen unterschiedlich hohen Hebel auf den vorhandenen Schuldenstand entfalten.

Abbildung 8: Schuldenstände 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Statistisches Bundesamt, Schuldenstatistik 2014-2021.

2.1.2 ZWISCHENERGEBNIS 1

2.1.2.1 STÄRKEN UND OFFENE PUNKTE DER BASISINDIKATOREN

Die vier Basisindikatoren - Finanzierungssaldo, Deckungsquote, Investitionen und Schuldenstand - erfüllen die eingangs genannten SMART-Kriterien (siehe Abbildung 9). Insbesondere die Datenverfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Messwerte sind gegeben, was eine hohe Akzeptanz des daraus gewonnenen Index sichert. Die Aussagekraft bezogen auf die allgemeine Haushaltslage ist durchgehend gut, wobei der Schuldenstand diese nur mit einer gewissen Verzögerung wiedergibt, d. h., die Elastizität des Indikators ist gering. In fiskalisch guten Zeiten können auch Rücklagen aufgebaut werden bevor vorhandene Schulden abgetragen werden. Spiegelbildlich dazu können in angespannten Haushaltslagen erst vorhandene Rücklagen aufgelöst werden, bevor Schulden aufgenommen werden.

Einen Bezug zur Zielstellung des Finanzindex, das Aufteilungsverhältnis des GMG zu überprüfen, ist allerdings nur für den Finanzierungssaldo und die eng daran angelehnte Deckungsquote festzustellen.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Die Investitionen und Schuldenstände stehen dagegen in einem indirekten oder kaum erkennbaren Zusammenhang zur Berechnung und Überprüfung der FAG-Masse.

Bisher nicht betrachtet wurde der Aspekt der Strategieanfälligkeit. Wenn eine der beiden Seiten einen der Indikatoren direkt steuern kann und dies nutzt, um sich einen Vorteil bei der indexgestützten Betrachtung zu verschaffen, dann wäre dies ein Nachteil für den Index. Besonders offensichtlich ist dies für die Investitionen gegeben, die nicht nur zeitlich geschoben werden können, sondern auch durch andere Ausgabearten substituiert werden können (vor allem durch Erhaltungsaufwendungen).

Abbildung 9: Zusammenfassung für die Basisindikatoren

Kriterium	Finanzierungssaldo	Deckungsquote	Investitionen	Schuldenstand
<input type="checkbox"/> Datenverfügbarkeit für beide Ebenen	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja
<input type="checkbox"/> Zeitreihe darstellbar (keine Einzelfälle)	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja
<input type="checkbox"/> datenseitige Absicherung (Qualität)	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja
<input type="checkbox"/> Aussagekraft mit Bezug zum FAG	🟢 ja	🟢 ja	🟡 bedingt	🔴 nein
<input type="checkbox"/> Aussagekraft Haushaltslage	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja	🟡 bedingt
<input type="checkbox"/> Strategieunanfälligkeit	🟡 bedingt	🟡 bedingt	🔴 nicht gegeben	🟡 bedingt
<input type="checkbox"/> Elastizität	🟢 ja	🟢 ja	🟢 ja	🟡 bedingt

Quelle: eigene Darstellung.

Für die übrigen Indikatoren ist ebenfalls eine gewisse Anfälligkeit für eine aktive Steuerung gegeben. Dies ist kaum zu vermeiden, wenn Indikatoren auf einer stark zusammengefassten Ebene erfasst werden und haushaltswirtschaftliche Entscheidungen abbilden. Daher darf der gewonnene Index nicht in einen (Rück-)Zahlungsanspruch übersetzt, sondern ausschließlich als *ergänzende* Information im Verfahren genutzt werden.

Die beschriebenen Nachteile können durch eine Erweiterung durch zusätzliche Indikatoren zum Teil ausgeglichen werden. Die Erweiterung wird im [Abschnitt 2.1.3](#) diskutiert.

### 2.1.2.2 STATISTISCHE VERSUS HAUSHALTSRECHTLICHE ANNÄHERUNG

Die diskutierten Indikatoren werden aus der amtlichen Statistik gewonnen. Dies bringt es mit sich, dass sie nicht notwendigerweise mit den haushaltsrechtlichen Anforderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern übereinstimmen. Insbesondere für die kommunale Ebene könnte diskutiert werden, ob nicht die Haushaltslage gemäß den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts bewertet werden sollte und ob sich diese Sichtweisen maßgeblich unterscheiden.

Beim statistischen Finanzierungssaldo dienen sämtliche Einnahmen zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben;<sup>34</sup> dies ist im kommunalen Haushaltsrecht nicht so. Einerseits wird dort auf doppische Ergeb-

<sup>34</sup> Mit den oben genannten Ausnahmen für Finanzierungsvorgänge und Zahlungen von gleicher Ebene.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

nisdaten abgestellt, die, wie oben bereits ausgeführt wurden, weder für die Landesebene noch aggregiert für die kommunale Ebene zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für den Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen eine Unterscheidung in den laufenden und den investiven Bereich vorgesehen. Im Haushaltsrecht dient der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung als wesentliche Größe. Da der investive Bereich anders als im Finanzierungssaldo (und bei der Deckungsquote) keine Relevanz für den Haushaltsausgleich hat, könnte hier unter Umständen ein Vergleich mit ungeeigneten Maßstäben erfolgen, wenn die Landesseite der kommunalen Seite anhand des statistischen Finanzierungssaldos gegenübergestellt wird.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei der Verschuldung: Die investive Verschuldung ist für die Bewertung des haushaltsrechtlichen Ausgleichs unbedeutend. Sofern für die Kommunen die planmäßige Tilgung aus Überschüssen der laufenden Rechnung erwirtschaftet werden kann, hat sie keine Relevanz. Mitunter verschulden sich Kommunen für bestimmte Investitionsprojekte, weil sie darstellen können, dass sie die Rückzahlung aus ihren Haushalten leisten können (sog. "Reichtumsverschuldung").<sup>35</sup>

Dagegen steht, dass das kommunale Haushaltsrecht stark auf die Begrenzung und Tilgung der kommunalen Verschuldung ausgelegt ist, was nicht notwendigerweise die ökonomischen Folgen der Verschuldung abbildet. Insbesondere in den vergangenen 20 Jahren hat sich bundesweit die kommunale Verschuldung nur moderat erhöht (bei allen Abweichungen im Detail). In Mecklenburg-Vorpommern und den übrigen ostdeutschen Ländern konnten die kommunalen Schuldenstände, die aus den außergewöhnlichen Investitionsbedarfen der 1990er Jahre entstanden waren, zum Teil sogar sehr deutlich zurückgeführt werden. Gleichzeitig hat sich deutschlandweit ein erheblicher Investitionsrückstand aufgetan, der trotz einer Investitionsbelebung in den letzten Jahren kaum in mittlerer Frist abdeckbar erscheint.<sup>36</sup> Dieses Problem kann nicht durch die Gestaltung des FAG oder eine parallele Betrachtung von Finanzkennziffern gelöst werden. Es ist jedoch zu vergegenwärtigen, wenn der Index der Finanzlage für die Kommunen zusammengesetzt wird. Dort geht es nicht um die Haushaltslage einer einzelnen exemplarischen Gemeinde, sondern um die Makro-Perspektive auf die Gesamtheit der Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Das Nebeneinander der parallel zu bewältigenden Aufgaben der laufenden Aufgabenbewältigung, Investitionsmöglichkeit und Schuldenbegrenzung kann durch den Rückgriff auf die statistischen Größen durchaus angemessen in einem Index dargestellt werden.

Rein technisch wäre die alternative haushaltsrechtliche Sichtweise durchaus darstellbar. Für das Land bliebe es bei den bereits diskutierten Ausprägungen, da dort lediglich das strukturelle Schuldenverbot maßgeblich ist. Für die Kommunen müssten die Einzahlungen der laufenden Rechnung auf der einen Seite den Auszahlungen der laufenden Rechnung zuzüglich der planmäßigen Tilgung auf der anderen Seite gegenübergestellt werden - im Finanzierungssaldo als Differenz und in der Deckungsquote als Quotient.<sup>37</sup> Da die planmäßige Tilgung durch die statistischen Erhebungen des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern dokumentiert wird (nicht aber durch das Statistische Bundesamt), wäre diese Ableitung möglich, allerdings erst seit dem Erhebungsjahr 2017.<sup>38</sup> Ein solcher Saldo ist für die kommunale Ebene durchaus überzeugend, wenngleich auch hier ausschließlich Zahlungsgrößen und keine doppischen Aufwendungen und Erträge nachvollzogen werden.

Ähnlich könnte bei der Verschuldung die Gesamtverschuldung des Landes der Kassenkreditverschuldung der Kommunen gegenübergestellt werden, da diese haushaltsrechtlich besser vergleichbar ist. In der **Abbildung 10** sind die Merkmale überblicksartig gegenübergestellt.

<sup>35</sup> Hesse 2019, S. 71.

<sup>36</sup> Aktuell wurde der Investitionsbedarf im KfW-Kommunalpanel auf ein Volumen von insgesamt 159 Mrd. Euro beziffert. KfW Research 2022, S. 12-13.

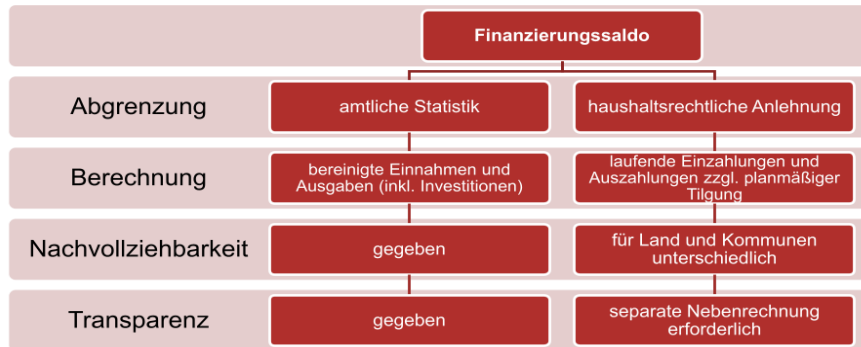
<sup>37</sup> Haushaltsrechtlicher Saldo besteht aus jahresbezogenem Saldo und Bestandsvorträgen. Für den hier diskutierten Weg wären die jahresbezogenen Ergebnisse heranzuziehen.

<sup>38</sup> Für den Vergleich zwischen den Vorgaben aus der amtlichen Statistik und dem Haushaltsrecht in Abbildung 26 wurde die planmäßige Tilgung der Jahre 2014 bis 2016 anhand des Mittelwertes aus den Jahren 2017 bis 2020 berechnet.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 10: Vergleich der statistisch geprägten und der haushaltsrechtlich geprägten Sichtweise auf den kommunalen Finanzierungssaldo



Quelle: Eigene Darstellung.

Über die bereits diskutierte Gewichtung der Investitionen gegenüber der Schuldenvermeidung hinaus ergeben sich bei der haushaltsrechtlich geprägten Sichtweise zwei weitere Nachteile: Die Nachvollziehbarkeit leidet, da sich Landes- und Kommunalebene auf unterschiedliche Eingangsgrößen stützen.<sup>39</sup> Für die Transparenz ist nachteilig, dass eine separate Nebenrechnung erforderlich ist, um die planmäßige Tilgung zu ermitteln. Anders als der Schuldenstand, der zeitlich unabhängig ist, ist die planmäßige Tilgung mit konkreten zeitlichen Tilgungsplänen verbunden, während der Schuldenstand des Landes keiner Tilgungspflicht unterworfen ist.

Insgesamt spricht bereits aus konzeptioneller Sicht vieles für die Verwendung des „einfachen“ Finanzierungssaldos aus der amtlichen Statistik. Darüber hinaus sprechen auch praktische Erwägungen dafür: Denn trotz der inhaltlichen Unterschiede sind bei der Gegenüberstellung der beiden Varianten keine bzw. kaum Unterschiede erkennbar - der Entwicklungspfad und das Niveau des Index sind praktisch identisch. Dieses Ergebnis wird - ohne an dieser Stelle bereits der Komposition und Gewichtung des Index vorwegzugreifen - im [Abschnitt 2.4.5](#) dokumentiert.

### 2.1.3 WEITERE INDIKATOREN

Neben den Basisindikatoren kann die Betrachtung auf weitere Indikatoren ausgeweitet werden, um die Aussagekraft des Index zu verbessern. Dies sind die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie die liquiden Finanzvermögen. Weitere Indikatoren werden ebenfalls diskutiert, sie sind jedoch letztlich nicht für die Aufnahme in den Index geeignet. Letzteres ist für die gestaltbare Steuerpolitik des Landes und der Kommunen, für die Gebührenhaushalte und den Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Fall.

<sup>39</sup> Land: Finanzierungssaldo und Deckungsquote nach der finanzstatistischen Abgrenzung, Kommunen: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich der planmäßigen Tilgung.

Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

2.1.3.1 LIQUIDE FINANZVERMÖGEN

Als Gegenstück und Ergänzung zur Verschuldung können der Stand und die Entwicklung der liquiden Finanzvermögen als Indikator der Finanzlage aufgenommen werden. Es ist betriebswirtschaftlich mitunter nicht sinnvoll, bei positiven Finanzierungssalden Schulden zu tilgen, wenn etwa keine außerplanmäßigen Tilgungsmöglichkeiten bestehen oder Zinsbindungen günstig sind. Stattdessen werden liquide Rücklagen angelegt. Analog dazu können bei negativen Finanzierungssalden liquide Rücklagen aufgelöst werden, als Alternative zur Kreditaufnahme. Letzteres ist besonders für das Land eine Option, um die Schuldenregeln einzuhalten.

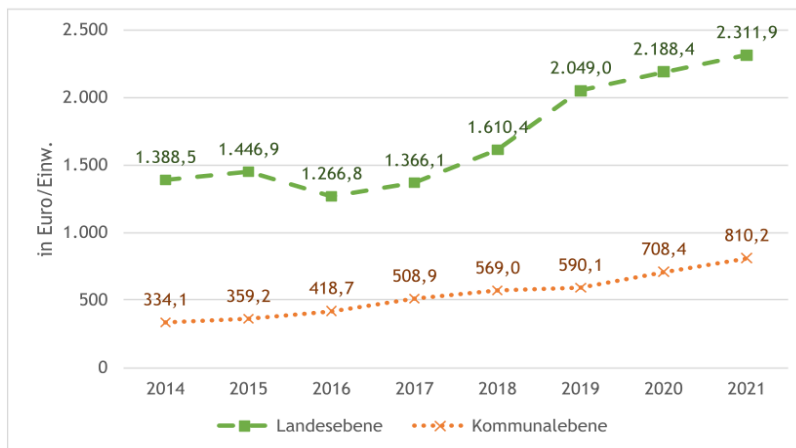
**Kasten 4: Berechnung des liquiden Finanzvermögens**

Für die Darstellung der liquiden Finanzvermögen in den Kernhaushalten der Landes- und Kommunal-ebene wurde auf die Daten aus der Vermögensstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen (GENESIS Online-Datenbank, Tabelle 71411-0002, Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts). Liquide Finanzvermögen bestehen dabei aus den Bareinlagen, Liquiditätsreserven und nicht strategischen Beteiligungen.<sup>40</sup> Sie umfassen somit *nicht* das Sachanlagevermögen des Landes und der Kommunen (Straßen, Gebäude etc.).

Eine kombinierte Darstellung der Datenherkunft findet sich darüber hinaus in [Abschnitt 4.1](#).

Ein Wermutstropfen liegt darin, dass die amtliche Statistik der Finanzvermögen mit einer noch etwas größeren Verzögerung bereitgestellt wird als die Statistik der öffentlichen Verschuldung. So standen bis Herbst 2022 nur Daten bis einschließlich 2020 zur Verfügung.

Abbildung 11: Finanzvermögen 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Statistisches Bundesamt, Statistik der Finanzvermögen 2014-2021.

<sup>40</sup> Konkret sind es die Positionen, „Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere beim nicht-öffentlichen Bereich“ und „Ausleihungen beim nicht-öffentlichen Bereich“. Die in der Statistik darüber hinaus nachgewiesenen Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat“ werden hier nicht einbezogen, da es sich nicht um präzise abgrenzbare bzw. strategische Beteiligungen an Unternehmen handelt, die nicht liquiditätsnah sind.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

In der **Abbildung 11** ist die Pro-Kopf-Entwicklung im Zeitverlauf seit 2014 dargestellt. Es ist erkennbar, dass die Finanzvermögen ein nicht unerhebliches Gegengewicht zum Stand der Verschuldung darstellen. Auf der kommunalen Ebene herrscht fast Parität, was im Besonderen für eine Aufnahme in den Finanzindex spricht, um ein realistisches Bild der Finanzlage zu zeichnen.

#### 2.1.3.2 ZINSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

Wie bereits in **Abschnitt 2.1.1.4** zum Schuldenstand ausgeführt wurde, sind die Zinslasten die Folge der Schuldaufnahme. Darüber hinaus wurde bereits auf die zielführende Ergänzung um die liquiden Vermögen hingewiesen. Zur Ergänzung dieser beiden Bestandsgrößen ist es daher sinnvoll, den Zinssaldo, also die Differenz aus Zinseinzahlungen und -auszahlungen, als zusätzlichen Indikatoren zu nutzen.

##### Kasten 5: Berechnung des Zinssaldos

Zur Berechnung des Zinssaldos wird auf die Zinseinnahmen vom öffentlichen Sektor als auch vom Privatsektor, darunter insbesondere vom Geldmarkt, zurückgegriffen. Spiegelbildlich dazu wurden die Zinsausgaben an den öffentlichen und privaten Sektor erfasst.<sup>41</sup>

Eine kombinierte Darstellung der Datenherkunft findet sich darüber hinaus in **Abschnitt 4.1**.

Während der Schuldenstand klar vergangenheitsbezogen ist - die Kreditaufnahme erfolgte in der Vergangenheit zu bestimmten Zwecken (Deckung laufender oder investiver Ausgaben) - ist der Zinssaldo eine gegenwartsorientierte Betrachtungsweise auf die Schulden und Finanzvermögen. Zudem bildet der Zinssaldo das Zinsänderungsrisiko deutlich schneller und direkter ab als die Schulden- und Vermögensstände selbst oder auch der Finanzierungssaldo.

Da die Zinszahlungen gleichzeitig nur einen recht kleinen Teil der Ausgaben des Landes und der Kommunen ausmachen, muss für die spätere Gewichtung mit anderen Indikatoren beachtet werden, dass dieser Indikator nur eine vergleichsweise geringe Gewichtung im Gesamtindex erfordert (Die Zinsausgaben machten im Jahr 2021 auf der kommunalen Ebene rund 0,3 % der Gesamtausgaben aus, auf der Landesebene waren es 1,8 %).

Der Zinssaldo (Zinseinnahmen abzüglich Zinsausgaben) ist im Finanzindex wie folgt aufzunehmen:

- Steigen die fiskalischen Belastungen (wachsende Negativausprägung), wirkt sich dies negativ auf die Qualität der Finanzlage aus.
- Verringert sich der Zinssaldo (Verminderung der Negativausprägung), so ist dies ein Zeichen für eine finanzielle Entlastung, was in einen positiven Indexwert übersetzt werden müsste.

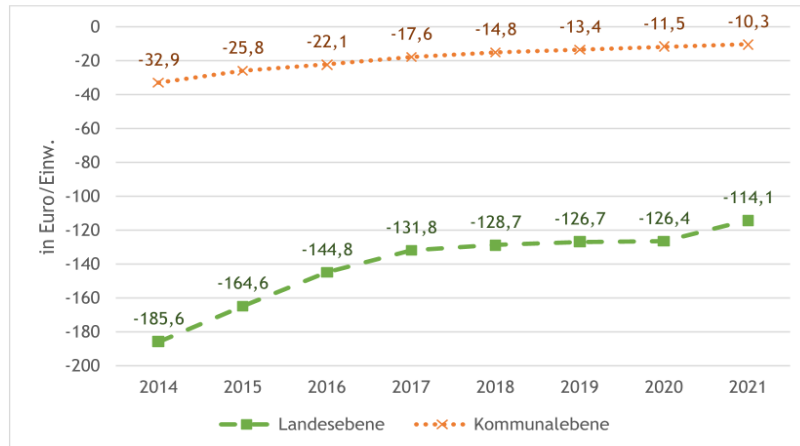
Die Entwicklung des Zinssaldos zeigt, dass beide Ebenen von einer rückläufigen Verschuldung und dem niedrigen Zinsniveau des vergangenen Jahrzehnts profitiert haben. Wiederum müssen die sehr unterschiedlichen Ausgangswerte bedacht werden, wenn die Informationen zum Index zusammengeführt werden. Es ist allerdings ebenfalls erkennbar, dass sich der Einbruch beim Finanzierungssaldo nicht direkt auf den Zinssaldo überführen lässt. Dies ist eine wertvolle Zusatzinformation, die den Mehrwert der Aufnahme des Indikators in den Finanzindex zeigt.

<sup>41</sup> Für die Zinsauszahlungen der Kommunen handelt es sich um folgende Konten: 7510, 7511, 7512, 7513, 7514, 7515, 7516, 7517, 7518, 7519. Die Zinseinzahlungen bestehen spiegelbildlich dazu aus folgenden Konten: 6610, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619. Die angesprochenen Gruppierungen aus der Haushaltsrechnung des Landes sind die nachfolgenden: 560, 571, 564, 575, 151, 152, 153, 154, 157, 161, 162.



Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 12: Zinssalden 2014-2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

### 2.1.3.3 HEBESATZPOLITIK / GRUNDERWERBSTEUER

Das Land und die Kommunen haben im fiskalföderalen System der Bundesrepublik Deutschland nur wenige Möglichkeiten, ihre Steuereinnahmen unmittelbar zu beeinflussen. Im gebundenen System mit bundesweit einheitlich geregelten Steuerbemessungsgrundlagen und einer hohen Bedeutung der Gemeinschaftssteuern bleiben nur zwei wesentliche Einflussmöglichkeiten: für das Land durch die Festsetzung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer und für die Kommunen durch die Festlegung der Steuersätze der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B).

Für einen Index der Finanzlage kann es von Interesse sein, ob die Steuerpolitik beider Ebenen dafür sorgt, dass das steuerliche Potenzial strukturell ggf. unzureichend ausgeschöpft ist und dies evtl. in die Bewertung der übrigen Größen ausstrahlt (Finanzierungssaldo, Investitionsmöglichkeiten). Ebenso könnte eine übermäßige Ausschöpfung vorhanden sein, die die finanziellen Möglichkeiten einer Ebene erweitert.

In beiden Fällen ist relevant, dass bei der Überprüfung des GMG die Ist-Einnahmen aus Steuern herangezogen werden, d. h., es findet keine Bereinigung der steuerpolitischen Entscheidungen statt. Erhöht eine Seite die Steuer- bzw. Hebesätze, wird die andere Seite automatisch und regelgebunden an den Mehreinnahmen beteiligt.

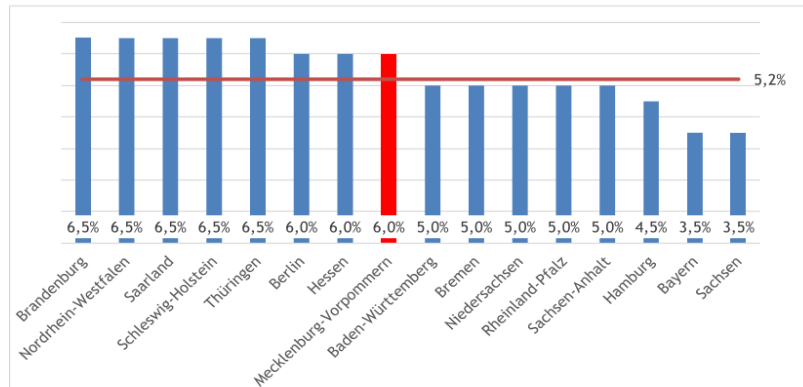
Die Frage nach einer über- oder unterdurchschnittlichen Ausschöpfung ist jedoch nicht trivial, da es unterschiedliche Steuern auf beiden Ebenen sind. Ein direkter Vergleich innerhalb des Landes (etwa „Grunderwerbsteuer versus Gewerbesteuer“) ist nicht möglich. Stattdessen wechselt die Perspektive von der Innensicht (Vergleich innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern) auf einen Vergleich nach außen (mit anderen Ländern). Dies muss vergewärtigt werden, da alle bisherigen Indikatoren geeignet sind, ausschließlich innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern verglichen zu werden. Dies deckt sich mit der Grundidee des GMG, der eine gleichmäßige Entwicklung innerhalb des Landes einfordert, aber keinen Vergleichsmaßstab außerhalb des Landes kennt.

Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat für die Grunderwerbsteuer im letzten Betrachtungsjahr 2021 einen Steuersatz von 6,0 % angesetzt, der höher liegt als der Durchschnitt der Flächenländer (5,2 %) (Abbildung 13).<sup>42</sup> Insofern sind hier keine ungenutzten Einnahmepotenziale vorhanden, sondern es werden sogar relative Mehreinnahmen generiert, an denen die Kommunen über die Regeln des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes automatisch und regelgebunden beteiligt werden.

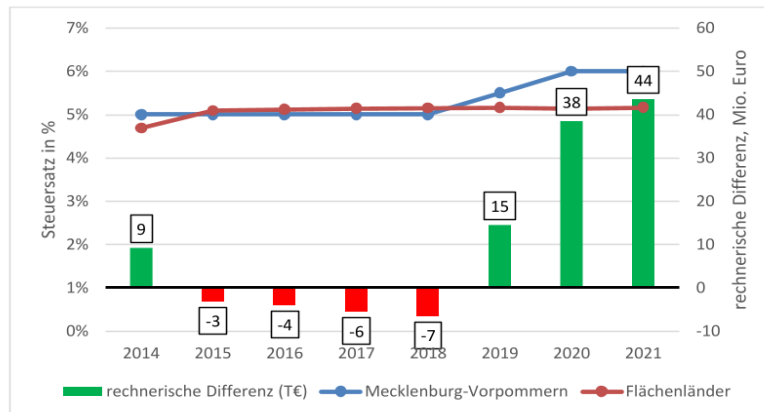
Abbildung 13: Steuersätze der Grunderwerbsteuer im Ländervergleich 2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Bundesamt, eigene Recherchen.

Beim aktuellen Steuersatz des Landes lässt sich darlegen, dass gegenüber dem Länderdurchschnitt relative Mehreinnahmen generiert werden, die sich aktuell auf rund 40 Mio. Euro belaufen (Abbildung 14). Dies war jedoch zwischen 2015 und 2018 nicht der Fall. In den vier genannten Jahren lag der Steuersatz des Landes mit 5,0 % jeweils geringfügig unter dem Durchschnitt der Flächenländer, der zwischen 5,1 % und 5,2 % lag.

Abbildung 14: Mehr- bzw. Minderaufkommen der Grunderwerbsteuer des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Durchschnitt der Flächenländer



>0 = realisierte Mehreinnahmen, <0 = nicht realisiertes Mehreinnahmepotenzial  
 Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Bundesamt, eigene Recherchen.

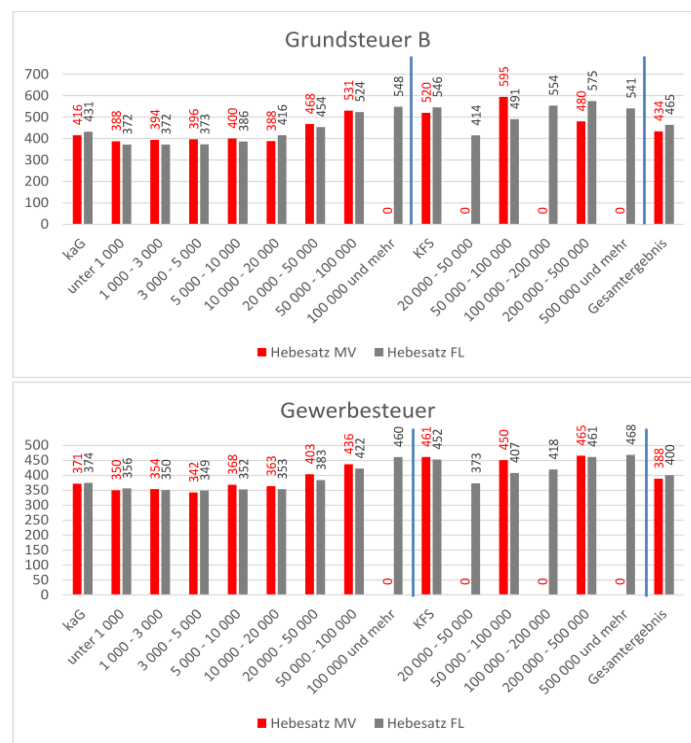
<sup>42</sup> Der Durchschnitt einschließlich der Stadtstaaten liegt ebenfalls bei 5,2 %.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Die Bewertung der Hebesätze der kommunalen Realsteuern kann nach einem analogen Muster erfolgen. Unter einem Referenzdurchschnitt liegende Hebesätze signalisieren ungenutzte Potenziale, die über den GMG vom Land einseitig ausgeglichen werden. Über dem Referenzdurchschnitt liegende Hebesätze sind dagegen ein Zeichen für überangespannte Potenziale, die sich ggf. als Standortnachteil erweisen können (Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Unternehmensstandorte). Der Vergleich erfolgt - wie für das Land - mit dem Durchschnitt der Flächenländer.<sup>43</sup>

Für die Gemeinden ist es wichtig, beim Vergleich mit anderen Ländern die Struktur der Gemeindegrößen in Mecklenburg-Vorpommern hinzuzuziehen. Es ist nachvollziehbar, dass in Mecklenburg-Vorpommern nicht das Hebesatzniveau wie in Nordrhein-Westfalen oder in Sachsen erreicht wird, da die Hebesätze mit der Gemeindegröße korrelieren und in Mecklenburg-Vorpommern sehr kleinteilige Gemeindestrukturen vorliegen. Großstädte mit mehr als 250.000 Einwohnern mit besonders hohen Hebesätzen gibt es nicht. Sowohl für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbesteuer ist allerdings zu beobachten, dass die Hebesätze mit der Gemeindegröße zusammenhängen (Abbildung 15).

Abbildung 15: Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Durchschnitt der Flächenländer 2021



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Bundesamt.

<sup>43</sup> Ein Vergleich mit dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (ohne Mecklenburg-Vorpommern) wäre stark durch die Hebesätze der Kommunen in Sachsen geprägt, die im bundesweiten Vergleich jedoch außerordentlich hoch ausfallen.

## Anlage 1

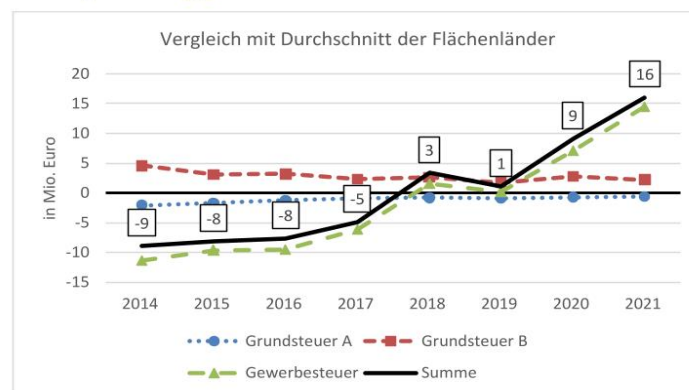
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Bis zu einer Gemeindegröße von etwa 20.000 EW sind die durchschnittlichen Hebesätze etwa gleich hoch, in größeren Städten liegen die Hebesätze dagegen deutlich höher. Dies hat mit den Standortfaktoren und der Standortattraktivität größerer Städte zu tun, die eine höhere Anspannung der Hebesätze ermöglicht. Wenn also die Hebesätze in Mecklenburg-Vorpommern im Landesdurchschnitt niedriger liegen als im Durchschnitt der Flächenländer (jeweils Säume „Gesamtergebnis“ in [Abbildung 15](#)), so kann dies sowohl auf eine tatsächliche unterdurchschnittliche Anspannung als auch auf die abweichende Größenstruktur zurückgeführt werden.

Der Vergleich der nach Größenklassen differenzierten Hebesätze zeigt, dass die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ihre Hebesätze gemessen an den typischen Referenzsätzen der Größenklassen in der Regel voll ausgeschöpft haben bzw. sogar höhere Hebesätze aufrufen.<sup>44</sup> Für die Kommunen können demnach keine ungenutzten Einnahmepotenziale festgestellt werden.

Bei der empirischen Untersuchung im gesamten Beobachtungszeitraum seit 2014 jedoch, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in der Vergangenheit durchaus ungenutzte Einnahmepotenziale besaßen. Sie haben aber ihre Hebesätze am aktuellen Rand (2021) zwar bereits überdurchschnittlich stark angespannt, zwischen 2014 und 2017 waren jedoch ungenutzte Einnahmepotenziale insbesondere bei der Gewerbesteuer auszumachen ([Abbildung 16](#)).

**Abbildung 16: Mehr- bzw. Minderaufkommen der Realsteuern der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Durchschnitt der Flächenländer**



>0 = realisierte Mehreinnahmen, <0 = nicht realisiertes Mehreinnahmepotenzial.  
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Bundesamt.

Dies Beobachtung der Steuersatz- bzw. Hebesatzpolitik ist durchaus eine wertvolle Information zur Bewertung der beiderseitigen Finanzlage. Im Beobachtungszeitraum 2014-2021 kann für beide Ebenen festgestellt werden, dass keine ungenutzten Einnahmepotenziale bestehen. Stattdessen haben sich beide Ebenen von einer unterdurchschnittlichen Position hin zu einer (leicht) überdurchschnittlichen Position entwickelt und generieren relative Mehreinnahmen, die in die Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatz jeweils einfließen. Es handelt sich nicht um eine Schiefelage sondern um eine relativ gleichmäßige Entwicklung.

In der Betrachtung der Absolutwerte sind Trends enthalten: Eine Abweichung um einen Hebesatzpunkt hat im Zeitablauf bei steigendem Gesamtsteueraufkommen einen immer größeren Wert in Euro. Dies

<sup>44</sup> Die einzige erkennbare Ausnahme stellt hierbei lediglich Rostock und der dortige relativ geringe Hebesatz der Grundsteuer B dar.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

kann gelöst werden, indem relative Abweichungen betrachtet werden (potenzielles Mehr-/Minderaufkommen in % der Gesamteinnahmen).

Die Bewertung im Finanzindex müsste jeweils mit einem negativen Vorzeichen erfolgen: höhere Steuer- und Hebesätze verbessern zwar die übrigen Indikatoren, sie belasten jedoch die Steuerpflichtigen und die Standortqualität. Besonders hoch angesetzte Hebesätze wären kein Ausweis einer hohen Qualität der Finanzlage, sondern würden eher eine Anspannung signalisieren, die nicht anders gelöst werden kann.

Es sprechen jedoch auch einige Aspekte dagegen, die Steuer- und Hebesatzpolitik als Indikator fest in den Finanzindex aufzunehmen. Erstens ist bei der Grunderwerbsteuer nur wenig Bewegung des Steuersatzes zu erwarten und deshalb auch nur wenig zusätzliche Information aus seiner Aufnahme in den Finanzindex zu erwarten. Stattdessen ist die Differenz zum Bundesdurchschnitt stärker von den Handlungen aller übrigen Länder geprägt, was für die Logik des GMG nicht relevant ist.

Ähnlich ist es bei den kommunalen Realsteuern. Auch hier ist der Vergleich stark vom Handeln der Kommunen in den übrigen Ländern geprägt. Weiterhin sind die Daten für die Grundsteuer B in absehbarer Zeit infolge der Grundsteuerreform größeren Veränderungen ausgesetzt, was die Aufnahme in einen regelgebundenen Index zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschwert.

In Abwägung der Vor- und Nachteile einer selbst beeinflussbaren Steuerpolitik von hoher Bedeutung ist und methodische Probleme festzustellen sind, die gegen eine Aufnahme in den Finanzindex sprechen, ist eine parallele Betrachtung zum Finanzindex zu empfehlen.

#### 2.1.3.4 GEBÜHREDECKUNGSGRADE

Ähnlich wie bei der Steuer- und Hebesatzpolitik kann über die Gebührenpolitik ein Teil der Einnahmen gesteuert werden. Unausgeschöpfte Gebührenpotenziale können eine mögliche Quelle für geringe Deckungsquoten und negative Finanzierungssalden sein.

Dennoch ist es nicht angezeigt, diesen Aspekt in den Index der Finanzlage aufzunehmen. Unabhängig davon, dass Gebühreneinnahmen auf der kommunalen Ebene eine andere Bedeutung haben als auf der Landesebene,<sup>45</sup> ist die Bestimmung eines angemessenen Ausschöpfungsgrades von Gebührenpotenzialen sehr schwierig. Lediglich für Ver- und Entsorgungsleistungen kann von kostendeckenden Gebühren ausgegangen werden. Für die übrigen Bereiche - vor allem in den Bereichen Sport und Kultur steht die Gebührengestaltung im Spannungsfeld zwischen Kostendeckung und Zugangsschwellen für die Nutzergruppen.<sup>46</sup> Darüber hinaus sind die Einnahmen aus Gebühren stark davon abhängig, ob die Aufgabe im Kernhaushalt erfüllt wird oder in ausgelagerten Bereichen. Im letzteren Fall bilden sich die wirtschaftlichen Folgen nicht in Gebühreneinnahmen und korrespondierenden Ausgaben ab, sondern in Zuschüssen an die ausgelagerten Einheiten. Während dies für eine einzelne Kommune anhand der gemeindefinanziellen Strukturen nachvollzogen werden kann, ist es kaum möglich, die Bewertung auf der Makroebene für die Gesamtheit der Kommunen vorzunehmen.

<sup>45</sup> Im Jahr 2021 machten die Gebühreneinnahmen auf der Landesebene rund 1,1 % der Bereinigten Gesamteinnahmen aus, auf der kommunalen Ebene waren es dagegen rund 4,4 %.

<sup>46</sup> Lenk und Hesse 2015, S. 18-20.

### 2.1.3.5 UMFANG DER FREIWILLIGEN AUFGABENERFÜLLUNG

Als Indikator für die haushaltswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten in den Kommunen spielt die freiwillige Aufgabenerfüllung eine wichtige Rolle. Die kommunale Selbstverwaltung ist nur dann erfüllt, wenn neben den Pflichtaufgaben weitere Aktivitäten in freiwilligen bzw. wenig regulierten Bereichen getätigt werden können. Zu diesen Aufgabenbereichen gehören z. B. Kultur, Sportförderung, Wirtschaftsförderung oder Tourismus.

Die Berechnung erfolgt differenziert nach Produktgruppen, wobei jeder Produktgruppe (statistische Dreisteller) konkrete Freiwilligkeitsgrade zugeordnet werden (siehe [Anlage 4.2](#)). Diese Freiwilligkeitsgrade werden mit dem Zuschussbetrag jeder Produktgruppe multipliziert, wobei der Zuschussbetrag nach dem gleichen Modus berechnet wird wie der oben genannte Finanzierungssaldo (Auszahlungen abzüglich zweckbezogener Einnahmen). Es gehen insofern sowohl laufende als auch investive Ausgabenbestandteile ein. Wenn die Aufgabenerfüllung in den freiwilligen Bereichen nicht nur durch Mehrausgaben sondern auch durch Mindereinnahmen realisiert wird, kann auch dies äquivalent im Zuschussbetrag abgebildet werden. Ebenso werden unterschiedliche Auslagerungsgrade durch die Nutzung von Zuschussbeträgen gleichwertig behandelt. Das beschriebene Verfahren wird mit wenigen Ausnahmen für alle Produktgruppen in den Hauptproduktbereichen 1 bis 5 durchgeführt.<sup>47</sup> Die Berechnung kann folglich nach einem einheitlichen Schema über mehrere Jahre hinweg erfolgen und somit sowohl das Niveau als auch die Entwicklung dokumentieren. Der Grad der freiwilligen Aufgabenerfüllung kann als Quote ausgedrückt werden. Im Zähler stehen dafür die als „freiwillig“ eingestuften Anteile der Zuschussbeträge, im Nenner die Summe aller Zuschussbeträge in den Hauptproduktbereichen 1 bis 5.<sup>48</sup>

Wenngleich die Berechnung technisch unter Nutzung amtlicher Statistikdaten (Jahresrechnungsstatistik) gut möglich scheint,<sup>49</sup> ist zu beachten, dass die freiwillige Aufgabenerfüllung nur einseitig für die kommunale Ebene berechnet werden kann. Auf der Landesebene sind zwar ebenfalls Aufgaben mit unterschiedlichem Dispositionsspielraum vorhanden, die Abgrenzung ist jedoch weit weniger schematisch durchführbar. Die Besonderheit auf der kommunalen Ebene ist, dass die Pflichtigkeitsgrade über das Landesrecht definiert werden, bei dessen Festlegung die Kommunen kein eigenes Stimmrecht besitzen. Eine ähnliche Konstellation ist für die Landesaufgaben nicht gegeben.

Aus den genannten Gründen kann die freiwillige Aufgabenerfüllung als zusätzlicher Indikator herangezogen werden, nicht aber als Hauptindikator im Rahmen des Finanzindex. Wie die empirischen Ergebnisse zeigen (Abbildung 17), hat sich die Quote zwischen 2014 und 2020 im Trend erhöht. Daraus kann geschlossen werden, dass die gezeigten Finanzierungssalden und Deckungsquoten nicht durch eine Vernachlässigung der freiwilligen Aufgabenbereiche erreicht wurden. Stattdessen hat sich deren Erfüllung ausgeweitet.

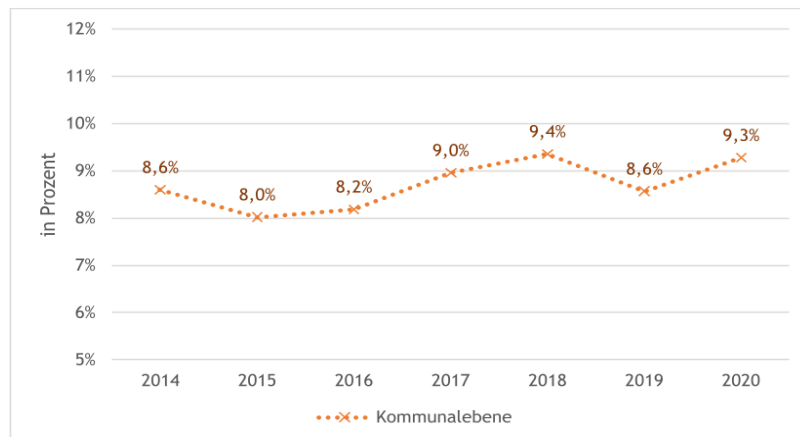
<sup>47</sup> Einzelne Produktgruppen bleiben bei der Betrachtung außen vor. Konkret sind dies die P531 bis P535, welche Versorgungsdienste beinhalten. Diese gehören formal nicht zu den Pflichtaufgaben, wären demnach dem Bereich der freiwilligen Aufgaben zuzuordnen. Gleichzeitig weisen diese Produkte regelmäßig Überschüsse aus, was sich negativ auf den Zuschussbetrag für die freiwillige Aufgabenerfüllung auswirken würde. Da die Aufgaben ohnehin in vielen Kommunen in den Privatssektor ausgelagert sind, verzerrt dies die Ableitung der freiwilligen Aufgabenanteile. Der Ausschluss der genannten Produktgruppen ist eine einfache und zielführende Lösung.

<sup>48</sup> Nach dieser Methode wurde bereits im FAG-Gutachten 2017 der Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung berechnet. Lenk et al. 2017, S. 119-122

<sup>49</sup> Aufgrund dieser Voraussetzung kann die Quote aktuell nur bis einschließlich 2020 berechnet werden, für 2021 liegen noch keine Daten der Jahresrechnungsstatistik vor.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

**Abbildung 17: Quote der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020**

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Da die Berechnung des Anteils freiwilliger Aufgaben einen begleitenden Charakter haben sollte, gleichzeitig jedoch technisch wesentlich voraussetzungsvoller ist als die Ermittlung der übrigen vorgestellten Indikatoren und eine vertiefte Analyse der kommunalen Jahresrechnungsstatistik erfordert, kann eine Überprüfung in längeren Zyklen als dem zweijährigen Rhythmus der GMG-Überprüfung erfolgen.

#### 2.1.4 ZWISCHENERGEBNIS 2

Für die Ableitung des Index der Finanzlage des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass sich sechs Indikatoren auf der Grundlage der o.g. Analyse anbieten und herangezogen werden sollten:

- der Finanzierungssaldo nach finanzstatistischer Abgrenzung
- die Deckungsquote nach finanzstatistischer Abgrenzung
- die Investitionsquote unter Abzug der Investitionszuweisungen des Landes an die Kommunen
- der Schuldenstand
- der Stand der liquiden Finanzvermögen
- der Zinssaldo

Zur ergänzenden Betrachtung neben dem Finanzindex bieten sich folgende Messgrößen an:

- Hebesatzpolitik der Gemeinden bzw. Grunderwerbsteuersatz des Landes im externen Vergleich
- Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Kommunen

## 2.2 NORMALISIERUNG

Sind die geeigneten Indikatoren für den Index ausgewählt, so ist eine Normalisierung der unterschiedlichen Skalen herzustellen. Somit werden die ursprünglichen Skalen (Euro, Prozent, Verhältniszahlen) in einheitliche Skalenwerte in einem definierten Wertebereich überführt. Hierfür ist in drei Schritten vorzugehen:

- Erstens ist ein Referenzzeitpunkt für den Ausgangswert des Index festzulegen. Von diesem Zeitpunkt an kann der Index in die Vergangenheit zurückgerechnet und für die Zukunft fortgeschrieben werden.
- Zweitens ist die Sensitivität der Indexreaktion festzulegen, d. h., der Umfang, wie stark sich die Änderung bei einem Indikator in Indexpunkte übersetzt.
- Drittens ist die Erscheinungsform des Index festzulegen, etwa, ob er als Punktwert, Verhältniszahl oder Prozentwert ausgegeben werden soll.

### 2.2.1 REFERENZZEITPUNKT FÜR AUSGANGSWERT

Zur Festlegung eines Referenzzeitpunktes wird die Berechnung eines Dreijahresdurchschnitts empfohlen.<sup>50</sup> Dies ist sachgerecht, um nicht die Ergebnisse eines einzelnen Jahres, die jeweils auch durch zufällige Einflussfaktoren geprägt sein können, als Maßstab für zukünftige Bewertungen zu nutzen. Als Referenzzeitrahmen werden die Jahre 2017 bis 2019 empfohlen. Das Jahr 2020 scheidet aus, da es stark durch die Sondereffekte der Corona-Pandemie geprägt war und somit kaum als Referenz für zukünftige strukturelle Entwicklungspfade gelten kann. Für jeden Teilindikator werden die Mittelwerte für den Zeitraum 2017-2019 berechnet und bilden den Ansatzpunkt für die Entwicklung des Index.

Ein Rückgriff auf einen noch früheren Zeitraum, etwa 2014-2016 wäre ebenfalls möglich.<sup>51</sup> Der Vorteil läge darin, dass bereits der Zeitraum ab 2017 überprüft werden könnte. Zudem läge der Zeitraum näher an den vergangenen Überprüfungszyklen des GMG (2006/2007 sowie 2011/2012). Allerdings ergäbe sich ein Nachteil bei der Interpretation des Index in der Zukunft. Es müsste jeweils mitgedacht werden, dass 2018/2019 bereits eine Novellierung des vertikalen Finanzausgleichs stattgefunden hat. Hier hat der Zeitraum 2017-2019 den Vorteil, dass bereits zwei Jahre das reformierte System abbilden.<sup>52</sup> Der Referenzwert für die aktuelle und zukünftige Entwicklung würde demnach bereits die umgesetzten Reformen voll berücksichtigen, was die Fortschreibungsfähigkeit erleichtert. Dass die fiskalische Lage auf beiden Ebenen im Zeitraum 2017-2019 positiv zu bewerten ist, ist ein günstiger Nebeneffekt für die Interpretation des Index, wäre aber nicht zwingend notwendig. Der Index selbst gibt kein Werturteil ab, ob eine „gesunde“ oder „kritische“ Finanzlage herrscht, er bildet analog zur Logik des GMG ab, wie sich die Verhältnisse relativ zueinander entwickeln.

Für den Index werden jährliche Werte berechnet. Der fertige Index kann, auch wenn er auf den Durchschnitt der Jahre 2017-2019 normiert ist, demnach bereits in den einzelnen Jahren 2017-2019 eine Auseinanderentwicklung zeigen. Vor allem an den davor und danach liegenden Zeiträumen wird deutlich, wie sich 2017-2019 verhalten haben.

<sup>50</sup> Gewichtetes arithmetisches Mittel der Werte aus den drei Jahren.

<sup>51</sup> Es wäre jedoch nicht möglich, die oben genannte Option der haushaltsrechtlichen Abgrenzung des jährlichen Saldos und der Deckungsquote zu nutzen, da die planmäßige Tilgung erst ab 2017 statistisch nachgewiesen wird.

<sup>52</sup> Noch besser wäre aus dieser Perspektive der Zeitraum 2018-2020 geeignet, der jedoch mit Verweis auf die Sondersituation im Jahr 2020 ausscheidet.



---

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

---

Nach der Erörterung der Frage der Sensitivität im nachfolgenden Abschnitt wird die Frage nach dem Referenzzeitpunkt noch einmal aufgegriffen und gezeigt, dass die Interpretation auf der Basis 2017-2019 einfacher ist als auf der Basis 2014-2016 (siehe [Abschnitt 2.4.4](#)).

---

### 2.2.2 SENSITIVITÄT DES INDEX

---

Damit Daten miteinander kombiniert werden können, müssen sie in eine gemeinsame Einheit transformiert werden - in sogenannte Indexpunkte. Dazu können verschiedene Methoden genutzt werden. Welche Methode angewandt wird, hängt von dem jeweiligen Datentyp und der gewünschten Bewertung/Aussage ab. Verfahren, die auf umfangreiche Datensätze abzielen, z. B. Rankings oder Minimum-Maximum-Vergleiche, scheiden im hier betrachteten Anwendungsfall aus, da nur zwei Einheiten verglichen werden.<sup>53</sup>

Stattdessen wird für den hier zu entwickelnden Finanzindex empfohlen, eine Einordnung gegenüber Mittelwerten im Zeitverlauf vorzunehmen. Damit reagiert der Index auf eine Weise auf Veränderungen der Variablen, wie es auf der jeweiligen Ebene typisch ist. Die Veränderung um einen Indexpunkt repräsentiert eine Entwicklung, die in der jeweiligen Ebene bereits in der Vergangenheit stattgefunden hat und die eine spürbare Veränderung in der jeweiligen Variablen bedeutet. Die Entwicklungen bei den Kommunen werden also an ihren eigenen Maßstäben gemessen und nicht an den Verhältnissen des Landeshaushalts. Ebenso werden die Entwicklungen des Landeshaushalts zunächst an sich selbst gemessen und nicht nach den Maßstäben der kommunalen Haushalte. Dieses Vorgehen respektiert die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen auf beiden Ebenen - eine Schwankung um 10 Mio. Euro hat bei unterschiedlichen Haushalts- und Verschuldungsvolumina eine unterschiedliche Wirkmächtigkeit auf die Haushaltsqualität. Dies wird auch durch den GMG ausgedrückt, denn das Aufteilungsverhältnis zwischen Land und Kommunen liegt nicht bei 50 % : 50 %, sondern bei 66,125 % (Land) : 33,875 % (Kommunen).

Dennoch dürfen die Indexausprägungen nicht locker nebeneinanderstehen. Der notwendige Vergleich zwischen beiden Ebenen kommt dadurch zustande, dass die fertigen Indizes für die Kommunen und des Landes miteinander verglichen werden. Die Vergleichbarkeit ist dadurch gesichert, dass die Indizes aus den identischen Indikatoren bestehen und in identischen Zeiträumen einheitlich berechnet werden.

Relevant für eine geeignete Vereinheitlichung der Daten zu einem Index ist der Umgang mit Ausreißern und die notwendige Skalenanpassungen oder Transformation der Eingangsdaten. Als Referenzzeitrahmen für eine „typische“ Schwankung werden die Jahre 2014-2019 empfohlen. Dieser Zeitraum ist unabhängig vom vorher genannten Zeitraum für den Ausgangswert des Index ([Abschnitt 2.2.1](#)). Das Jahr 2020 ist dagegen nicht geeignet, da die Abweichungen dieses Jahres von langjährigen Entwicklungen nicht als typisch zu bewerten sind.

---

<sup>53</sup> OECD 2008, S. 27-29.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 18: Veranschaulichung des Sensitivitätszeitraums anhand des Finanzierungssaldos



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

Zur Berechnung der typischen Abweichung im gewählten Zeitraum stehen unterschiedliche mathematische Verfahren zur Verfügung, etwa Glättungsverfahren.<sup>54</sup> Für den Anwendungsfall ist ein Verfahren zu wählen, das gleichzeitig aussagekräftig und einfach zu berechnen ist. Daher wird der Variationskoeffizient als Maßstab der typischen Abweichung vorgeschlagen. Er wird berechnet, indem die Standardabweichung durch den Mittelwert geteilt wird.<sup>55</sup> Dies ist ein relativ einfaches Berechnungsverfahren, das dennoch eine im Referenzzeitraum 2014-2019 typische Schwankung um den Mittelwert herum abbildet. Für jede Variable gehen hierfür jeweils die sechs Datenpunkte der Jahre 2014 bis 2019 ein. Der Vorteil des Variationskoeffizienten ist, dass sehr unterschiedliche Eingangsdaten - selbst mit wechselnden Vorzeichen - in einem einzigen Rechenschritt normiert werden können.

Die Änderung eines Indikatorwertes im Umfang eines halben Variationskoeffizienten wird für den Finanzindex in eine Anpassung um den Punktwert von 1 übersetzt. Dies ist letztlich eine beliebige Festlegung. Die vorgeschlagene Festsetzung trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Abweichungen im Zeitablauf nach oben und nach unten stattfinden. Andererseits ist die Sensitivität (1/2 Variationskoeffizienten pro Indexpunkt) so hoch, dass sich auch kleinere Veränderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen sich im Index noch nachvollziehen lassen, und so niedrig, dass moderate Änderungen der finanziellen Umstände nicht zu dramatischen Schwankungen des Index führen. Der Index ist somit auch für mittel- bis längerfristige Vergleiche gut nutzbar.

Konkret wird für jede Variable der Variationskoeffizient für den Zeitraum 2014-2019 berechnet, wie es in [Tabelle 1](#) dokumentiert ist. Die Hälfte der Ausprägung des Variationskoeffizienten wird als Zwischenergebnis berechnet, um die Sensitivität zu bestimmen (für das Land: VK = 2,84 %, ½ VK = 1,42 %). In einem nächsten Rechenschritt wird die Differenz der jährlichen Ausprägung vom Mittelwert durch dieses Zwischenergebnis dividiert. Dies gibt an, wie stark die jährliche Abweichung vom Mittelwert von einer typischen Abweichung im Referenzzeitraum abweicht. Zum Schluss wird der Wert zum Startwert des Index addiert, der im nachfolgenden Abschnitt festgelegt wird.

<sup>54</sup> OECD 2008, S. 27-29.

<sup>55</sup> Die Standardabweichung ist ein allgemeines Streuungsmaß und beschreibt die Wurzel aus der Summe der quadrierten Abweichung der einzelnen Werte vom Mittelwert. Für die Standardabweichung Auer und Rottmann 2020, S. 49-56 Für den Variationskoeffizienten Auer und Rottmann 2020, S. 59-61.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Z.B. für die Deckungsquote des Landes 2017:  $(109,3\% - 104,4\%) / 1,29\% = 3,8$ .  
→  $3,8 + [\text{Startwert}] = \text{Indexwert}$ .

Das beschriebene Vorgehen beschreibt eine empirische Festlegung der „kritischen“ Werte. Es werden keine normativen Wertaussagen darüber getroffen, welche Abweichung „gut“ oder „schlecht“ ist. Stattdessen sind die tatsächlichen Entwicklungen der Vergangenheit maßgeblich. Hiermit ist klar, dass es sich beim Finanzindex nicht um ein Instrument des Soll-Ist-Vergleichs von Haushalten handelt, sondern um ein Instrument der laufenden Überwachung der Haushaltsgrößen.

Die Indexausprägungen haben folglich keine vorab festgesetzten Grenzen. „Natürliche“ Nullpunkte gibt es nur bei der Verschuldung und beim liquiden Finanzvermögen sowie bei der Investitionsquote, es ist jedoch nicht absehbar, dass diese von einer der beiden Ebenen tatsächlich erreicht werden - falls doch, würde sich der Prozess bis zu diesem Endpunkt in einer erheblichen Verbesserung (Verschuldung) bzw. Verschlechterung (Finanzvermögen, Investitionsquote) des Index niederschlagen.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

**Tabelle 1: Zusammenfassung zu den Indikatoren des Finanzindex**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2019
<b>Deckungsquote</b>									
<i>in Prozent</i>									
Landesebene	102,8%	104,7%	104,4%	109,3%	102,6%	101,2%	76,1%	104,6%	2017-2019 104,4%
Kommunalebene	101,4%	102,7%	106,0%	106,6%	103,5%	102,7%	106,1%	103,6%	2014-2019 104,3%
Variationskoeffizient									2,48%
Landesebene									1,81%
Kommunalebene									2014-2019 1,29%
Abweichung um 1 Skalenpunkt									0,94%
Landesebene									
Kommunalebene									
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	48,8	50,3	50,0	53,8	48,6	47,6	28,1	50,2	2017-2019 50,0
Kommunalebene	46,9	48,3	51,8	52,5	49,2	48,3	52,0	49,2	50,0
<b>Finanzierungssaldo</b>									
<i>in Euro/Einw.</i>									
Landesebene	125,9	216,8	206,0	430,2	130,7	64,9	-1.848,1	306,1	208,5
Kommunalebene	36,6	70,5	162,4	181,5	101,1	82,6	204,2	126,5	121,7
M-V insgesamt	162,5	287,3	368,3	611,7	231,8	147,5	-1.643,9	432,6	330,3
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	48,6	50,1	50,0	53,8	48,7	47,5	14,8	51,7	50,0
Kommunalebene	45,2	46,1	48,8	50,4	50,4	49,2	52,5	50,4	50,0
<b>Investitionsquote</b>									
<i>in % der bereinigten Ausgaben</i>									
Landesebene	8,9%	8,7%	8,0%	7,1%	8,9%	12,4%	5,9%	11,2%	2017-2019 9,5%
Kommunalebene	10,5%	9,1%	8,6%	9,3%	11,6%	13,4%	16,5%	17,1%	11,4%
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	49,2	49,0	48,2	47,1	49,3	53,6	45,7	52,2	50,0
Kommunalebene	48,9	47,2	46,6	47,4	50,2	52,4	56,1	56,9	50,0

## Anlage 1

Lenik | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2017-2019
<b>Schuldenstand</b>									
<i>in Euro/Einw.</i>									
Landesebene	5.885,7	5.756,6	5.198,8	4.882,5	4.694,0	4.627,7	5.198,1	5.247,2	4.734,7
Kommunalebene	1.182,5	1.152,4	1.074,9	1.003,5	926,1	904,8	844,9	818,2	944,8
<b>M-V insgesamt</b>	<b>7.068,2</b>	<b>6.909,1</b>	<b>6.273,7</b>	<b>5.886,1</b>	<b>5.620,1</b>	<b>5.532,5</b>	<b>6.043,1</b>	<b>6.065,4</b>	<b>5.679,5</b>
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	45,3	45,9	48,1	49,4	50,2	50,4	48,1	47,9	50,0
Kommunalebene	45,5	46,1	47,5	48,9	50,4	50,8	51,9	52,4	50,0
<b>Zinssaldo</b>									
<i>in Euro/Einw.</i>									
Landesebene	-185,6	-164,6	-144,8	-131,8	-128,7	-126,7	-126,4	-114,1	-129,1
Kommunalebene	-32,9	-25,8	-22,1	-17,6	-14,8	-13,4	-11,5	-10,3	-15,3
<b>M-V insgesamt</b>	<b>-218,5</b>	<b>-190,4</b>	<b>-167,0</b>	<b>-149,4</b>	<b>-143,5</b>	<b>-140,1</b>	<b>-137,9</b>	<b>-124,4</b>	<b>-144,3</b>
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	44,7	46,7	48,5	49,7	50,0	50,2	50,2	51,4	50,0
Kommunalebene	44,8	46,9	48,0	49,3	50,1	50,6	51,1	51,5	50,0
<b>Liquide Finanzvermögen</b>									
<i>in Euro/Einw.</i>									
Landesebene	1.388,5	1.446,9	1.266,8	1.366,1	1.610,4	2.049,0	2.188,4	2.311,9	1.675,4
Kommunalebene	334,1	359,2	418,7	508,9	569,0	590,1	708,4	810,2	556,0
<b>M-V insgesamt</b>	<b>1.722,6</b>	<b>1.806,2</b>	<b>1.685,6</b>	<b>1.875,0</b>	<b>2.179,3</b>	<b>2.639,1</b>	<b>2.896,7</b>	<b>3.122,1</b>	<b>2.231,4</b>
<b>Übersetzung in Index</b>									
Landesebene	47,8	48,2	46,8	47,6	49,5	52,9	54,0	54,9	50,0
Kommunalebene	45,5	46,0	47,2	49,0	50,3	50,7	53,1	55,1	50,0

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

### 2.2.3 ERSCHEINUNGSFORM DES INDEX

Zuletzt ist festzulegen, welche Erscheinungsform der Index haben soll. Praktisch gesprochen: Soll er als Punktwert, als Verhältniszahl oder Prozentwert ausgegeben werden. Für die Arbeit im Kontext der Überprüfung des GMG ist die Umsetzung als Punktwert zu empfehlen. Eine positive Entwicklung des Punktwerts signalisiert eine Verbesserung der Haushaltslage der jeweiligen Ebene; sinkende Punktwerte sind dagegen ein Zeichen für eine sich eintrübende Haushaltslage. Aus dem Vergleich der Punktwerte und deren Entwicklungen können Aussagen für die Bewertung der GMG-Anpassungen vorgenommen werden. Die Punktwerte können unabhängig vom konkreten Zeitpunkt bewertet werden (1 Punkt 2014 hat die gleiche Aussage wie 1 Punkt 2021).

Wenn die Festlegung auf eine Umsetzung als Punktwert erfolgt ist, muss ein geeigneter Punktwert definiert werden. Soll der Index etwa bei einem Punktwert von 10 oder bei 1.000 starten? Diese Festlegung ist letztlich willkürlich und kann nicht durch statistische Erwägungen abgeleitet werden.

Nicht zu empfehlen ist ein Index, der um die Null-Linie schwankt oder überhaupt negative Ausprägungen erreichen kann. Dies suggeriert eine problematische Haushaltslage einer der beiden Ebenen, wenngleich die relevanten Eingangsgrößen dies nicht anzeigen. Der Negativwert entsteht dann als rein statistisches Produkt einer hinreichend großen Abweichung vom langjährigen Mittel. Ebenso wenig würde man aus einer positiven Indexausprägung eine uneingeschränkt positive Haushaltslage ableiten können.

Konkret wird angesichts der Indikatorenausprägungen vorgeschlagen, den Index auf einen Wert von 50 Punkten zu normieren. Das heißt, im Referenzzeitraum für den Ausgangswert (2017-2019, siehe [Abschnitt 2.2.1](#)) liegt der Index bei durchschnittlich 50 Punkten. Somit wird vermieden, dass die starken Schwankungen 2020 zu einer Negativausprägung des Index führen. Außerdem lassen sich die Veränderungen im Zeitablauf intuitiver interpretieren, selbst in längeren Zeitabläufen. Der normalisierte Index ist letztlich jedoch als Punktwert stets *dimensionslos* und keine monetäre Größe. Zur Abwägung verschiedener Alternativen ist in der [Anlage 4.3](#) der Finanzindex mit einem Basiswert von 20 sowie einem Basiswert von 100 dokumentiert. Die aus dem Index gewinnbaren Informationen sind stets die gleichen,

In [Abbildung 19](#) ist illustriert, wie die einzelnen Indikatoren von ihren ursprünglichen Skalenausprägungen in die Indexwerte umgerechnet werden. Es ist gut erkennbar, dass der Index in seinen Einzelkomponenten die Entwicklungen bei den gewählten Indikatoren nachvollzieht. Dass dabei die unterschiedlichen Ausgangsniveaus und die unterschiedlichen typischen Schwankungsbreiten im Index abgebildet werden, zeigt sich besonders für die Investitionen sowie für Schuldenstand, Finanzvermögen und den Zinssaldo.

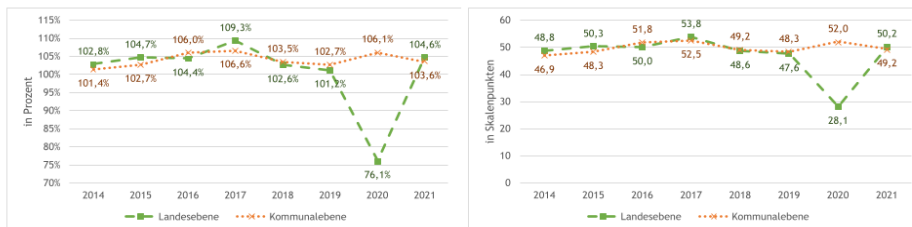
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 19: Überführung der Indikatoren in Indexwerte

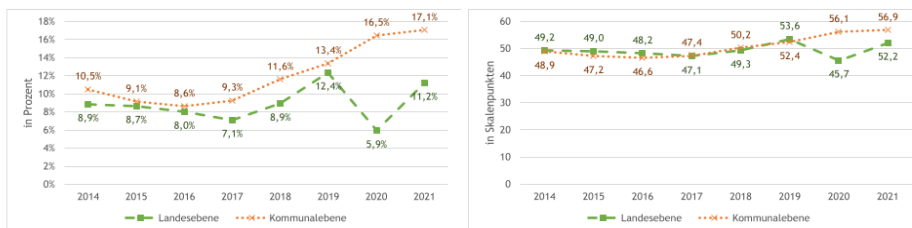
Finanzierungssaldo



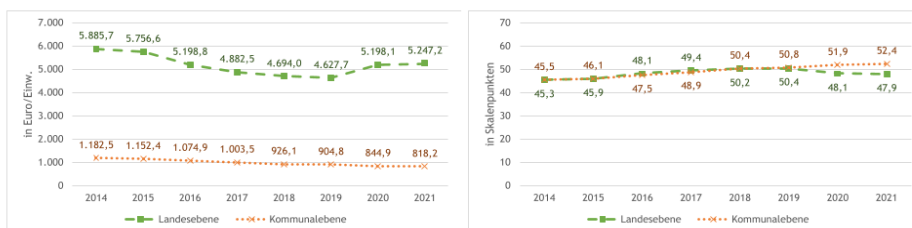
Deckungsquote



Investitionsquote

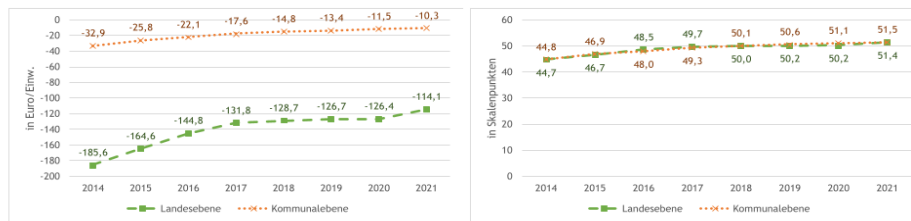


Schuldenstand

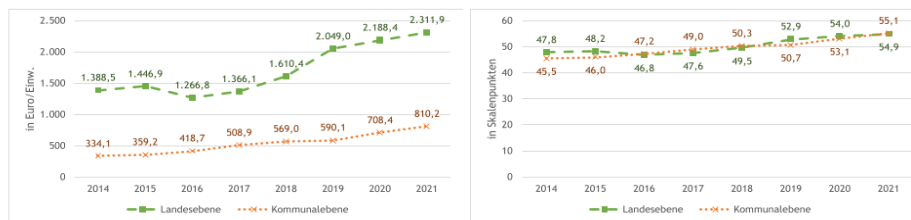


Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Zinssaldo



Liquide Finanzvermögen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

2.3 GEWICHTUNG

Es gibt verschiedene Methoden zur Gewichtung der einzelnen Indikatoren zueinander, die für verschiedene Datensets geeignet sind. Die einfachste Methode ist eine Gleichgewichtung der Eingangsdaten, die jedoch außer Acht lässt, wie sich die Indikatoren zueinander verhalten. Für eine unterschiedlich starke Gewichtung von Daten können entweder theoretische Argumente ausschlaggebend sein oder auch eine heterogene Datenqualität.<sup>56</sup> Die Korrelation der Variablen untereinander muss auch beachtet werden, weil sie sonst gegebenenfalls überbewertet werden (mehrere Indikatoren messen den gleichen Sachverhalt, sog. Multikollinearität).<sup>57</sup> Da für die hier diskutierten Finanzindikatoren eine gegenseitige Beeinflussung und Korrelation typisch ist, müssen hier der theoretische Rahmen und das Anwendungsziel in die Überlegung miteinbezogen werden. Multikollinearität stellt dann kein Problem dar, wenn unterschiedliche Aspekte eines Phänomens dargestellt werden, die jeweils für sich genommen einen Aussagewert haben. Dies ist besonders für den Finanzierungssaldo und die Deckungsquote, aber auch für Verschuldung und Finanzvermögen der Fall. Doppelzählungen sind auch dann erwünscht, wenn Effekte klarer zutage treten sollen, etwa bezüglich der herausgehobenen Stellung der Investitionen oder bei der Betrachtung der Zinsen.<sup>58</sup>

Bei der Zusammenfassung, die von der Gleichgewichtung abweicht, unterscheidet man zwischen linearer, geometrischer und multikriterieller Methode. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Indikatoren

<sup>56</sup> OECD 2008, S. 31-34.

<sup>57</sup> Auer und Rottmann 2020, S. 625.

<sup>58</sup> Zins- und Investitionsauszahlungen korrelieren mit den Bereinigten Ausgaben und folglich mit dem Finanzierungssaldo.



## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

gegenseitige Substitute sind oder komplementär wirken. Bei der Anpassung der Gewichtungen über die Zeit stellt sich die Frage, ob Vergleichbarkeit oder Best Practice im Vordergrund steht. Alles in allem ist eine konsistente Vorgehensweise mit Blick auf die intendierte Aussagekraft des Index relevant, da es keine eindeutig richtige Lösung für diesen Schritt gibt.<sup>59</sup>

Statistische Methoden, wie die Hauptkomponentenanalyse, Faktorenanalyse oder Conjoint-Analyse kommen hier nicht in Betracht, da viel zu wenige Datenpunkte betrachtet werden können und es zudem nicht darum geht, ähnliche von unähnlichen Einheiten zu unterscheiden. Vielmehr sind die Beobachtungsobjekte (Landesebene und Kommunalebene) bekannt. Daher kann ein einfacheres Verfahren genutzt werden, das zudem eine bessere intuitive Nachvollziehbarkeit bietet.

Es wird daher empfohlen, eine lineare, additive Gewichtung der einzelnen Indikatoren vorzunehmen, d. h., die Indikatoren gehen mit unterschiedlichen Gewichten ein, die sich zu 100 % summieren. Modellrechnungen zur Robustheit sichern ab, dass durch die gewählte Gewichtung inkonsistente Ergebnisse bei ausgewählten Entwicklungen erzeugt werden (z. B. negative Entwicklung bei einer offensichtlich positiven Entwicklung der Rahmenbedingungen oder starke Dominanz eines Indikators gegenüber den anderen).

Die einzelnen Gewichtungsfaktoren berücksichtigen die Multikollinearität,<sup>60</sup> d. h., die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Indikatoren. Das Design ist bereits darauf ausgelegt, dass ein zeitlicher Bezug zu Vergangenheit und Gegenwart besteht (Indexableitung auf Basis des Zeitraums 2014-2019). Eine empirische Herleitung der Gewichtungsfaktoren, etwa mittels einer statistischen Faktorenanalyse kann nicht genutzt werden, da der Umfang der dafür notwendigen Daten nicht ausreichend ist (jeweils nur sechs Datenpunkte [Jahreswerte] für jeden Indikator pro Ebene [Land/Kommune]).<sup>61</sup> Stattdessen erfolgte die Robustheitsprüfung auf der Grundlage mehrerer Simulationsmodelle, anhand derer die Effekte unterschiedlicher fiskalischer Vorgänge berechnet wurden (z. B. Investition eines bestimmten Betrages aus laufenden Mitteln oder durch Kreditaufnahme, Aufgabenverschiebungen zwischen den Ebenen, Effekte bei Änderungen des Zinsumfelds). Die Ergebnisse der Robustheitsprüfung sind bereits in die Gewichtung eingegangen.

Die begleitenden empirischen Untersuchungen zeigen, dass insbesondere zwischen der Verschuldung, den liquiden Finanzvermögen und dem Zinssaldo eine hohe Korrelation besteht, sowohl beim Land als auch bei den Kommunen.<sup>62</sup> Diese drei Indikatoren können als unterschiedliche Facetten des gleichen Phänomens aufgefasst werden. Zwischen Finanzierungssaldo und Deckungsquote besteht zwar ebenfalls Kollinearität, die separate Erfassung hat dennoch einen Mehrwert, da sie etwas unterschiedlich auf Schwankungen reagieren (siehe auch [Abbildung 19](#)).

In [Abbildung 20](#) sind die Beziehungen der Indikatoren zueinander sowie die sich daraus ergebenden Gewichtungsfaktoren dargestellt.

- Der Finanzierungssaldo sowie die Deckungsquote geben mit unterschiedlichem Maßstab die kamerale Finanzlage ab. Sie repräsentieren jeweils 20 % des Index.
- Als einzige Ausgabeart werden die Investitionen herausgehoben. Mit 30 % haben sie das höchste Einzelgewicht eines Indikators im Finanzindex.
- Andere Positionen, die auf den Finanzierungssaldo bzw. die Deckungsquote einwirken (laufende Ein- und Auszahlungen sowie investitionsbezogene Einnahmen) werden nicht separat herausgehoben, da dem Nachteil der Multikollinearität kein Vorteil einer besonderen Aussagekraft dieser Positionen entgegensteht.

<sup>59</sup> OECD 2008, S. 31-34.

<sup>60</sup> Auer und Rottmann 2020, S. 509.

<sup>61</sup> Da gleichzeitig sechs Variablen auf Zusammenhänge zu prüfen sind, reichen sechs Datenpunkte pro Reihe nicht aus, um die Faktorenanalyse erfolgreich durchführen zu können. Zur Methode der Faktorenanalyse vgl. Jordan 2019; Field 2015.

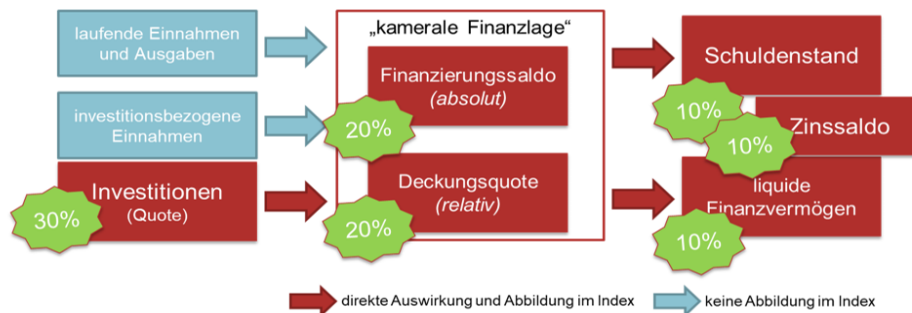
<sup>62</sup> Sowohl die Pearson-Korrelationen als auch die Rangkorrelationen sind zwischen den drei Variablen in der Regel signifikant und haben das richtige Vorzeichen (positiver Effekt des Schuldenstandes, negativer Effekt des Finanzvermögens).

Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

- Neben dem Schuldenstand werden der Stand der liquiden Finanzvermögen und der Zinssaldo im Index mit jeweils 10 % erfasst. Während Schulden und Finanzvermögen eher träge auf fiskalische Schocks reagieren, signalisiert der Zinssaldo schnell sich ändernde Bedingungen am Kapitalmarkt.

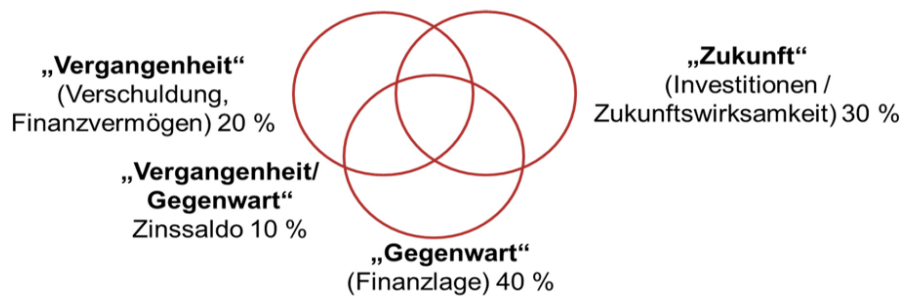
Abbildung 20: Gewichtung im Finanzindex bezogen auf Einzelindikatoren



Quelle: Eigene Darstellung.

Wird der Gewichtungsvorschlag in seiner zeitlichen Dimension betrachtet, so geht die gegenwärtige Finanzlage in Form des Finanzierungssaldos und der Deckungsquote zu 40 % ein. Die Zukunftswirksamkeit wird durch die Investitionen repräsentiert, die 30 % des Index ausmachen. Lasten bzw. Reserven der Vergangenheit sind mit 20 % vertreten, wobei der Zinssaldo mit 10 % die Brücke zwischen der Vergangenheit und der Zukunft schlägt. Insgesamt sind demnach - gegenüber der Vergangenheitsbetrachtung mit 30-20% - die gegenwarts- und zukunftsbezogenen Komponenten mit insgesamt 70-80 % hoch gewichtet. Da über das FAG Mittel ganz überwiegend zur laufenden Aufgabenerfüllung sowie für Investitionen an die Kommunen ausgereicht werden erscheint diese Gewichtung sachgerecht.

Abbildung 21: Gewichtung des Finanzindex mit Blick auf die zeitliche Einordnung



Quelle: Eigene Darstellung.

## Anlage 1

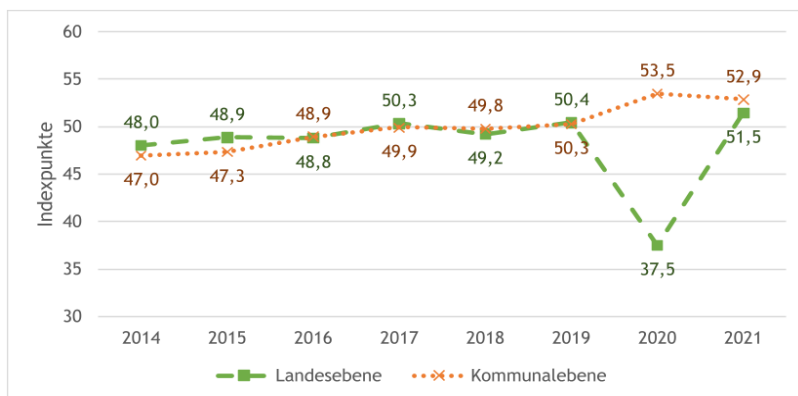
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## 2.4 ERGEBNIS

### 2.4.1 RECHNERISCHES ERGEBNIS

Der jeweilige Finanzindex für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der seiner Kommunen stellt sich im Ergebnis wie folgt dar (Abbildung 22). In den Jahren 2017 bis 2019 sind beide Ebenen praktisch gleichauf. In den davor liegenden Jahren stellte sich die Situation des Landes vor allem 2014 und 2015 besser dar als diejenige der kommunalen Ebene. In den Jahren 2018 und 2019 ist die Lage bei den Kommunen etwas besser als beim Land. Die Differenz ist jedoch geringer als zu Anfang des Beobachtungszeitraums. Im Jahr 2020 fällt die Entwicklung deutlich auseinander. Der Indexwert für die Landesebene geht auf unter 40 Punkte zurück, für die Kommunen steigt er sogar weiter an. Dies hat mit der Kriseninterventionspolitik zu tun, in deren Rahmen das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bund enorme Anstrengungen unternommen haben, um die Kommunen zu unterstützen. Die größeren Budgets der Länder (und vor allem des Bundes) haben stattdessen erheblichere Defizite und Kreditaufnahmen realisiert. Die Bundes- und Landeshilfen für die Kommunen hatten einen stark unterstützenden Charakter für die Kommunen, sie stellen jedoch klar eine Ausnahme dar. Im Jahr 2021 sind dagegen beide Werte wieder gleichauf, mit einem leichten Vorteil für die Landesebene.

Abbildung 22: Finanzindex des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

### 2.4.2 INTERPRETATION

Der zusammengefasste Index ist

- dimensionslos (Ausgabe in Indexpunkten),
- fortschreibungsfähig (Index kann für Folgejahre nach dem identischen Verfahren reproduziert werden),
- an die Haushaltsniveaus der beiden Ebenen angepasst,
- anschlussfähig an die Logik des GMG und dabei
- nicht unmittelbar in Euro umrechenbar.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Die Aussagen, die gewonnen werden können, sind qualitativer Natur. Es erfolgt keine direkte Umrechnung oder die Ableitung eines Umrechnungsschlüssels des Index auf die Höhe der Beteiligungsquote. Wertvolle Aussagen können dennoch gewonnen werden

- mit Blick auf den Stand des Index im Vergleich zu den Vorjahren,
- mit Blick auf die Entwicklung des Index auf der einzelnen Ebene und
- mit Blick auf den Stand der beiden Indizes zueinander.

Die Ergebnisse können somit zur Validierung der Beteiligungsquotenüberprüfung eingesetzt werden. Wenn die Finanzlage des Landes insgesamt in einem Zeitraum besser bewertet wird als die Finanzlage der Kommunen, bestätigt dies in der Tendenz eine Anpassung zu Gunsten der Kommunen, um die Gleichmäßigkeit der Entwicklung zu sichern. Spiegelbildlich kann eine Absenkung der FAG-Masse ex post validiert werden, wenn der Finanzindex der Kommunen im relevanten Zeitraum positiver ausfällt als für das Land.

Für 2014 und 2015 liegen die Ergebnisse deutlich auseinander, was eine Anpassung der FAG-Masse zu Gunsten der Kommunen bestätigt. In der jüngeren Vergangenheit der Jahre 2018 und 2019 waren die Ergebnisse der Kommunen dagegen insgesamt besser als für das Land. Damit kann eine Anpassung zu Lasten der Kommunen gerechtfertigt werden. Nach dem gleichen Muster kann eine qualitative Bewertung des Standes und der Entwicklung des Index für beliebige Zeiträume vorgenommen werden. Konkret ist die Bewertung für die letzten beiden GMG-Prüfungen aus den Jahren 2020 und 2022 durchführbar.

Die GMG Prüfung des Jahres 2020 legte den Prüfzeitraum 2013-2016 zugrunde. Das Ergebnis der Prüfung lautete, dass der FAG-Massenanteil der Kommunen um +8,09 Mio. Euro zu erhöhen sei (unabhängig von weiteren Verrechnungen).<sup>63</sup> Der Index für die Jahre 2014 bis 2016 (2013 wird nicht dargestellt) zeigt, dass das Land insgesamt besser aufgestellt war als die kommunale Ebene. Die Kommunen hatten allerdings eine deutlich positivere Entwicklung. Das Land hatte im Zeitraum in der Summe 2,5 Indexpunkte mehr als die Kommunale Ebene, allerdings waren beide Ebenen am Ende der Betrachtungsperiode im Jahr 2016 hinsichtlich der Indexausprägung gleichauf. Ex post beachtet kann daher die Anpassung der Beteiligungsquote zu Gunsten der Kommunen bestätigt werden.

Die GMG Prüfung des Jahres 2022 legte den Prüfzeitraum 2015-2018 zugrunde. Das Ergebnis der Prüfung lautete, dass der FAG-Massenanteil der Kommunen um -14,58 Mio. Euro abzusenken sei (unabhängig von weiteren Verrechnungen).<sup>64</sup> Der Index für die Jahre 2015 bis 2018 zeichnet das bereits aus der vorgenannten Phase dargestellte Bild, dass das Land im Jahr 2015 deutlich besser aufgestellt war als die Kommunen, 2016 beide Ebenen praktisch gleichauf waren und in den beiden Folgejahren 2017 und 2018 ebenfalls keine erheblichen Unterschiede festzustellen sind. Dies ist zum Teil, aber nicht vollständig, durch die Wahl des Referenzzeitraums fällt, der auf 2017-2019 festgelegt und auf den Wert von 50 normiert wurde. Während die Lage des Landes dem Index gemäß jedoch im Zeitraum praktisch unverändert war, hat sich die Lage der Kommunen stetig leicht verbessert. Für die Bewertung ist nicht nur die Höhe des Index ausschlaggebend, sondern auch seine Entwicklung im Zeitablauf. Insofern kann auch hier ex post die Anpassung der Beteiligungsquote bestätigt werden, wenngleich etwas weniger eindeutig als in der 2020er Prüfung. Im Jahr 2015 lag der Indexwert des Landes noch 1,5 Punkte oberhalb des Wertes für die Kommunen, zwischen 2016 und 2018 lag er insgesamt 0,3 Punkte niedriger.<sup>65</sup> Die beiden Betrachtungen zeigen, dass es unangemessen verkürzt wäre, die Differenzen in den Indexwerten in Anpassungsbeträge umzurechnen. Außerdem muss bei der Interpretation des Index stets beachtet werden, dass sich die GMG-Prüfzeiträume jeweils mit zwei Jahren überlappen und damit Schief lagen ggf. bereits in die Anpassung des GMG eingeflossen sind.

Die nächste reguläre Prüfung wird mit Wirkung ab dem Jahr 2024 stattfinden und planmäßig den Zeitraum 2017-2020 ins Auge fassen. Hierbei ist durchaus fraglich, inwieweit der Verbundindex des

<sup>63</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2019, S. 182.

<sup>64</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2022, S. 68.

<sup>65</sup> Für die Jahre 2017 und 2018 lag der Wert des Landes insgesamt 0,2 Punkte unter dem Wert der Kommunen.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Jahres 2020 für eine reguläre Bewertung geeignet ist. Wird der Indexwert für das Jahr 2020 einbezogen, fällt die Lagebewertung für die kommunale Ebene deutlich besser aus als für das Land, da der Index für die Landesseite stark zurückgeht - vor allem durch den Einbruch beim Finanzierungssaldo und bei der Deckungsquote. Sollte das Jahr 2020 aus der Indexberechnung ausgeschlossen und stattdessen das Jahr 2021 einbezogen werden, ist eine Bewertung durchaus möglich. Die Sondersituation des Jahres 2020 mit erheblichen landesseitigen Belastungen, die im Verbundindex sichtbar wird, ist gleichwohl bei der Interpretation der rechnerischen Überprüfungsergebnisse zu würdigen. Die Schwankungen im Index gleichen sich für beide Ebenen zwischen 2017 und 2019 genau aus (die zusammengefasste Differenz liegt bei 0 Punkten). Daher ist das Ergebnis für 2021 ausschlaggebend, welches für die Kommunen um 1,4 Punkte besser ausfällt als für das Land. Für eine Anpassung zu Lasten der Kommunen spricht weiterhin, dass der Index für die Kommunen im Zeitraum eine deutlich stetigere Entwicklung aufweist, während sich im Index für das Land die umfangreichen Maßnahmen zur Krisenkompensation abbilden. Bei der künftigen Interpretation des Index und seiner Entwicklung wäre zu würdigen, dass die über die Sondervermögen geleisteten Landesausgaben zwar vollständig im Index des Einzeljahres 2020 ausgewiesen werden, diese innerhalb der GMG-Berechnung aber aufgrund der Glättungen erst sukzessive ihre Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die rechnerischen Ergebnisse der GMG-Überprüfung tendenziell stärker zugunsten des Landes wirken werden, als es die Indexwerte der Jahre 2021 ff. abbilden. Dies ist systemimmanent und beruht auf der zeitlichen Streckung der im Index für 2020 abgebildeten Landesbelastungen im Rechenverfahren.

#### 2.4.3 SONDEREFFEKTE UND ROLLE DER EXTRAHAUSHALTE

Ein maßgeblicher Sondereffekt in der Reihe des Finanzierungsindex spielen die Entwicklungen des Jahres 2020. Die Corona-Pandemie hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Auf der Seite des Landes ist dies bereits im Index augenfällig geworden. Dazu kommen die Effekte der strukturellen Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die ebenfalls zum Jahr 2020 wirksam geworden sind und zukünftig zu Mehreinnahmen beim Land führen werden.<sup>66</sup> Als zwei der bedeutendsten Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen kompensiert der Bund die weggefallenen Einnahmen aus der Gewerbesteuer und erhöhte seinen Anteil an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II.<sup>67</sup> Beide Maßnahmen sorgten dafür, dass sich die Finanzlage der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nicht dramatisch verschlechterte. Der höhere KdU-Bundesanteil ist sogar dauerhaft festgelegt worden, was eine persistente Entlastung in diesem kommunalen Aufgabenbereich bedeutet.

Im Zuge der Berechnung des GMG werden verschiedene Korrekturen bei den Sondervermögen vorgenommen. Hierbei wird für das Land jeweils unterschieden zwischen den Zuführungen an die Sondervermögen (=Ausgaben des Landes) und Entnahmen aus den Sondervermögen zu Gunsten des Landeshaushalts (=Einnahmen bzw. Dämpfung der Ausgaben des Landes). Die Differenz wird jeweils als Korrekturwert für die Fortschreibung des GMG angesetzt (Tabelle 2). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, wobei der Prozess der GMG-Fortschreibung selbst nicht Gegenstand dieser Studie ist. Die Frage ist, ob bei der Berechnung und Darstellung des Index ebenfalls eine Korrektur, insbesondere für den MV-Schutzfonds, vorgenommen werden sollte.

<sup>66</sup> Vgl. Glinka und Lenk 2017.

<sup>67</sup> Lenk et al. 2021, S. 129.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle 2: Korrekturen um Sondervermögen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes

Korrekturwerte SV Land	Typ	Titel	2017	2018	2019	2020	2021
SV Breitband	Zuführung	15015063401, 15015088402, 15801088402			507,0	60,0	200,0
	Entnahme	15015033401			49,6	71,6	90,5
	Korrekturwert		0,0	0,0	457,4	-11,6	109,5
SV Feuerwehr	Zuführung	11020188401, 04050288401					5,0
	Entnahme	4050033401					4,4
	Korrekturwert		0,0	0,0	0,0	35,0	0,6
SV SPNV	Zuführung	15070163401, 15070163402		244,5	54,9	32,9	42,1
	Entnahme	15070033401		0,0	0,0	0,0	
	Korrekturwert		0,0	244,5	54,9	32,9	42,1
SV Strategiefonds	Zuführung	11110088401		176,7			0,1
	Entnahme	11110033401, 11110023403		6,9	30,0		37,1
	Korrekturwert		0,0	169,8	-30,0	12,4	-37,0
SV M-V-Schutzfonds	Zuführung	11110063402, X80XX634XX, X80XX884XX, 0481XX634XX, 0481XX884XX				2.850,0	27,4
	Entnahme	11110023404, 11020023402, 11020023403, X80XX234XX, X80XX334XX, 0481XX234XX, 0481XX334XX					1.039,3
	Korrekturwert		0,0	0,0	0,0	2.646,9	-1.011,9
SV Unimedizinen	Zuführung	7800088402					360,0
	Entnahme	7702023420, 7702033420, 7702033421, 7702033422					50,5
	Korrekturwert		0,0	0,0	0,0	0,0	309,5
Gesamt:	Zuführung	(Ausgabe LHH)		421,3	561,9	3.027,9	634,6
	Entnahme	(Einnahme LHH)		6,9	79,6	312,4	1.221,7
	Korrekturwert	(Über- oder Unterzeichnung der Landesausgaben)		414,3	482,3	2.715,5	-587,2

Quelle: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Das Herausgreifen eines einzelnen Sondervermögens des Landes ist allerdings trotz seines fiskalischen Volumens kaum sachgerecht begründbar. Eine solitäre Lösung für den MV-Schutzfonds ist nicht geeignet, im Index verarbeitet zu werden. Zum Stand 1.1.2022 führte das Statistische Bundesamt für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 45 Extrahaushalte auf, davon 23 Sondervermögen. In dieser Gruppe befinden sich sowohl Hochschulen und Wissenschaftsinstitute, Liegenschaftsbetriebe und weitere Landesbetriebe. Auf der Ebene der Kommunen sind 79 Extrahaushalte nachgewiesen worden, darunter Schulverbände, Verbände zur Wirtschaftsförderung, Theatergesellschaften oder Sportstätten.

Für die Abgrenzung des öffentlichen Sektors gegenüber dem privaten Sektor ist seit 2010 das sog. Schalenkonzept der amtlichen Statistik einschlägig.<sup>68</sup> Die Abgrenzung ist bedeutsam für die Bewertung und Entwicklung des Umfangs der Staatstätigkeit, vor allem für internationale Vergleiche. Sowohl für die kommunale Ebene als auch für das Land ist es seit langer Zeit typisch, dass Teile der Leistungserfüllung organisatorisch aus den Kernhaushalten ausgelagert sind. In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, ob eine ausgelagerte Einheit ein Extrahaushalt ist und somit dem Öffentlichen Gesamthaushalt und damit dem Sektor Staat zugeordnet wird. Falls nicht, zählt die Auslagerung zu den sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (soFEU), die dem Privatsektor zugerechnet werden (Abbildung 23). Das Unterscheidungskriterium, ob es sich um einen Extrahaushalt oder ein soFEU handelt, ist die sog. Marktproduktion, d. h., der Grad der Aufgabenfinanzierung durch Markterlöse.<sup>69</sup>

<sup>68</sup> Statistisches Bundesamt 2019.

<sup>69</sup> Vereinfacht ausgedrückt müssen mindestens 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt werden, die an Märkten erwirtschaftet werden. Statistisches Bundesamt 2019, S. 6-7.

Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 23: statistisches Schema der Extrahaushalte



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Bearbeitung.

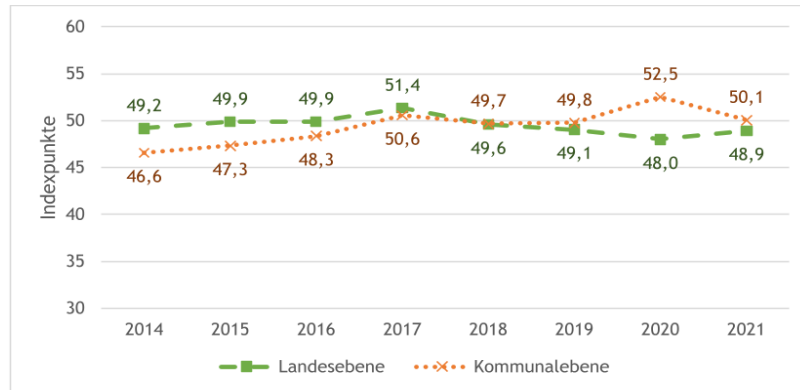
Die Lösung für die sachgerechte Einbeziehung der Sondervermögen könnte es also sein, die Extrahaushalte insgesamt in alle Berechnungsschritte einzubeziehen. Damit wären sowohl alle Extrahaushalte des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch alle Extrahaushalte der Kommunen im Land enthalten. Kein einzelner Extrahaushalt würde einseitig bevorzugt oder diskriminiert. Die entsprechenden Berechnungen können datenseitig für alle beschriebenen Indikatoren mit Ausnahme der freiwilligen Aufgabenerfüllung durchgeführt werden. Für die zahlungsbezogenen Indikatoren muss dafür allerdings auf die Kassenstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts umgeschwenkt werden, die durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht wird. Daten zu Schulden und Vermögen werden ohnehin in integrierter Form publiziert, aus der sich beide Schalen direkt ableiten lassen. Die Betrachtung von Steuer- und Hebesätzen ist dagegen völlig unabhängig von der Wahl des Konzepts, da die Steuereinnahmen ausschließlich in den Kernhaushalten generiert werden.

In der **Abbildung 24** sind die Ergebnisse der Indexberechnung illustriert, wobei lediglich sich lediglich die Eingangsdaten ändern und die übrigen Parameter (Referenz- und Stützzeitraum, Sensitivität) der Indexbildung unverändert bleiben. Der Index ließe sich also tatsächlich auf dieser Datengrundlage entwickeln und fortschreiben. Höhe und Verlauf der Indexausprägungen sind auf den ersten Blick sehr ähnlich zur Fassung, die auf den Kernhaushalten beruht. Es ist klar erkennbar, dass der Sondereffekt des Jahres 2020 deutlich abgefedert wird, sodass insbesondere der Effekt des MV-Schutzfonds neutralisiert wird. Es zeigt sich, dass die Extrahaushalte auf beiden Seiten die Kriseneffekte abgefedert haben (zu den einzelnen Indikatoren und deren Übersetzung in die Indexwerte siehe **Anlage 4.4**). Auf der Landesseite fallen vor allem der Finanzierungssaldo und die Deckungsquote bei Einbeziehung der Extrahaushalte besser aus. Darüber hinaus wurde in den Extrahaushalten weiter investiert, sodass die Investitionsquote stabil blieb. Auf der kommunalen Ebene ist zudem festzustellen, dass die Extrahaushalte in den Jahren 2020 und 2021 liquide Vermögen aufgelöst haben, um ihre Aufgabentätigkeit zu sichern, was deren Indexentwicklung dämpft.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 24: Finanzindex auf Basis der Daten des Öffentlichen Gesamthaushalts



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen, Daten: Statistisches Bundesamt.

Auf den ersten Blick scheint demnach eine Einbeziehung der Extrahaushalte durchaus zielführend zu sein. Eine entscheidende Frage ist allerdings, ob es wirklich einen informationellen Mehrwert bei der Einbeziehung der Extrahaushalte mit Blick auf die Überprüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes gibt. Die Anpassung der GMG-Prüfung 2020 lässt sich auf Basis der Daten ebenfalls bestätigen. Für die Prüfung 2022 (Datenzeitraum 2015-2018) ist jedoch ebenfalls eine bessere Situation des Landes festzustellen, was im Widerspruch zur erfolgten Anpassung steht. Dagegen ist die Krise des Jahres 2020 in den Daten des Landes fast überhaupt nicht mehr wahrnehmbar. Der Index verschlechtert sich lediglich um rund einen Punkt (rund -13 Punkte auf Basis der Kernhaushalte) und hat sich 2021 wieder fast vollständig erholt. Damit ist das Jahr 2020 für das Land dem Index zufolge gar kein Krisenjahr gewesen und kann auch in zukünftigen Jahren nicht mehr als Krisenjahr gezählt werden. Für die Kommunen scheint das Jahr 2020 dagegen ein höchst erfolgreiches Jahr gewesen zu sein. Es ist höchst fraglich, ob solche Aussagen für die zukünftige Bewertung der Finanzlage beider Ebenen eine sinnvolle Basis für den Diskurs bilden.

Die Überprüfung des GMG läuft unterdessen weiter auf der Grundlage der Kernhaushalte. Der eigentliche Überprüfungsprozess und der zur Plausibilisierung genutzte Finanzindex würden nicht nur auf unterschiedlichen Datengrundlagen beruhen, was bei geringen Abweichungen ggf. sogar vertretbar wäre. Die Aussage für das Jahr 2020 wären zudem noch sehr gegensätzlich und die Kriseneffekte könnten nicht mehr bewertet werden. Stattdessen ist es eher zielführend, die Berechnung des Index auf Grundlage der Kernhaushalte zu realisieren und die Sondersituation des Jahres 2020 bei der Interpretation der Ergebnisse zu würdigen. Somit bleiben sowohl der Einbruch 2020 als auch die nachfolgende Erholungsphase sichtbar. Die Extrahaushalte bleiben ohnehin finanziell mit den Kernhaushalten über Zuschüssen und Gewinnabführungen verbunden, sodass der Informationsverlust gering ausfällt.

Nicht zuletzt ist auch darauf zu verweisen, dass die Gruppe der Extrahaushalte im Zeitverlauf nicht vollständig stabil ist. Die statistische Zuordnung einzelner Unternehmen kann variieren. In jedem Jahr gibt es eine einstellige Zahl von Zu- und Abgängen in die bzw. aus den Extrahaushalten. Schwierig ist es, wenn sich dadurch die Interpretation erschwert. So ist etwa im Jahr 2020 die Kommunale Zusatzversorgungskasse aus der Gruppe der Extrahaushalte der Kommunen ausgeschieden.<sup>70</sup> Auf der Landesebene gibt es z. B. Ausgründungen von Hochschulen, die nach einigen Jahren statistisch der Privatwirtschaft zugerechnet werden.

<sup>70</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass Zusatzversorgungskassen nach und nach aus der Schale der Extrahaushalte ausgeschieden sind und den sonstigen FEU („äußere Schale“) zugeordnet wurden.



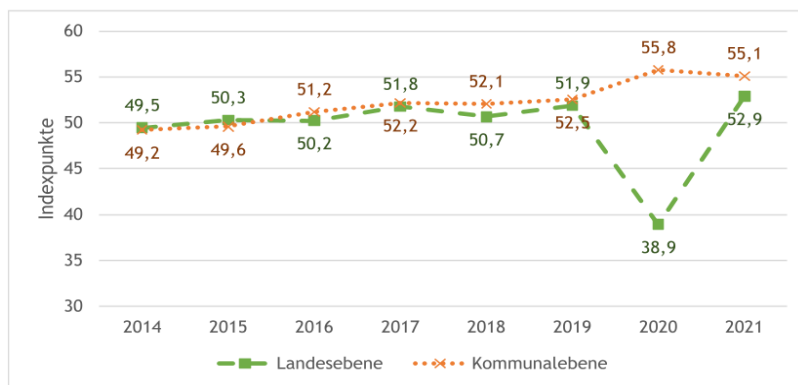
## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## 2.4.4 REFERENZZENTRAUM 2014-2016 STATT 2017-2019

Wenn statt des gewählten Referenzzeitraums 2017-2019 der Zeitraum 2014-2016 für die Standardisierung des Index gewählt wird, resultieren Ergebnisse, deren Interpretation komplizierter ist als beim Rückgriff auf den Zeitraum 2017-2019 (siehe [Abbildung 25](#)). Auch hier kann für die Jahre 2014 und 2015 festgestellt werden, dass die Lage auf der Landesebene besser gewesen ist als auf der kommunalen Ebene. Danach ist die Lage auf der kommunalen Seite besser, vor allem 2018 und 2019. In diesen beiden Jahren wurde allerdings bereits die FAG-Masse erhöht und die kommunalen Investitionen durch Landesmittel gestärkt. Dieser Niveausprung ist also der intendierte Effekt der FAG-Anpassung und kein neues Ungleichgewicht. Die Anpassung ist gutachterlich geprüft und aus verschiedenen Perspektiven als sachgerecht erachtet worden.<sup>71</sup> Dieser Niveausprung muss bei der Interpretation der danach liegenden Zeitpunkte mit bedacht werden - vor allem für 2021, wo die Indexausprägungen sehr deutlich auseinander liegen. Die Unterschiede zwischen den Referenzzeiträumen sind vor allem auf die Investitionen zurückzuführen. In der Phase 2014-2016 waren diese noch sehr niedrig, was für die Folgeperioden zu einer Positivabsetzung für die kommunale Ebene führt, die aus der Investitionsschwäche herausgewachsen ist.

Abbildung 25: Finanzindex mit Eintaktzeitraum 2014-2016 statt 2017-2019



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

Angesichts dieser Effekte wird mit Blick auf die zukünftige Verwendung des Finanzindex empfohlen, den Zeitraum 2017-2019 als Referenz zu nutzen und nicht auf den früheren Zeitraum 2014-2016 zurückzugreifen.

<sup>71</sup> Lenk et al. 2017; Lenk et al. 2018.

## Anlage 1

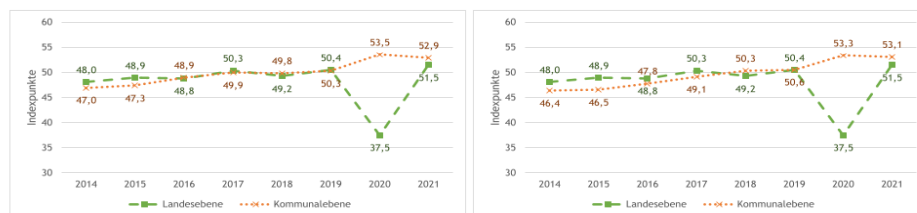
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## 2.4.5 STATISTIK VERSUS HAUSHALTSRECHT

Im **Abschnitt 2.1.2.2** ist alternativ zum vorgeschlagenen Weg eine Variante diskutiert worden, die sich stärker am Haushaltsrecht orientiert. Für die Kommunen wird hierbei statt dem finanzstatistisch abgeleiteten Finanzierungssaldo der Saldo der laufenden Rechnung zuzüglich der planmäßigen Tilgung herangezogen (präzise: laufende Einzahlungen abzüglich der Summe aus den laufenden Auszahlungen und den Auszahlungen für die planmäßige Tilgung). Nach der gleichen Herangehensweise wird als Quotient eine modifizierte Deckungsquote berechnet. Statt der Gesamtverschuldung wird zudem der Betrag der Kassenkredite in den Index aufgenommen. Die übrigen Indikatoren bleiben unverändert (Investitionsquote, liquide Finanzvermögen, Zinssaldo).

In der **Abbildung 26** sind die Ergebnisse der beiden Ansätze gegenübergestellt, wenn im Übrigen nach dem bisher dargestellten Verfahren der Indexformulierung vorgegangen wird. Im Ergebnis sind beide Herangehensweisen praktisch identisch, vor allem in den Jahren 2019 bis 2021. Für das Jahr 2018 wird die Finanzlage der Kommunen durch den haushaltsrechtlich geprägten Ansatz positiver gezeichnet (rechts) als im finanzstatistischen (links). In den Jahren davor wird die Finanzlage der Kommunen dagegen negativer gezeichnet. Während der haushaltsrechtlich geprägte Ansatz eine fast ununterbrochen stetige Positiventwicklung der kommunalen Finanzlage darstellt, zeichnet der statistische Ansatz ein differenzierteres Bild mit einer Stagnation 2017-2019. Dies hat damit zu tun, dass in den genannten drei Jahren der Finanzierungssaldo der Kommunen rückläufig war, während sich der laufende Saldo stetig erhöhte.

**Abbildung 26: Finanzindex nach dem finanzstatistischen Ansatz (links) und dem stärker haushaltsrechtlich geprägten Ansatz (rechts)**



**links:** Finanzierungssaldo, Deckungsquote, Investitionsquote, Verschuldung, liquide Finanzvermögen, Zinssaldo;  
**rechts:** laufender Saldo zzgl. planmäßige Tilgung, Deckungsquote nach vorgenannter Methode, Investitionsquote, Kassenkredite, liquide Finanzvermögen, Zinssaldo

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

Beide Sichtweisen bestätigen allerdings mit Blick auf die Überprüfung des GMG sehr deutlich die Anpassungen der FAG-Masse zu Gunsten der Kommunen. Da die alternative Betrachtung auch ergebnisseitig keinen wesentlichen Mehrwert erbringt, ist die Wahl des einfacher und transparenter zu ermittelnden statistischen Ansatzes sachgerecht.

### 3 EMPFEHLUNGEN DER GUTACHTER

Die Gutachter empfehlen zur Bewertung und Einordnung der Überprüfungsergebnisse zum GMG die Nutzung eines Finanzindex. Es wird ein Index für die Landesebene und ein Index für die kommunale Ebene berechnet. Diese setzen sich jeweils aus insgesamt sechs Indikatoren zusammen, deren Gewicht in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind. Die Indikatoren gehen sowohl für die Landesebene als auch für die kommunale Ebene mit den genannten Gewichten in den Finanzindex ein.

**Tabelle 3: Zusammensetzung des Finanzindex zur Bewertung und Einordnung des GMG-Prüfergebnisses**

Indikator	Gewicht im Finanzindex
Finanzierungssaldo	20%
Deckungsquote	20%
Investitionsquote	30%
Schuldenstand	10%
Liquide Finanzvermögen	10%
Zinssaldo	10%

Quelle: Eigene Darstellung.

Die in den Finanzindex eingehenden Indikatoren sollten auf Daten der amtlichen Statistik (Jahresrechnungs- und Kassenstatistik, Schulden- und Vermögensstatistik) sowie der Haushaltsrechnung des Landes beruhen. Die Sensitivität des Index, d. h., die Übersetzung von Schwankungen der Indikatoren in Indexpunktweite sollte auf der Berechnung von Variationskoeffizienten im Stützzeitraum 2014-2019 beruhen. Der Indexstartwert (Durchschnitt der Jahre 2017-2019) sollte auf 50 Punkte festgesetzt werden.

Die Bewertung der Finanzlage des Landes sowie der Kommunen zur Einordnung der GMG-Überprüfung erfolgt auf Grundlage des Standes und der Entwicklung der Indexausprägungen für das Land und für die Kommunen. Hierzu kann auch das Verhältnis der beiden Indizes zueinander bewertet werden. Eine direkte Verrechnung zu GMG-Finanzmassenanteilen oder Prozentpunkten der Beteiligungsquote ist nicht möglich.

Begleitend zum Finanzindex sollten zwei weitere Aspekte im Rahmen der Überprüfung des GMG regelmäßig betrachtet werden. Einerseits ist dies die Betrachtung der Steuersätze der Grunderwerbsteuer des Landes sowie der Hebesätze der Realsteuern der Kommunen. Andererseits sollte der Umfang der freiwilligen Aufgabenerfüllung auf der Ebene der Kommunen beobachtet werden - auch in längeren zeitlichen Rhythmen als der eigentlichen Überprüfung des Gleichmäßigkeitsgrundsatz.

Letztlich verbleiben bei der korrekten Auswahl bzw. der Prüfung der Eingangsgrößen und den Methoden zur Normalisierung, Gewichtung etc. immer Unsicherheiten. Diese sind bereits identifiziert worden und können ggf. nach einer längeren Erprobung des Index eine Justierung erforderlich machen.<sup>72</sup> Mittels Sensitivitätsanalysen wurde der Einfluss möglicher „Risikofaktoren“ zum gegenwärtigen Datenstand begrenzt.

<sup>72</sup> OECD 2008, S. 34-35.

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

## 4 ANLAGEN

## 4.1 DATENHERKUNFT

Indikator	Kommunen	Land
Finanzierungssaldo bzw. Deckungsquote	Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021	Haushaltsrechnung 2014-2021 (Datenlieferung Finanzministerium)
Investitionen bzw. Investitionsquote	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021</li> <li>Bezug auf weiteren Investitionsbegriff, d.h., Sachinvestitionen zuzüglich investiver Zuschüsse an andere Bereiche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Haushaltsrechnungsstatistik 2014-2021 (Datenlieferung Finanzministerium)</li> <li>Bezug auf weiteren Investitionsbegriff, d.h., Sachinvestitionen zuzüglich investiver Zuschüsse an andere Bereiche</li> <li>Bereinigung um Gruppierung 883 (Investive Zuweisungen an Kreise und Gemeinden), ansonsten Doppelzählung im Indikator</li> </ul>
Verschuldung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 5 (neu: „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Berichtszeitraum 2021, EVAS-Nummer 71321, siehe: <a href="https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzvermoegen/inhalt.html#sprg238470">https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzvermoegen/inhalt.html#sprg238470</a>, Datenauszug aus der GENESIS Online Datenbank (GENESIS-Tabelle: 71321-0006)</li> <li>ausschließlich Kernhaushalte</li> <li>dargestellt ist die Gesamtverschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich, d.h., Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich, Wertpapiersschulden, Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich</li> <li>2014-2021</li> </ul>	
Zinssaldo	Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021	Haushaltsrechnung 2014-2021 (Datenlieferung Finanzministerium)
Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> <li>Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 5.1, Datenauszug aus der GENESIS Online Datenbank (GENESIS-Tabelle: 71411-0002)</li> <li>ausschließlich Kernhaushalte</li> <li>dargestellt sind: „Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere beim nicht-öffentlichen Bereich“ und „Ausleihungen beim nicht-öffentlichen Bereich“</li> <li>nicht einbezogen wurden: „Sonstige Forderungen“, „Anteilsrechte an Einheiten außerh. d. Sektors Staat“</li> <li>2014-2021</li> </ul>	
Freiwillige Aufgabenerfüllung	Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, eigene Berechnungen.	-

Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

4.2 FREIWILLIGE AUFGABENERFÜLLUNG

Freiwilligkeitsgrade nach Produktgruppen

PG	Bezeichnung	plausible Abgrenzung			enge Abgrenzung		
		kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	Landkreise
111	Verwaltungssteuerung und -service	0%	0%	0%	0%	0%	0%
121	Statistik und Wahlen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
122	Ordnungsangelegenheiten	0%	0%	0%	0%	0%	0%
126	Brandschutz	0%	0%	0%	0%	0%	0%
127	Rettungsdienst	0%	0%	0%	0%	0%	0%
128	Katastrophenschutz	0%	0%	0%	0%	0%	0%
211	Grundschulen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
216	Kombinierte Haupt- und Realschulen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
217	Gymnasien, Kollegs	0%	0%	0%	0%	0%	0%
218	Gesamtschulen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
221	Sonderschulen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
231	Berufliche Schulen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
241	Schülerbeförderung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
242	Fördermaßnahmen für Schüler	0%	0%	0%	0%	0%	0%
243	Sonstige schulische Aufgaben	0%	0%	0%	0%	0%	0%
251	Wissenschaft und Forschung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
253	Zoologische und Botanische Gärten	100%	100%	100%	100%	100%	100%
261	Theater	100%	100%	100%	100%	100%	100%
262	Musikpflege	100%	100%	100%	100%	100%	100%
263	Musikschulen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
271	Volkshochschulen	50%	50%	50%	50%	50%	50%
272	Büchereien	100%	100%	100%	100%	100%	100%
273	Sonstige Volksbildung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	100%	100%	100%	100%	100%	100%
291	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	100%	100%	100%	100%	100%	100%
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3112	Hilfe zur Pflege nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3114	Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3115	Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3116	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3119	Nicht aufteilbare Grundsicherung und Hilfen nach SGB XII	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3122	Eingliederungsleistungen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3123	Einmalige Leistungen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3124	Arbeitslosengeld II (ohne KdU)	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3125	Eingliederungsleistungen/Optionsgemeinden	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3126	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	0%	0%	0%	0%	0%	0%
313	Hilfen für Asylbewerber	0%	0%	0%	0%	0%	0%
314	Eingliederungshilfe nach SGB IX	100%	0%	0%	0%	0%	0%
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	0%	0%	0%	0%	0%	0%
321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	100%	0%	0%	0%	0%	0%
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	50%	50%	50%	0%	0%	0%
341	Unterhaltsvorschussleistungen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
343	Betreuungsleistungen	100%	0%	0%	0%	0%	0%
344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge	100%	100%	100%	0%	0%	0%
345	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKKG	0%	0%	0%	0%	0%	0%
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	100%	5%	5%	0%	0%	0%
361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	0%	0%	0%	0%	0%	0%
362	Jugendarbeit	50%	50%	50%	0%	0%	0%
363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	50%	0%	0%	0%	0%	0%
365	Tageseinrichtungen für Kinder	0%	0%	0%	0%	0%	0%
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0%	0%	0%	0%	0%	0%
367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0%	0%	0%	0%	0%	0%
411	Krankenhäuser	0%	0%	0%	0%	0%	0%
412	Gesundheitseinrichtungen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	0%	0%	0%	0%	0%	0%
418	Kur- und Badeeinrichtungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
421	Förderung des Sports	100%	100%	100%	100%	100%	100%
424	Sportstätten und Bäder	100%	100%	100%	100%	100%	100%
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
521	Bau- und Grundstücksordnung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
522	Wohnbauförderung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
523	Denkmalschutz und -pflege	10%	10%	10%	0%	0%	0%
531	Elektrizitätsversorgung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
532	Gasversorgung	100%	100%	100%	100%	100%	100%

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

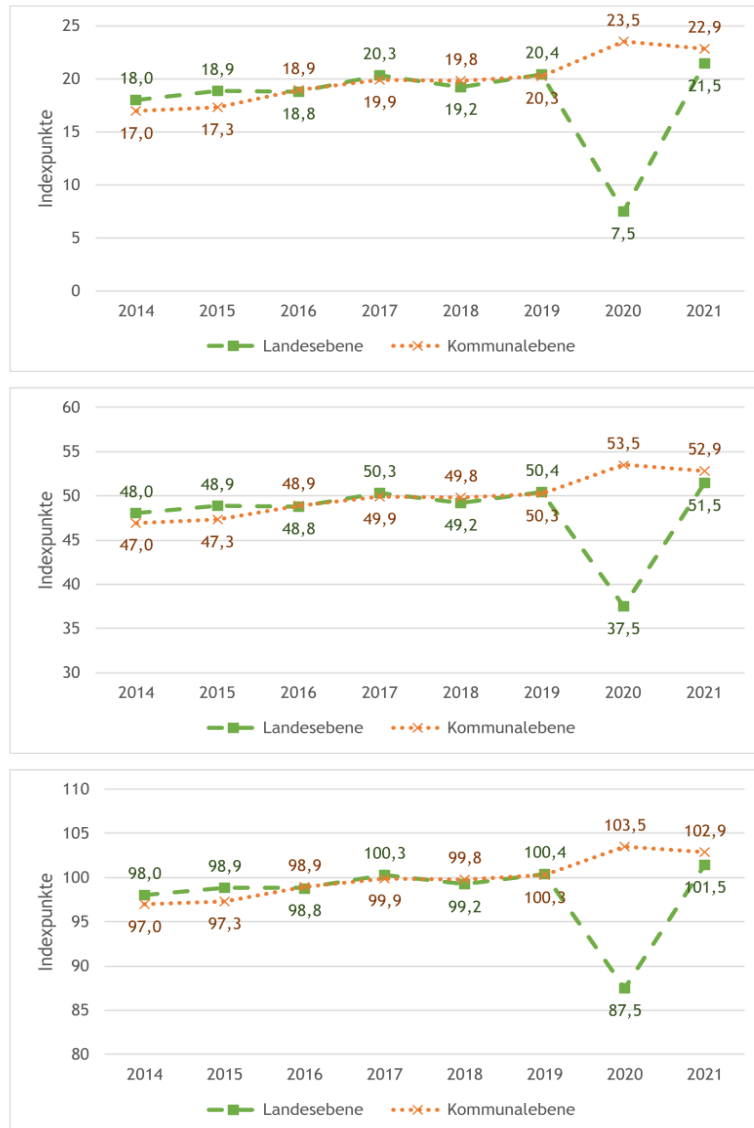
533	Wasserversorgung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
534	Fernwärmeversorgung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
535	Kombinierte Versorgung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
537	Abfallwirtschaft	0%	0%	0%	0%	0%	0%
538	Abwasserbeseitigung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
541	Gemeindestraßen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
542	Kreisstraßen	100%	0%	0%	0%	0%	0%
543	Landesstraßen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
544	Bundesstraßen	0%	0%	0%	0%	0%	0%
545	Straßenreinigung	0%	0%	0%	0%	0%	0%
546	Parkeinrichtungen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
547	ÖPNV	100%	15%	10%	0%	0%	0%
548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	50%	50%	50%	0%	0%	0%
551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau	100%	100%	100%	50%	50%	50%
552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	50%	50%	50%	0%	0%	0%
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	0%	0%	100%	0%	0%	0%
554	Naturschutz und Landschaftspflege	10%	10%	10%	10%	10%	10%
555	Land- und Forstwirtschaft	100%	100%	100%	100%	100%	100%
561	Umweltschutzmaßnahmen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
571	Wirtschaftsförderung	100%	100%	100%	100%	100%	100%
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
575	Tourismus	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Festlegung.

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

4.3 FINANZINDEX MIT UNTERSCHIEDLICHEN AUSGANGSWERTEN

Abbildung 27: Finanzindex mit einem Ausgangswert von 20 Indexpunkten (oben), 50 Indexpunkten (Mitte) und 100 Indexpunkten (unten)



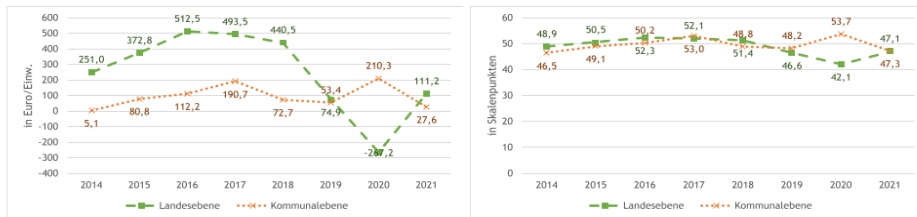
Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Daten: Kommunen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Jahresrechnungsstatistik 2014-2020, Kassenstatistik 2021; Land: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Haushaltsrechnung Land 2014-2021.

Anlage 1

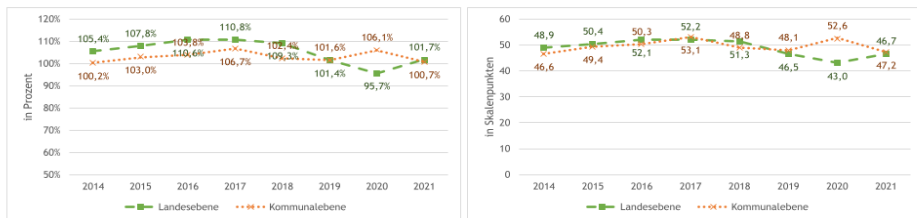
Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

4.4 EINZELINDIKATOREN DES FINANZINDEX EINSCHLIEßLICH DER EXTRAHAUSHALTE

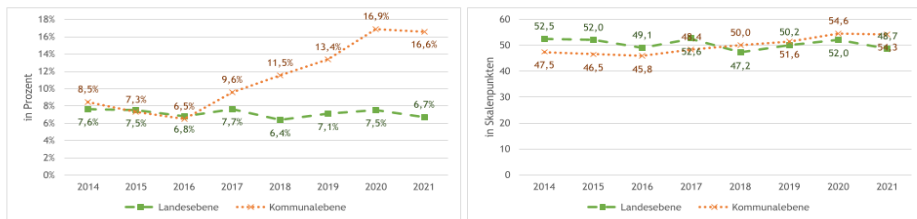
Finanzierungssaldo



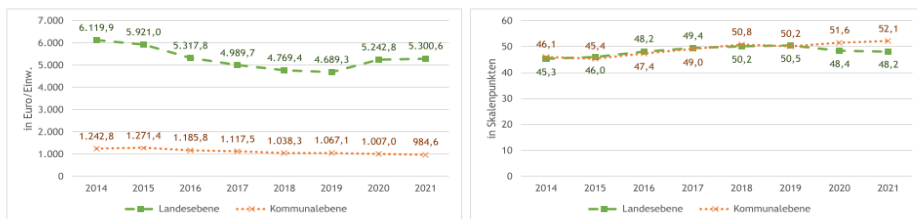
Deckungsquote



Investitionsquote



Schuldenstand

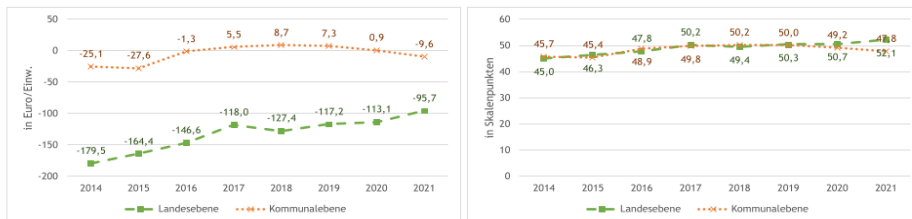




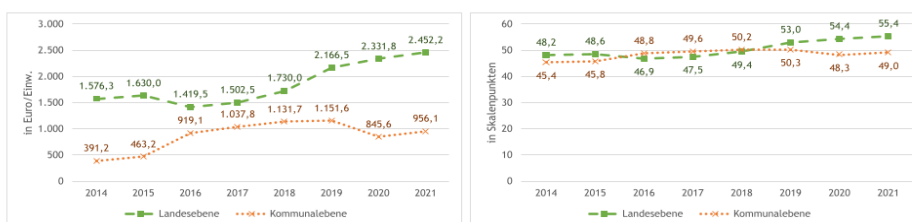
Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Zinssaldo



Liquide Finanzvermögen



## 5 LITERATURVERZEICHNIS

Arndt, Olaf; Freitag, Kathleen; Mayimona, Marcel; Schenten, Christina (2022): Prognos\_Zukunftsatlas\_2022. Hg. v. Prognos AG. Berlin. Online verfügbar unter [https://dl.prognos.com/downloads/publications/Prognos\\_Zukunftsatlas\\_2022.pdf](https://dl.prognos.com/downloads/publications/Prognos_Zukunftsatlas_2022.pdf).

Auer, Benjamin; Rottmann, Horst (2020): Statistik und Ökonometrie für Wirtschaftswissenschaftler. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.) (2014): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (Handbuch).

Field, Andy (2015): Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics. [Erscheinungsort nicht ermittelbar]: SAGE Publications - Books.

Glinka, Philipp; Lenk, Thomas (2017): Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich - eine Reform und viel Reformaufschub. In: *Wirtschaftsdienst* 2017 (7), S. 506-512. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2017/heft/7/beitrag/der-neue-bundesstaatliche-finanzausgleich-eine-reform-und-viel-reformaufschub.html>.

Hesse, Mario (2019): Haushaltskonsolidierung in Kommunen. Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Konsolidierungspolitik unter besonderer Berücksichtigung einnahmenseitiger Instrumente. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, 243).

Hesse, Mario; Starke, Tim (2015): Kommunale Investitionen - Einfluss des Erfassungskonzepts. In: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller und Matthias Woisin (Hg.): *Jahrbuch für öffentliche Finanzen* 2015. 1. Aufl. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, 232), S. 393-404.

Hesse, Mario; Starke, Tim (2018): Kommunaler Finanzbedarf - Können kommunale Bedarfe überhaupt präzise bestimmt werden? In: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller und Matthias Woisin (Hg.): *Jahrbuch für öffentliche Finanzen* 2-2018. Staatsanpassung - Die neue Finanzverfassung als politische und rechtliche Gestaltungsaufgabe im Bundesstaat. 1. Auflage. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, 241), S. 181-196.

Jordan, Pascal (2019): Faktorenanalyse. 1. Auflage. Hg. v. Wenzel Matiaske, Martin Spieß und Michael Berlemann. Augsburg, München: Rainer Hampp Verlag (Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, Band 14).

KfW Research (Hg.) (2022): KfW-Kommunalpanel 2022. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022.pdf>.

Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen (1999): *Wirtschafts- und Sozialstatistik*. 5., völlig Neubearb. Aufl. München: Oldenbourg (Oldenbourgs Lehr- und Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze. Gesetzentwurf der Landesregierung. Schwerin (Drucksache, 7/4301). Online verfügbar unter [https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/44839/gesetz\\_zur\\_neufassung\\_des\\_finanzausgleichsgesetzes\\_mecklenburg\\_vorpommern\\_und\\_zur\\_aenderung\\_weiterer\\_gesetze.pdf](https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/44839/gesetz_zur_neufassung_des_finanzausgleichsgesetzes_mecklenburg_vorpommern_und_zur_aenderung_weiterer_gesetze.pdf).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Hg.) (2022): Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023. Gesetzentwurf der Landesregierung. Schwerin (Drucksache, 8/599). Online verfügbar unter [https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/52455/haushaltsbegleitgesetz\\_2022\\_2023.pdf](https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/52455/haushaltsbegleitgesetz_2022_2023.pdf).

Lenk, Thomas; Hesse, Mario (2015): *Gemeindefinanzbericht Sachsen 2014/2015*. Unter Mitarbeit von Maike Kilian und Sylwia Plaza. Hg. v. Sächsischer Städte- und Gemeindetag. Dresden (Sachsenlandkurier, September/Oktober). Online verfügbar unter <https://www.wifa.uni-leipzig.de/gemeindefinanzbericht-sachsen>.

Lenk, Thomas; Hesse, Mario; Kilian, Maike; Rottmann, Oliver; Starke, Tim (2016): *Zukunftswirksame Ausgaben der öffentlichen Hand. Eine infrastrukturbezogene Erweiterung des öffentlichen Investitionsbegriffs*. Kurzfassung. Hg. v. Bertelsmann Stiftung. Leipzig, Gütersloh (Inklusives Wachstum für Deutschland, 4). Online verfügbar unter [http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/NW\\_Zukunftswirksame\\_Ausgaben\\_Kurzfassung.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/NW_Zukunftswirksame_Ausgaben_Kurzfassung.pdf).

## Anlage 1

Lenk | Hesse | Starke: Gutachten Finanzindikatoren Mecklenburg-Vorpommern

Lenk, Thomas; Hesse, Mario; Kolb, Katharina; Goldammer, Max (2021): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2020/21. Hg. v. Sächsischer Städte- und Gemeindetag. Dresden (Sachsenlandkurier, 05/2021). Online verfügbar unter <https://www.wifa.uni-leipzig.de/gemeindefinanzbericht-sachsen>.

Lenk, Thomas; Hesse, Mario; Starke, Tim (2018): Finanzwissenschaftliche Analysen und finanzwirtschaftliche Berechnungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Leipzig.

Lenk, Thomas; Hesse, Mario; Starke, Tim; Woitek, Florian F.; Grüttner, André (2017): Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Leipzig.

Meyer, Wolfgang (2004): Indikatorenentwicklung: eine praxisorientierte Einführung. Saarbrücken (CEval-Arbeitspapier). Online verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/document/11124/1/11124\\_1.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/document/11124/1/11124_1.pdf).

OECD (2008): Handbook on Constructing Composite Indicators: Methodology and User Guide: OECD. Online verfügbar unter <https://www.oecd.org/sdd/42495745.pdf>.

Statistisches Bundesamt (Hg.) (2019): Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt geprüft am 06.04.2023.

United Nations Development Programme (UNDP) (Hg.) (2009): Handbook on Planning Monitoring and Evaluating for Development Result. New York. Online verfügbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/671515/files/pme-handbook.PDF>.

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Abteilung 3, Referat 330****Prüfbericht nach § 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V zur Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung****1. Aktuelle Regelung**

Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) wurde ab dem Jahr 2020 die gutachterlich empfohlene relative Mindestfinanzausstattung (rMA) eingeführt. § 16 Absatz 6 FAG M-V:

*Erreicht bei einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde die Finanzkraft (Absatz 7) je Einwohner nicht 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden je Einwohner, so wird die Differenz zu 90 Prozent durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen (relative Mindestfinanzausstattung). Die Finanzierung dieser für die relative Mindestfinanzausstattung erforderlichen Zuweisungsmittel erfolgt jeweils aus den nach § 15 Absatz 2 für Gemeindeaufgaben zur Verfügung stehenden Mitteln.*

**2. Prüfauftrag**

Gemäß § 21 Absatz 1 FAG M-V wird die Höhe der rMA nach § 16 Absatz 6 FAG M-V mit Wirkung ab dem Jahr 2024 überprüft.<sup>1</sup> In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Überprüfungsregelung wird erläutert:

*Die Festlungen über das jeweilige Zielniveau der Mindestausstattung ist eine politisch zu entscheidende Größe. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zielwert von 90 Prozent bei einer relativen Annäherung von 90 Prozent trägt der aktuell gegebenen Haushaltssituation der Gemeinden im besonderen Maß Rechnung, zugleich dürfte damit, auch mit Blick auf die Mittelbindung von über 50 Millionen Euro, die obere Marke der Mindestfinanzausstattung erreicht sein.*

Grundsätzlich ist der politische Entscheidungsspielraum zu betonen. Dieser wird auch vom Gutachter bestätigt. „Es lässt sich aus finanzwissenschaftlicher Sicht keine „richtige“ Größe bestimmen. Vielmehr sind die Verteilungsergebnisse des Schlüsselzuweisungssystems sowie die strukturellen Unterschiede im Land zu würdigen (...). Auch die letztlich erforderlichen Finanzierungsvolumina spielen eine Rolle. Die relative Mindestfinanzausstattung soll das Schlüsselzuweisungssystem am „unteren Ende“ unterstützen, es aber nicht ersetzen oder als vollwertige zweite Säule stützen.“<sup>2</sup> „Auch wenn Zielgröße und Ausgleichsgrad nicht mit finanzwissenschaftlichen Kriterien analytisch hergeleitet werden können, erscheinen angesichts des Zusammenspiels aus effektiver Wirksamkeit, erforderlichem Mittelvolumen und Erhalt der empirisch abgesicherten Grundfunktion der Schlüsselzuweisungen die Varianten „80|80“ sowie „85|85“ angemessen.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Eine erste Überprüfung wurde bereits im Jahr 2021 mit Wirkung ab dem Jahr 2022 vorgenommen. Im Ergebnis wurden die Quoten für den Zielwert und den Ausgleichsgrad in § 16 Absatz 6 FAG M-V beibehalten und die Überprüfungsregelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 FAG M-V um zwei Jahre fortgeschrieben.

<sup>2</sup> Lenk et al. (2017), Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Seite 364

<sup>3</sup> Ebenda, Seite 368

## Anlage 2

Der Gesetzgeber hat sich angesichts der angespannten Finanzlage insbesondere bei den steuer-schwachen Gemeinden für die Variante „90|90“ entschieden. Daher ist ausweislich der Gesetzesbe-gründung die rMA bezüglich der Haushaltssituation der Gemeinden und der Mittelbindung zu unter-suchen. Hierbei sollen die Quoten 90|90 wie in der Gesetzesbegründung als Obergrenze betrachtet werden, sodass nur die Auswirkungen einer möglichen Absenkung untersucht werden. Höhere Quo-ten würden zu Verteilungen führen, die das Nivellierungsverbot verletzen könnten.

### 3. Prüfung

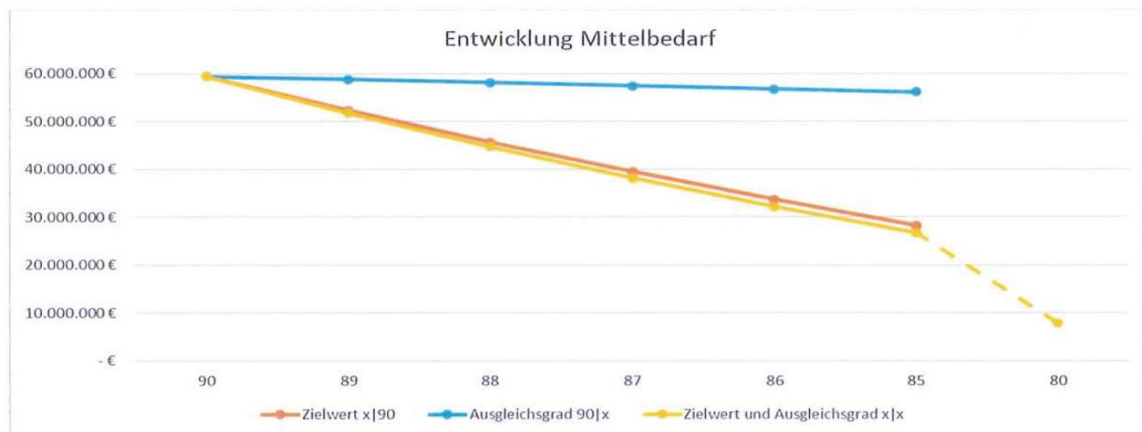
#### 3.1. Ausgangsdaten

Für die notwendigen Berechnungen<sup>4</sup> wurden folgenden Ausgangsdaten zu Grunde gelegt:

- Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben i. H. v. 645,3 Mio. Euro
- Grundsteuer A und B für 2021
- Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage im Jahr 2022 gemäß Gemeindefinanzreform
- Einwohnerzahl zum 30.06.2022
- Kinderzahl zum 31.12.2021
- Demografie: Vergleich 30.06.2022 zu 31.12.2021

#### 3.2. Zielwert vs. Ausgleichsquote

Zunächst ist zu klären, welche Effekte die separate Absenkung von Zielwert und Ausgleichsquote haben. In nachfolgender Übersicht ist der jeweilige Mittelbedarf angegeben für die Fälle, dass der Zielwert abgesenkt wird, dass die Ausgleichsquote abgesenkt wird oder dass beide Werte gleich-mäßig abgesenkt werden.



Es wird deutlich, dass eine Absenkung der Ausgleichsquote nur geringfügige Auswirkungen hätte. Die beiden anderen Varianten zeigen hingegen spürbare Veränderungen. Da sich die Ergebnisse stark ähneln, werden bei den folgenden Betrachtungen aus Vereinfachungsgründen Zielwert und Ausgleichsquote zugleich abgesenkt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Auswirkungen der Absenkungsvarianten für nahezu alle Gemein-den gleichgerichtet sind. Das heißt, bei allen Varianten sind die Gewinner-/Verlierergruppen im Wesentlichen identisch. Es steht also nur die Intensität einer möglichen Umverteilung im Fokus.

<sup>4</sup> Es handelt sich ausdrücklich um Prognosen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Ausgangsdaten noch nicht die Qualität von Orientierungsdaten haben.

## Anlage 2

## 3.3. Mittelbindung

Zahlen zur rMA aus den FAG-Jahren 2020 bis 2024 (Prognose):

Jahr	Durchschnittliche Finanzkraft			Empfänger- gemeinden	Zuweisungsvolumen	
	vor rMA, in Euro/Ew.	90 %, in Euro/Ew.	nach rMA, in Euro/Ew.		Anzahl	absolut, in Euro
2020	1.132	1.019	1.164	583	51.126.000	8,4%
2021	1.161	1.045	1.192	571	50.313.000	8,2%
2022	1.211	1.090	1.244	573	54.236.000	8,8%
2023	1.256	1.130	1.293	557	59.050.000	9,3%
2024 (Prog- nose)	1.302	1.172	1338	548	59.405.000	9,2%

Das Zuweisungsvolumen der rMA liegt seit Einführung stabil bei rund 50 bis 60 Mio. Euro. Die rMA bindet durchschnittlich etwa 8,8 % der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben und hat somit nach wie vor den Charakter eines zielgerichteten Instruments. Ein übermäßiger Anstieg des rMA-Zuweisungsvolumens ist angesichts der bereits jetzt hohen Zahl an Empfängergemeinden nicht zu erwarten. Bezüglich der Mittelbindung ist insofern kein Handlungsbedarf ersichtlich.

## 3.4. Kommunale Haushaltssituation

Die rMA bedeutet für viele steuerkraftschwache Gemeinden eine Stärkung der Finanzausstattung. Dies erleichtert betroffenen defizitären Kommune die Haushaltskonsolidierung. Die mit der Einführung der rMA verbundene Zielsetzung gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V die Haushaltskonsolidierung zu beschleunigen, ist daher weiterhin erreicht. Nachdem sich in den Jahren vor 2020 die Schere zwischen Kommunen mit Haushaltsdefiziten und Haushaltsüberschüssen immer weiter geöffnet hatte, konnte mit der Einführung der rMA und den finanziellen Hilfen nach § 27 FAG M-V eine Trendumkehr erreicht werden. Die Anzahl von Kommunen mit negativen Salden in der Finanzrechnung konnte von 187 im Jahr 2019 auf 138 im Jahr 2022 reduziert werden. Dies geht einher mit einer Reduzierung der kommunalen Haushaltsdefizite (ohne Landkreise) von 335,2 Mio. Euro (2019) auf 166,3 Mio. Euro (2022).

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, eine mögliche Absenkung der rMA-Quoten bezüglich der Auswirkungen auf den Haushaltskonsolidierungsprozess zu beleuchten.

In den Übersichten der Anlage sind die Auswirkungen der Absenkung MA-Quoten detailliert dargestellt. Es sind die Varianten 89|89, 88|88, 87|87, 86|86, 85|85 und 80|80 berechnet worden. Auf den ersten Blick ist die deutliche Hebelwirkung der rMA zu erkennen. Die Absenkung um ein Prozentpunkt führt zu einer Erhöhung des Grundbetrages von 5-6 Euro je Bedarfseinheit und reduziert die Mittelbindung für die rMA um 6-8 Mio. Euro. Dabei werden rund 4-5 Mio. Euro zwischen Gewinner- und Verlierergemeinden umverteilt. Bei fünf Prozentpunkten sind es insgesamt rund 22 Mio. Euro bzw. etwa 35 Mio. Euro in der Variante 80|80. Betrachtet man nur die Gemeinden mit einem negativen Saldo 2022 beträgt das Umteilungsvolumen pro Prozentpunkt bei den Gewinnergemeinden rund 0,7 Mio. Euro jedoch etwa 1 Mio. Euro bei den Verlierergemeinden.

(Hinweis: Unterschiede zwischen den Summen auf Gewinner- und Verliererseite resultieren aus Änderungen bei der Finanzausgleichsumlage. Die Auswirkungen auf die Kreisumlage sind nicht berücksichtigt.)

## Anlage 2

Gewinner: Ober- und Mittelzentren

Die größten Profiteure einer Absenkung der rMA wären die Ober- und Mittelzentren. Während die rMA anhand der Finanzkraft je Einwohner berechnet wird, fließen bei Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 16 Absatz 1 bis 5 weitere Verteilungsfaktoren mit ein. Hier ist insbesondere der Ansatz für übergemeindliche Aufgaben für zentrale Orte zu nennen. Wird also die „normale“ Verteilung der Schlüsselzuweisungen zulasten der rMA gestärkt, gewinnen die großen Zentren.

So würden von einer Umverteilung alle 18 Mittelzentren profitieren. Diese verfügen zum Stand 2022 saldiert über Haushaltsüberschüsse in Höhe von 216,9 Mio. Euro. Darin ist ein Haushaltsdefizit der Stadt Wolgast in Höhe von 1,2 Mio. Euro enthalten, die übrigen Mittelzentren verfügen durchschnittlich über positive Salden von über 10 Mio. Euro.

Die fünf Oberzentren weisen saldiert einen positiven Saldo in Höhe von 23,5 Mio. Euro aus, dieser ist jedoch maßgeblich von den Altdefiziten in Höhe von 107,7 Mio. Euro der Landeshauptstadt Schwerin geprägt. Da die Landeshauptstadt – u.a. ermöglicht durch die erheblich bessere Finanzausstattung durch das FAG 2020 – bereits vom Maximalbetrag der Konsolidierungszuweisung in Höhe von 9 Mio. Euro profitiert, könnte der Konsolidierungsprozess durch eine Umverteilung nicht erheblich beschleunigt werden.

Haushaltsrechtlich besteht in der Gesamtbetrachtung für die Gruppe der Ober- und Mittelzentren kein zusätzlicher Finanzbedarf, der eine Umverteilung durch eine Absenkung des rMA erfordern würde.

Verlierer: Grundzentren und nicht zentrale Orte

Grundzentren und nicht zentrale Orte würden bei einer Absenkung der rMA Schlüsselzuweisungen überwiegend verlieren. Das beträfe insbesondere die tendenziell steuerschwächeren Gemeinden mit negativem Saldo. Grundzentren profitieren zwar grundsätzlich auch vom Ansatz für übergemeindliche Aufgaben. Allerdings ist die Sogwirkung der Oberzentren und Mittelzentren deutlich stärker. Der Ansatz für übergemeindliche Aufgaben bremst bei Grundzentren lediglich den Abfluss von Schlüsselzuweisungen an die großen zentralen Orte, als dass die Grundzentren im Gesamtsystem bessergestellt werden. Anders ausgedrückt: In der Summe würden Grundzentren paradoxerweise davon profitieren, wenn man den Ansatz für übergemeindliche Aufgaben reduzieren würde.

Die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung ist insbesondere in der Gruppe der Grundzentren und nicht zentralen Orte gegeben. Von den zum Stand 31. Dezember 2022 138 noch defizitären Kommunen entfielen auf die Gruppe der nicht zentralen Orte und Grundzentren 136 Gemeinden (15 Grundzentren, 121 nicht zentrale Orte). Von diesen würden von einer Absenkung der rMA nur 10 Gemeinden profitieren, der Haushaltskonsolidierungsprozess der übrigen 126 Gemeinden würde sich verzögern.

### 3.5. Fazit

Eine Absenkung der rMA würde den bisher erfolgreichen kommunalen Haushaltskonsolidierungsprozess verlangsamen. In der Konsolidierungskonzeption war seinerzeit davon ausgegangen worden, dass die überwiegende Anzahl der zum 31. Dezember 2018 (Ausgangsbasis für das FAG 2020) defizitären Kommunen ab 2020 innerhalb von 4 bis 5 Jahren mit Unterstützung durch Konsolidierungshilfen und durch die verbesserte Finanzausstattung – unter Einbeziehung der rMA – den vollständigen Haushaltsausgleich erreichen könnte. Gleichzeitig können Kommunen mit stabiler Haushaltslage in der Gesamtbetrachtung weitere Überschüsse aufbauen, so dass durch die Umverteilung innerhalb der Schlüsselmasse mit Einführung der rMA steuerstarke Kommunen nicht in eine Haushaltsschieflage geraten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Mittelbindung der rMA derzeit nur einen kleinen Anteil an der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben umfasst, wird daher empfohlen, die rMA-Quote für die Jahre 2024 und 2025 bei 90/90 zu belassen und zum FAG 2026 zusammen mit den Nebenansätzen finanzwissenschaftlich analysieren zu lassen.

## Anlage 2

## Gewinner/Verlierer im Vergleich zu 90|90 (mit abundanten Gemeinden)

	89 89						Verlierer							
	Gewinner			HH-Saldo/EW			Verlust SZW			Verlust/EW			HH-Saldo/EW	
	Anzahl	Einwohner	Gewinn SZW	Gewinn/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW		
gesamt	180	1.019.046	5.142.000 €	5 €	762.887.000 €	749 €	546	608.410	-5.071.000 €	-8 €	425.948.000 €	700 €		
davon														
Oberzentren	5	489.880	2.939.000 €	6 €	23.576.000 €	48 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Mittelzentren	18	281.028	1.527.000 €	5 €	216.894.000 €	772 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Grundzentren	27	121.088	348.000 €	3 €	203.778.000 €	1.683 €	50	234.104	-1.849.000 €	-8 €	119.472.000 €	510 €		
nicht zentrale Orte	130	127.050	327.000 €	3 €	318.639.000 €	2.508 €	496	374.306	-3.222.000 €	-9 €	306.476.000 €	819 €		
mit negativen Saldo 2022	12	126.266	791.000 €	6 €	-113.440.000 €	-898 €	126	116.710	-1.002.000 €	-9 €	-52.870.000 €	-453 €		
davon														
Oberzentren	1	97.775	670.000 €	7 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Mittelzentren	1	11.982	70.000 €	6 €	-1.193.000 €	-100 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Grundzentren	3	12.791	46.000 €	4 €	-3.090.000 €	-242 €	12	44.837	-364.000 €	-8 €	-20.590.000 €	-459 €		
nicht zentrale Orte	7	3.718	5.000 €	1 €	-1.460.000 €	-393 €	114	71.873	-638.000 €	-9 €	-32.280.000 €	-449 €		

	88 88						Verlierer							
	Gewinner			HH-Saldo/EW			Verlust SZW			Verlust/EW			HH-Saldo/EW	
	Anzahl	Einwohner	Gewinn SZW	Gewinn/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW		
gesamt	184	1.026.967	9.863.000 €	10 €	773.310.000 €	753 €	542	600.489	-9.730.000 €	-16 €	415.526.000 €	692 €		
davon														
Oberzentren	5	489.880	5.628.000 €	11 €	23.576.000 €	48 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Mittelzentren	18	281.028	2.924.000 €	10 €	216.894.000 €	772 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Grundzentren	29	126.036	676.000 €	5 €	211.362.000 €	1.677 €	48	229.156	-3.350.000 €	-15 €	111.888.000 €	488 €		
nicht zentrale Orte	132	130.023	635.000 €	5 €	321.478.000 €	2.472 €	494	371.333	-6.380.000 €	-17 €	303.637.000 €	818 €		
mit negativen Saldo 2022	12	126.266	1.524.000 €	12 €	-113.440.000 €	-898 €	126	116.710	-2.010.000 €	-17 €	-52.870.000 €	-453 €		
davon														
Oberzentren	1	97.775	1.284.000 €	13 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Mittelzentren	1	11.982	133.000 €	11 €	-1.193.000 €	-100 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €		
Grundzentren	3	12.791	98.000 €	8 €	-3.090.000 €	-242 €	12	44.837	-737.000 €	-16 €	-20.590.000 €	-459 €		
nicht zentrale Orte	7	3.718	9.000 €	2 €	-1.460.000 €	-393 €	114	71.873	-1.274.000 €	-18 €	-32.280.000 €	-449 €		



## Anlage 2

		87 87						86 86					
		Gewinner			Verlierer			Gewinner			Verlierer		
Anzahl	Einwohner	Gewinn SZW	Gewinn/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW
gesamt	190	1.045.822	14.269.000 €	14 €	789.123.000 €	755 €	-24 €	399.712.000 €	687 €	-14.080.000 €	-24 €	399.712.000 €	687 €
davon													
Oberzentren	5	489.880	8.112.000 €	17 €	23.576.000 €	48 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	18	281.028	4.214.000 €	15 €	216.894.000 €	772 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	31	139.588	1.006.000 €	7 €	216.295.000 €	1.550 €	-21 €	106.955.000 €	496 €	-4.589.000 €	-21 €	106.955.000 €	496 €
nicht zentrale Orte	136	135.326	938.000 €	7 €	332.358.000 €	2.456 €	-26 €	292.757.000 €	800 €	-9.491.000 €	-26 €	292.757.000 €	800 €
					HH-Defizit	HH-Defizit/EW		HH-Defizit	HH-Defizit/EW			HH-Defizit	HH-Defizit/EW
mit negativen Saldo 2022	13	126.801	2.203.000 €	17 €	-113.779.000 €	-897 €	-26 €	-52.530.000 €	-452 €	-3.003.000 €	-26 €	-52.530.000 €	-452 €
davon													
Oberzentren	1	97.775	1.850.000 €	19 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	1	11.982	192.000 €	16 €	-1.193.000 €	-100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	3	12.791	147.000 €	12 €	-3.090.000 €	-242 €	-25 €	-20.590.000 €	-459 €	-1.100.000 €	-25 €	-20.590.000 €	-459 €
nicht zentrale Orte	8	4.253	14.000 €	3 €	-1.800.000 €	-423 €	-27 €	-31.940.000 €	-448 €	-1.903.000 €	-27 €	-31.940.000 €	-448 €
gesamt	197	1.067.245	18.407.000 €	17 €	820.766.000 €	789 €	-32 €	368.069.000 €	657 €	-18.168.000 €	-32 €	368.069.000 €	657 €
davon													
Oberzentren	5	489.880	10.388.000 €	21 €	23.576.000 €	48 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	18	281.028	5.396.000 €	19 €	216.894.000 €	772 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	33	156.492	1.386.000 €	9 €	243.236.000 €	1.554 €	-28 €	80.014.000 €	403 €	-5.641.000 €	-28 €	80.014.000 €	403 €
nicht zentrale Orte	141	139.845	1.237.000 €	9 €	337.060.000 €	2.410 €	-35 €	288.055.000 €	797 €	-12.527.000 €	-35 €	288.055.000 €	797 €
					HH-Defizit	HH-Defizit/EW		HH-Defizit	HH-Defizit/EW			HH-Defizit	HH-Defizit/EW
mit negativen Saldo 2022	14	127.267	2.827.000 €	22 €	-114.536.000 €	-900 €	-33 €	-51.774.000 €	-447 €	-3.852.000 €	-33 €	-51.774.000 €	-447 €
davon													
Oberzentren	1	97.775	2.369.000 €	24 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	1	11.982	246.000 €	21 €	-1.193.000 €	-100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	3	12.791	193.000 €	15 €	-3.090.000 €	-242 €	-30 €	-20.590.000 €	-459 €	-1.331.000 €	-30 €	-20.590.000 €	-459 €
nicht zentrale Orte	9	4.719	19.000 €	4 €	-2.556.000 €	-542 €	-36 €	-31.184.000 €	-440 €	-2.522.000 €	-36 €	-31.184.000 €	-440 €

## Anlage 2

		85 85						Verlierer										
		Gewinner			HH-Saldo/EW			Verlust SZW			Verlust/EW			HH-Saldo				
	Anzahl	Einwohner	Gewinn SZW	Gewinn/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW
gesamt	203	1.075.376	22.244.000 €	21 €	823.227.000 €	766 €	523	552.080	-21.961.000 €	-40 €	365.608.000 €	662 €	523	552.080	-21.961.000 €	-40 €	365.608.000 €	662 €
davon																		
Oberzentren	5	489.880	12.482.000 €	25 €	23.576.000 €	48 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	18	281.028	6.484.000 €	23 €	216.894.000 €	772 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	34	161.830	1.760.000 €	11 €	244.801.000 €	1.513 €	43	193.362	-6.502.000 €	-34 €	78.449.000 €	406 €	43	193.362	-6.502.000 €	-34 €	78.449.000 €	406 €
nicht zentrale Orte	146	142.638	1.517.000 €	11 €	337.956.000 €	2.369 €	480	358.718	-15.458.000 €	-43 €	287.159.000 €	801 €	480	358.718	-15.458.000 €	-43 €	287.159.000 €	801 €
					HH-Defizit	HH-Defizit/EW					HH-Defizit	HH-Defizit/EW					HH-Defizit	HH-Defizit/EW
mit negativen Saldo 2022	15	128.328	3.403.000 €	27 €	-114.837.000 €	-895 €	123	114.648	-4.596.000 €	-40 €	-51.472.000 €	-449 €	123	114.648	-4.596.000 €	-40 €	-51.472.000 €	-449 €
davon																		
Oberzentren	1	97.775	2.847.000 €	29 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	1	11.982	296.000 €	25 €	-1.193.000 €	-100 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	3	12.791	235.000 €	18 €	-3.090.000 €	-242 €	12	44.837	-1.478.000 €	-33 €	-20.590.000 €	-459 €	12	44.837	-1.478.000 €	-33 €	-20.590.000 €	-459 €
nicht zentrale Orte	10	5.780	26.000 €	4 €	-2.857.000 €	-494 €	111	69.811	-3.118.000 €	-45 €	-30.882.000 €	-442 €	111	69.811	-3.118.000 €	-45 €	-30.882.000 €	-442 €

		80 80						Verlierer										
		Gewinner			HH-Saldo/EW			Verlust SZW			Verlust/EW			HH-Saldo				
	Anzahl	Einwohner	Gewinn SZW	Gewinn/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW	Anzahl	Einwohner	Verlust SZW	Verlust/EW	HH-Saldo	HH-Saldo/EW
gesamt	213	1.108.377	35.606.000 €	32 €	848.991.000 €	766 €	513	519.079	-35.178.000 €	-68 €	339.844.000 €	655 €	513	519.079	-35.178.000 €	-68 €	339.844.000 €	655 €
davon																		
Oberzentren	5	489.880	19.664.000 €	40 €	23.576.000 €	48 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	18	281.028	10.216.000 €	36 €	216.894.000 €	772 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	38	189.600	3.195.000 €	17 €	263.209.000 €	1.388 €	39	165.592	-8.086.000 €	-49 €	60.041.000 €	363 €	39	165.592	-8.086.000 €	-49 €	60.041.000 €	363 €
nicht zentrale Orte	152	147.869	2.531.000 €	17 €	345.311.000 €	2.335 €	474	353.487	-27.092.000 €	-77 €	279.804.000 €	792 €	474	353.487	-27.092.000 €	-77 €	279.804.000 €	792 €
					HH-Defizit	HH-Defizit/EW					HH-Defizit	HH-Defizit/EW					HH-Defizit	HH-Defizit/EW
mit negativen Saldo 2022	16	128.614	5.390.000 €	42 €	-114.976.000 €	-894 €	122	114.362	-7.691.000 €	-67 €	-51.333.000 €	-449 €	122	114.362	-7.691.000 €	-67 €	-51.333.000 €	-449 €
davon																		
Oberzentren	1	97.775	4.485.000 €	46 €	-107.697.000 €	-1.101 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Mittelzentren	1	11.982	466.000 €	39 €	-1.193.000 €	-100 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0	-	0 €	0 €	0 €	0 €
Grundzentren	3	12.791	379.000 €	30 €	-3.090.000 €	-242 €	12	44.837	-1.846.000 €	-41 €	-20.590.000 €	-459 €	12	44.837	-1.846.000 €	-41 €	-20.590.000 €	-459 €
nicht zentrale Orte	11	6.066	61.000 €	10 €	-2.996.000 €	-494 €	110	69.525	-5.846.000 €	-84 €	-30.743.000 €	-442 €	110	69.525	-5.846.000 €	-84 €	-30.743.000 €	-442 €

Anlage 2

Auswertung nach Einwohner-Größenklasse

Einwohner-Größenklasse	90/90										89/89										87/87																			
	An-zahl	Einwoh-ner	HH-Saldo 2022	HH-Aus-gleich	HH-Defi-zit	Anzahl Ge-meinden mit HH-Aus-gleich	Steuerkraft	SZW abzgl. FAUL	Anzahl Gemeinden da-von mit rMA	Anzahl da-von ohne rMA	Veränderung zu rMA 90/90	Ge-winn-er	Ver-lierer	Anzahl Gemeinden da-von mit rMA	Anzahl da-von ohne rMA	Veränderung zu rMA 90/90	Ge-winn-er	Ver-lierer	SZW abzgl. FAUL	Anzahl Gemeinden da-von mit rMA	Anzahl da-von ohne rMA	Veränderung zu rMA 90/90	Ge-winn-er	Ver-lierer	SZW abzgl. FAUL	Anzahl Gemeinden da-von mit rMA	Anzahl da-von ohne rMA	Veränderung zu rMA 90/90	Ge-winn-er	Ver-lierer	SZW abzgl. FAUL	Anzahl Gemeinden da-von mit rMA	Anzahl da-von ohne rMA	Veränderung zu rMA 90/90	Ge-winn-er	Ver-lierer				
gesamt	726	1.627.456	1.188.835.000 €	730 €	588	138	1.549.189.000 €	952 €	628.868.000 €	386 €	640	548	30	56	51	0 €	180	546	641	536	30	55	71.000 €	0 €	180	546	641	536	30	55	71.000 €	0 €	180	536	30	55	71.000 €	0 €		
davon	67	12.979	14.948.000 €	1.152 €	20	11.530.000 €	888 €	5.094.000 €	322 €	56	51	2	9	56	51	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €
unter 250 EW	172	66.348	67.995.000 €	1.019 €	134	53.603.000 €	808 €	27.749.000 €	418 €	156	140	5	11	156	136	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €
250 bis unter 500 EW	243	172.667	217.039.000 €	1.257 €	198	166.867.000 €	966 €	59.858.000 €	347 €	217	200	7	19	217	200	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €
500 bis unter 1.000 EW	192	409.353	457.412.000 €	1.117 €	162	378.641.000 €	925 €	129.894.000 €	317 €	165	139	13	14	165	134	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €
1.000 bis unter 5.000 EW	32	220.780	198.474.000 €	899 €	29	213.995.000 €	969 €	66.428.000 €	301 €	26	17	3	3	26	15	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €
5.000 bis unter 10.000 EW	15	255.449	209.790.000 €	871 €	14	234.509.000 €	918 €	105.830.000 €	414 €	15	1	0	0	15	1	0	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €
10.000 bis unter 50.000 EW	5	489.880	23.576.000 €	48 €	4	490.044.000 €	1.000 €	234.015.000 €	478 €	5	0	0	0	5	0	0	5	0	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €	5	0	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €		
über 50.000 EW																																								
gesamt	726	1.627.456	1.188.835.000 €	730 €	588	1.549.189.000 €	952 €	628.868.000 €	386 €	640	548	30	56	51	0 €	180	546	641	536	30	55	71.000 €	0 €	180	546	641	536	30	55	71.000 €	0 €	180	536	30	55	71.000 €	0 €			
davon	67	12.979	14.948.000 €	1.152 €	20	11.530.000 €	888 €	5.094.000 €	322 €	56	51	2	9	56	51	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €	16	51	56	51	2	9	-78.000 €	-6 €
unter 250 EW	172	66.348	67.995.000 €	1.019 €	134	53.603.000 €	808 €	27.749.000 €	418 €	156	140	5	11	156	136	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €	34	138	156	136	5	11	-436.000 €	-7 €
250 bis unter 500 EW	243	172.667	217.039.000 €	1.257 €	198	166.867.000 €	966 €	59.858.000 €	347 €	217	200	7	19	217	200	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €	43	200	217	199	6	19	-1.137.000 €	-7 €
500 bis unter 1.000 EW	192	409.353	457.412.000 €	1.117 €	162	378.641.000 €	925 €	129.894.000 €	317 €	165	139	13	14	165	134	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €	53	139	165	134	13	14	-1.929.000 €	-5 €
1.000 bis unter 5.000 EW	32	220.780	198.474.000 €	899 €	29	213.995.000 €	969 €	66.428.000 €	301 €	26	17	3	3	26	15	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €	15	17	26	15	4	2	-530.000 €	-2 €
5.000 bis unter 10.000 EW	15	255.449	209.790.000 €	871 €	14	234.509.000 €	918 €	105.830.000 €	414 €	15	1	0	0	15	1	0	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €	14	1	15	1	0	0	1.242.000 €	5 €
10.000 bis unter 50.000 EW	5	489.880	23.576.000 €	48 €	4	490.044.000 €	1.000 €	234.015.000 €	478 €	5	0	0	0	5	0	0	5	0	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €	5	0	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €	5	0	0	0	2.939.000 €	6 €		
über 50.000 EW																																								

Anlage 2

86/86

Einwohner-Größenklasse	Anzahl Einwohner	HH-Saldo 2022		Anzahl Gemeinden mit HH-Ausgleich		Steuerkraft		SZW abzgl. FAUL		Veränderung zu rMA 90/90		Anzahl Gemeinden		Finanzkraft		Veränderung zu rMA 90/90				
		gesamt	je EW	gesamt	ztl.	gesamt	je EW	gesamt	je EW	absolut	je EW	abund.	ohne	gesamt	je EW	absolut	je EW			
gesamt	726	1.188.835.000 €	730 €	588	138	1.548.189.000 €	952 €	629.107.000 €	387 €	239.000 €	0 €	197	529	646	481	2.178.296.000 €	1.338 €	239.000 €	0 €	
davon																				
unter 250 EW	67	14.948.000 €	1.152 €	47	20	11.530.000 €	889 €	4.774.000 €	388 €	-320.000 €	-25 €	16	51	56	50	16.304.000 €	1.256 €	-320.000 €	-25 €	
250 bis unter 500 EW	172	67.595.000 €	1.019 €	134	38	53.603.000 €	809 €	26.038.000 €	392 €	-1.713.000 €	-26 €	37	135	157	123	79.639.000 €	1.200 €	-1.713.000 €	-26 €	
500 bis unter 1.000 EW	243	172.667.000 €	1.257 €	198	45	166.867.000 €	969 €	55.360.000 €	321 €	-4.490.000 €	-26 €	46	197	219	183	222.234.000 €	1.287 €	-4.490.000 €	-26 €	
1.000 bis unter 5.000 EW	192	409.353.000 €	1.117 €	162	30	378.641.000 €	925 €	122.564.000 €	299 €	-7.330.000 €	-18 €	60	132	168	118	501.205.000 €	1.224 €	-7.330.000 €	-18 €	
5.000 bis unter 10.000 EW	32	220.780.000 €	899 €	29	3	213.995.000 €	969 €	65.424.000 €	296 €	-1.004.000 €	-5 €	18	14	26	7	279.419.000 €	1.266 €	-1.004.000 €	-5 €	
10.000 bis unter 50.000 EW	15	255.449.000 €	821 €	14	1	234.509.000 €	919 €	110.539.000 €	433 €	4.709.000 €	18 €	15	0	15	0	345.046.000 €	1.351 €	4.709.000 €	18 €	
über 50.000 EW	5	489.880.000 €	48 €	4	1	490.044.000 €	1.000 €	244.402.000 €	499 €	10.388.000 €	21 €	5	0	5	0	734.446.000 €	1.499 €	10.388.000 €	21 €	

85/85

Einwohner-Größenklasse	Anzahl Einwohner	HH-Saldo 2022		Anzahl Gemeinden mit HH-Ausgleich		Steuerkraft		SZW abzgl. FAUL		Veränderung zu rMA 90/90		Anzahl Gemeinden		Finanzkraft		Veränderung zu rMA 90/90				
		gesamt	je EW	gesamt	ztl.	gesamt	je EW	gesamt	je EW	absolut	je EW	abund.	ohne	gesamt	je EW	absolut	je EW			
gesamt	726	1.188.835.000 €	730 €	588	138	1.548.189.000 €	952 €	629.151.000 €	387 €	283.000 €	0 €	203	523	646	467	2.178.340.000 €	1.338 €	283.000 €	0 €	
davon																				
unter 250 EW	67	14.948.000 €	1.152 €	47	20	11.530.000 €	889 €	4.695.000 €	362 €	-399.000 €	-31 €	17	50	56	48	16.225.000 €	1.250 €	-399.000 €	-31 €	
250 bis unter 500 EW	172	67.595.000 €	1.019 €	134	38	53.603.000 €	809 €	25.633.000 €	386 €	-2.116.000 €	-32 €	38	134	157	123	79.237.000 €	1.194 €	-2.116.000 €	-32 €	
500 bis unter 1.000 EW	243	172.667.000 €	1.257 €	198	45	166.867.000 €	969 €	54.288.000 €	314 €	-5.570.000 €	-32 €	48	195	219	180	221.154.000 €	1.281 €	-5.570.000 €	-32 €	
1.000 bis unter 5.000 EW	192	409.353.000 €	1.117 €	162	30	378.641.000 €	925 €	120.979.000 €	296 €	-8.915.000 €	-22 €	61	131	168	111	499.620.000 €	1.221 €	-8.915.000 €	-22 €	
5.000 bis unter 10.000 EW	32	220.780.000 €	899 €	29	3	213.995.000 €	969 €	65.543.000 €	297 €	-885.000 €	-4 €	19	13	26	5	279.538.000 €	1.266 €	-885.000 €	-4 €	
10.000 bis unter 50.000 EW	15	255.449.000 €	821 €	14	1	234.509.000 €	919 €	111.516.000 €	437 €	5.686.000 €	22 €	15	0	15	0	346.026.000 €	1.355 €	5.686.000 €	22 €	
über 50.000 EW	5	489.880.000 €	48 €	4	1	490.044.000 €	1.000 €	246.497.000 €	503 €	12.482.000 €	25 €	5	0	5	0	736.540.000 €	1.504 €	12.482.000 €	25 €	

80/80

Einwohner-Größenklasse	Anzahl Einwohner	HH-Saldo 2022		Anzahl Gemeinden mit HH-Ausgleich		Steuerkraft		SZW abzgl. FAUL		Veränderung zu rMA 90/90		Anzahl Gemeinden		Finanzkraft		Veränderung zu rMA 90/90				
		gesamt	je EW	gesamt	ztl.	gesamt	je EW	gesamt	je EW	absolut	je EW	abund.	ohne	gesamt	je EW	absolut	je EW			
gesamt	726	1.188.835.000 €	730 €	588	138	1.548.189.000 €	952 €	629.296.000 €	387 €	428.000 €	0 €	213	513	650	288	2.178.465.000 €	1.339 €	428.000 €	0 €	
davon																				
unter 250 EW	67	14.948.000 €	1.152 €	47	20	11.530.000 €	889 €	4.355.000 €	336 €	-738.000 €	-57 €	17	50	57	35	15.886.000 €	1.224 €	-738.000 €	-57 €	
250 bis unter 500 EW	172	67.595.000 €	1.019 €	134	38	53.603.000 €	809 €	23.710.000 €	357 €	-4.040.000 €	-61 €	39	133	158	94	77.313.000 €	1.165 €	-4.040.000 €	-61 €	
500 bis unter 1.000 EW	243	172.667.000 €	1.257 €	198	45	166.867.000 €	969 €	49.877.000 €	289 €	-9.981.000 €	-58 €	52	191	219	108	216.743.000 €	1.255 €	-9.981.000 €	-58 €	
1.000 bis unter 5.000 EW	192	409.353.000 €	1.117 €	162	30	378.641.000 €	925 €	116.254.000 €	284 €	-13.640.000 €	-33 €	63	129	169	50	494.855.000 €	1.209 €	-13.640.000 €	-33 €	
5.000 bis unter 10.000 EW	32	220.780.000 €	899 €	29	3	213.995.000 €	969 €	66.554.000 €	301 €	126.000 €	1 €	22	10	27	1	280.546.000 €	1.271 €	126.000 €	1 €	
10.000 bis unter 50.000 EW	15	255.449.000 €	821 €	14	1	234.509.000 €	919 €	114.868.000 €	450 €	9.037.000 €	35 €	15	0	15	0	349.377.000 €	1.368 €	9.037.000 €	35 €	
über 50.000 EW	5	489.880.000 €	48 €	4	1	490.044.000 €	1.000 €	253.679.000 €	518 €	19.664.000 €	40 €	5	0	5	0	743.723.000 €	1.578 €	19.664.000 €	40 €	

Anlage 2

Auswertung nach Landkreisen

	Anzahl Gemeinden				Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft der Gemeinden	Finanzkraft der Gemeinden	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	abund. mit FAUL					
kreisfreie Städte	2	0	0	0	323.575.000 €	1.053 €	450.553.000 €	1.466 €	-€
LK MSE	148	133	119	5	229.235.000 €	882 €	349.361.000 €	1.345 €	1.345 €
LRO	112	99	80	5	225.627.000 €	1.024 €	289.819.000 €	1.316 €	1.316 €
LK V-R	101	79	65	6	211.393.000 €	926 €	298.264.000 €	1.307 €	1.307 €
LK NWM	83	78	68	1	154.536.000 €	965 €	204.875.000 €	1.279 €	1.279 €
LK V-G	138	123	105	5	202.156.000 €	852 €	308.938.000 €	1.302 €	1.302 €
LK LuPa	142	126	111	8	202.668.000 €	946 €	276.246.000 €	1.290 €	1.290 €

89|89

	Anzahl Gemeinden				Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft der Gemeinden	Finanzkraft der Gemeinden	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Umlagegrundlagen	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	abund. mit FAUL									
kreisfreie Städte	2	0	0	0	323.575.000 €	1.053 €	452.340.000 €	1.472 €	1.787.000 €	6 €	-€	-€	0 €
LK MSE	148	133	116	5	229.235.000 €	882 €	349.240.000 €	1.344 €	-121.000 €	-0 €	349.240.000 €	1.344 €	-121.000 €
LRO	112	99	78	5	225.627.000 €	1.024 €	289.410.000 €	1.314 €	-409.000 €	-2 €	289.410.000 €	1.314 €	-409.000 €
LK V-R	101	79	62	6	211.393.000 €	926 €	298.220.000 €	1.307 €	-44.000 €	-0 €	298.220.000 €	1.307 €	-44.000 €
LK NWM	83	78	67	1	154.536.000 €	965 €	204.639.000 €	1.278 €	-236.000 €	-1 €	204.639.000 €	1.278 €	-236.000 €
LK V-G	138	124	104	5	202.156.000 €	852 €	308.750.000 €	1.301 €	-189.000 €	-1 €	308.750.000 €	1.301 €	-189.000 €
LK LuPa	142	126	109	8	202.668.000 €	946 €	275.528.000 €	1.286 €	-718.000 €	-3 €	275.528.000 €	1.286 €	-718.000 €

88|88

	Anzahl Gemeinden				Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft der Gemeinden	Finanzkraft der Gemeinden	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Umlagegrundlagen	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	abund. mit FAUL									
kreisfreie Städte	2	0	0	0	323.575.000 €	1.053 €	453.975.000 €	1.477 €	3.423.000 €	11 €	-€	-€	0 €
LK MSE	148	133	115	5	229.235.000 €	882 €	349.123.000 €	1.344 €	-239.000 €	-1 €	349.123.000 €	1.344 €	-239.000 €
LRO	112	100	73	4	225.627.000 €	1.024 €	289.045.000 €	1.312 €	-774.000 €	-4 €	289.045.000 €	1.312 €	-774.000 €
LK V-R	101	80	57	5	211.393.000 €	926 €	298.174.000 €	1.307 €	-90.000 €	-0 €	298.174.000 €	1.307 €	-90.000 €
LK NWM	83	78	65	1	154.536.000 €	965 €	204.404.000 €	1.276 €	-471.000 €	-3 €	204.404.000 €	1.276 €	-471.000 €
LK V-G	138	124	103	5	202.156.000 €	852 €	308.493.000 €	1.300 €	-445.000 €	-2 €	308.493.000 €	1.300 €	-445.000 €
LK LuPa	142	126	108	8	202.668.000 €	946 €	274.975.000 €	1.284 €	-1.271.000 €	-6 €	274.975.000 €	1.284 €	-1.271.000 €

87|87

	Anzahl Gemeinden				Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft der Gemeinden	Finanzkraft der Gemeinden	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Umlagegrundlagen	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	abund. mit FAUL									
kreisfreie Städte	2	0	0	0	323.575.000 €	1.053 €	455.486.000 €	1.482 €	4.933.000 €	16 €	-€	-€	0 €
LK MSE	148	133	109	5	229.235.000 €	882 €	348.991.000 €	1.343 €	-370.000 €	-1 €	348.991.000 €	1.343 €	-370.000 €
LRO	112	100	71	5	225.627.000 €	1.024 €	288.732.000 €	1.311 €	-1.087.000 €	-5 €	288.732.000 €	1.311 €	-1.087.000 €
LK V-R	101	80	55	5	211.393.000 €	926 €	298.178.000 €	1.307 €	-86.000 €	-0 €	298.178.000 €	1.307 €	-86.000 €
LK NWM	83	78	64	1	154.536.000 €	965 €	204.176.000 €	1.275 €	-699.000 €	-4 €	204.176.000 €	1.275 €	-699.000 €
LK V-G	138	124	100	5	202.156.000 €	852 €	308.207.000 €	1.298 €	-731.000 €	-3 €	308.207.000 €	1.298 €	-731.000 €
LK LuPa	142	127	102	7	202.668.000 €	946 €	274.475.000 €	1.281 €	-1.771.000 €	-8 €	274.475.000 €	1.281 €	-1.771.000 €

Anlage 2

**89|86**

kreisfreie Städte	Anzahl Gemeinden				Gewinner zu 90 90	Verlierer zu 90 90	Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft/EW	Finanzkraft der Gemeinden	Finanzkraft/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	davon abund.		abund.													
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	mit FAUL												
gesamt	2	2	0	0	0	323.575.000 €	1.053 €	456.870.000 €	1.486 €	6.317.000 €	21 €	-€	-€	-€	0 €	
LK MSE	148	134	106	4	33	229.235.000 €	882 €	348.983.000 €	1.343 €	-379.000 €	-1 €	348.983.000 €	1.343 €	-379.000 €	-1 €	
LRO	112	100	66	5	36	225.627.000 €	1.024 €	288.409.000 €	1.309 €	-1.410.000 €	-6 €	288.409.000 €	1.309 €	-1.410.000 €	-6 €	
LK V-R	101	80	52	5	41	211.393.000 €	926 €	298.171.000 €	1.307 €	-93.000 €	-0 €	298.171.000 €	1.307 €	-93.000 €	-0 €	
LK NWM	83	78	61	1	16	154.536.000 €	965 €	203.930.000 €	1.273 €	-945.000 €	-6 €	203.930.000 €	1.273 €	-945.000 €	-6 €	
LK V-G	138	124	99	5	35	202.156.000 €	852 €	307.872.000 €	1.297 €	-1.066.000 €	-4 €	307.872.000 €	1.297 €	-1.066.000 €	-4 €	
LK LuPa	142	128	97	6	34	202.668.000 €	946 €	274.061.000 €	1.279 €	-2.185.000 €	-10 €	274.061.000 €	1.279 €	-2.185.000 €	-10 €	

**89|85**

kreisfreie Städte	Anzahl Gemeinden				Gewinner zu 90 90	Verlierer zu 90 90	Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft/EW	Finanzkraft der Gemeinden	Finanzkraft/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	davon abund.		abund.													
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	mit FAUL												
gesamt	2	2	0	0	2	323.575.000 €	1.053 €	456.143.000 €	1.490 €	7.591.000 €	25 €	-€	-€	-€	0 €	
LK MSE	148	134	104	4	33	229.235.000 €	882 €	348.974.000 €	1.343 €	-387.000 €	-1 €	348.974.000 €	1.343 €	-387.000 €	-1 €	
LRO	112	100	61	5	38	225.627.000 €	1.024 €	288.088.000 €	1.308 €	-1.731.000 €	-8 €	288.088.000 €	1.308 €	-1.731.000 €	-8 €	
LK V-R	101	80	50	6	44	211.393.000 €	926 €	298.172.000 €	1.307 €	-92.000 €	-0 €	298.172.000 €	1.307 €	-92.000 €	-0 €	
LK NWM	83	78	58	1	17	154.536.000 €	965 €	203.727.000 €	1.272 €	-1.148.000 €	-7 €	203.727.000 €	1.272 €	-1.148.000 €	-7 €	
LK V-G	138	124	98	5	35	202.156.000 €	852 €	307.509.000 €	1.296 €	-1.429.000 €	-6 €	307.509.000 €	1.296 €	-1.429.000 €	-6 €	
LK LuPa	142	128	96	6	34	202.668.000 €	946 €	273.726.000 €	1.278 €	-2.520.000 €	-12 €	273.726.000 €	1.278 €	-2.520.000 €	-12 €	

**80|80**

kreisfreie Städte	Anzahl Gemeinden				Gewinner zu 90 90	Verlierer zu 90 90	Steuerkraft der Gemeinden	Steuerkraft/EW	Finanzkraft der Gemeinden	Finanzkraft/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW	Umlagegrundlagen	Umlagegrundlagen/EW	Veränderung zu rMA 90 90	Veränderung/EW
	davon abund.		abund.													
	mit SZW	mit rMA	ohne FAUL	mit FAUL												
gesamt	2	2	0	0	2	323.575.000 €	1.053 €	462.511.000 €	1.505 €	11.958.000 €	39 €	-€	-€	-€	0 €	
LK MSE	148	135	71	5	34	229.235.000 €	882 €	348.778.000 €	1.342 €	-583.000 €	-2 €	348.778.000 €	1.342 €	-583.000 €	-2 €	
LRO	112	101	27	5	40	225.627.000 €	1.024 €	287.757.000 €	1.306 €	-2.062.000 €	-9 €	287.757.000 €	1.306 €	-2.062.000 €	-9 €	
LK V-R	101	81	29	6	45	211.393.000 €	926 €	297.990.000 €	1.306 €	-274.000 €	-1 €	297.990.000 €	1.306 €	-274.000 €	-1 €	
LK NWM	83	78	31	1	18	154.536.000 €	965 €	203.106.000 €	1.268 €	-1.769.000 €	-11 €	203.106.000 €	1.268 €	-1.769.000 €	-11 €	
LK V-G	138	124	73	5	37	202.156.000 €	852 €	305.764.000 €	1.288 €	-3.174.000 €	-13 €	305.764.000 €	1.288 €	-3.174.000 €	-13 €	
LK LuPa	142	129	57	5	37	202.668.000 €	946 €	272.578.000 €	1.272 €	-3.668.000 €	-17 €	272.578.000 €	1.272 €	-3.668.000 €	-17 €	



Anlage 2

13074	13074065	Reina, Stadt	3.609	-76.000 €	-21 €	2.301.000 €	804 €	1.364.000 €	378 €	1.382.000 €	0 €	0 €	1.382.000 €	383 €	17.000 €	5 €	
13074	13074074	Schönberg	4.664	2.665.000 €	571 €	5.426.000 €	1.163 €	542.000 €	116 €	563.000 €	0 €	0 €	563.000 €	121 €	21.000 €	5 €	
13074	13074084	Wlarn	3.237	3.120.000 €	964 €	2.297.000 €	710 €	1.164.000 €	299.000 €	1.178.000 €	257.000 €	0 €	1.435.000 €	443 €	-27.000 €	-8 €	
13075	13075029	Ducherow	2.966	-1.084.000 €	-458 €	1.345.000 €	569 €	1.195.000 €	208.000 €	1.207.000 €	178.000 €	0 €	1.384.000 €	565 €	-20.000 €	-8 €	
13075	13075031	Eggesin	4.749	-9.181.000 €	-1.833 €	3.121.000 €	657 €	1.954.000 €	440.000 €	1.975.000 €	379.000 €	0 €	2.354.000 €	496 €	-40.000 €	-8 €	
13075	13075033	Ferdinandshof	2.718	-424.000 €	-156 €	1.278.000 €	470 €	1.441.000 €	418.000 €	1.463.000 €	382.000 €	0 €	1.835.000 €	675 €	-24.000 €	-9 €	
13075	13075044	Gützkow	2.960	83.000 €	28 €	1.614.000 €	545 €	1.531.000 €	290.000 €	1.545.000 €	251.000 €	0 €	1.797.000 €	607 €	-25.000 €	-9 €	
13075	13075049	Heimgsdorf	8.451	9.719.000 €	1.150 €	12.791.000 €	1.513 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €	
13075	13075054	Jarmen	2.930	3.750.000 €	1.280 €	2.770.000 €	945 €	831.000 €	284 €	845.000 €	0 €	0 €	845.000 €	288 €	14.000 €	5 €	
13075	13075079	Löcknitz	3.323	902.000 €	272 €	2.369.000 €	710 €	1.562.000 €	470 €	1.578.000 €	0 €	0 €	1.578.000 €	475 €	17.000 €	5 €	
13075	13075082	Loitz	4.333	1.008.000 €	233 €	2.480.000 €	572 €	2.011.000 €	528.000 €	2.030.000 €	471.000 €	0 €	2.501.000 €	577 €	-38.000 €	-9 €	
13075	13075083	Lubmin	2.144	18.583.000 €	8.668 €	6.195.000 €	2.822 €	0 €	0 €	873.000 €	-873.000 €	-407 €	0 €	868.000 €	-868.000 €	5.000 €	3 €
13075	13075130	Strasburg (Uckermark)	4.450	203.000 €	46 €	2.827.000 €	635 €	1.924.000 €	416.000 €	1.944.000 €	359.000 €	0 €	2.303.000 €	518 €	-37.000 €	-9 €	
13075	13075131	Tegelow	9.238	930.000 €	-101 €	6.219.000 €	680 €	3.556.000 €	889.000 €	3.597.000 €	771.000 €	0 €	4.388.000 €	473 €	-77.000 €	-8 €	
13075	13075151	Zinnowitz	4.228	18.042.000 €	4.267 €	4.922.000 €	1.164 €	556.000 €	131 €	575.000 €	0 €	0 €	575.000 €	136 €	20.000 €	5 €	
13076	13076014	Boizenburg/Elbe	10.818	7.995.000 €	739 €	9.092.000 €	840 €	3.429.000 €	138.000 €	3.479.000 €	8.000 €	0 €	3.487.000 €	322 €	-80.000 €	-7 €	
13076	13076020	Briel	2.617	-386.000 €	-151 €	1.715.000 €	655 €	1.131.000 €	198.000 €	1.143.000 €	165.000 €	0 €	1.308.000 €	500 €	-21.000 €	-8 €	
13076	13076025	Crivitz	4.770	1.678.000 €	352 €	3.465.000 €	724 €	2.110.000 €	508 €	1.927.000 €	146.000 €	0 €	2.073.000 €	435 €	-37.000 €	-8 €	
13076	13076034	Dömitz	2.995	833.000 €	278 €	2.094.000 €	699 €	1.384.000 €	206.000 €	1.399.000 €	0 €	0 €	1.399.000 €	467 €	-13.000 €	-4 €	
13076	13076048	Goldberg	3.401	-1.870.000 €	-550 €	1.819.000 €	535 €	1.766.000 €	360.000 €	1.782.000 €	315.000 €	0 €	2.097.000 €	677 €	-29.000 €	-8 €	
13076	13076050	Grabow	5.627	2.933.000 €	521 €	4.209.000 €	748 €	2.081.000 €	272.000 €	2.107.000 €	203.000 €	0 €	2.309.000 €	410 €	-44.000 €	-8 €	
13076	13076088	Lübbehn	4.724	-3.694.000 €	-782 €	2.875.000 €	609 €	1.960.000 €	630.000 €	1.981.000 €	568.000 €	0 €	2.548.000 €	539 €	-42.000 €	-9 €	
13076	13076089	Lübz	6.209	2.119.000 €	341 €	4.541.000 €	878 €	1.742.000 €	74.000 €	1.770.000 €	0 €	0 €	1.770.000 €	285 €	-46.000 €	-7 €	
13076	13076105	Neustadt-Glewe	7.098	3.291.000 €	464 €	6.333.000 €	892 €	1.773.000 €	189.000 €	1.804.000 €	104.000 €	0 €	1.908.000 €	269 €	-54.000 €	-8 €	
13076	13076114	Plau am See	6.225	7.732.000 €	1.245 €	5.573.000 €	895 €	1.459.000 €	235.000 €	1.666.000 €	160.000 €	0 €	1.646.000 €	264 €	-48.000 €	-8 €	
13076	13076128	Siemberg	4.029	4.748.000 €	1.179 €	4.584.000 €	1.138 €	619.000 €	154 €	638.000 €	0 €	0 €	638.000 €	158 €	19.000 €	5 €	
13076	13076152	Wittenburg	6.431	-1.589.000 €	-244 €	7.286.000 €	1.133 €	889.000 €	135 €	889.000 €	0 €	0 €	888.000 €	140 €	29.000 €	5 €	
13076	13076159	Zarrentin am Schaalsee	5.473	5.280.000 €	965 €	5.451.000 €	996 €	1.173.000 €	214 €	1.197.000 €	0 €	0 €	1.197.000 €	219 €	25.000 €	5 €	

Grundzentren gesamt

	Anzahl Grundzentren	EIV 2022	HH-Saldo		Steuerkraft 2022	Steuerkraft 2022/EIV	9090 Schlüsselzuweisungen		8989 Schlüsselzuweisungen		Gewinn/Verlust zu 9090				
			2022/EIV	2022			Anzahl SZW	davon rMA	abundant	gesamt	gesamt/EIV	Gewinner	Verlierer		
gesamt	77	355.192	323.250.000 €	910 €	333.641.000 €	939 €	110.025.000 €	310 €	65	46	12	108.525.000 €	306 €	27	50
unter 1.000 EIV	1	958	2.671.000 €	2.788 €	1.478.000 €	1.543 €	€	€	0	0	1	-9.000 €	-10 €	1	0
1.000 bis unter 3.000 EIV	18	42.501	46.519.000 €	1.095 €	37.755.000 €	888 €	16	12	2	10	2	15.676.000 €	374 €	6	12
3.000 bis unter 5.000 EIV	30	121.876	85.415.000 €	701 €	105.571.000 €	866 €	27	21	3	21	3	44.377.000 €	364 €	9	21
5.000 bis unter 10.000 EIV	27	179.039	180.649.000 €	1.009 €	179.742.000 €	1.004 €	21	16	6	14	6	44.794.000 €	250 €	11	16
über 10.000 EIV	1	10.818	7.995.000 €	739 €	9.092.000 €	840 €	1	1	0	1	0	3.487.000 €	322 €	0	1





Anlage 2

1.191.000 €	217.000 €	0 €	1.408.000 €	435 €	-55.000 €	-17 €	1.203.000 €	177.000 €	0 €	1.380.000 €	428 €	-83.000 €	-25 €	1.214.000 €	138.000 €	0 €	1.351.000 €	477 €	-111.000 €	-34 €
1.217.000 €	148.000 €	0 €	1.364.000 €	577 €	-40.000 €	-17 €	1.226.000 €	118.000 €	0 €	1.344.000 €	588 €	-60.000 €	-25 €	1.235.000 €	89.000 €	0 €	1.324.000 €	559 €	-80.000 €	-34 €
1.995.000 €	319.000 €	0 €	2.314.000 €	487 €	-80.000 €	-17 €	2.133.000 €	260.000 €	0 €	2.273.000 €	479 €	-121.000 €	-25 €	2.029.000 €	202.000 €	0 €	2.232.000 €	470 €	-162.000 €	-34 €
1.465.000 €	345.000 €	0 €	1.810.000 €	666 €	-49.000 €	-18 €	1.475.000 €	310.000 €	0 €	1.765.000 €	657 €	-75.000 €	-27 €	1.485.000 €	275.000 €	0 €	1.759.000 €	647 €	-100.000 €	-37 €
1.555.000 €	213.000 €	0 €	1.771.000 €	588 €	-50.000 €	-17 €	1.370.000 €	175.000 €	0 €	1.446.000 €	580 €	-76.000 €	-26 €	1.580.000 €	139.000 €	0 €	1.720.000 €	581 €	-102.000 €	-34 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €	
858.000 €	0 €	0 €	858.000 €	283 €	27.000 €	9 €	869.000 €	0 €	0 €	869.000 €	287 €	38.000 €	13 €	880.000 €	0 €	0 €	880.000 €	300 €	49.000 €	17 €
1.594.000 €	0 €	0 €	1.594.000 €	480 €	32.000 €	10 €	1.608.000 €	0 €	0 €	1.608.000 €	484 €	46.000 €	14 €	1.620.000 €	0 €	0 €	1.620.000 €	488 €	59.000 €	18 €
2.049.000 €	414.000 €	0 €	2.462.000 €	588 €	-76.000 €	-17 €	2.064.000 €	395.000 €	0 €	2.424.000 €	559 €	-115.000 €	-26 €	2.090.000 €	305.000 €	0 €	2.385.000 €	550 €	-154.000 €	-35 €
0 €	0 €	863.000 €	-863.000 €	-403 €	10.000 €	5 €	0 €	0 €	859.000 €	-859.000 €	-400 €	15.000 €	7 €	0 €	0 €	0 €	854.000 €	-399 €	19.000 €	9 €
1.992.000 €	303.000 €	0 €	2.295.000 €	509 €	-75.000 €	-17 €	1.980.000 €	247.000 €	0 €	2.227.000 €	500 €	-113.000 €	-25 €	1.995.000 €	183.000 €	0 €	2.188.000 €	492 €	-152.000 €	-34 €
3.634.000 €	654.000 €	0 €	4.289.000 €	484 €	-157.000 €	-17 €	3.669.000 €	540.000 €	0 €	4.209.000 €	455 €	-237.000 €	-26 €	3.701.000 €	427.000 €	0 €	4.128.000 €	447 €	-317.000 €	-34 €
593.000 €	0 €	0 €	593.000 €	140 €	37.000 €	9 €	610.000 €	0 €	0 €	610.000 €	144 €	54.000 €	13 €	625.000 €	0 €	0 €	625.000 €	148 €	69.000 €	16 €
3.524.000 €	0 €	0 €	3.524.000 €	326 €	-44.000 €	-4 €	3.566.000 €	0 €	0 €	3.566.000 €	330 €	-2.000 €	-0 €	3.604.000 €	0 €	0 €	3.604.000 €	333 €	36.000 €	3 €
1.154.000 €	132.000 €	0 €	1.286.000 €	491 €	-43.000 €	-16 €	1.164.000 €	100.000 €	0 €	1.264.000 €	483 €	-65.000 €	-25 €	1.173.000 €	68.000 €	0 €	1.242.000 €	474 €	-87.000 €	-33 €
1.947.000 €	88.000 €	0 €	2.035.000 €	427 €	-75.000 €	-16 €	1.966.000 €	31.000 €	0 €	1.997.000 €	419 €	-113.000 €	-24 €	1.983.000 €	0 €	0 €	1.983.000 €	416 €	-127.000 €	-27 €
1.412.000 €	0 €	0 €	1.412.000 €	471 €	0 €	0 €	1.424.000 €	0 €	0 €	1.424.000 €	476 €	13.000 €	4 €	1.436.000 €	0 €	0 €	1.436.000 €	479 €	24.000 €	8 €
1.797.000 €	271.000 €	0 €	2.068.000 €	608 €	-58.000 €	-17 €	1.910.000 €	228.000 €	0 €	2.038.000 €	599 €	-88.000 €	-26 €	1.822.000 €	186.000 €	0 €	2.008.000 €	590 €	-118.000 €	-35 €
2.130.000 €	134.000 €	0 €	2.264.000 €	402 €	-89.000 €	-16 €	2.142.000 €	67.000 €	0 €	2.219.000 €	394 €	-135.000 €	-24 €	2.172.000 €	1.000 €	0 €	2.172.000 €	386 €	-181.000 €	-35 €
1.999.000 €	507.000 €	0 €	2.506.000 €	530 €	-84.000 €	-18 €	2.017.000 €	446.000 €	0 €	2.463.000 €	521 €	-127.000 €	-27 €	2.033.000 €	387.000 €	0 €	2.420.000 €	512 €	-170.000 €	-36 €
1.795.000 €	0 €	0 €	1.795.000 €	289 €	-20.000 €	-3 €	1.819.000 €	0 €	0 €	1.819.000 €	293 €	3.000 €	1 €	1.840.000 €	0 €	0 €	1.840.000 €	296 €	25.000 €	4 €
1.833.000 €	20.000 €	0 €	1.852.000 €	261 €	-109.000 €	-15 €	1.659.000 €	0 €	0 €	1.659.000 €	262 €	-103.000 €	-15 €	1.883.000 €	0 €	0 €	1.883.000 €	265 €	-79.000 €	-11 €
1.510.000 €	86.000 €	0 €	1.597.000 €	256 €	-98.000 €	-16 €	1.533.000 €	14.000 €	0 €	1.547.000 €	248 €	-148.000 €	-24 €	1.553.000 €	0 €	0 €	1.553.000 €	250 €	-141.000 €	-23 €
655.000 €	0 €	0 €	655.000 €	163 €	36.000 €	9 €	671.000 €	0 €	0 €	671.000 €	167 €	52.000 €	13 €	685.000 €	0 €	0 €	685.000 €	170 €	66.000 €	16 €
924.000 €	0 €	0 €	924.000 €	144 €	56.000 €	9 €	949.000 €	0 €	0 €	949.000 €	148 €	80.000 €	13 €	972.000 €	0 €	0 €	972.000 €	151 €	103.000 €	16 €
1.220.000 €	0 €	0 €	1.220.000 €	223 €	47.000 €	9 €	1.241.000 €	0 €	0 €	1.241.000 €	227 €	68.000 €	12 €	1.260.000 €	0 €	0 €	1.260.000 €	230 €	87.000 €	16 €

88188 Schlüsselzuweisungen			Gewinn/Verlust zu 90/90			87187 Schlüsselzuweisungen			Gewinn/Verlust zu 90/90			86186 Schlüsselzuweisungen			Gewinn/Verlust zu 90/90		
Anzahl SZW	davon nMA	abundant	gesamt/ EIV	Gewinner	Verlierer	Anzahl SZW	davon nMA	abundant	gesamt/ EIV	Gewinner	Verlierer	Anzahl SZW	davon nMA	abundant	gesamt/ EIV	Gewinner	Verlierer
66	43	0	107.351.000 €	29	48	66	38	11	106.442.000 €	31	46	66	32	11	105.770.000 €	33	44
0	0	1	-7.000 €	1	0	0	0	1	-5.000 €	1	0	0	0	1	-3.000 €	1	0
17	10	1	15.755.000 €	8	10	17	10	1	15.029.000 €	8	10	17	9	1	15.505.000 €	8	10
27	21	3	43.776.000 €	9	21	27	19	3	43.222.000 €	9	21	27	17	3	42.718.000 €	9	21
21	12	6	44.302.000 €	11	16	21	9	6	44.030.000 €	13	14	21	6	6	43.945.000 €	14	13
1	0	0	3.524.000 €	0	1	1	0	0	3.566.000 €	0	1	1	0	0	3.604.000 €	1	0

**Anlage 2**

85185 Schlüsselzuweisungen							80180 Schlüsselzuweisungen							Gewinn/Verlust zu 90 90	
ohne Rma6	rMA6	Umlage6	gesamt6	gesamt EW6	gesamtGNV5	GVJ/e EW5	ohne rMA7	rMA7	Umlage7	gesamt7	gesamt EW7	gesamtGNV6	GVJ/e EW6		
895.000 €	0 €	0 €	895.000 €	170 €	108.000 €	21 €	957.000 €	0 €	0 €	957.000 €	182 €	170.000 €	32 €		
2.504.000 €	0 €	0 €	2.504.000 €	467 €	-115.000 €	-22 €	2.566.000 €	0 €	0 €	2.566.000 €	479 €	-53.000 €	-10 €		
1.687.000 €	124.000 €	0 €	1.812.000 €	473 €	-188.000 €	-43 €	1.735.000 €	0 €	0 €	1.735.000 €	396 €	-265.000 €	-60 €		
1.719.000 €	147.000 €	0 €	1.866.000 €	416 €	-193.000 €	-43 €	1.767.000 €	0 €	0 €	1.767.000 €	394 €	-292.000 €	-65 €		
2.508.000 €	0 €	0 €	2.508.000 €	384 €	-196.000 €	-21 €	2.581.000 €	0 €	0 €	2.581.000 €	395 €	-63.000 €	-10 €		
2.598.000 €	0 €	0 €	2.598.000 €	354 €	58.000 €	8 €	2.681.000 €	0 €	0 €	2.681.000 €	365 €	140.000 €	19 €		
2.058.000 €	0 €	0 €	2.058.000 €	311 €	-70.000 €	-11 €	2.130.000 €	0 €	0 €	2.130.000 €	322 €	2.000 €	0 €		
1.453.000 €	105.000 €	0 €	1.557.000 €	400 €	-167.000 €	-43 €	1.495.000 €	0 €	0 €	1.495.000 €	384 €	-230.000 €	-59 €		
1.633.000 €	0 €	0 €	1.633.000 €	388 €	-54.000 €	-13 €	1.679.000 €	0 €	0 €	1.679.000 €	409 €	-8.000 €	-2 €		
689.000 €	37.000 €	0 €	727.000 €	348 €	-88.000 €	-42 €	711.000 €	0 €	0 €	711.000 €	341 €	-103.000 €	-49 €		
944.000 €	0 €	0 €	944.000 €	186 €	99.000 €	20 €	1.001.000 €	0 €	0 €	1.001.000 €	197 €	157.000 €	31 €		
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
1.121.000 €	110.000 €	0 €	1.231.000 €	399 €	-134.000 €	-43 €	1.154.000 €	0 €	0 €	1.154.000 €	374 €	-211.000 €	-68 €		
1.552.000 €	0 €	0 €	1.552.000 €	366 €	84.000 €	20 €	1.601.000 €	0 €	0 €	1.601.000 €	378 €	133.000 €	31 €		
3.161.000 €	117.000 €	0 €	3.278.000 €	407 €	-338.000 €	-42 €	3.249.000 €	0 €	0 €	3.249.000 €	404 €	-367.000 €	-46 €		
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	26.000 €	0 €	0 €	26.000 €	3 €	26.000 €	3 €		
1.509.000 €	91.000 €	0 €	1.599.000 €	556 €	-123.000 €	-43 €	1.542.000 €	0 €	0 €	1.542.000 €	536 €	-181.000 €	-63 €		
847.000 €	0 €	0 €	847.000 €	197 €	-174.000 €	-40 €	890.000 €	0 €	0 €	890.000 €	208 €	-131.000 €	-30 €		
1.476.000 €	103.000 €	0 €	1.579.000 €	455 €	-149.000 €	-43 €	1.514.000 €	0 €	0 €	1.514.000 €	436 €	-214.000 €	-62 €		
1.365.000 €	0 €	0 €	1.365.000 €	281 €	-30.000 €	-6 €	1.417.000 €	0 €	0 €	1.417.000 €	292 €	22.000 €	5 €		
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		
0 €	0 €	0 €	86.000 €	-13 €	72.000 €	11 €	0 €	0 €	44.000 €	-44.000 €	-7 €	114.000 €	17 €		
1.761.000 €	63.000 €	0 €	1.824.000 €	452 €	-170.000 €	-42 €	1.806.000 €	0 €	0 €	1.806.000 €	448 €	-187.000 €	-46 €		
182.000 €	0 €	0 €	182.000 €	82 €	40.000 €	18 €	205.000 €	0 €	0 €	205.000 €	93 €	63.000 €	28 €		
2.454.000 €	0 €	0 €	2.454.000 €	380 €	-258.000 €	-40 €	2.525.000 €	0 €	0 €	2.525.000 €	391 €	-187.000 €	-29 €		
1.986.000 €	0 €	0 €	1.986.000 €	326 €	22.000 €	4 €	2.054.000 €	0 €	0 €	2.054.000 €	337 €	89.000 €	15 €		
2.143.000 €	186.000 €	0 €	2.329.000 €	460 €	-219.000 €	-43 €	2.198.000 €	0 €	0 €	2.198.000 €	434 €	-350.000 €	-69 €		
1.665.000 €	0 €	0 €	1.665.000 €	418 €	-157.000 €	-39 €	1.710.000 €	0 €	0 €	1.710.000 €	430 €	-112.000 €	-28 €		
0 €	0 €	1.000 €	-1.000 €	-1 €	10.000 €	11 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	12.000 €	12 €		
554.000 €	0 €	0 €	554.000 €	309 €	36.000 €	20 €	575.000 €	0 €	0 €	575.000 €	320 €	56.000 €	31 €		
3.389.000 €	226.000 €	0 €	3.616.000 €	409 €	-377.000 €	-43 €	3.485.000 €	0 €	0 €	3.485.000 €	394 €	-509.000 €	-58 €		
0 €	0 €	501.000 €	-501.000 €	-89 €	57.000 €	10 €	0 €	0 €	468.000 €	-468.000 €	-84 €	89.000 €	16 €		
734.000 €	0 €	0 €	734.000 €	541 €	-27.000 €	-20 €	750.000 €	0 €	0 €	750.000 €	553 €	-10.000 €	-8 €		
1.066.000 €	85.000 €	0 €	1.151.000 €	507 €	-98.000 €	-43 €	1.091.000 €	0 €	0 €	1.091.000 €	481 €	-158.000 €	-70 €		
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	19.000 €	0 €	0 €	19.000 €	4 €	19.000 €	4 €		
1.713.000 €	250.000 €	0 €	1.962.000 €	432 €	-202.000 €	-44 €	1.760.000 €	0 €	0 €	1.760.000 €	387 €	-404.000 €	-89 €		
659.000 €	21.000 €	0 €	680.000 €	505 €	-57.000 €	-42 €	674.000 €	0 €	0 €	674.000 €	501 €	-62.000 €	-46 €		
250.000 €	0 €	0 €	250.000 €	102 €	51.000 €	21 €	279.000 €	0 €	0 €	279.000 €	114 €	81.000 €	33 €		
986.000 €	0 €	0 €	986.000 €	511 €	28.000 €	14 €	1.022.000 €	0 €	0 €	1.022.000 €	523 €	51.000 €	26 €		
2.051.000 €	0 €	0 €	2.051.000 €	223 €	-69.000 €	-7 €	2.147.000 €	0 €	0 €	2.147.000 €	233 €	27.000 €	3 €		
36.000 €	0 €	0 €	36.000 €	14 €	38.000 €	14 €	68.000 €	0 €	0 €	68.000 €	25 €	68.000 €	25 €		
1.058.000 €	0 €	0 €	1.058.000 €	395 €	-83.000 €	-31 €	1.088.000 €	0 €	0 €	1.088.000 €	406 €	-53.000 €	-20 €		
0 €	0 €	24.000 €	-24.000 €	-7 €	34.000 €	11 €	0 €	0 €	4.000 €	-4.000 €	-1 €	54.000 €	17 €		
1.779.000 €	49.000 €	0 €	1.828.000 €	489 €	-156.000 €	-42 €	1.821.000 €	0 €	0 €	1.821.000 €	487 €	-163.000 €	-44 €		
0 €	0 €	1.372.000 €	-1.372.000 €	-336 €	45.000 €	11 €	0 €	0 €	1.346.000 €	-1.346.000 €	-330 €	71.000 €	17 €		
1.574.000 €	0 €	0 €	1.574.000 €	290 €	109.000 €	20 €	1.636.000 €	0 €	0 €	1.636.000 €	302 €	171.000 €	32 €		
1.434.000 €	0 €	0 €	1.434.000 €	452 €	-87.000 €	-27 €	1.471.000 €	0 €	0 €	1.471.000 €	463 €	-51.000 €	-16 €		
1.916.000 €	0 €	0 €	1.916.000 €	359 €	5.000 €	1 €	1.976.000 €	0 €	0 €	1.976.000 €	370 €	65.000 €	12 €		
1.930.000 €	182.000 €	0 €	2.113.000 €	518 €	-178.000 €	-44 €	1.976.000 €	0 €	0 €	1.976.000 €	484 €	-316.000 €	-77 €		
1.438.000 €	0 €	0 €	1.438.000 €	398 €	73.000 €	20 €	1.480.000 €	0 €	0 €	1.480.000 €	410 €	116.000 €	32 €		
632.000 €	0 €	0 €	632.000 €	135 €	90.000 €	19 €	683.000 €	0 €	0 €	683.000 €	147 €	141.000 €	30 €		
1.224.000 €	99.000 €	0 €	1.323.000 €	409 €	-139.000 €	-43 €	1.288.000 €	0 €	0 €	1.288.000 €	389 €	-204.000 €	-63 €		

Anlage 2

1.243.000 €	60.000 €	0 €	1.303.000 €	551 €	-101.000 €	-43 €	1.270.000 €	0 €	1.270.000 €	537 €	-134.000 €	-57 €
2.044.000 €	146.000 €	0 €	2.190.000 €	461 €	-204.000 €	-43 €	2.097.000 €	0 €	2.097.000 €	441 €	-298.000 €	-63 €
1.493.000 €	240.000 €	0 €	1.734.000 €	638 €	-126.000 €	-46 €	1.523.000 €	79.000 €	1.602.000 €	589 €	-257.000 €	-95 €
1.590.000 €	103.000 €	0 €	1.694.000 €	572 €	-128.000 €	-43 €	1.624.000 €	0 €	1.624.000 €	549 €	-197.000 €	-67 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	1 €
890.000 €	0 €	0 €	890.000 €	304 €	59.000 €	20 €	924.000 €	0 €	924.000 €	315 €	93.000 €	32 €
1.632.000 €	0 €	0 €	1.632.000 €	491 €	70.000 €	21 €	1.673.000 €	0 €	1.673.000 €	503 €	111.000 €	33 €
2.093.000 €	252.000 €	0 €	2.345.000 €	541 €	-193.000 €	-45 €	2.141.000 €	2.000 €	2.143.000 €	495 €	-395.000 €	-91 €
0 €	0 €	851.000 €	-851.000 €	-397 €	23.000 €	11 €	0 €	0 €	837.000 €	-391 €	36.000 €	17 €
2.009.000 €	140.000 €	0 €	2.149.000 €	483 €	-191.000 €	-43 €	2.059.000 €	0 €	2.059.000 €	463 €	-281.000 €	-63 €
3.730.000 €	317.000 €	0 €	4.046.000 €	438 €	-399.000 €	-43 €	3.829.000 €	0 €	3.829.000 €	415 €	-616.000 €	-67 €
639.000 €	0 €	0 €	639.000 €	151 €	83.000 €	20 €	686.000 €	0 €	686.000 €	162 €	131.000 €	31 €
3.639.000 €	0 €	0 €	3.639.000 €	336 €	72.000 €	7 €	3.760.000 €	0 €	3.760.000 €	348 €	193.000 €	18 €
1.182.000 €	37.000 €	0 €	1.219.000 €	466 €	-110.000 €	-42 €	1.211.000 €	0 €	1.211.000 €	463 €	-118.000 €	-45 €
1.998.000 €	0 €	0 €	1.998.000 €	419 €	-112.000 €	-23 €	2.053.000 €	0 €	2.053.000 €	430 €	-58.000 €	-12 €
1.446.000 €	0 €	0 €	1.446.000 €	483 €	35.000 €	12 €	1.482.000 €	0 €	1.482.000 €	495 €	71.000 €	24 €
1.834.000 €	144.000 €	0 €	1.978.000 €	582 €	-148.000 €	-44 €	1.873.000 €	0 €	1.873.000 €	551 €	-253.000 €	-74 €
2.190.000 €	0 €	0 €	2.190.000 €	389 €	-164.000 €	-29 €	2.253.000 €	0 €	2.253.000 €	400 €	-101.000 €	-18 €
2.047.000 €	329.000 €	0 €	2.376.000 €	503 €	-214.000 €	-45 €	2.097.000 €	55.000 €	2.152.000 €	456 €	-438.000 €	-93 €
1.860.000 €	0 €	0 €	1.860.000 €	300 €	45.000 €	7 €	1.929.000 €	0 €	1.929.000 €	311 €	113.000 €	18 €
1.905.000 €	0 €	0 €	1.905.000 €	268 €	-57.000 €	-8 €	1.981.000 €	0 €	1.981.000 €	279 €	19.000 €	3 €
1.573.000 €	0 €	0 €	1.573.000 €	253 €	-122.000 €	-20 €	1.638.000 €	0 €	1.638.000 €	263 €	-56.000 €	-9 €
699.000 €	0 €	0 €	699.000 €	173 €	80.000 €	20 €	745.000 €	0 €	745.000 €	185 €	125.000 €	31 €
992.000 €	0 €	0 €	992.000 €	154 €	124.000 €	19 €	1.064.000 €	0 €	1.064.000 €	165 €	195.000 €	30 €
1.278.000 €	0 €	0 €	1.278.000 €	233 €	105.000 €	19 €	1.338.000 €	0 €	1.338.000 €	244 €	165.000 €	30 €

86 86 Schlüsselaussagen				Gewinn/Verlust zu 90 90				86 86 Schlüsselaussagen				Gewinn/Verlust zu 90 90	
Anzahl SZW	davon rMA	abundant	gesamt	Gewinner	Verlierer	abundant	gesamt	Anzahl SZW	davon rMA	abundant	gesamt	Gewinner	Verlierer
66	27	11	105.283.000 €	34	43	3	9	68	3	9	105.135.000 €	38	39
0	0	1	-1.000 €	1	0	0	1	0	0	1	0 €	1	0
17	8	1	15.406.000 €	8	10	1	1	17	1	1	15.281.000 €	8	10
27	15	3	42.272.000 €	9	21	2	2	28	2	2	41.364.000 €	10	20
21	4	6	43.967.000 €	15	12	0	5	22	0	5	44.729.000 €	18	9
1	0	0	3.639.000 €	1	0	0	0	1	0	0	3.760.000 €	1	0

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Abteilung 3, Referat 330****Prüfbericht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V zur Notwendigkeit und Höhe der investiven Bindung von Schlüsselzuweisungen**

Bis zum Finanzausgleichsjahr 2019 sah § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) alte Fassung (a. F.) eine pflichtige investive Bindung der Schlüsselzuweisungen vor. Dabei waren von den kreisangehörigen Gemeinden 8,7 Prozent, von den kreisfreien Städten 8,2 Prozent und von den Landkreisen 7,0 Prozent investiv zu verwenden. Soweit der Haushaltsausgleich beeinträchtigt war, reduzierte sich die investive Bindung auf 4 Prozent.

Mit der Novellierung des Finanzausgleichs zum Jahr 2020 wurde die verpflichtende investive Bindung von Schlüsselzuweisungen aufgegeben. Stattdessen können die Kommunen nunmehr gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V bis zu 4 Prozent der Schlüsselzuweisungen freiwillig investiv binden. Für investive Zwecke verwendete Schlüsselzuweisungen werden als Kapitalzuschuss behandelt. Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V ist diese Regelung im Jahr 2023 mit Wirkung ab dem Jahr 2024 auf die Notwendigkeit und die Höhe einer investiven Bindung eines Teils der Schlüsselzuweisungen zu überprüfen.

Für die Überprüfung wurden die Angaben der Kommunen zu den Jahresrechnungsstatistiken für die Jahre 2020 und 2021 sowie zur Kassenstatistik für das Jahr 2022 herangezogen. In der Statistik werden die für laufende Zwecke verwendeten Schlüsselzuweisungen auf dem Konto 6111 abgebildet. Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit anderen Investitionszuwendungen vom Land auf dem Statistikkonto 6811 (Landeskonto 68142) verbucht.<sup>1</sup> Damit ist der investive Anteil an den Schlüsselzuweisungen nicht direkt aus der Statistik ablesbar. Daher wurde zur Ermittlung der investiven Bindung der vergangenen drei Jahre jeweils die Meldung zum Konto 6111 mit der zugewiesenen Schlüsselzuweisung verglichen.<sup>2</sup>

Von den insgesamt 732 Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern waren im Jahr 2020 59 Gemeinden abundant und haben keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Von den 673 Kommunen, die Schlüsselzuweisungen erhalten haben, nutzten 30 Städte und Gemeinden die Möglichkeit nach § 15 Absatz 4 FAG M-V einen Teilbetrag investiv zu binden. Insgesamt wurden so rund 9,5 Mio. Euro einer investiven Verwendung zugeführt. Dies entspricht rund einem Prozent der Schlüsselmasse. Der Hauptanteil entfiel dabei auf die kreisfreien Städte mit 7,6 Mio. Euro. Weitere 1,6 Mio. Euro wurden in der Gruppe der großen kreisangehörigen Städte durch die Stadt Neubrandenburg investiv gebunden sowie 0,2 Mio. Euro durch die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden (ohne die großen kreisangehörigen Städte). Durch die Landkreise wurden keine Schlüsselzuweisungen investiv verwendet.

Im Jahr 2021 waren 57 Gemeinden abundant und 675 Körperschaften haben Schlüsselzuweisungen erhalten. Von diesen haben insgesamt 29 Städte und Gemeinden Schlüsselzuweisungen mit einem Volumen von rund 9,8 Mio. Euro investiv verwendet. Davon entfallen 7,7 Mio. Euro auf die beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin, 1,6 Mio. Euro auf Neubrandenburg und 0,5 Mio. Euro auf kreisangehörige Gemeinden. Durch die Landkreise wurden wie im Vorjahr keine Schlüsselzuweisungen investiv gebunden.

<sup>1</sup> Dies führt bei einem Ländervergleich für Mecklenburg-Vorpommern zu einer Unterzeichnung der statistisch ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen gegenüber den tatsächlich zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen.

<sup>2</sup> Ausgleichszuweisungen nach § 1 Absatz 5 FusionsVO, die durch die betreffenden Gemeinden ebenfalls auf dem Konto 6111 gebucht wurden, bleiben unberücksichtigt.

## Anlage 3

Laut den Meldungen zur Kassenstatistik 2022 haben von den 671 Kommunen, die Schlüsselzuweisungen erhalten haben, nur noch 5 Städte und Gemeinden von der Möglichkeit einer investiven Bindung Gebrauch gemacht. Das Volumen beläuft sich dabei fast unverändert auf 9,85 Mio. Euro und entspricht rund einem Prozent der Schlüsselmasse. Der Hauptanteil entfällt dabei auf die kreisfreien Städte mit 7,9 Mio. Euro.<sup>3</sup> Weitere 1,7 Mio. Euro wurden durch die Stadt Neubrandenburg sowie 0,25 Mio. Euro durch die Stadt Hagenow und die Gemeinde Spornitz investiv gebunden. Die Landkreise haben wiederum keinen Gebrauch von der Regelung gemacht.

Die genauen Daten können der Anlage zum Prüfbericht entnommen werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils rund ein Prozent der Schlüsselzuweisungen durch die Kommunen für investive Zwecke gebunden wurden. Dabei haben über den dreijährigen Zeitraum dauerhaft nur die Städte Rostock, Schwerin und Neubrandenburg von der Regelung nach § 15 Absatz 4 FAG M-V Gebrauch gemacht. Auf sie entfallen auch über 95 Prozent der investiv verwendeten Mittel. Die kreisfreien Städte haben dabei auch den jährlichen Höchstbetrag für die investive Bindung ausgeschöpft.

Über alle Kommunen betrachtet wurde die Regelung zwar nur in einem geringen Umfang genutzt. Für die einzelne Stadt bzw. Gemeinde, die von der Möglichkeit der investiven Nutzung Gebrauch gemacht hat, handelt es sich jedoch um eine vergleichsweise hohe Summe, die geeignet ist, verschiedene Vorhaben umzusetzen. Das Ergebnis ist demzufolge uneinheitlich. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Interesse an einer investiven Bindung entwickelt. Der aktuelle Dreijahreszeitraum scheint für die Überprüfung jedenfalls zu knapp bemessen, um eine fundierte Entscheidung über die Notwendigkeit einer investiven Bindung von Schlüsselzuweisungen treffen zu können. Darüber hinaus könnte es aufgrund der gestiegenen Energiekosten zu weiteren übermäßigen Baupreissteigerungen kommen, die auch bei den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden den Bedarf an investiven Mitteln erhöhen könnten.

Es wird daher empfohlen, die Regelung des § 15 Absatz 4 FAG M-V für weitere vier Jahre in der jetzigen Höhe fortzuführen und in 2027 eine erneute Überprüfung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V mit Wirkung für 2028 vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat laut Vorbericht im Jahr einen Anteil der Infrastrukturpauschale in Höhe von 3,3 Mio. Euro für laufenden Instandhaltungsmaßnahmen veranschlagt. Dies ist rechtlich zulässig, relativiert jedoch die gleichzeitige Bindung von 4,8 Mio. Euro der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke.

Anlage zum Prüfbericht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V zur Notwendigkeit und Höhe der investiven Bindung von Schlüsselzuweisungen

Kreis	AGS	Amts-num-mer	Name	Arbeitsname	2020				2021				2022			
					Schlüssel-zuweisungen gesamt	laufende Schlüssel-zuweisungen	Anteil an Schlüssel-zuweisungen gesamt	Schlüssel-zuweisungen gesamt	laufende Schlüssel-zuweisungen	Anteil an Schlüssel-zuweisungen gesamt	Schlüssel-zuweisungen gesamt	laufende Schlüssel-zuweisungen	Anteil an Schlüssel-zuweisungen gesamt	Schlüssel-zuweisungen gesamt	laufende Schlüssel-zuweisungen	Anteil an Schlüssel-zuweisungen gesamt
3	13003000	1	Rostock, Hansestadt	amtsfreie Gemeinde	114.608.554	110.024.212	96,00%	117.024.876	112.343.881	96,00%	120.213.968	115.405.410	96,00%			
4	13004000	2	Schwedt, Landeshauptstadt	amtsfreie Gemeinde	75.537.899	72.516.393	96,00%	76.622.499	73.957.598	96,00%	77.974.881	74.855.886	96,00%			
71	13007001	5154	All Schwedt	Malchow	122.786	122.786	100,00%	122.786	122.786	100,00%	122.786	122.786	100,00%			
71	13071002	5163	Altenhagen	Treptow Tollensewinkel	199.254	199.254	100,00%	199.254	199.254	100,00%	199.254	199.254	100,00%			
71	13071003	5159	Altenhof	Robel-Muritz	102.927	102.927	100,00%	102.927	102.927	100,00%	102.927	102.927	100,00%			
71	13071004	5163	Altentreptow, Stadt	Treptow Tollensewinkel	1.126.777	1.126.777	100,00%	1.126.777	1.126.777	100,00%	1.126.777	1.126.777	100,00%			
71	13071005	5158	Ankershagen	Penzliner Land	162.158	162.158	100,00%	162.158	162.158	100,00%	162.158	162.158	100,00%			
71	13071006	5163	Bantow	Treptow Tollensewinkel	242.304	242.304	100,00%	242.304	242.304	100,00%	242.304	242.304	100,00%			
71	13071007	5153	Baseow	Malchin am Kummerow See	349.475	349.475	100,00%	349.475	349.475	100,00%	349.475	349.475	100,00%			
71	13071008	5151	Beggrow	Demmin-Land	256.589	256.589	100,00%	256.589	256.589	100,00%	256.589	256.589	100,00%			
71	13071009	5157	Beseritz	Neversin	11.738	11.738	100,00%	11.738	11.738	100,00%	11.738	11.738	100,00%			
71	13071010	5157	Blankenhof	Neversin	352.787	352.787	100,00%	352.787	352.787	100,00%	352.787	352.787	100,00%			
71	13071011	5156	Blankensee	Neustrelitz-Land	745.809	745.809	100,00%	745.809	745.809	100,00%	745.809	745.809	100,00%			
71	13071012	5156	Blumentholz	Neustrelitz-Land	401.679	401.679	100,00%	401.679	401.679	100,00%	401.679	401.679	100,00%			
71	13071013	5159	Bollewick	Robel-Muritz	306.191	306.191	100,00%	306.191	306.191	100,00%	306.191	306.191	100,00%			
71	13071014	5151	Borenin	Demmin-Land	465.264	465.264	100,00%	465.264	465.264	100,00%	465.264	465.264	100,00%			
71	13071015	5162	Bredtenfelde	Slaverehagen	134.322	134.322	100,00%	134.322	134.322	100,00%	134.322	134.322	100,00%			
71	13071016	5163	Bressen	Treptow Tollensewinkel	250.075	250.075	100,00%	250.075	250.075	100,00%	250.075	250.075	100,00%			
71	13071017	5163	Breast	Treptow Tollensewinkel	74.883	74.883	100,00%	74.883	74.883	100,00%	74.883	74.883	100,00%			
71	13071018	5162	Briggow	Slaverehagen	159.586	159.586	100,00%	159.586	159.586	100,00%	159.586	159.586	100,00%			
71	13071019	5157	Brunn	Neversin	508.718	508.718	100,00%	508.718	508.718	100,00%	508.718	508.718	100,00%			
71	13071020	5159	Buchholz	Robel-Muritz	48.606	48.606	100,00%	48.606	48.606	100,00%	48.606	48.606	100,00%			
71	13071021	5161	Burg Stargard, Stadt	Stargarder Land	2.590.416	2.590.416	100,00%	2.590.416	2.590.416	100,00%	2.590.416	2.590.416	100,00%			
71	13071022	5163	Burrow	Treptow Tollensewinkel	474.799	474.799	100,00%	474.799	474.799	100,00%	474.799	474.799	100,00%			
71	13071023	5159	Bütow	Robel-Muritz	73.905	73.905	100,00%	73.905	73.905	100,00%	73.905	73.905	100,00%			
71	13071025	5156	Carpin	Neustrelitz-Land	482.346	482.346	100,00%	482.346	482.346	100,00%	482.346	482.346	100,00%			
71	13071026	5161	Cöpin	Stargarder Land	278.402	278.402	100,00%	278.402	278.402	100,00%	278.402	278.402	100,00%			
71	13071027	111	Dargun, Stadt	amtsfreie Gemeinde	1.392.712	1.392.712	100,00%	1.392.712	1.392.712	100,00%	1.392.712	1.392.712	100,00%			
71	13071028	5152	Datzel	Friedland	438.769	438.769	100,00%	438.769	438.769	100,00%	438.769	438.769	100,00%			
71	13071029	112	Demmin, Hansestadt	amtsfreie Gemeinde	4.774.911	4.774.911	100,00%	4.774.911	4.774.911	100,00%	4.774.911	4.774.911	100,00%			
71	13071032	5153	Faulenrost	Malchin am Kummerow See	1.986.268	1.986.268	100,00%	1.986.268	1.986.268	100,00%	1.986.268	1.986.268	100,00%			
71	13071033	113	Feldberger Seenlandschaft	amtsfreie Gemeinde	199.420	199.420	100,00%	199.420	199.420	100,00%	199.420	199.420	100,00%			
71	13071034	5159	Finken	Robel-Muritz	2.532.379	2.532.379	100,00%	2.532.379	2.532.379	100,00%	2.532.379	2.532.379	100,00%			
71	13071035	5152	Friedland, Stadt	Friedland	560.076	560.076	100,00%	560.076	560.076	100,00%	560.076	560.076	100,00%			
71	13071036	5154	Furiseen	Malchow	470.905	470.905	100,00%	470.905	470.905	100,00%	470.905	470.905	100,00%			
71	13071037	5152	Galenbeck	Friedland	582.606	582.606	100,00%	582.606	582.606	100,00%	582.606	582.606	100,00%			
71	13071038	5153	Gielow	Malchin am Kummerow See	190.013	190.013	100,00%	190.013	190.013	100,00%	190.013	190.013	100,00%			
71	13071041	5163	Gnekow	Treptow Tollensewinkel	133.377	133.377	100,00%	133.377	133.377	100,00%	133.377	133.377	100,00%			
71	13071042	5156	Gödenorf	Neustrelitz-Land	46.781	46.781	100,00%	46.781	46.781	100,00%	46.781	46.781	100,00%			
71	13071043	5154	Göhren-Lebbin	Malchow	182.089	182.089	100,00%	182.089	182.089	100,00%	182.089	182.089	100,00%			
71	13071044	5163	Goldchen	Treptow Tollensewinkel	101.578	101.578	100,00%	101.578	101.578	100,00%	101.578	101.578	100,00%			
71	13071045	5159	Gotthun	Robel-Muritz	194.686	194.686	100,00%	194.686	194.686	100,00%	194.686	194.686	100,00%			
71	13071047	5160	Grabowhöfe	Seenlandschaft Waren	550.292	550.292	100,00%	550.292	550.292	100,00%	550.292	550.292	100,00%			
71	13071048	5162	Grammerin	Stavenhagen	152.040	152.040	100,00%	152.040	152.040	100,00%	152.040	152.040	100,00%			
71	13071049	5163	Gratzow	Treptow Tollensewinkel	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%			
71	13071050	5163	Grischow	Treptow Tollensewinkel	101.578	101.578	100,00%	101.578	101.578	100,00%	101.578	101.578	100,00%			
71	13071053	5159	Groß Keile	Robel-Muritz	58.020	58.020	100,00%	58.020	58.020	100,00%	58.020	58.020	100,00%			
71	13071054	5164	Groß Milzow	Waldack	415.543	415.543	100,00%	415.543	415.543	100,00%	415.543	415.543	100,00%			
71	13071055	5161	Groß Nemerow	Stargarder Land	187.113	187.113	100,00%	187.113	187.113	100,00%	187.113	187.113	100,00%			
71	13071056	5160	Groß Plasiern	Seenlandschaft Waren	513.453	513.453	100,00%	513.453	513.453	100,00%	513.453	513.453	100,00%			
71	13071057	5163	Groß Teetzleben	Treptow Tollensewinkel	113.087	113.087	100,00%	113.087	113.087	100,00%	113.087	113.087	100,00%			

## Anlage 3

71	13071068	5196	Grünow	Neustrelitz-Land	188.576	188.576	100,00%	176.158	176.158	100,00%	175.475	175.475	100,00%
71	13071059	5163	Gülitz	Treptower Tollensewinkel	299.517	299.517	100,00%	298.979	298.979	100,00%	320.803	320.803	100,00%
71	13071060	5162	Gulzow	Stavenhagen	303.105	303.105	100,00%	285.808	285.808	100,00%	296.637	296.637	100,00%
71	13071063	5160	Hohen Wangelin	Seenlandschaft Waren	28.768	28.768	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
71	13071064	5151	Hohenbollentin	Demmin-Land	52.096	52.096	100,00%	60.569	60.569	100,00%	57.901	57.901	100,00%
71	13071065	5151	Hohenmöcker	Demmin-Land	215.190	215.190	100,00%	59.115	59.115	100,00%	123.502	123.502	100,00%
71	13071066	5156	Hohenzenitz	Neustrelitz-Land	198.932	198.932	100,00%	214.871	214.871	100,00%	232.392	232.392	100,00%
71	13071067	5161	Holldorf	Stargarder Land	269.610	269.610	100,00%	394.194	394.194	100,00%	251.895	251.895	100,00%
71	13071068	5162	Ivenack	Stavenhagen	469.684	469.684	100,00%	430.537	430.537	100,00%	224.580	224.580	100,00%
71	13071069	5160	Jabel	Seenlandschaft Waren	361.302	361.302	100,00%	374.177	374.177	100,00%	356.316	356.316	100,00%
71	13071070	5162	Jürgensdorf	Stavenhagen	281.434	281.434	100,00%	344.127	344.127	100,00%	470.648	470.648	100,00%
71	13071071	5160	Kargow	Seenlandschaft Waren	309.968	309.968	100,00%	295.529	295.529	100,00%	325.199	325.199	100,00%
71	13071072	5151	Kentzlin	Demmin-Land	106.881	106.881	100,00%	114.201	114.201	100,00%	125.255	125.255	100,00%
71	13071073	5159	Kieve	Röbel-Müritz	-	-	0,00%	24.434	24.434	100,00%	91.653	91.653	100,00%
71	13071074	5162	Kiltendorf	Stavenhagen	177.533	177.533	100,00%	150.381	150.381	100,00%	172.199	172.199	100,00%
71	13071075	5156	Klein Vielen	Neustrelitz-Land	306.401	306.401	100,00%	318.082	318.082	100,00%	315.704	315.704	100,00%
71	13071076	5151	Kletzin	Demmin-Land	91.865	91.865	100,00%	39.073	39.073	100,00%	-	-	0,00%
71	13071077	5160	Klink	Seenlandschaft Waren	203.393	203.393	100,00%	278.906	278.906	100,00%	289.776	289.776	100,00%
71	13071078	5160	Klocksin	Seenlandschaft Waren	189.330	189.330	100,00%	169.738	169.738	100,00%	203.944	203.944	100,00%
71	13071079	5162	Krorendorf	Stavenhagen	279.724	279.724	100,00%	265.764	265.764	100,00%	264.412	264.412	100,00%
71	13071080	5156	Kratzeburg	Neustrelitz-Land	236.983	236.983	100,00%	122.736	122.736	100,00%	45.925	45.925	100,00%
71	13071081	5163	Kriesow	Treptower Tollensewinkel	122.756	122.756	100,00%	141.074	141.074	100,00%	117.048	117.048	100,00%
71	13071083	5164	Kublank	Woldegk	37.076	37.076	100,00%	81.522	81.522	100,00%	68.208	68.208	100,00%
71	13071084	5153	Kummerow	Malchin am Kummerower See	187.365	187.365	100,00%	253.268	253.268	100,00%	260.987	260.987	100,00%
71	13071087	5159	Laiz	Röbel-Müritz	223.991	223.991	100,00%	167.438	167.438	100,00%	172.259	172.259	100,00%
71	13071088	5159	Leizen	Röbel-Müritz	3.044	3.044	100,00%	75.155	75.155	100,00%	2.854	2.854	100,00%
71	13071089	5151	Lindenberg	Demmin-Land	92.785	92.785	100,00%	116.503	116.503	100,00%	108.641	108.641	100,00%
71	13071090	5161	Lindetal	Stargarder Land	533.663	533.663	100,00%	554.962	554.962	100,00%	405.927	405.927	100,00%
71	13071092	5153	Malchin, Stadt	Malchin am Kummerower See	1.963.084	1.963.084	100,00%	2.451.867	2.451.867	100,00%	2.010.110	2.010.110	100,00%
71	13071093	5154	Malchow, Stadt	Malchow	2.196.796	2.196.796	100,00%	2.719.723	2.719.723	100,00%	2.567.620	2.567.620	100,00%
71	13071096	5151	Meesiger	Demmin-Land	99.080	99.080	100,00%	118.598	118.598	100,00%	141.104	141.104	100,00%
71	13071097	5159	Melz	Föbe-Müritz	108.632	108.632	100,00%	140.732	140.732	100,00%	140.145	140.145	100,00%
71	13071099	5155	Milrow, Stadt	Mecklenb. Kleisenplatte	1.755.343	1.755.343	100,00%	1.762.367	1.762.367	100,00%	1.668.765	1.668.765	100,00%
71	13071100	5156	Möllenbeck	Neustrelitz-Land	356.795	356.795	100,00%	402.189	402.189	100,00%	477.902	477.902	100,00%
71	13071101	5158	Möllenmagen	Penzliner Land	-	-	0,00%	-	-	0,00%	200.365	200.365	100,00%
71	13071102	5162	Mölin	Stavenhagen	278.356	278.356	100,00%	281.816	281.816	100,00%	267.529	267.529	100,00%
71	13071103	5160	Molbow	Seenlandschaft Waren	457.423	457.423	100,00%	429.458	429.458	100,00%	444.269	444.269	100,00%
71	13071104	5157	Neddemin	Nevertin	190.871	190.871	100,00%	146.288	146.288	100,00%	195.106	195.106	100,00%
71	13071105	5164	Nerzka	Woldegk	130.706	130.706	100,00%	100.843	100.843	100,00%	131.834	131.834	100,00%
71	13071107	101	Neubrandenburg, Stadt	amtsfreie Gemeinde	41.095.417	39.451.600	96,00%	39.969.025	38.370.264	96,00%	41.965.296	40.286.685	96,00%
71	13071108	5157	Neuenkirchen	Nevertin	442.318	442.318	100,00%	440.258	440.258	100,00%	462.909	462.909	100,00%
71	13071109	5153	Neukalen, Stadt	Malchin am Kummerower See	831.959	831.959	100,00%	932.605	932.605	100,00%	945.829	945.829	100,00%
71	13071110	114	Neustrelitz, Stadt	amtsfreie Gemeinde	7.802.362	7.802.362	100,00%	7.727.786	7.727.786	100,00%	7.581.960	7.581.960	100,00%
71	13071111	5157	Nevertin	Nevertin	-	-	0,00%	-	-	0,00%	59.255	59.255	100,00%
71	13071112	5151	Nossendorf	Demmin-Land	432.299	432.299	100,00%	359.432	359.432	100,00%	376.000	376.000	100,00%
71	13071113	5154	Nossentiner Hütte	Malchow	135.416	135.416	100,00%	298.126	298.126	100,00%	628.964	628.964	100,00%
71	13071114	5154	Pankow	Malchow	105.372	105.372	100,00%	95.291	95.291	100,00%	125.141	125.141	100,00%
71	13071115	5158	Penzlin, Stadt	Penzliner Land	1.921.365	1.921.365	100,00%	1.595.803	1.595.803	100,00%	1.940.827	1.940.827	100,00%
71	13071117	5161	Pragsdorf	Stargarder Land	263.993	263.993	100,00%	175.677	175.677	100,00%	223.685	223.685	100,00%
71	13071118	5159	Priborn	Stargarder Land	227.237	227.237	100,00%	198.076	198.076	100,00%	197.713	197.713	100,00%
71	13071119	5155	Priepert	Mecklenb. Kleisenplatte	153.371	153.371	100,00%	141.958	141.958	100,00%	174.843	174.843	100,00%
71	13071120	5163	Priepsieben	Treptower Tollensewinkel	77.202	77.202	100,00%	76.246	76.246	100,00%	36.485	36.485	100,00%
71	13071122	5159	Rechlin	Röbel-Müritz	840.781	840.781	100,00%	778.262	778.262	100,00%	866.584	866.584	100,00%
71	13071123	5162	Ritzerow	Stavenhagen	154.207	154.207	100,00%	159.139	159.139	100,00%	169.851	169.851	100,00%
71	13071124	5159	Röbel/Müritz, Stadt	Röbel-Müritz	1.425.190	1.425.190	100,00%	1.318.738	1.318.738	100,00%	1.277.768	1.277.768	100,00%
71	13071125	5163	Röckwitz	Treptower Tollensewinkel	113.112	113.112	100,00%	93.618	93.618	100,00%	88.869	88.869	100,00%
71	13071127	5162	Rosenow	Stavenhagen	264.695	264.695	100,00%	183.246	183.246	100,00%	-	-	0,00%
71	13071128	5151	Sarow	Demmin-Land	393.621	393.621	100,00%	301.664	301.664	100,00%	490.333	490.333	100,00%
71	13071130	5164	Schonbeck	Woldegk	170.999	170.999	100,00%	284.797	284.797	100,00%	209.743	209.743	100,00%





72	13072021	5262	Carmin	Tessin	310.540	310.540	100,00%	81.013	81.013	100,00%	314.520	314.520	100,00%
72	13072022	5259	Carnland	Neubukow-Saltzhaff	294.832	294.832	100,00%	362.520	347.828	96,00%	412.600	412.600	100,00%
72	13072023	5258	Dahmen	Mecklenburgische Schweiz	271.269	275.234	100,00%	275.234	275.234	100,00%	261.914	261.914	100,00%
72	13072024	5258	Dalkendorf	Mecklenburgische Schweiz	-	-	0,00%	33.136	33.136	100,00%	48.354	48.354	100,00%
72	13072026	5256	Dobbin-Linstow	Krakow am See	-	-	0,00%	45.553	45.553	100,00%	35.457	35.457	100,00%
72	13072027	5257	Dolgen am See	Laage	241.579	241.579	100,00%	254.073	254.073	100,00%	222.984	222.984	100,00%
72	13072028	5252	Dreetz	Bützow-Land	-	-	0,00%	13.854	13.854	100,00%	66.167	66.167	100,00%
72	13072029	212	Dummerstorf	amtsfreie Gemeinde	1.195.107	1.195.107	100,00%	944.620	944.620	100,00%	347.893	347.893	100,00%
72	13072030	5263	Eimendorfs/Lichtenhagen	Wismar-West	665.478	665.478	100,00%	417.082	417.082	100,00%	354.413	354.413	100,00%
72	13072031	5254	Frikenthal	Gnoien	106.061	106.061	100,00%	36.705	36.705	100,00%	-	-	0,00%
72	13072032	5260	Gelbensande	Rostocker Heide	845.439	845.439	100,00%	921.100	921.100	100,00%	661.342	661.342	100,00%
72	13072033	5255	Glasewitz	Güstrow-Land	223.241	223.241	100,00%	205.082	205.082	100,00%	211.052	211.052	100,00%
72	13072034	5262	Grewitz	Tessin	108.380	108.380	100,00%	119.618	119.618	100,00%	146.932	146.932	100,00%
72	13072035	5254	Gnoien, Stadt	Gnoien	1.642.015	1.642.015	100,00%	1.597.771	1.597.771	100,00%	1.606.513	1.606.513	100,00%
72	13072036	213	Graa-Müritz	amtsfreie Gemeinde	955.196	955.196	100,00%	420.227	420.227	100,00%	893.849	893.849	100,00%
72	13072037	5262	Grammow	Tessin	83.794	83.794	100,00%	86.493	86.493	100,00%	87.723	87.723	100,00%
72	13072038	5258	Größ Roge	Mecklenburgische Schweiz	322.704	322.704	100,00%	308.328	308.328	100,00%	352.317	352.317	100,00%
72	13072039	5255	Größ Schwiesow	Güstrow-Land	207.855	207.855	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
72	13072040	5258	Größ Woltern	Mecklenburgische Schweiz	502.517	502.517	100,00%	525.415	525.415	100,00%	265.752	265.752	100,00%
72	13072041	5258	Größ Wüstenfelde	Mecklenburgische Schweiz	340.198	340.198	100,00%	251.426	251.426	100,00%	353.844	353.844	100,00%
72	13072042	5255	Güstrow-Prüzen	Güstrow-Land	312.057	312.057	100,00%	572.104	572.104	100,00%	477.026	477.026	100,00%
72	13072043	214	Güstrow, Stadt	amtsfreie Gemeinde	12.392.531	12.392.531	100,00%	12.355.911	12.355.911	100,00%	12.301.304	12.301.304	100,00%
72	13072044	5255	Gutow	Güstrow-Land	527.763	527.763	100,00%	508.625	508.625	100,00%	521.615	521.615	100,00%
72	13072045	5258	Hohen Demzin	Mecklenburgische Schweiz	181.984	181.984	100,00%	169.737	169.737	100,00%	92.349	92.349	100,00%
72	13072046	5257	Hohen Spreiz	Laage	298.718	298.718	100,00%	315.865	315.865	100,00%	296.635	296.635	100,00%
72	13072047	5251	Hohenfelde	Bad Doberan-Land	283.498	283.498	100,00%	181.766	181.766	100,00%	409.230	409.230	100,00%
72	13072048	5256	Hoppentrate	Krakow am See	301.593	301.593	100,00%	300.411	300.411	100,00%	382.619	382.619	100,00%
72	13072049	5258	Jördenstorf	Mecklenburgische Schweiz	530.630	530.630	100,00%	396.374	396.374	100,00%	393.486	393.486	100,00%
72	13072050	5252	Jürgenstegen	Bützow-Land	427.138	427.138	100,00%	188.026	188.026	100,00%	269.762	269.762	100,00%
72	13072051	5261	Kassow	Schwaan	180.784	180.784	100,00%	174.902	174.902	100,00%	162.569	162.569	100,00%
72	13072052	5252	Klein Beltz	Bützow-Land	424.478	424.478	100,00%	331.544	331.544	100,00%	283.507	283.507	100,00%
72	13072053	5255	Klein Uphall	Güstrow-Land	62.210	62.210	100,00%	97.182	97.182	100,00%	103.714	103.714	100,00%
72	13072056	5256	Krakow am See, Stadt	Krakow am See	1.633.556	1.633.556	100,00%	1.730.593	1.730.593	100,00%	1.548.465	1.548.465	100,00%
72	13072057	5263	Kritzmow	Wismar-West	693.252	693.252	100,00%	663.477	663.477	100,00%	641.110	641.110	100,00%
72	13072058	215	Kröpelin, Stadt	amtsfreie Gemeinde	1.878.589	1.878.589	100,00%	1.728.766	1.728.766	100,00%	1.331.277	1.331.277	100,00%
72	13072059	5256	Kuchelmiß	Krakow am See	221.668	221.668	100,00%	235.138	235.138	100,00%	213.576	213.576	100,00%
72	13072060	216	Kühlungsborn, Stadt	amtsfreie Gemeinde	190.893	190.893	100,00%	80.062	80.062	100,00%	-	-	0,00%
72	13072061	5255	Kuhs	Güstrow-Land	128.202	128.202	100,00%	124.968	124.968	100,00%	51.967	51.967	100,00%
72	13072062	5257	Laage, Stadt*	Laage	-	-	0,00%	1.354.089	1.354.089	100,00%	-	-	0,00%
72	13072063	5256	Lalendorf	Krakow am See	1.389.333	1.389.333	100,00%	1.542.125	1.542.125	100,00%	1.465.274	1.465.274	100,00%
72	13072064	5263	Lambrechtshagen	Wismar-West	223.837	223.837	100,00%	366.759	366.759	100,00%	25.999	25.999	100,00%
72	13072065	5258	Leikendorf	Mecklenburgische Schweiz	266.436	266.436	100,00%	254.912	254.912	100,00%	260.192	260.192	100,00%
72	13072067	5255	Lohnen	Güstrow-Land	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
72	13072069	5255	Lüssow	Güstrow-Land	402.020	402.020	100,00%	360.969	360.969	100,00%	336.146	336.146	100,00%
72	13072071	5255	Mistorf	Güstrow-Land	82.951	82.951	100,00%	141.802	141.802	100,00%	12.012	12.012	100,00%
72	13072072	5260	Mönchshagen	Rostocker Heide	230.532	230.532	100,00%	217.492	217.492	100,00%	290.230	290.230	100,00%
72	13072073	5255	Müti Rosin	Güstrow-Land	413.086	413.086	100,00%	465.201	465.201	100,00%	355.512	355.512	100,00%
72	13072074	217	Neubukow, Stadt	amtsfreie Gemeinde	2.004.108	2.004.108	100,00%	1.871.636	1.871.636	100,00%	1.355.301	1.355.301	100,00%
72	13072075	5251	Nienhagen	Bad Doberan-Land	161.413	161.413	100,00%	278.486	278.486	100,00%	519.390	519.390	100,00%
72	13072076	5262	Nustrow	Tessin	73.869	73.869	100,00%	58.638	58.638	100,00%	59.659	59.659	100,00%
72	13072077	5263	Papendorf	Wismar-West	689.531	689.531	100,00%	391.729	391.729	100,00%	438.390	438.390	100,00%
72	13072078	5252	Penzlin	Bützow-Land	29.846	29.846	100,00%	41.147	41.147	100,00%	46.434	46.434	100,00%
72	13072079	5255	Piazz	Güstrow-Land	360.027	360.027	100,00%	315.070	315.070	100,00%	397.003	397.003	100,00%
72	13072080	5263	Pölchow	Wismar-West	353.582	353.582	100,00%	242.838	242.838	100,00%	318.039	318.039	100,00%
72	13072081	5253	Poppendorf	Caribk	633.364	633.364	100,00%	1.015.644	1.015.644	100,00%	-	-	0,00%
72	13072082	5258	Prebberede	Mecklenburgische Schweiz	425.756	425.756	100,00%	443.073	443.073	100,00%	503.181	503.181	100,00%
72	13072083	5251	Reddich	Bad Doberan-Land	486.484	486.484	100,00%	456.582	456.582	100,00%	418.193	418.193	100,00%
72	13072084	5255	Reimersstegen	Güstrow-Land	242.081	242.081	100,00%	217.977	217.977	100,00%	226.767	226.767	100,00%
72	13072085	5259	Renk, Stadt	Neubukow-Saltzhaff	96.261	96.261	96,00%	96.516	96.516	96,00%	66.244	66.244	100,00%

Anlage 3

72	13072066	5251	Retschow	Bad Doberan-Land	402.146	402.146	100,00%	394.713	394.713	100,00%	411.125	411.125	100,00%
72	13072067	5253	Roggentin	Carbak	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
72	13072068	5260	Rovershagen	Rostocker Heide	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
72	13072069	5261	Rühn	Bützow-Land	155.970	155.970	100,00%	201.610	201.610	100,00%	188.442	188.442	100,00%
72	13072070	5261	Rükielen	Schwaan	136.061	136.061	100,00%	143.751	143.751	100,00%	-	-	0,00%
72	13072071	5185	Sanitz	amtsfreie Gemeinde	2.089.835	2.089.835	100,00%	1.894.408	1.894.408	100,00%	2.631.797	2.631.797	100,00%
72	13072072	5155	Samstorf	Güstrow-Land	141.864	141.864	100,00%	137.123	137.123	100,00%	65.352	65.352	100,00%
72	13072073	2119	Santow	amtsfreie Gemeinde	1.562.620	1.562.620	100,00%	1.225.918	1.225.918	100,00%	1.276.866	1.276.866	100,00%
72	13072074	5258	Schorrow	Mecklenburgische Schweiz	262.194	262.194	100,00%	234.312	234.312	100,00%	271.489	271.489	100,00%
72	13072075	5251	Schwaan, Stadt	Schwaan	2.316.617	2.316.617	100,00%	1.995.672	1.995.672	100,00%	2.316.059	2.316.059	100,00%
72	13072076	5258	Schwasdorf	Mecklenburgische Schweiz	42.752	42.752	100,00%	86.849	86.849	100,00%	145.905	145.905	100,00%
72	13072077	5262	Selbin	Tessin	259.095	259.095	100,00%	269.294	269.294	100,00%	317.843	317.843	100,00%
72	13072078	5263	Stabelow	Warnow-West	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
72	13072079	5251	Stiefenshagen	Bad Doberan-Land	234.570	234.570	100,00%	253.845	253.845	100,00%	231.115	231.115	100,00%
72	13072101	5252	Stienhagen	Bützow-Land	67.929	67.929	100,00%	-	-	0,00%	59.471	59.471	100,00%
72	13072102	5262	Stubbendorf	Tessin	88.582	88.582	100,00%	135.783	135.783	100,00%	126.583	126.583	100,00%
72	13072103	5258	Sukow-Levitow	Mecklenburgische Schweiz	256.613	256.613	100,00%	247.502	247.502	100,00%	230.790	230.790	100,00%
72	13072104	5252	Tarnow	Bützow-Land	584.542	584.542	100,00%	531.958	531.958	100,00%	458.752	458.752	100,00%
72	13072105	5262	Tessin, Stadt	Tessin	1.564.270	1.564.270	100,00%	1.815.161	1.815.161	100,00%	1.521.491	1.521.491	100,00%
72	13072106	220	Teterow, Stadt	amtsfreie Gemeinde	1.757.925	1.757.925	100,00%	2.396.688	2.396.688	100,00%	2.968.743	2.968.743	100,00%
72	13072107	5262	Theikow	Tessin	120.467	120.467	100,00%	135.942	135.942	100,00%	184.186	184.186	100,00%
72	13072108	5263	Thulendorf	Carbak	187.474	187.474	100,00%	246.331	246.331	100,00%	273.193	273.193	100,00%
72	13072109	5268	Thurkow	Mecklenburgische Schweiz	87.763	87.763	100,00%	94.768	94.768	100,00%	127.194	127.194	100,00%
72	13072110	5261	Vorbeck	Schwaan	139.888	139.888	100,00%	32.875	32.875	100,00%	39.532	39.532	100,00%
72	13072111	5254	Walkendorf	Gnolen	260.822	260.822	100,00%	70.656	70.656	100,00%	410.077	410.077	100,00%
72	13072112	5257	Wardow	Laage	735.088	735.088	100,00%	734.813	734.813	100,00%	808.105	808.105	100,00%
72	13072113	5268	Warnemünde	Mecklenburgische Schweiz	124.878	124.878	100,00%	49.237	49.237	100,00%	117.093	117.093	100,00%
72	13072114	5262	Warnow	Bützow-Land	416.914	416.914	100,00%	443.258	443.258	100,00%	468.811	468.811	100,00%
72	13072115	5261	Warendorf	Schwaan	389.582	389.582	100,00%	82.184	82.184	100,00%	283.180	283.180	100,00%
72	13072116	5261	Warendorf	Bad Doberan-Land	200.493	200.493	100,00%	172.732	172.732	100,00%	188.636	188.636	100,00%
72	13072117	5262	Zarnow	Tessin	155.259	155.259	100,00%	261.470	261.470	100,00%	319.134	319.134	100,00%
72	13072118	5262	Zarnow	Güstrow-Land	362.811	362.811	100,00%	250.720	250.720	100,00%	228.239	228.239	100,00%
72	13072119	5255	Zernne	Bützow-Land	215.498	215.498	100,00%	477.064	477.064	100,00%	366.134	366.134	100,00%
72	13072120	5263	Ziesendorf	Warnow-West	597.257	597.257	100,00%	286.313	286.313	0,00%	-	-	0,00%
73	13073001	5361	Ahrensbaden-Daskow	Ribnitz-Damgarten	600.422	600.422	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073002	5364	Ahrensboop	Darß/Fischland	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073003	5362	Altefähr	West-Rügen	578.068	578.068	100,00%	581.179	581.179	100,00%	448.420	448.420	100,00%
73	13073004	5369	Allenkirchen	Nord-Rügen	333.835	333.835	100,00%	392.511	392.511	100,00%	390.032	390.032	100,00%
73	13073005	5361	Allenpleen	Allenpleen	581.664	581.664	100,00%	604.390	604.390	100,00%	655.628	655.628	100,00%
73	13073006	5367	Baabe	Monchgut-Granitz	34.053	34.053	100,00%	98.649	98.649	100,00%	120.384	120.384	100,00%
73	13073007	5360	Bad Sülze, Stadt	Recknitz-Trebbel	714.910	714.910	100,00%	801.260	801.260	100,00%	739.937	739.937	100,00%
73	13073009	5352	Barth, Stadt	Barth	3.679.346	3.679.346	100,00%	4.118.354	4.118.354	100,00%	3.750.356	3.750.356	100,00%
73	13073010	5353	Bergen auf Rügen, Stadt	Bergen auf Rügen	7.380.250	7.380.250	100,00%	7.524.004	7.524.004	100,00%	7.240.327	7.240.327	100,00%
73	13073011	311	Birz	amtsfreie Gemeinde	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073012	5354	Born a. Darß	Darß/Fischland	138.053	138.053	100,00%	288.955	288.955	100,00%	178.833	178.833	100,00%
73	13073013	5359	Breege	Nord-Rügen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073014	5353	Buchwitz	Bergen auf Rügen	49.201	49.201	100,00%	58.825	58.825	100,00%	82.565	82.565	100,00%
73	13073015	5360	Detmarisdorf	Recknitz-Trebbel	145.145	145.145	100,00%	370.816	370.816	100,00%	197.473	197.473	100,00%
73	13073016	5360	Develsdorf	Recknitz-Trebbel	276.490	276.490	100,00%	248.652	248.652	100,00%	253.415	253.415	100,00%
73	13073017	5354	Diernagen	Darß/Fischland	246.456	246.456	100,00%	102.872	102.872	100,00%	389.332	389.332	100,00%
73	13073018	5352	Drantske	Barth	287.104	287.104	100,00%	278.556	278.556	100,00%	225.137	225.137	100,00%
73	13073019	5359	Drehow	Nord-Rügen	124.065	124.065	100,00%	105.795	105.795	100,00%	244.818	244.818	100,00%
73	13073020	5360	Dreschwitz	Recknitz-Trebbel	116.224	116.224	100,00%	98.805	98.805	100,00%	105.548	105.548	100,00%
73	13073021	5362	Eichen	West-Rügen	466.925	466.925	100,00%	445.299	445.299	100,00%	490.576	490.576	100,00%
73	13073022	5360	Eichen	Recknitz-Trebbel	364.133	364.133	100,00%	408.489	408.489	100,00%	401.421	401.421	100,00%
73	13073023	5366	Eimendorfer	Milzow	406.886	406.886	100,00%	415.804	415.804	100,00%	458.479	458.479	100,00%
73	13073024	5355	Franzburg, Stadt	Franzburg-Richtenberg	733.624	733.624	100,00%	839.193	839.193	100,00%	767.672	767.672	100,00%
73	13073025	5352	Fuhendorf	Barth	417.353	417.353	100,00%	422.013	422.013	100,00%	384.526	384.526	100,00%
73	13073027	5353	Garz/Rügen, Stadt	Bergen auf Rügen	1.106.546	1.106.546	100,00%	969.825	969.825	100,00%	1.084.455	1.084.455	100,00%

Anlage 3

73	13073028	5362	Gingst	West-Rügen	708.922	708.922	100,00%	647.639	647.639	100,00%	649.573	649.573	100,00%
73	13073029	5355	Glewitz	Franzburg-Richtenberg	316.686	316.686	100,00%	282.986	282.986	100,00%	253.290	253.290	100,00%
73	13073030	5359	Glowe	Nord-Rügen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073031	5357	Göhrden	Mönchgut-Granitz	-	-	0,00%	67.295	67.295	100,00%	66.372	66.372	100,00%
73	13073032	5360	Grammendorf	Recknitz-Trebbel	263.441	263.441	100,00%	257.486	257.486	100,00%	179.995	179.995	100,00%
73	13073033	5360	Gransebeth	Recknitz-Trebbel	303.046	303.046	100,00%	287.721	287.721	100,00%	330.523	330.523	100,00%
73	13073034	5355	Gremersdorf-Buchholz	Franzburg-Richtenberg	326.763	326.763	100,00%	341.219	341.219	100,00%	296.607	296.607	100,00%
73	13073035	312	Grimmen, Stadt	amtsfreie Gemeinde	4.687.544	4.687.544	100,00%	4.781.723	4.781.723	100,00%	4.469.215	4.469.215	100,00%
73	13073036	5358	Größ Kordshagen	Niepars	183.288	183.288	100,00%	163.706	163.706	100,00%	188.471	188.471	100,00%
73	13073037	5351	Größ Mohrdorf	Altenpleen	317.831	317.831	100,00%	286.085	286.085	100,00%	345.621	345.621	100,00%
73	13073038	5353	Gustow	Bergen auf Rügen	175.808	175.808	100,00%	99.199	99.199	100,00%	113.369	113.369	100,00%
73	13073039	5360	Hugoldsdorf	Recknitz-Trebbel	59.745	59.745	100,00%	70.227	70.227	100,00%	70.688	70.688	100,00%
73	13073040	5362	Insel Hiddensee	West-Rügen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073041	5358	Jakobsdorf	Niepars	269.894	269.894	100,00%	319.135	319.135	100,00%	325.928	325.928	100,00%
73	13073042	5352	Karnin	Barth	17.039	17.039	100,00%	30.692	30.692	100,00%	26.337	26.337	100,00%
73	13073043	5352	Kenz-Kustrow	Barth	290.051	290.051	100,00%	303.966	303.966	100,00%	329.870	329.870	100,00%
73	13073044	5351	Klausdorf	Altenpleen	74.697	74.697	100,00%	42.030	42.030	100,00%	188.309	188.309	100,00%
73	13073045	5362	Klüs	West-Rügen	80.260	80.260	100,00%	127.729	127.729	100,00%	57.566	57.566	100,00%
73	13073046	5351	Kramenhof	Altenpleen	175.699	175.699	100,00%	61.363	61.363	100,00%	435.906	435.906	100,00%
73	13073048	5357	Lancken-Granitz	Mönchgut-Granitz	256.492	256.492	100,00%	252.517	252.517	100,00%	273.012	273.012	100,00%
73	13073049	5353	Lietzow	Bergen auf Rügen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073050	5360	Lindholz	Recknitz-Trebbel	120.865	120.865	100,00%	173.399	173.399	100,00%	95.409	95.409	100,00%
73	13073051	5352	Lönitz	Barth	347.525	347.525	100,00%	308.992	308.992	100,00%	299.809	299.809	100,00%
73	13073052	5359	Lohme	Nord-Rügen	83.233	83.233	100,00%	126.282	126.282	100,00%	107.245	107.245	100,00%
73	13073053	5352	Lüdershagen	Barth	305.153	305.153	100,00%	208.156	208.156	100,00%	339.315	339.315	100,00%
73	13073054	5358	Lüssow	Niepars	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073055	313	Marlow, Stadt	amtsfreie Gemeinde	170.007	170.007	100,00%	112.051	112.051	100,00%	330.360	330.360	100,00%
73	13073057	5355	Millienhagen-Oebelitz	Franzburg-Richtenberg	92.671	92.671	100,00%	83.577	83.577	100,00%	171.323	171.323	100,00%
73	13073059	5362	Neuenkirchen	West-Rügen	952.837	952.837	100,00%	1.147.288	1.147.288	100,00%	1.079.406	1.079.406	100,00%
73	13073060	5358	Niepars	Niepars	378.596	378.596	100,00%	405.318	405.318	100,00%	369.108	369.108	100,00%
73	13073061	5358	Pantelitz	Niepars	318.407	318.407	100,00%	311.882	311.882	100,00%	331.336	331.336	100,00%
73	13073062	5355	Papenhagen	Franzburg-Richtenberg	189.526	189.526	100,00%	180.563	180.563	100,00%	206.626	206.626	100,00%
73	13073063	5353	Parthitz	Bergen auf Rügen	261.865	261.865	100,00%	257.844	257.844	100,00%	231.731	231.731	100,00%
73	13073064	5353	Patzig	Bergen auf Rügen	178.741	178.741	100,00%	222.836	222.836	100,00%	253.854	253.854	100,00%
73	13073065	5351	Posenitz	Bergen auf Rügen	453.259	453.259	100,00%	122.208	122.208	100,00%	476.954	476.954	100,00%
73	13073066	5351	Preetz	Altenpleen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073067	5354	Prow	Darß/Fischland	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073068	5351	Pröhn	Altenpleen	1.044.251	1.044.251	100,00%	974.184	974.184	100,00%	1.195.582	1.195.582	100,00%
73	13073069	5352	Pruchen	Barth	288.102	288.102	100,00%	287.453	287.453	100,00%	271.962	271.962	100,00%
73	13073070	314	Pritbus, Stadt	amtsfreie Gemeinde	2.168.559	2.168.559	100,00%	1.797.778	1.797.778	100,00%	1.916.518	1.916.518	100,00%
73	13073071	5359	Pulgrafen	Nord-Rügen	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073072	5362	Ralswiek	Bergen auf Rügen	-	-	0,00%	12.628	12.628	100,00%	38.989	38.989	100,00%
73	13073073	5362	Rambin	West-Rügen	-	-	0,00%	67.554	67.554	100,00%	212.708	212.708	100,00%
73	13073074	5363	Rappin	Bergen auf Rügen	112.657	112.657	100,00%	106.030	106.030	100,00%	105.020	105.020	100,00%
73	13073075	5361	Ribnitz-Damgarten, Stadt	Ribnitz-Damgarten	6.472.465	6.472.465	100,00%	6.350.966	6.350.966	100,00%	5.851.485	5.851.485	100,00%
73	13073076	5355	Richtenberg, Stadt	Franzburg-Richtenberg	673.576	673.576	100,00%	575.484	575.484	100,00%	702.661	702.661	100,00%
73	13073077	5352	Saal	Barth	847.387	847.387	100,00%	832.431	832.431	100,00%	787.425	787.425	100,00%
73	13073078	5359	Sagard	Nord-Rügen	711.759	711.759	100,00%	372.396	372.396	100,00%	995.577	995.577	100,00%
73	13073079	5362	Sartens	West-Rügen	935.347	935.347	100,00%	934.308	934.308	100,00%	823.249	823.249	100,00%
73	13073080	315	Sassnitz, Stadt	amtsfreie Gemeinde	323.032	323.032	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073081	5362	Schaprode	West-Rügen	48.700	48.700	100,00%	8.505	8.505	100,00%	-	-	0,00%
73	13073082	5361	Schlammin	Ribnitz-Damgarten	97.423	97.423	100,00%	129.350	129.350	100,00%	139.723	139.723	100,00%
73	13073083	5355	Schlen	Bergen auf Rügen	265.477	265.477	100,00%	275.174	275.174	100,00%	254.680	254.680	100,00%
73	13073084	5357	Sellin	Mönchgut-Granitz	420.245	420.245	100,00%	333.544	333.544	100,00%	443.327	443.327	100,00%
73	13073085	5361	Semlow	Ribnitz-Damgarten	245.527	245.527	100,00%	317.467	317.467	100,00%	291.415	291.415	100,00%
73	13073086	5355	Sjelsdorf	Franzburg-Richtenberg	-	-	0,00%	420.230	420.230	100,00%	-	-	0,00%
73	13073087	5358	Steinshagen	Niepars	1.276.234	1.276.234	100,00%	1.160.430	1.160.430	100,00%	1.323.097	1.323.097	100,00%
73	13073088	301	Stralsund, Hansestadt	amtsfreie Gemeinde	31.860.654	31.860.654	100,00%	32.628.689	32.628.689	100,00%	32.993.235	32.993.235	100,00%
73	13073089	316	Süderholz	amtsfreie Gemeinde	1.467.206	1.467.206	100,00%	1.160.427	1.160.427	100,00%	1.444.845	1.444.845	100,00%

Anlage 3

73	13073090	5956	Sundhagen	1.787.740	1.787.740	100,00%	2.087.775	2.087.775	100,00%	1.691.874	1.691.874	100,00%
73	13073092	5962	Trent	110.529	110.529	100,00%	252.386	252.386	100,00%	291.553	291.553	100,00%
73	13073093	5960	Tribsees, Stadt	1.320.207	1.320.207	100,00%	1.264.153	1.264.153	100,00%	1.148.079	1.148.079	100,00%
73	13073094	5952	Trinwilershagen	428.989	428.989	100,00%	440.049	440.049	100,00%	515.936	515.936	100,00%
73	13073095	5962	Ullmanitz	152.546	152.546	100,00%	207.689	207.689	100,00%	210.615	210.615	100,00%
73	13073096	5955	Valpsaß	972.184	972.184	100,00%	923.898	923.898	100,00%	917.730	917.730	100,00%
73	13073097	5955	Weitenhagen	67.155	67.155	100,00%	42.874	42.874	100,00%	28.156	28.156	100,00%
73	13073098	5955	Wendisch Baggendorf	213.186	213.186	100,00%	197.315	197.315	100,00%	218.878	218.878	100,00%
73	13073099	5958	Wendorf	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073100	5954	Wiesek a. Darß	127.365	127.365	100,00%	137.240	137.240	100,00%	163.034	163.034	100,00%
73	13073101	5959	Wiek	320.116	320.116	100,00%	276.991	276.991	100,00%	310.203	310.203	100,00%
73	13073102	5956	Wittenhagen	486.614	486.614	100,00%	478.910	478.910	100,00%	396.255	396.255	100,00%
73	13073103	5954	Wustrow	-	-	0,00%	136.817	136.817	100,00%	39.356	39.356	100,00%
73	13073104	5958	Zarrendorf	480.780	480.780	100,00%	513.413	513.413	100,00%	530.444	530.444	100,00%
73	13073105	317	Zingst	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
73	13073106	5957	Zirkow	153.164	153.164	100,00%	117.213	117.213	100,00%	117.926	117.926	100,00%
73	13073107	5957	Mönchgut-Granitz	330.906	330.906	100,00%	348.217	348.217	100,00%	312.369	312.369	100,00%
74	13074001	5455	Alt Meieln	469.100	469.100	100,00%	373.445	373.445	100,00%	474.073	474.073	100,00%
74	13074002	5451	Bad Kleinen	1.454.768	1.454.768	100,00%	1.676.865	1.676.865	100,00%	1.682.422	1.682.422	100,00%
74	13074003	5451	Bärnekow	276.079	276.079	100,00%	278.126	278.126	100,00%	296.540	296.540	100,00%
74	13074004	5456	Benz	402.135	402.135	100,00%	361.805	361.805	100,00%	376.838	376.838	100,00%
74	13074005	5453	Bemstorf	201.321	201.321	100,00%	183.896	183.896	100,00%	158.375	158.375	100,00%
74	13074006	5457	Bibow	203.301	203.301	100,00%	222.418	222.418	100,00%	222.258	222.258	100,00%
74	13074007	5456	Blowatz	591.227	591.227	100,00%	564.168	564.168	100,00%	647.275	647.275	100,00%
74	13074008	5451	Bobitz	1.379.223	1.379.223	100,00%	1.287.077	1.287.077	100,00%	1.331.007	1.331.007	100,00%
74	13074009	5456	Boiensdorf	186.708	186.708	100,00%	166.015	166.015	100,00%	73.990	73.990	100,00%
74	13074010	5454	Botenhausen	210.738	210.738	100,00%	131.548	131.548	100,00%	54.860	54.860	100,00%
74	13074012	5455	Brüsewitz	321.726	321.726	100,00%	318.951	318.951	100,00%	486.313	486.313	100,00%
74	13074013	5458	Carlow	517.304	517.304	100,00%	468.111	468.111	100,00%	547.677	547.677	100,00%
74	13074014	5455	Cramonsagen	35.935	35.935	100,00%	44.917	44.917	100,00%	66.990	66.990	100,00%
74	13074015	5455	Dalberg-Wendelstorf	121.246	121.246	100,00%	96.443	96.443	100,00%	141.839	141.839	100,00%
74	13074016	5454	Dänshagen	636.383	636.383	100,00%	688.669	688.669	100,00%	695.038	695.038	100,00%
74	13074017	5459	Dassow, Stadt	1.301.052	1.301.052	100,00%	281.154	281.154	100,00%	279.381	279.381	100,00%
74	13074018	5458	Dechow	27.623	27.623	100,00%	32.360	32.360	100,00%	51.321	51.321	100,00%
74	13074019	5451	Dorf Mecklenburg	616.942	616.942	100,00%	688.669	688.669	100,00%	695.038	695.038	100,00%
74	13074020	5452	Dragow	336.225	336.225	100,00%	281.154	281.154	100,00%	279.381	279.381	100,00%
74	13074021	5452	Gadebusch, Stadt	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
74	13074022	5453	Gäpelow	473.646	473.646	100,00%	468.106	468.106	100,00%	175.807	175.807	100,00%
74	13074023	5457	Glasin	251.231	251.231	100,00%	329.156	329.156	100,00%	44.420	44.420	100,00%
74	13074024	5455	Gottsegabe	215.112	215.112	100,00%	193.224	193.224	100,00%	86.337	86.337	100,00%
74	13074025	5455	Grambow	198.978	198.978	100,00%	214.305	214.305	100,00%	229.071	229.071	100,00%
74	13074026	411	Grevesmühlen, Stadt	6.410.723	6.410.723	100,00%	6.361.747	6.361.747	100,00%	6.738.151	6.738.151	100,00%
74	13074027	5459	Grieben	103.387	103.387	100,00%	96.498	96.498	100,00%	98.739	98.739	100,00%
74	13074028	5458	Groß Moitzahn	149.616	149.616	100,00%	177.220	177.220	100,00%	192.653	192.653	100,00%
74	13074030	5451	Groß Sieten	185.948	185.948	100,00%	198.183	198.183	100,00%	218.978	218.978	100,00%
74	13074031	5451	Hohen Viecheln	267.635	267.635	100,00%	275.913	275.913	100,00%	274.945	274.945	100,00%
74	13074032	5454	Hohenkirchen	411.467	411.467	100,00%	280.127	280.127	100,00%	205.146	205.146	100,00%
74	13074033	5458	Holdorf	234.544	234.544	100,00%	220.706	220.706	100,00%	210.282	210.282	100,00%
74	13074034	5456	Hornstorf	139.176	139.176	100,00%	83.149	83.149	100,00%	-	-	0,00%
74	13074035	412	Insel Poel	940.608	940.608	100,00%	913.236	913.236	100,00%	884.585	884.585	100,00%
74	13074036	5457	Jesendorf	285.244	285.244	100,00%	294.041	294.041	100,00%	287.708	287.708	100,00%
74	13074037	5454	Kalkhorst	847.153	847.153	100,00%	717.939	717.939	100,00%	825.104	825.104	100,00%
74	13074038	5455	Klein Trebbow	522.012	522.012	100,00%	494.445	494.445	100,00%	503.603	503.603	100,00%
74	13074039	5454	Klütz, Stadt	1.540.080	1.540.080	100,00%	1.617.022	1.617.022	100,00%	1.415.073	1.415.073	100,00%
74	13074040	5452	Kneese	187.457	187.457	100,00%	174.165	174.165	100,00%	217.382	217.382	100,00%
74	13074042	5458	Königsfeld	200.699	200.699	100,00%	200.699	200.699	100,00%	287.353	287.353	100,00%
74	13074043	5452	Krembz	474.436	474.436	100,00%	462.827	462.827	100,00%	503.344	503.344	100,00%
74	13074044	5456	Krusenhagen	249.588	249.588	100,00%	290.583	290.583	100,00%	210.523	210.523	100,00%
74	13074046	5457	Lubbenstorf	84.803	84.803	100,00%	63.317	63.317	100,00%	95.784	95.784	100,00%



Anlage 3

75	13075021	5651	Buggenhagen	Am Peenestrom	125.887	125.887	100,00%	100,00%	106.584	106.584	100,00%	136.579	136.579	100,00%
75	13075022	5652	Blünow	Anklam-Land	207.454	218.354	96,00%	96,00%	216.919	208.241	96,00%	243.184	243.184	100,00%
75	13075023	5653	Daberkow	Jarmen-Tulow	206.038	206.038	100,00%	100,00%	213.863	213.863	100,00%	226.259	226.259	100,00%
75	13075024	5654	Dargelin	Landhagen	171.740	171.740	100,00%	100,00%	141.081	141.081	100,00%	240.520	240.520	100,00%
75	13075025	5655	Dargeln	Usedom-Süd	311.342	311.342	100,00%	100,00%	342.451	342.451	100,00%	258.217	258.217	100,00%
75	13075026	5656	Dargeln	Landhagen	170.834	170.834	100,00%	100,00%	178.670	178.670	100,00%	231.245	231.245	100,00%
75	13075027	5657	Derselow	Anklam-Land	1.488.371	1.430.436	96,11%	96,11%	1.442.366	1.384.671	96,00%	1.543.403	1.543.403	100,00%
75	13075028	5658	Ducherow	Am Stettiner Haff	2.203.260	2.203.260	100,00%	100,00%	2.287.017	2.287.017	100,00%	2.314.443	2.314.443	100,00%
75	13075029	5659	Eggesin, Stadt	Usedom-Süd	35.433	35.433	100,00%	100,00%	-	-	0,00%	2.274	2.274	100,00%
75	13075030	5660	Fahrenwalde	Usedom-Süd	167.750	167.750	100,00%	100,00%	1.636.187	1.636.187	100,00%	1.681.864	1.681.864	100,00%
75	13075031	5661	Ferdinandshof	Locknitz-Penkun	185.194	185.194	100,00%	100,00%	135.391	135.391	100,00%	139.431	139.431	100,00%
75	13075032	5662	Garz	Penetal/Lowitz	59.856	59.856	100,00%	100,00%	80.535	80.535	100,00%	71.985	71.985	100,00%
75	13075033	5663	Glasow	Am Stettiner Haff	308.729	308.729	100,00%	100,00%	319.849	319.849	100,00%	382.800	382.800	100,00%
75	13075034	5664	Göhrnin	Am Stettiner Haff	240.066	240.066	100,00%	100,00%	247.425	247.425	100,00%	243.674	243.674	100,00%
75	13075035	5665	Göhrnin	Locknitz-Penkun	577.580	577.580	100,00%	100,00%	570.226	570.226	100,00%	557.604	557.604	100,00%
75	13075036	5666	Grambow	amtsfreie Gemeinde	29.057.554	29.057.554	100,00%	100,00%	29.309.577	29.309.577	100,00%	24.275.857	24.275.857	100,00%
75	13075037	5667	Greifswald, Hansestadt	Züssow	24.422	24.422	100,00%	100,00%	27.043	27.043	100,00%	44.789	44.789	100,00%
75	13075038	5668	Gribow	Züssow	691.628	691.628	100,00%	100,00%	699.599	699.599	100,00%	731.170	731.170	100,00%
75	13075039	5669	Groß Keesow	Usedom-Süd	103.227	103.227	100,00%	100,00%	96.218	92.369	96,00%	70.562	70.562	100,00%
75	13075040	5670	Groß Luckow	Usedom-Süd	214.372	214.372	100,00%	100,00%	226.955	226.955	100,00%	231.613	231.613	100,00%
75	13075041	5671	Groß Polzin	Züssow	1.526.581	1.465.517	96,00%	96,00%	1.485.802	1.465.802	96,00%	1.687.627	1.687.627	100,00%
75	13075042	5672	Gutzkow, Stadt	Jarmen-Tulow	329.862	329.862	100,00%	100,00%	329.173	329.173	100,00%	348.569	348.569	100,00%
75	13075043	5673	Hammern a. d. Uecker	Torgelow-Ferdinandshof	478.406	478.406	100,00%	100,00%	409.509	409.509	100,00%	462.404	462.404	100,00%
75	13075044	5674	Hanshagen	Lubmin	210.533	210.533	100,00%	100,00%	197.730	197.730	100,00%	213.781	213.781	100,00%
75	13075045	5675	Hanshagen	Torgelow-Ferdinandshof	415.068	415.068	100,00%	100,00%	232.446	232.446	100,00%	405.678	405.678	100,00%
75	13075046	5676	Henningdorf	amtsfreie Gemeinde	178.074	178.074	100,00%	100,00%	167.663	167.663	100,00%	171.074	171.074	100,00%
75	13075047	5677	Hinrichshagen	Landhagen	97.097	97.097	100,00%	100,00%	48.754	48.754	100,00%	103.361	103.361	100,00%
75	13075048	5678	Hintersee	Anklam-Land	1.195.002	1.195.002	100,00%	100,00%	1.235.417	1.235.417	100,00%	1.295.222	1.295.222	100,00%
75	13075049	5679	Iven	Jarmen-Tulow	1.71.010	1.71.010	100,00%	100,00%	1.365.663	1.365.663	100,00%	1.464.732	1.464.732	100,00%
75	13075050	5680	Jatznick	Lecker-Randow-Tal	171.010	171.010	100,00%	100,00%	147.819	147.819	100,00%	130.093	130.093	100,00%
75	13075051	5681	Kamminke	Usedom-Süd	1.362.186	1.362.186	100,00%	100,00%	1.397.268	1.397.268	100,00%	1.382.947	1.382.947	100,00%
75	13075052	5682	Karlshagen	Usedom-Nord	262.299	262.299	100,00%	100,00%	271.198	271.198	100,00%	306.953	306.953	100,00%
75	13075053	5683	Karlow	Lubmin	598.113	598.113	100,00%	100,00%	533.338	533.338	100,00%	655.402	655.402	100,00%
75	13075054	5684	Kemnitz	Lubmin	77.339	77.339	100,00%	100,00%	164.564	164.564	100,00%	120.148	120.148	100,00%
75	13075055	5685	Klein Burzow	Züssow	115.956	115.956	100,00%	100,00%	80.604	80.604	100,00%	101.717	101.717	100,00%
75	13075056	5686	Koblenz	Usedom-Süd	321.620	321.620	100,00%	100,00%	349.968	349.968	100,00%	338.262	338.262	100,00%
75	13075057	5687	Korswandt	Usedom-Süd	60.329	60.329	100,00%	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
75	13075058	5688	Koserow	Locknitz-Penkun	155.428	155.428	100,00%	100,00%	262.877	262.877	100,00%	134.123	134.123	100,00%
75	13075059	5689	Krackow	Anklam-Land	352.915	352.915	100,00%	100,00%	189.406	181.828	96,00%	275.847	275.847	100,00%
75	13075060	5690	Krien	Lubmin	866.526	866.526	100,00%	100,00%	834.965	834.965	100,00%	917.952	917.952	100,00%
75	13075061	5691	Krosin	Lubmin	204.904	204.904	100,00%	100,00%	271.806	271.806	100,00%	191.865	191.865	100,00%
75	13075062	5692	Kruckow	Jarmen-Tulow	283.768	283.768	100,00%	100,00%	275.457	275.457	100,00%	249.884	249.884	100,00%
75	13075063	5693	Krugsdorf	Usedom-Süd	117.930	117.930	100,00%	100,00%	118.620	118.620	100,00%	141.664	141.664	100,00%
75	13075064	5694	Krummin	Am Peenestrom	104.552	104.552	100,00%	100,00%	98.397	94.460	96,00%	103.977	103.977	100,00%
75	13075065	5695	Krusenfelde	Anklam-Land	935.192	935.192	100,00%	100,00%	884.559	884.559	100,00%	988.645	988.645	100,00%
75	13075066	5696	Lassan, Stadt	Am Peenestrom	457.081	457.081	100,00%	100,00%	440.298	440.298	100,00%	429.076	429.076	100,00%
75	13075067	5697	Leopoldshagen	Am Stettiner Haff	172.116	172.116	100,00%	100,00%	109.776	109.776	100,00%	159.418	159.418	100,00%
75	13075068	5698	Levenhagen	Landhagen	432.675	432.675	100,00%	100,00%	374.369	374.369	100,00%	411.626	411.626	100,00%
75	13075069	5699	Lepparfen	Am Stettiner Haff	1.754.058	1.754.058	100,00%	100,00%	1.696.813	1.696.813	100,00%	1.732.571	1.732.571	100,00%
75	13075070	5700	Locknitz	Locknitz-Penkun	76.811	76.811	100,00%	100,00%	35.877	35.877	100,00%	38.868	38.868	100,00%
75	13075071	5701	Loddin	Usedom-Süd	296.334	296.334	100,00%	100,00%	161.054	161.054	100,00%	273.557	273.557	100,00%
75	13075072	5702	Loitz, Stadt	Lubmin	2.452.398	2.452.398	100,00%	100,00%	2.082.044	2.082.044	100,00%	2.122.466	2.122.466	100,00%
75	13075073	5703	Lütow	Penetal/Lowitz	152.722	152.722	100,00%	100,00%	155.482	155.482	100,00%	165.800	165.800	100,00%
75	13075074	5704	Lütow	Am Stettiner Haff	353.981	353.981	100,00%	100,00%	332.130	332.130	100,00%	399.492	399.492	100,00%
75	13075075	5705	Lütow	Am Stettiner Haff	169.167	169.167	100,00%	100,00%	162.988	162.988	100,00%	174.290	174.290	100,00%
75	13075076	5706	Medow	Am Peenestrom	154.699	154.699	100,00%	100,00%	148.510	148.510	100,00%	69.240	69.240	100,00%
75	13075077	5707	Meiersberg	Anklam-Land	276.543	276.543	100,00%	100,00%	282.218	282.218	100,00%	285.784	285.784	100,00%
75	13075078	5708	Meiersberg	Am Stettiner Haff	276.543	276.543	100,00%	100,00%	282.218	282.218	100,00%	285.784	285.784	100,00%

75	13075090	5562	Mellenthin	Usedom-Süd	236.696	236.696	236.696	100,00%	231.745	231.745	100,00%	272.313	272.313	100,00%
75	13075091	5555	Mesekenhagen	Landhagen	378.118	378.118	378.118	100,00%	320.853	320.853	100,00%	413.004	413.004	100,00%
75	13075092	5551	Mölschow	Usedom-Nord	389.609	389.609	389.609	100,00%	383.233	383.233	100,00%	392.405	392.405	100,00%
75	13075093	5552	Mönkebude	Am Stettiner Hafl	336.599	336.599	336.599	100,00%	308.655	308.655	100,00%	342.331	342.331	100,00%
75	13075094	5563	Murchin	Züssow	10.595	10.595	10.595	100,00%	241.621	241.621	100,00%	252.495	252.495	100,00%
75	13075095	5556	Neufensee	Löcknitz-Perkun	35.233	35.233	35.233	100,00%	85.171	85.171	100,00%	21.452	21.452	100,00%
75	13075097	5557	Neu Bollenhagen	Lubmin	364.982	364.982	364.982	100,00%	368.357	368.357	100,00%	413.004	413.004	100,00%
75	13075098	5553	Neu Kosenow	Anklam-Land	-	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
75	13075101	5553	Neuenkirchen	Anklam-Land	61.388	63.946	61.388	96,00%	19.342	18.567	95,99%	-	-	0,00%
75	13075102	5555	Neuenkirchen	Landhagen	426.161	426.161	426.161	100,00%	556.272	556.272	100,00%	634.749	634.749	100,00%
75	13075103	5560	Nieden	Uecker-Randow-Tal	107.456	107.456	107.456	100,00%	105.202	105.202	100,00%	110.085	110.085	100,00%
75	13075104	5560	Papendorf	Uecker-Randow-Tal	120.901	120.901	120.901	100,00%	129.256	129.256	100,00%	143.248	143.248	100,00%
75	13075105	513	Pasewalk, Stadt	amtsfreie Gemeinde	5.508.654	5.508.654	5.508.654	100,00%	5.296.978	5.296.978	100,00%	5.024.701	5.024.701	100,00%
75	13075106	5561	Peenemünde	Usedom-Nord	-	-	-	0,00%	-	-	0,00%	1.932	1.932	100,00%
75	13075107	5556	Perkun, Stadt	Löcknitz-Perkun	695.416	695.416	695.416	100,00%	1.132.757	1.132.757	100,00%	917.274	917.274	100,00%
75	13075108	5556	Piowen	Löcknitz-Perkun	180.740	180.740	180.740	100,00%	167.853	167.853	100,00%	148.746	148.746	100,00%
75	13075109	5560	Polzow	Uecker-Randow-Tal	146.615	146.615	146.615	96,00%	140.750	147.956	95,00%	156.449	156.449	100,00%
75	13075110	5563	Postlow	Anklam-Land	110.939	106.501	106.501	96,00%	132.858	127.542	96,00%	113.330	113.330	100,00%
75	13075111	5562	Pudgela	Usedom-Süd	215.119	215.119	215.119	100,00%	179.406	179.406	100,00%	100.140	100.140	100,00%
75	13075112	5566	Rankwitz	Löcknitz-Perkun	345.771	345.771	345.771	100,00%	311.988	311.988	100,00%	273.486	273.486	100,00%
75	13075113	5562	Ramlin	Usedom-Süd	339.696	339.696	339.696	100,00%	322.559	322.559	100,00%	321.548	321.548	100,00%
75	13075114	5560	Rollwitz	Uecker-Randow-Tal	364.171	364.171	364.171	100,00%	215.848	215.848	100,00%	305.017	305.017	100,00%
75	13075115	5563	Rossin	Anklam-Land	118.558	118.558	118.558	96,00%	113.974	109.415	96,00%	129.312	129.312	100,00%
75	13075116	5563	Rosow	Löcknitz-Perkun	285.684	285.684	285.684	100,00%	261.265	261.265	100,00%	290.137	290.137	100,00%
75	13075118	5559	Rothemühl	Torgelow-Ferdinandshof	115.717	115.717	115.717	100,00%	-	-	0,00%	121.252	121.252	100,00%
75	13075119	5556	Rubenklampenow	Löcknitz-Perkun	371.919	371.919	371.919	100,00%	328.370	328.370	100,00%	330.766	330.766	100,00%
75	13075120	5557	Rubrow	Lubmin	-	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
75	13075121	5563	Rubkow	Züssow	290.822	290.822	278.997	96,00%	320.888	320.888	100,00%	298.737	298.737	100,00%
75	13075122	5563	Sarnow	Anklam-Land	193.196	193.196	185.467	96,00%	170.848	164.013	96,00%	166.758	166.758	100,00%
75	13075123	5568	Sassen-Trantow	Peenetal/Loitz	260.708	260.708	260.708	100,00%	246.608	246.608	100,00%	249.890	249.890	100,00%
75	13075124	5551	Saulzin	Am Peenestrom	204.787	204.787	204.787	100,00%	190.766	190.766	100,00%	204.072	204.072	100,00%
75	13075125	5563	Schmatzin	Züssow	162.971	162.971	146.852	96,00%	167.651	167.651	100,00%	170.236	170.236	100,00%
75	13075126	5560	Schönwalde	Uecker-Randow-Tal	272.623	272.623	272.623	100,00%	280.550	280.550	100,00%	264.368	264.368	100,00%
75	13075127	5563	Spaniekow	Anklam-Land	572.976	572.976	560.056	96,00%	104.018	98.856	96,00%	433.259	433.259	100,00%
75	13075128	5553	Stoipe an der Peene	Anklam-Land	147.347	147.347	141.453	96,00%	121.118	116.273	96,00%	133.963	133.963	100,00%
75	13075129	5562	Stoipe auf Usedom	Anklam-Land	149.590	149.590	149.590	100,00%	136.790	136.790	100,00%	153.235	153.235	100,00%
75	13075130	514	Strasburg (Uckermark), Stadt	Usedom-Süd	2.677.468	2.677.468	2.677.468	100,00%	2.237.817	2.237.817	100,00%	2.364.420	2.364.420	100,00%
75	13075131	5559	Torgelow, Stadt	Torgelow-Ferdinandshof	2.777.464	2.777.464	2.777.464	100,00%	3.726.756	3.726.756	100,00%	3.474.231	3.474.231	100,00%
75	13075133	5561	Tressenheide	Usedom-Nord	-	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
75	13075134	5554	Tutow	Jarmen-Tutow	631.921	631.921	631.921	100,00%	492.552	492.552	100,00%	655.686	655.686	100,00%
75	13075135	5562	Ukenitz	Usedom-Süd	221.453	221.453	221.453	100,00%	190.780	190.780	100,00%	190.080	190.080	100,00%
75	13075136	515	Uckermünde, Stadt	amtsfreie Gemeinde	5.144.734	5.144.734	5.144.734	100,00%	5.549.519	5.549.519	100,00%	5.204.111	5.204.111	100,00%
75	13075137	5562	Usedom, Stadt	Usedom-Süd	953.013	953.013	953.013	100,00%	935.015	935.015	100,00%	934.091	934.091	100,00%
75	13075138	5560	Viereck	Uecker-Randow-Tal	530.428	530.428	530.428	100,00%	478.443	478.443	100,00%	557.047	557.047	100,00%
75	13075139	5562	Vogelsang-Warsin	Am Stettiner Hafl	196.890	196.890	196.890	100,00%	214.579	214.579	100,00%	221.512	221.512	100,00%
75	13075140	5564	Volischow	Jarmen-Tutow	206.949	206.949	206.949	100,00%	240.924	240.924	100,00%	41.801	41.801	100,00%
75	13075141	5555	Wackerow	Landhagen	705.127	705.127	705.127	100,00%	766.083	766.083	100,00%	882.062	882.062	100,00%
75	13075142	5555	Weitenhagen	Landhagen	652.722	652.722	652.722	100,00%	621.110	621.110	100,00%	396.041	396.041	100,00%
75	13075143	5559	Wihelmsburg	Torgelow-Ferdinandshof	353.693	353.693	353.693	100,00%	320.696	320.696	100,00%	325.907	325.907	100,00%
75	13075144	5561	Wolgast, Stadt	Am Peenestrom	4.865.831	4.865.831	4.865.831	100,00%	6.493.375	6.493.375	100,00%	6.326.150	6.326.150	100,00%
75	13075145	5563	Wrankeburg	Züssow	138.371	138.371	138.371	96,00%	152.038	152.038	100,00%	143.664	143.664	100,00%
75	13075146	5557	Wusterhusen	Lubmin	424.737	424.737	424.737	100,00%	245.563	245.563	100,00%	274.544	274.544	100,00%
75	13075147	5562	Zamitz	Am Peenestrom	392.190	392.190	392.190	100,00%	368.536	368.536	100,00%	426.348	426.348	100,00%
75	13075148	5561	Zempin	Usedom-Süd	338.111	338.111	338.111	100,00%	383.503	383.503	100,00%	456.548	456.548	100,00%
75	13075149	5560	Zerenthin	Uecker-Randow-Tal	309.235	309.235	296.866	96,00%	293.763	293.763	100,00%	322.336	322.336	100,00%
75	13075150	5563	Zielthen	Züssow	255.631	255.631	255.631	100,00%	241.267	241.267	100,00%	214.015	214.015	100,00%
75	13075151	5561	Zinnowitz	Usedom-Nord	674.891	674.891	674.891	100,00%	941.218	941.218	100,00%	865.751	865.751	100,00%
75	13075152	5562	Zirchow	Usedom-Süd	225.883	225.883	225.883	100,00%	122.562	122.562	100,00%	280.605	280.605	100,00%
75	13075154	5563	Züssow	Züssow	544.726	544.726	544.726	100,00%	573.265	573.265	100,00%	602.596	602.596	100,00%



Anlage 3

75	13075155	5553	Neetzow-Leepen	381.270	365.019	96,00%	184.820	177.426	96,00%	291.870	291.870	100,00%
75	13075156	5553	Karlshurg	733.935	733.935	100,00%	772.548	772.548	100,00%	804.644	804.644	100,00%
76	13076001	5658	Alt Krentzin	371.927	371.927	100,00%	260.946	260.946	100,00%	335.072	335.072	100,00%
76	13076002	5658	Alt Zachun	151.951	151.951	100,00%	155.538	155.538	100,00%	170.589	170.589	100,00%
76	13076003	5657	Bladow	162.287	162.287	100,00%	175.175	175.175	100,00%	124.379	124.379	100,00%
76	13076004	5658	Bardenitz	152.918	152.918	100,00%	99.397	99.397	100,00%	57.057	57.057	100,00%
76	13076005	5668	Banzkow	1.041.514	1.041.514	100,00%	660.602	660.602	100,00%	926.974	926.974	100,00%
76	13076006	5663	Barthagen	4.711	4.711	100,00%	232.449	232.449	100,00%	52.436	52.436	100,00%
76	13076007	5668	Barnin	74.096	74.096	100,00%	71.314	71.314	100,00%	115.228	115.228	100,00%
76	13076008	5658	Belsh	86.109	86.109	100,00%	143.479	143.479	100,00%	70.093	70.093	100,00%
76	13076009	5652	Bergedorf	260.880	260.880	100,00%	239.259	239.259	100,00%	234.583	234.583	100,00%
76	13076010	5632	Besitz	223.979	223.979	100,00%	220.990	220.990	100,00%	218.346	218.346	100,00%
76	13076011	5664	Blankenberg	202.913	202.913	100,00%	202.020	202.020	100,00%	229.435	229.435	100,00%
76	13076012	5660	Blevenstorf	208.522	208.522	100,00%	196.569	196.569	100,00%	129.101	129.101	100,00%
76	13076013	5658	Bobzin	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
76	13076014	611	Boizenburg/Elbe Stadt	3.295.011	3.295.011	100,00%	3.944.329	3.944.329	100,00%	3.508.202	3.508.202	100,00%
76	13076015	5664	Borkow	244.508	244.508	100,00%	265.349	265.349	100,00%	295.599	295.599	100,00%
76	13076016	5662	Brahstorf	232.050	232.050	100,00%	236.925	236.925	100,00%	282.454	282.454	100,00%
76	13076017	5660	Brenz	-	-	0,00%	-	-	0,00%	50.988	50.988	100,00%
76	13076018	5659	Bressegard bei Eldena	13.625	13.625	100,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
76	13076019	5658	Bressegard bei Picher	86.684	86.684	100,00%	57.868	57.868	100,00%	67.411	67.411	100,00%
76	13076020	5654	Bruel Stadt	864.834	864.834	100,00%	1.235.149	1.235.149	100,00%	1.242.786	1.242.786	100,00%
76	13076021	5657	Brunow	107.178	107.178	100,00%	138.674	138.674	100,00%	133.058	133.058	100,00%
76	13076022	5668	Bülow	183.338	183.338	100,00%	214.117	214.117	100,00%	211.522	211.522	100,00%
76	13076023	5668	Cambis	246.097	246.097	100,00%	231.872	231.872	100,00%	241.521	241.521	100,00%
76	13076024	5668	Carnitz	2.081.732	2.081.732	100,00%	1.661.574	1.661.574	100,00%	1.795.304	1.795.304	100,00%
76	13076025	5668	Carnitz Stadt	485.288	485.288	100,00%	504.955	504.955	100,00%	545.280	545.280	100,00%
76	13076026	5664	Dabel	73.712	73.712	100,00%	118.002	118.002	100,00%	127.070	127.070	100,00%
76	13076027	5667	Dambeck	209.335	209.335	100,00%	216.701	216.701	100,00%	202.645	202.645	100,00%
76	13076028	5668	Dansen	243.053	243.053	100,00%	155.326	155.326	100,00%	193.417	193.417	100,00%
76	13076029	5652	Darsenow	552.524	552.524	100,00%	562.020	562.020	100,00%	606.547	606.547	100,00%
76	13076030	5656	Dobbertin	698.014	698.014	100,00%	685.661	685.661	100,00%	725.939	725.939	100,00%
76	13076031	5668	Dobrin am See	1.096.528	1.096.528	100,00%	1.171.140	1.171.140	100,00%	1.248.382	1.248.382	100,00%
76	13076032	5654	Dornitz Stadt	378.654	378.654	100,00%	275.623	275.623	100,00%	376.670	376.670	100,00%
76	13076033	5662	Dornshül	430.523	430.523	100,00%	332.356	332.356	100,00%	240.787	240.787	100,00%
76	13076034	5665	Dümmel	329.570	329.570	100,00%	328.340	328.340	100,00%	331.084	331.084	100,00%
76	13076035	5667	Eldena	498.647	498.647	100,00%	477.632	477.632	100,00%	499.445	499.445	100,00%
76	13076036	5668	Friedrichsruhe	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
76	13076037	5667	Gallin	266.668	266.668	100,00%	216.853	216.853	100,00%	240.395	240.395	100,00%
76	13076038	5655	Gallin-Kuppenhain	225.064	225.064	100,00%	228.265	228.265	100,00%	236.869	236.869	100,00%
76	13076039	5668	Gammeln	46.797	46.797	100,00%	42.116	42.116	100,00%	29.284	29.284	100,00%
76	13076040	5658	Greven	243.568	243.568	100,00%	247.854	247.854	100,00%	191.220	191.220	100,00%
76	13076041	5659	Göhlen	1.513.673	1.513.673	100,00%	1.459.338	1.459.338	100,00%	1.490.493	1.490.493	100,00%
76	13076042	5656	Goldberg Stadt	288.951	288.951	100,00%	246.751	246.751	100,00%	252.170	252.170	100,00%
76	13076043	5657	Gorlosen	88.166	88.166	100,00%	2.205.656	2.205.656	100,00%	1.738.248	1.738.248	100,00%
76	13076044	5657	Grabow Stadt	233.073	233.073	100,00%	217.426	217.426	100,00%	213.608	213.608	100,00%
76	13076045	5654	Grebs-Nierendorf	275.062	275.062	100,00%	222.638	222.638	100,00%	275.472	275.472	100,00%
76	13076046	5662	Greven	347.714	347.714	100,00%	321.571	321.571	100,00%	270.190	270.190	100,00%
76	13076047	5662	Groß Godens	224.168	224.168	100,00%	187.863	187.863	100,00%	197.140	197.140	100,00%
76	13076048	5658	Groß Kramm	121.641	121.641	100,00%	106.163	106.163	100,00%	119.332	119.332	100,00%
76	13076049	5659	Groß Laasch	238.120	238.120	100,00%	297.509	297.509	100,00%	231.002	231.002	100,00%
76	13076050	612	Hagenow Stadt	5.832.638	5.832.638	100,00%	6.232.955	6.232.955	99,00%	5.726.520	5.497.480	96,00%
76	13076051	5654	Hohen Pritz	-	-	0,00%	9.877	9.877	100,00%	-	-	0,00%
76	13076052	5664	Holtusen	-	-	0,00%	2.222	2.222	100,00%	55.499	55.499	100,00%
76	13076053	5665	Hoort	188.342	188.342	100,00%	123.871	123.871	100,00%	72.357	72.357	100,00%
76	13076054	5658	Hülseburg	28.544	28.544	100,00%	-	-	0,00%	7.792	7.792	100,00%
76	13076055	5658	Karenz	133.602	133.602	100,00%	126.372	126.372	100,00%	139.013	139.013	100,00%
76	13076056	5662	Karrzin	296.350	296.350	100,00%	200.545	200.545	100,00%	277.419	277.419	100,00%



76	13076140	5668	Tramm	415.104	415.104	100,00%	410.616	410.616	100,00%	422.516	422.516	100,00%
76	13076141	5659	Uellitz	211.871	211.871	100,00%	204.075	204.075	100,00%	244.187	244.187	100,00%
76	13076142	5667	Vallahn	-	-	0,00%	-	-	0,00%	-	-	0,00%
76	13076143	5654	Vielank	435.490	435.490	100,00%	391.460	391.460	100,00%	393.296	393.296	100,00%
76	13076145	5658	Wäritz	234.503	234.503	100,00%	248.903	248.903	100,00%	257.323	257.323	100,00%
76	13076146	5659	Warow	210.089	210.089	100,00%	184.807	184.807	100,00%	114.298	114.298	100,00%
76	13076147	5665	Warsow	225.815	225.815	100,00%	237.785	237.785	100,00%	191.034	191.034	100,00%
76	13076148	5684	Wetendorf	162.963	162.963	100,00%	163.650	163.650	100,00%	161.809	161.809	100,00%
76	13076151	5655	Wierder	154.992	154.992	100,00%	121.202	121.202	100,00%	144.335	144.335	100,00%
76	13076152	5666	Wittenburg, Stadt	-	-	0,00%	1.094.447	1.094.447	100,00%	-	-	0,00%
76	13076153	5666	Wittenborn	991.226	991.226	100,00%	622.196	622.196	100,00%	1.029.305	1.029.305	100,00%
76	13076154	5665	Wittenferden	-	-	0,00%	3.725	3.725	100,00%	23.261	23.261	100,00%
76	13076155	5664	Witzin	266.601	266.601	100,00%	281.819	281.819	100,00%	289.464	289.464	100,00%
76	13076156	5659	Wöbbelin	252.926	252.926	100,00%	310.313	310.313	100,00%	245.344	245.344	100,00%
76	13076158	5668	Zapel	251.441	251.441	100,00%	258.620	258.620	100,00%	256.264	256.264	100,00%
76	13076159	5667	Zarrentin am Schaalsee, Stadt	857.379	857.379	100,00%	3.143.702	3.143.702	100,00%	1.429.888	1.429.888	100,00%
76	13076160	5662	Zierendorf	321.320	321.320	100,00%	333.119	333.119	100,00%	346.746	346.746	100,00%
76	13076161	5657	Zierzow	131.838	131.838	100,00%	117.354	117.354	100,00%	142.510	142.510	100,00%
76	13076162	5662	Zolkow	16.518	16.518	100,00%	421.491	421.491	100,00%	260.321	260.321	100,00%
76	13076163	5665	Zülow	64.702	64.702	100,00%	58.762	58.762	100,00%	63.829	63.829	100,00%
76	13076164	5662	Obere Warnow	172.779	172.779	100,00%	71.796	71.796	100,00%	152.796	152.796	100,00%
76	13076165	5655	Gehlsbach	278.699	278.699	100,00%	286.632	286.632	100,00%	312.869	312.869	100,00%
76	13076166	5655	Ganzlin	173.904	173.904	100,00%	114.416	114.416	100,00%	165.505	165.505	100,00%
76	13076167	5684	Kloster Tempzin	306.738	306.738	100,00%	296.387	296.387	100,00%	280.173	280.173	100,00%
76	13076168	5655	Rühner Berge	916.251	916.251	100,00%	790.094	790.094	100,00%	512.749	512.749	100,00%
76	13076169	5658	Tootin	336.978	336.978	100,00%	373.400	373.400	100,00%	397.299	397.299	100,00%
71	13071000		Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	63.507.656	63.507.656	100,00%	64.522.090	64.522.090	100,00%	62.418.805	62.418.805	100,00%
72	13072000		Landkreis Rostock	44.662.744	44.662.744	100,00%	47.245.593	47.245.593	100,00%	45.169.803	45.169.803	100,00%
73	13073000		Landkreis Vorpommern-Rügen	53.475.126	53.475.126	100,00%	54.969.653	54.969.653	100,00%	53.519.105	53.519.105	100,00%
74	13074000		Landkreis Nordwestmecklenburg	32.210.650	32.210.650	100,00%	33.559.019	33.559.019	100,00%	34.770.022	34.770.022	100,00%
75	13075000		Landkreis Vorpommern-Greifswald	59.134.796	59.134.796	100,00%	60.279.679	60.279.679	100,00%	59.200.101	59.200.101	100,00%
76	13076000		Landkreis Ludwigslust-Parchim	41.532.100	41.532.100	100,00%	44.637.046	44.637.046	100,00%	43.900.980	43.900.980	100,00%

\* ohne Berücksichtigung von Ausgleichszuweisungen für Fusionen

Anzahl Kommunen insgesamt	732
Anzahl abnuncante Gemeinden	59
Anzahl Kommunen mit Schlüsselzuweisungen	673
- davon ohne investive Bindung von Schlüsselzuweisungen	643
- davon mit investiver Bindung von Schlüsselzuweisungen	30
- darunter kreisfreie Städte	2
- darunter große kreisangehörige Städte	1
- darunter kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte	27
- darunter Landkreise	0

Schlüsselzuweisungen insgesamt	972.800.745 €	991.295.048 €	988.285.173 €
- davon laufende Verwendung	963.332.186 €	981.473.650 €	978.430.353 €
- davon investive Verwendung	9.468.557 €	9.821.398 €	9.854.820 €
	0,97%	0,99%	1,00%

Schlüsselzuweisungen kreisfreie Städte	190.146.453 €	193.647.374 €	198.168.649 €
- davon laufende Verwendung	182.640.595 €	185.901.479 €	190.261.296 €
- davon investive Verwendung	7.605.858 €	7.745.895 €	7.927.553 €
	4,00%	4,00%	4,00%

Schlüsselzuweisungen große kreisangehörige Städte	113.626.065 €	111.391.316 €	113.228.072 €
- davon laufende Verwendung	111.982.246 €	108.792.555 €	111.550.461 €
- davon investive Verwendung	1.643.817 €	1.598.761 €	1.678.611 €
	1,45%	1,44%	1,48%

## Anlage 3

Schlüsselzuweisungen kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte)					
- davon laufende Verwendung	374.505.115 €	381.043.288 €	377.639.780 €	377.688.436 €	
- davon investive Verwendung	218.882 €	476.742 €	248.658 €	248.658 €	
	0,06%	0,13%		0,07%	
Schlüsselzuweisungen Landkreise					
- davon laufende Verwendung	294.523.112 €	305.213.070 €	298.978.816 €	298.978.816 €	
- davon investive Verwendung	0 €	0 €	0 €	0 €	
	0,00%	0,00%		0,00%	

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Abteilung 3, Referat 330**



**Neuberechnung des Bedarfs an Zuweisungsmitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach § 22 Absatz 4 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)**

**1. Vorbemerkungen**

Nach Maßgabe des relativen Konnexitätsprinzips, welches sich aus der Anwendung der Vorschrift des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bis vor dem 20. April 2000 gültigen Fassung ableitet, stellt das Land zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltung finanzkraftunabhängige Zuweisungen zur Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zur Verfügung.

Auf Grundlage von § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 FAG M-V wird zum Ausgleich des Aufwandes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, die vor dem 20. April 2000 auf die Kommunen übertragen wurden, eine Zuweisung gewährt. Die Zuweisungsmittel werden den kommunalen Trägern der Aufgaben in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungsgewährung an die kommunalen Aufgabenträger erfolgt unabhängig von ihrer Steuer- beziehungsweise Umlagekraft und damit finanzkraftunabhängig.

Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nicht ausschließlich aus aufgabenbezogenen Einnahmen (wie z. B. Gebühren) und Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs sichergestellt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Finanzierung insbesondere der Sachkosten im Bereich der Flüchtlingsaufnahme.

Die Regelung zur Bereitstellung von Zuweisungsmitteln für die vorgenannten Aufgaben ist vor Einführung des erst ab 20. April 2000 geltenden strikten Konnexitätsprinzips bereits im Jahr 1993<sup>1</sup> in das FAG (M-V) aufgenommen worden. Die grundsätzliche Kostendeckung war damit frühzeitig für die übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches geregelt worden. Die erfassten Aufgaben unterliegen damit nicht dem strikten Konnexitätsprinzip, sondern stellen sogenannte Altfälle dar, die dem relativen Konnexitätsprinzip unterliegen. Etwas anderes könnte gelten, wenn quantitative und/oder qualitative Änderungen der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung erfolgen, die einer Neuübertragung gleichkommen.<sup>2</sup>

Die Einordnung der in § 22 FAG M-V in Bezug genommenen Aufgaben – als nicht vom strikten Konnexitätsprinzip erfasst – bedeutet nicht, dass ihre Finanzierung mit den Zuweisungen im allgemeinen finanzkraftbezogenen Finanzausgleich und den weiteren den Kommunen zur Verfügung stehenden eigenen Einnahmen abgegolten wäre. Eine Auflösung des Vorwegabzugs und Überführung dieser Mittel in die Schlüsselmasse wäre rechtlich unzulässig.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 618).

<sup>2</sup> Beratende Äußerung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) gemäß § 88 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung; Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vom 1. Oktober 2021, Textziffer 32.

<sup>3</sup> Siehe hierzu rechtsgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath vom Februar 2017.

## Anlage 4

Ab dem Jahr 2022 werden im Kommunalen Finanzausgleich die Finanzierungssäulen für den allgemeinen Finanzausgleich und für die Aufgaben nach § 22 Absatz 1 FAG M-V (alt-übertragener Wirkungskreis (üWK) und Organteihe) vollständig voneinander getrennt und jeweils separat berechnet. Beide Beträge fließen in die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach § 13 FAG M-V ein, wobei der Anteil für Zuweisungen nach § 22 FAG M-V einen durchlaufenden Posten darstellt.

Aus der Beteiligungsquote wurde in dem Zusammenhang der Anteil für den übertragenen Wirkungskreis im Sinne von § 22 Absatz 1 FAG M-V herausgerechnet, was zu einer Absenkung der Beteiligungsquote um 2,917 Prozentpunkte führte. Der Gesamtzusweisungsbetrag wird ab 2022 separat aus dem Landeshaushalt bereitgestellt und in § 6 Absatz 3 FAG M-V als Festbetrag ausgewiesen.

#### **Aktualisierung der Zuweisungsbeträge**

Für die Bemessung des Gesamtzusweisungsbetrages nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a FAG M-V in Verbindung mit § 22 FAG M-V hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Abstand von mindestens zwei Jahren zu überprüfen ist, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im FAG-Beirat auf der Basis eines vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu erstellenden Prüfberichtes statt.

Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2021 statt. Dafür wurden die Kosten des Jahres 2020 erhoben. Auf Grundlage dieser Erhebung wurden in den Jahren 2022 und 2023 Zuweisungen in Höhe von jeweils 269.800.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Für die Aufgaben, die dem § 22 Absatz 1 FAG M-V und damit dem relativen Konnexitätsprinzip unterfallen, hat – unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung – grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrbelastungen zu erfolgen.<sup>4</sup> Mit dem Mehrbelastungsausgleich des Landes müssen damit nicht unbesehen alle durch die Aufgabenwahrnehmung verursachten Kosten der Kommunen erstattet werden.<sup>5</sup>

Bereits mit der Überprüfung 2021 wurden **keine Anreizquoten, Selbstbehalte oder Eigenanteile** mehr berücksichtigt.

Auf Grundlage der Beratenden Äußerung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) einschließlich der rechts- und finanzwissenschaftlichen Gutachten werden, dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung folgend, differenzierte Effizienzanalysen durchgeführt.<sup>6</sup> Dieses Vorgehen trägt auch dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Einzelaufgabe und Belastungsschwankung durch Fallzahlen oder andere Umstände analysiert und bewertet werden kann. Die Beschreibung der angewendeten Verfahren erfolgt unter Ziffer 3.

Der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips gebietet es, dass die Kostenentwicklung beobachtet und dabei nachvollziehbar ermittelt werden. Dem dient dieser Bericht.

<sup>4</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 33 ff.

<sup>5</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 57.

<sup>6</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 36, 41 und 120 ff.

## Anlage 4

## 2. Verfahren der Neuberechnung

Der Prozess der Erhebung, Berechnung und Datenauswertung gestaltet sich wie folgt:



Zur Bestimmung der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs werden unter Berücksichtigung eines Aufgabenkataloges sämtliche Kosten der Verwaltungstätigkeit (Personal- und Sachausgaben sowie Zweckausgaben) bei den Kommunen im Rahmen einer **Datenabfrage** erhoben.

Die Personalkosten werden dabei nicht direkt bei den Körperschaften anhand der personenbezogenen Personalausgaben erhoben. Die Kommunen leisten lediglich Auskunft über den Umfang des eingesetzten Personals, nach Vergütungs- und Besoldungsgruppen gegliedert. Der LRH M-V kam im Rahmen der Bewertung dieses Verfahrensschrittes zu dem Ergebnis, dass auf diese Weise grundsätzlich eine belastbare Datengrundlage erarbeitet werden kann, wobei eine defizitäre Aufgabenerfüllung genauso hingenommen werde, wie ein etwaige Überbesetzung.<sup>7</sup> Im Rahmen der Erfassung der übermittelten Daten ist eine **Plausibilisierung der Angaben** erforderlich (siehe im Einzelnen Ausführungen unter Ziffer 4).

Die Abfrage der Daten für das Jahr 2022 erfolgte ab Februar 2023 unter Verwendung der bisher bewährten Erhebungsbögen. Die für die aktuelle Abfrage vorgenommenen Änderungen an den Erhebungsbögen beschränkten sich im Wesentlichen auf Formatierungen und Zusammenfassungen, die eine erleichterte Übernahme der Daten ermöglichten. Zur Erhöhung der Qualität wurden erstmals Angaben zur Stellenplannummer und zum konkreten Umfang der Leitungsanteile abgefragt. Vor dem Hintergrund der Wohngeld-Plus-Reform, nach der sich die Anzahl der Wohngeldhaushalte verdreifachen könnte, wurden für das Jahr 2022 die vor dem Hintergrund der Reform erfolgten Einstellungen im vierten Quartal 2022 und die im Jahr 2023 zum Stichtag 13. April 2023 bestehende Stellenbesetzung ermittelt.

Für die **Berechnungen** wurde der Personalaufwand für die Beschäftigten auf Grundlage des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit Stand 2022/2023 ermittelt. Die einzelnen Personalkostenansätze wurden dabei für alle Entgeltgruppen aus der Klassifikation des Bereichs 7 (Recht und Verwaltung) und für die Entgeltgruppen der medizinischen Gesundheitsberufe der Klassifikation 8 (Gesundheit und Soziales), bereinigt um einen für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Beihilfeaufschlag von 11,00 Euro, entnommen. Die Pauschalsätze der KGSt für Beschäftigte berücksichtigen die Tarifverträge mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2022. Es wurde bei den weiteren Berechnungen für Mischarbeitsplätze und Teilzeitbeschäftigte der für Tarifbeschäftigte im Jahr 2022 gültige Umfang der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in Höhe von 39,5 Stunden bzw. 1.610,5 Arbeitsstunden/Jahr berücksichtigt.

Die Personalkosten für kommunale Beamte wurden auf Grundlage der vom Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) im März 2023 aktualisierten Daten zur Höhe des für kommunale Beamte zu berücksichtigenden Personalaufwandes im Jahr 2022 ermittelt. Laut Mitteilung des VM-V wurden dabei die durchschnittlichen Zahlungen der kommunalen Dienstherren für

<sup>7</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 89.

## Anlage 4

Versorgungsbeteiligungen im Rahmen einer Mittelwertbildung neu kalkuliert. Außerdem wurden die durchschnittlichen kommunalen Belastungen durch die Beihilfeumlage, die Versorgung und die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger zugrunde gelegt. Hieraus folgt, dass sich ein genaues Bild der Personalkosten für kommunale Beamte in Mecklenburg-Vorpommern ergibt, als es sich aus den Unterlagen der KGSt ableiten ließe.

**Anpassung der Personalkosten zur Berechnung der Zuweisungsbeträge ab 2024**

Die Tarifvertragspartner für den öffentlichen Dienst einigten sich im Rahmen der Tarifrunde TVöD 2023 auf einen Tarifvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten, der eine Entgelterhöhung nach 14 Monaten Verzögerung mit einer ab 1. März 2024 vorgesehenen Anpassung um 200 Euro und anschließend 5,5 Prozent mindestens 340 Euro, vorsieht. Ab Juni 2023 bis Februar 2024 erfolgt die Zahlung eines Inflationsausgleichsgeldes, wobei 440 Euro auf das Jahr 2024 entfallen.

Diese Verhandlungsergebnisse wurden in der Berechnungsgrundlage für die Gesamtzuweisungsbeträge zugunsten der Kommunen berücksichtigt, da es sich um eine außergewöhnliche Entwicklung im Zusammenhang mit den derzeitigen Krisensituationen handelt.

**Pauschalierter Sachkostenanteil**

Auf die so ermittelten Personalkosten wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 Prozent für Verwaltungsgemeinkosten hinzugerechnet und eine weiterhin unveränderte Pauschale für Sachkosten für Büroarbeitsplätze – beziehungsweise für Nicht-Büroarbeitsplätze 10 Prozent der ermittelten Personalkosten – berücksichtigt. Die KGSt hat den bisherigen Betrag für zu berücksichtigende Sachkosten unverändert mit 9.700 Euro angesetzt. Zugleich weist die KGSt darauf hin, dass aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten zu prüfen wäre, ob ein Aufschlag bei der Pauschale zu berücksichtigen sei. Diesem Hinweis wurde Rechnung getragen, indem auf Grundlage der von der KGSt bereitgestellten Daten zu den mittleren Energieverbrauchskosten und Preisen ein temporärer Zuschlag von 105 Euro pro Jahr und Mitarbeiter berücksichtigt wurde. Dabei wurde davon ausgegangen, dass nach Reduzierung des Energieverbrauchs durch Einsparmaßnahmen eine Nettokostensteigerung von 20 Prozent verbleibt. Die KGSt bestätigte grundsätzlich die Annahme einer Kostensteigerung, wenngleich die örtlichen Entwicklungen im Einzelfall von der jeweiligen Vertragsgestaltung abhängen. Im Übrigen ist die aktuell hierfür zur Verfügung stehende Datenlage weiterhin äußerst gering. Bei Wegfall des einschränkenden Vermerks durch die KGSt oder bei Anpassung des Pauschalbetrages soll zukünftig wieder auf den Pauschalbetrag zurückgegriffen werden.

**Effizienzanalysen**

Wie bereits beschrieben, muss das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung berücksichtigt werden. Dies gilt bereits bei der Festlegung der für die Ausgleichsleistungen vorzusehenden Finanzmasse.<sup>8</sup> Dem wird, wie bereits im Rahmen der letzten Erhebung praktiziert, durch **technische Effizienzanalysen als Schritt der Datenauswertung** Rechnung getragen.

Für die **Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden** wird die quantitative Analyse der Daten durch korridorbasierte Mittelwerte empfohlen. Hierbei werden auf Basis der ermittelten Ist-Verteilung des Nettoaufwandes Grenzen bestimmt, innerhalb derer die Ausprägung als angemessen anerkannt werden. Außerhalb dieser Grenzen liegende Werte werden jeweils auf die Korridor Grenzen angepasst. Über der oberen Grenze liegende Werte werden auf den oberen Grenzwert vermindert und spiegelbildlich die unterhalb des unteren Grenzwertes liegenden Werte aufgestockt.<sup>9</sup> Einer der Vorteile dieses Verfahrens ist, dass der Fokus nicht einseitig auf überhöhten Ausgaben liegt, sondern auch auffallend niedrige Kosten in den Blick genommen werden. Der LRH M-V empfiehlt bei der Anwendung dieses Verfahrens auf die Daten der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Korridor Grenzen bei 25 Prozent und 75 Prozent zu erproben.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 120 ff.

<sup>9</sup> Auch zu den Vorteilen des Verfahrens siehe Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S. 42 ff.

<sup>10</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 262 Nr. 1.



## Anlage 4

Erstmals wurden hierbei die **großen kreisangehörigen Städte** mit ihrem **bereinigten Aufgabenkatalog** berücksichtigt. Die Bereinigung der Aufgaben betrifft die Aufgabenbereiche Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzrecht, Baurecht und Denkmalschutzrecht gemäß §§ 14 bis 17 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V), die die großen kreisangehörigen Städte auch nach der Kreisgebietsreform zusätzlich auf dem Gebiet der jeweiligen Stadt wahrnehmen. Diese Aufgaben wurden im Rahmen der **Effizienzanalyse** den jeweiligen Landkreisen zugeordnet (siehe nachfolgende Ausführungen). Im Rahmen der Berechnung der Zuweisungsanteile für die großen kreisangehörigen Städte ab 2024 werden in einem unten näher beschriebenen Verfahren die Beträge wieder zusammengeführt.

Die Ermittlung der Effizienz bei den **Landkreisen** erfolgt mittels Dateneinhüllungsanalyse (DEA). Dieses Verfahren ermöglicht es mit wenigen Datenpunkten die Angemessenheit der finanziellen Mittel zu bestimmen. Mit diesem Verfahren wird die technische Effizienz der zu vergleichenden Landkreise bestimmt. Kern des Verfahrens ist die Definition einer Effizienzlinie, die als Bezugspunkt für die Effizienz aller Einheiten dient. Es handelt sich demnach um ein **Verfahren der relativen Effizienzmessung**, das heißt, die effiziente Hülle ist kein rein theoretisches Konstrukt, sondern wird von den tatsächlich die gleichen Leistungen erbringenden Kommunen gebildet. Für die Ermittlung der Effizienzrendite zu den Nettozuschüssen des übertragenen Wirkungskreises und der Organleihe wird der Mitteleinsatz (inputorientierter Ansatz) im Rahmen des Minimalprinzips bei gegebener Einwohnerzahl (und Fläche bei Landkreisen) untersucht.<sup>11</sup> Da die vier großen kreisangehörigen Städte auf ihrem Gemeindegebiet auf Grundlage von §§ 14 bis 17 LNOG M-V teilweise sonst den Landkreisen obliegende Aufgaben wahrnehmen, wurden die speziell für diese Aufgaben ermittelten Kosten den jeweiligen Landkreisen zur Bestimmung der Effizienzrendite zugerechnet. Damit wird einer wesentlichen Kritik des Landkreistages M-V e. V. am bisherigen Verfahren zur Bestimmung der Effizienzrendite Rechnung getragen. Bei der Berechnung der Gesamtzuweisungsanteile für die Landkreise bleiben die auf die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V entfallenden Kosten (rund 5,1 Mio. Euro) unberücksichtigt.

Da es nur zwei **kreisfreie Städte** gibt, scheidet ein relativer Vergleich der beiden Einheiten zueinander aus. Ein Direktvergleich zu den großen kreisangehörigen Städten ist nicht aussagekräftig, da sich die Aufgaben und deren Umfang unterscheiden. Der LRH M-V empfiehlt deshalb den Vergleich mit den um effizienzbedingte Abschläge bereinigten Ergebnissen der Daten der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie der Landkreise.<sup>12</sup> Dieses Verfahren wurde bereits im Rahmen der letzten Berechnung insoweit modifiziert, als dass bei den Landkreisen die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, das heißt der Rechtsaufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamtes, unberücksichtigt gelassen wurden. Der Vollständigkeit halber sind zusätzlich auch die Daten der vier großen kreisangehörigen Städte in den Vergleich miteinbezogen worden.

### 3. Auswertung der Erhebungsbögen

Die Qualität der von den kommunalen Verwaltungen gelieferten Daten konnte durch das abgestimmte Verfahren nochmals verbessert werden. Dennoch gab es erneut einen nicht unerheblichen Rückfrage- und Korrekturbedarf. Die Ergebnisse der Rückmeldungen wurden in zusammengefasster Form ausgewertet. Es wurden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Eine vertiefte Auswertung von Einzelaufgaben ist nur vor dem Hintergrund der Wohngeld-Plus-Reform 2023 in Federführung der Fachaufsicht für die Aufgaben der Wohngeldbehörden vorgenommen worden.

Die Plausibilitätsprüfungen haben in einigen Fällen sowohl zur Aufdeckung von **fehlenden** Angaben zu Personal- und Sachkosten und in Einzelfällen bei Investitionen, aber auch von **fehlerhaften oder unvollständigen Angaben** insbesondere im Bereich der Sachkosten (zum Beispiel unzulässige Zuordnung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wie zum Beispiel Auszahlungen für: Brandschutz, Abfallwesen, Abwasser, Straßenbaulastträger) geführt. Außerdem wurden Schreib- beziehungsweise Rechenfehler korrigiert. Soweit nicht unzweifelhaft erkennbar war, dass die Angaben im Rahmen der Auswertung nicht zu berücksichtigen sind, wurden die Korrekturen mit den kommunalen

<sup>11</sup> Siehe Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S.46/47.

<sup>12</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffern 128 bis 131.

## Anlage 4

Verwaltungen jeweils abgestimmt. Der Umfang sämtlicher Korrekturen lässt sich im Nachhinein nur im Einzelfall ermitteln, da eine getrennte Erfassung und Auswertung der fehlerhaften Daten auf Grund der manuellen Verarbeitung der Daten weiterhin nicht praktikabel ist. Die Plausibilisierung der Angaben zu den Personal- und Sachkosten aller Wohngeldbehörden erfolgte durch den für die Fachsicht zuständigen Bereich.

Gegenstand der Plausibilitätsprüfung war nicht die Einschätzung, ob der konkrete Personal- und Sachkosteneinsatz in dem Umfang tatsächlich notwendig war. So wurde auch die Angemessenheit der Vergütungs- und Besoldungsgruppen nicht in Frage gestellt. Dies ist Gegenstand der auf finanzwissenschaftlicher Basis vorgenommenen Beschränkung der Kostenanerkennung nach den unter 4.3 beschriebenen Verfahren der Korridoranalyse und der DEA.

In Vorbereitung der Untersuchung und Auswertung wurden zwei Workshops im Januar 2023 durchgeführt. Ein Entwurf des Berichts wurde am 7. Juni 2023 den kommunalen Landesverbänden in Vorbereitung auf die Befassung im FAG-Beirat zugeleitet. Der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. und der Landkreistag M-V e. V. beabsichtigen, die Akten und Daten zum Bericht einzusehen.

#### 4. Ergebnisse der Erhebung im Einzelnen

##### 4.1 Ämter und amtsfreie Gemeinden

Insgesamt wurden 54 der 108 Amtsverwaltungen und amtsfreien Gemeinden<sup>13</sup> mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 566.524 Einwohner zum 30. Juni 2022 befragt. Dem ging eine Stichprobenziehung, die bereits im Jahr 2021 durchgeführt wurde, voraus. Die Stichprobenziehung erfolgte nach dem Zufallsprinzip zu je 50 Prozent aus der Gruppe der Amtsverwaltungen und der Gruppe der amtsfreien Gemeinden. Die Verwendung einer Stichprobe entspricht der Empfehlung des LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung.<sup>14</sup>

Durch die Stichprobe von 50 Prozent wird der in der Auswertung enthaltene maximale Stichprobenfehler im Vergleich zu einer vollständigen Erhebung aus der Grundgesamtheit aller Ämter und amtsfreien Gemeinden geringgehalten. Die Stichprobe stellt aus finanzwissenschaftlicher Sicht eine statistisch sachgerechte Lösung dar. Im Zeitraum von vier Jahren besteht durch die jeweils spiegelbildliche Methode der Stichprobe eine Abdeckung zu 100 Prozent der Verwaltungseinheiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Auf Basis der Werte aus der Stichprobe erfolgte für die Berechnung der Zuweisungen nach § 22 Absatz 1 FAG M-V eine Hochrechnung zum Gesamtergebnis. Hierzu wurde der nach Abzug der Effizienzrendite ermittelte Finanzbedarf durch die Anzahl der Einwohner der vorliegenden Meldungen geteilt und mit der Gesamtzahl aller Einwohner der Ämter und amtsfreien Gemeinden multipliziert. Bezogen auf die Erhebung der Daten der Wohngeldbehörden wurde vor dem Hintergrund der Wohngeld-Plus-Reform einmalig eine Vollerhebung auch bei den kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden durchgeführt. Die dadurch gewonnenen Daten wurden für die Berechnung der Effizienzrendite bei den von der Stichprobe erfassten Gemeinden berücksichtigt und entsprechend hochgerechnet.

##### 4.1.1 Ergebnisse

Mit dem Personalbestand für die Aufgabe Wohngeld zum 13. April 2023 ergibt sich für die Stichprobe der Ämter und amtsfreien Gemeinden **ein ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 29,76 Mio. Euro**. Unter Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale erhöht er sich auf **32,5 Mio. Euro**. Der Nettoaufwand je Einwohner weist eine große Streuung auf. Sie liegen im Bereich von

<sup>13</sup> Dies schließt die großen kreisangehörigen großen Städte nicht ein.

<sup>14</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 105 bis 109.

## Anlage 4

**26,29 Euro** (Amt Neverin) bis **113,77 Euro** (Anklam). Der gewichtete Mittelwert liegt 57,44 Euro je Einwohner und der Medianwert 52,97 Euro je Einwohner.

Tabelle 1 zeigt die sich aus der Korridoranalyse ergebene Effizienzrendite unter Einbeziehung der bereinigten<sup>15</sup> Daten der vier großen kreisangehörigen Städte.

Tabelle 1 – Effizienzrendite für die Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden

	Korridor	entspricht Rangplatz von 54 Werten	ermittelte Quantilsgrenzen	Anzahl der an die Quantilsgrenzen gezogenen Werte	Effizienz- rendite
oberes Quartil	25 %	14,8	46,20 Euro	14	<b>3,72 %</b>
unteres Quartil	75 %	44,3	65,47 Euro	14	

Die zugrundeliegenden Quantilsgrenzen von 25 Prozent zu 75 Prozent ergeben sich aus der Empfehlung des LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung für die Stichprobe. Als **Mehrbelastung wird im Ergebnis ein Betrag in Höhe von 31,2 Mio. Euro anerkannt.**

Im Ergebnis der Effizienzanalyse ist im Durchschnitt von einer anzuerkennenden Nettobelastung von 55,47 Euro je Einwohner auszugehen.<sup>16</sup> In allen Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden lebten zum 30. Juni 2022 insgesamt 1.094.174 Einwohner<sup>17</sup>, sodass sich ein **Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 60,70 Mio. Euro** ergibt. Verteilungskriterium ist die Einwohnerzahl.

## 4.2 Große kreisangehörige Städte

### 4.2.1 KUBUS-Gutachten

Die Beauftragung der KUBUS GmbH (siehe 4.4.1) wurde genutzt, um zusätzlich auch den übertragenen Wirkungskreis der großen kreisangehörigen Städte zu untersuchen. Hintergrund war die hohe Spreizung beim Nettoaufwand je Einwohner in dieser Gruppe. Das Gutachten bestätigte die Validität der Daten. Sonderlasten einzelner Städte, die eine veränderte Zuweisungsverteilung erfordern, konnten nicht identifiziert werden.

In Zusammenarbeit mit KUBUS wurde jedoch ein Verfahren entwickelt, um die großen kreisangehörigen Städte einer Effizienzanalyse unterziehen zu können. Hierfür werden die Kreisaufgaben, die die großen kreisangehörigen Städte nach §§ 14 bis 17 des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) für ihr eigenes Stadtgebiet wahrnehmen, in Zusammenarbeit mit den vier Städten abgegrenzt und den jeweiligen Landkreisen zugeordnet. Diese Kreisaufgaben fließen in die Effizienzanalyse der Landkreise ein. Der verbleibende Aufgabenbestand der vier Städte entspricht demjenigen der amtsfreien Gemeinden, sodass sie in die Korridoranalyse der Gruppe der Ämter und amtsfreien Gemeinden aufgenommen werden. Abschließend werden Anteile für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben wieder zu einer Gesamtzuweisung für die großen kreisangehörigen Städte zusammengeführt.

### 4.2.2 Ergebnisse

Alle großen kreisangehörigen Städte haben an der Datenerhebung teilgenommen. Mit dem Personalbestand für die Aufgabe Wohngeld zum 13. April 2023 ergibt sich ein **ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 16,32 Mio. Euro**. Unter Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale erhöht er

<sup>15</sup> Bereinigt um die Daten für die von den großen kreisangehörigen Städten zusätzlich wahrgenommen Aufgaben nach § 14 bis 17 LNOG M-V.

<sup>16</sup> Ergibt sich aus 24.627.166 Euro unter Anwendung der Quartilsgrenzen und einer Einwohnerzahl der Stichprobe von 520.881 Einwohnern.

<sup>17</sup> Einwohnerzahl zum 30. Juni 2022.

## Anlage 4

sich auf **18,29 Mio. Euro**. Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **63,59 Euro** (Hansestadt Stralsund) bis **109,05 Euro** (Hansestadt Wismar).

Im Rahmen der letzten Erhebung wurde die Anwendung der DEA als nicht sachgerecht eingeordnet. In Anbetracht der geringen Anzahl von Datenpunkten bei vier Städten erschien die Anwendung der Analyseverfahren erneut nicht sachgerecht. Nunmehr wird das gemeinsam mit KUBUS entwickelte Verfahren zur Effizienzberechnung angewandt. Der ermittelte Nettoaufwand für die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V nach Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale beläuft sich auf 5,18 Mio. Euro.

Der Nettoaufwand ohne die Aufgaben nach dem LNOG M-V wurde wegen der nun gegebenen Vergleichbarkeit in die Quantilsanalyse der Ämter und amtsfreien Gemeinden einbezogen. Der für diese Aufgaben ermittelte Wert von 55,47 Euro je Einwohner nach Effizienzanalyse findet dementsprechend auch für die vier großen Städte Anwendung.

Die herausgelösten Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V wurden zum Zweck der Ermittlung einer Effizienzrendite im Rahmen der DEA den jeweiligen Landkreisen zugerechnet. Die so für die Landkreise ermittelte Effizienzrendite<sup>18</sup> wird entsprechend auf die vier großen Städte für den Teil der Nettobelastungen nach dem LNOG M-V übertragen.

**Der Mehrbelastungsausgleich für die Gruppe der vier großen kreisangehörigen Städte beträgt 17,15 Mio. Euro.** Verteilungskriterium ist die Einwohnerzahl.

#### 4.3 Landkreise

Alle Landkreise haben an der Datenerhebung teilgenommen. Mit dem Personalbestand für die Aufgabe Wohngeld zum 13. April 2023 ergibt sich ein **ermittelter Nettogesaamtaufwand in Höhe von 118,8 Mio. Euro**. Darin enthalten ist der ermittelte Nettogesaamtaufwand der Organleihe für die Aufgaben im Bereich der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamtes in Höhe von **8,95 Mio. Euro**. Der **Nettogesaamtaufwand** der Landkreise ist damit im Vergleich zur letzten Erhebung deutlich gesunken, wobei sich die letzte Steigerung auf **33,8 Mio. Euro** belief, die jedoch zu großen Teilen auf pandemiebedingte Sonderlasten und Mindereinnahmen zurückzuführen war.

Unter Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale erhöht sich der ermittelte Nettogesaamtaufwand auf **131,64 Mio. Euro**. Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **75,61 Euro** (Landkreis Vorpommern-Rügen) bis **124,43 Euro** (Landkreis Vorpommern-Greifswald).

##### 4.3.1 Vorbemerkung zur Anwendung der DEA zur Ermittlung der technischen Effizienz

Zur Ermittlung der Effizienzrendite für die Landkreise empfiehlt der LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung die Verwendung der DEA.<sup>19</sup> Diese Analyseverfahren wurde unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenverhältnisse erneut angewendet um eine sogenannte technische Effizienzrendite zu ermitteln. Die nachfolgend als Flächeneinwohnerzahl angegebenen Werte der Landkreise ergeben sich jeweils aus der Addition von 70 Prozent der Einwohnerzahl mit 30 Prozent der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsfläche als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Da es zudem auch zulässig ist, eine technische Effizienz für die Aufgabendurchführung im Rahmen der Organleihe zu berücksichtigen<sup>20</sup>, sind die getrennt ermittelten Daten für die Gesamtanalyse schlussendlich wieder zusammengeführt worden.

<sup>18</sup> Im Rahmen einer Nebenrechnung ohne Organleihe ermittelter Wert.

<sup>19</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 125 bis 127.

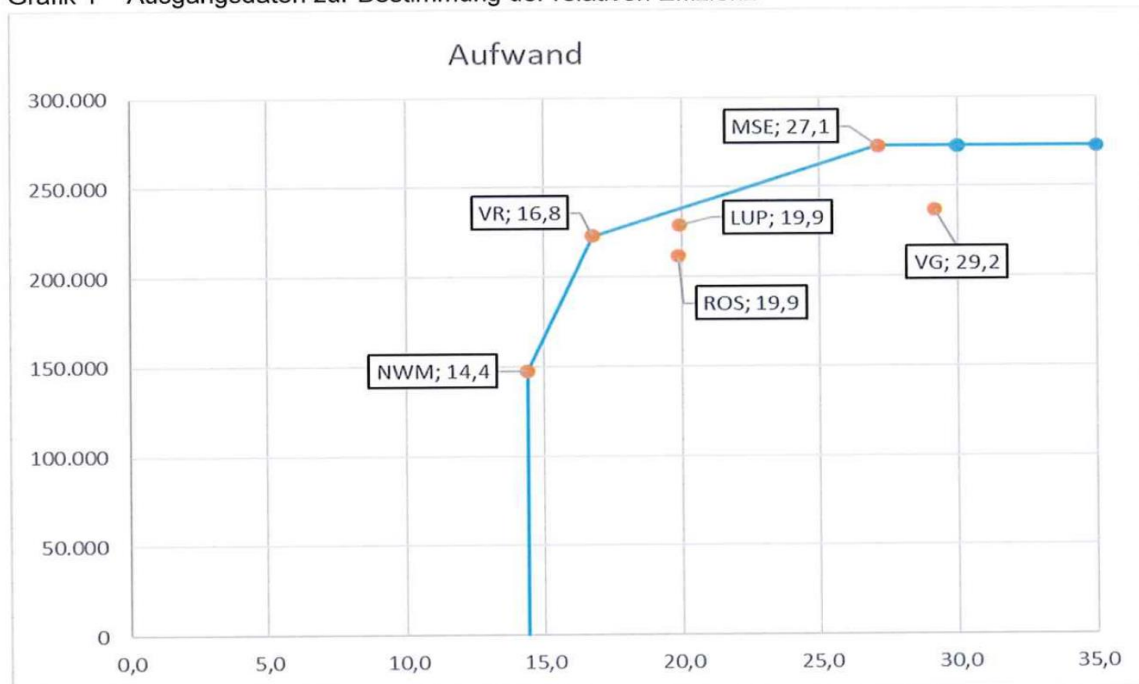
<sup>20</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 166 in Verbindung mit Anlage 2 Seite 81 zur Frage der Zulässigkeit der Anwendung finanzwissenschaftlicher Kostenerhebungs- und Kostenbewertungsmethoden.

## Anlage 4

## 4.3.2 Ergebnisse ohne Organleihe

Die Grafik 2 stellt die Ausgangsdaten für die sechs Landkreise inklusive des Nettoaufwandes der vier großen kreisangehörigen Städte für die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V dar. Diese Daten wurden ermittelt aus den Angaben zu den Einzahlungen, Auszahlungen für aufgabenbezogene Sachkosten und jährlich durchschnittlichen Investitionen sowie der durch Anwendung von Pauschalen ermittelten Personal- und allgemeinen Sachkosten<sup>21</sup> der Arbeitsplätze. Auf der x-Achse ist als Inputgröße der Mitteleinsatz in Euro und auf der y-Achse die Outputgröße in Form der Maßzahl der Flächeneinwohner abgetragen.

Grafik 1 – Ausgangsdaten zur Bestimmung der relativen Effizienz



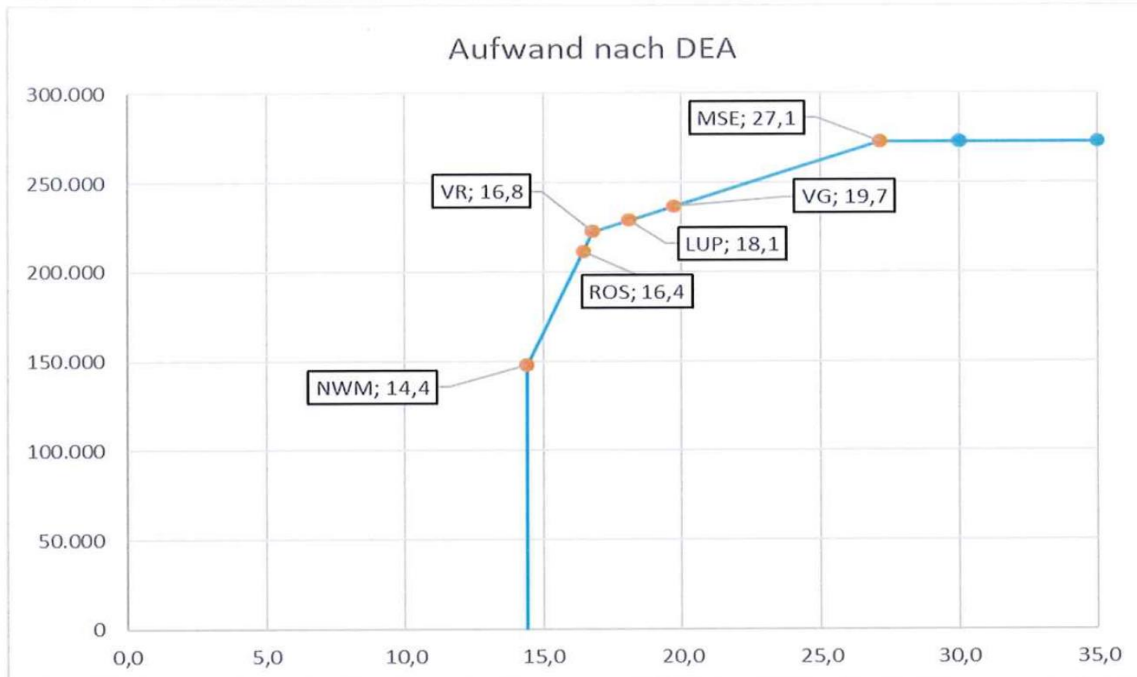
Die Werte der Landkreise Nordwestmecklenburg (NWM), Vorpommern-Rügen (VR) und Mecklenburgische-Seenplatte (MSE) bilden den effizienten Rand. Die Werte der Landkreise Ludwigslust-Parchim (LUP), Vorpommern-Greifswald (VG) und der Landkreis Rostock (ROS) gelten als technisch ineffizient.

In der Grafik 2 sind die Ergebnisse nach der Bereinigung der technischen Ineffizienz dargestellt. Da die Referenz der zugrundeliegenden Flächeneinwohnerzahl unverändert bleibt, war der Mitteleinsatz für die Landkreise LUP, VG und ROS nach dem Minimalprinzip anzupassen. Das relative Effizienzmaß liegt ohne die Berücksichtigung der Organleihe bei 88,4 Prozent.

<sup>21</sup> Personalkosten unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung und Sachkosten erhöht um einen temporären Energiekostenzuschlag von 105 Euro.

## Anlage 4

Grafik 2 – Anerkannter Nettoaufwand nach DEA



#### 4.3.3 Ergebnisse mit Organleihe

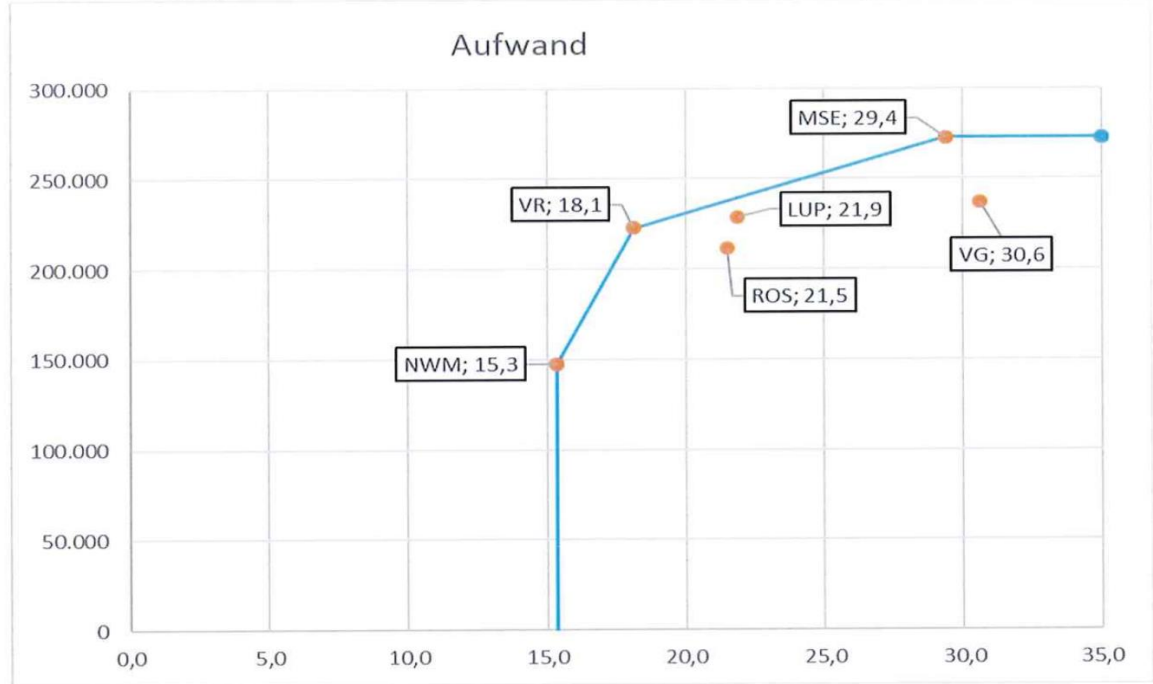
Die Grafik 3 stellt die Ausgangsdaten für die sechs Landkreise inklusive der Ausgaben für die Organleihe dar. Unter Einbeziehung der Organleihe ergibt sich insgesamt ein ausgewogeneres Bild.

In der Grafik 4 sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Bereinigung der technischen Ineffizienz unter Einbeziehung der Daten für die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, das heißt der unteren Rechtsaufsicht und des Gemeindeprüfungsamtes, dargestellt.

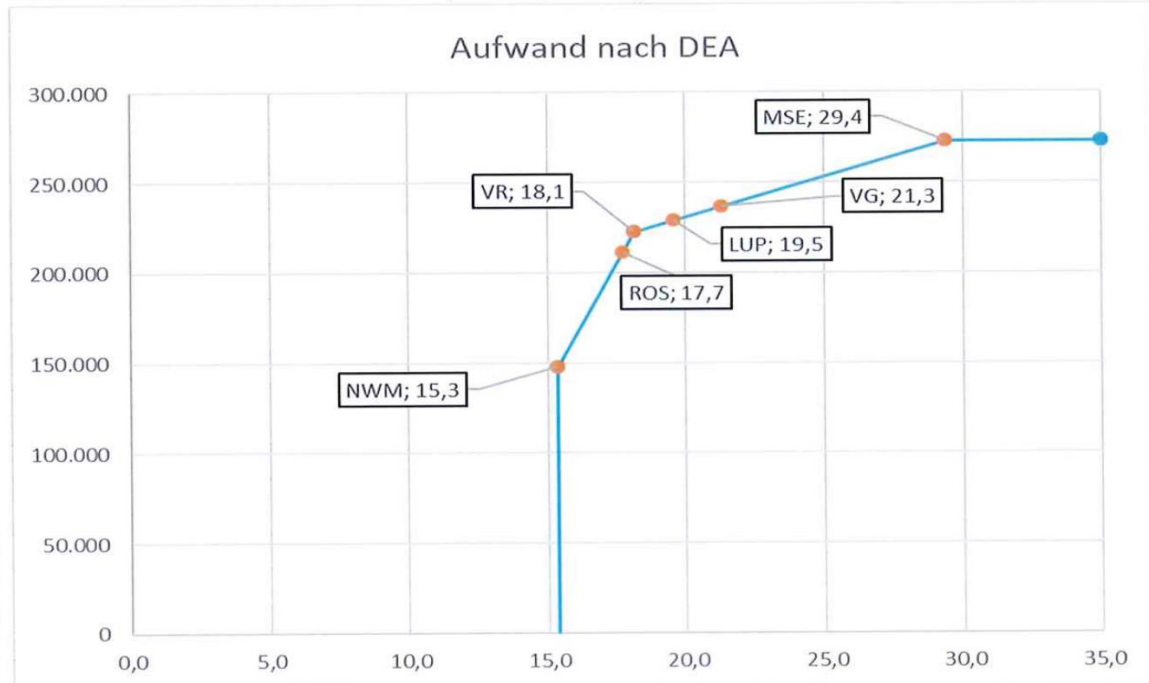
Da die Referenz der zugrundeliegenden Flächeneinwohnerzahl unverändert bleibt, war auch hier der Mitteleinsatz für die Landkreise VG, LUP und ROS nach dem Minimalprinzip anzupassen. Das relative Effizienzmaß liegt mit Berücksichtigung der Organleihe bei 88,7 Prozent (siehe Tabelle 2).

Anlage 4

Grafik 3 – Ausgangsdaten zur Bestimmung der relativen Effizienz (inkl. Organleihe)



Grafik 4 – Anerkannter Nettoaufwand (inkl. Organleihe) nach DEA



## Anlage 4

Tabelle 2 – Technische Effizienz der Landkreise

Landkreis	Technische Effizienz (Flächeneinwohner)
Mecklenburgische Seenplatte	100,0 %
Rostock	82,4 %
Vorpommern-Rügen	100,0 %
Nordwestmecklenburg	100,0 %
Vorpommern-Greifswald	69,5 %
Ludwigslust-Parchim	89,4 %
<b>relatives Effizienzmaß</b>	<b>88,7 %</b>

Unter Berücksichtigung der so ermittelten Gesamteffizienzrendite von 11,27 Prozent ergibt sich zukünftig ein **Mehrbelastungsausgleich für die Landkreise in Höhe von 116,85 Mio. Euro**. Verteilungskriterien sind zu 70 Prozent die Einwohnerzahl und zu 30 Prozent die Fläche.

#### 4.4 Kreisfreie Städte

##### 4.4.1 KUBUS-Gutachten

Nach der Erhebung zum übertragenen Wirkungskreis für das FAG M-V ab dem Jahr 2022 (Erhebungsjahr 2020) vereinbarten die Landesregierung und die Landeshauptstadt Schwerin eine Untersuchung durch die KUBUS GmbH. Im Ergebnis der Prüfung wurden Daten korrigiert und Hinweise für das Erhebungsverfahren gegeben. Das Verfahren zur Ermittlung der Zuweisungen für die kreisfreien Städte wurde vom Gutachter bestätigt. Er schlug jedoch aufgrund flächenbedingter Sonderlasten der Landeshauptstadt Schwerin vor, die Zuweisungen der kreisfreien Städte zukünftig zu 80 Prozent nach Einwohnerzahl und zu 20 nach Fläche zu verteilen. Bisher erfolgte die Verteilung vollständig nach Einwohnerzahl.

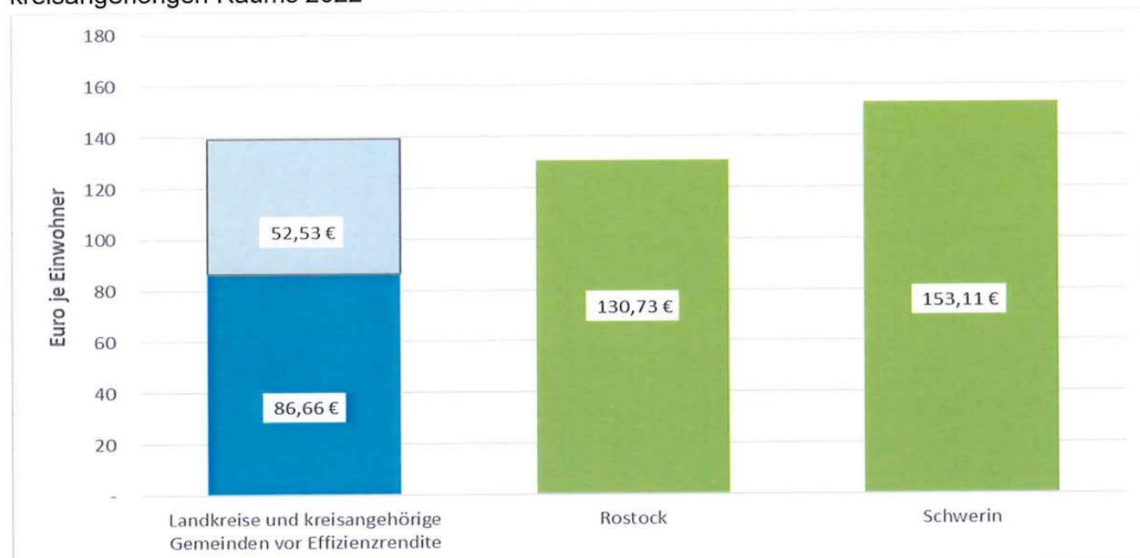
##### 4.4.2 Ergebnisse

Die beiden kreisfreien Städte sind sowohl Träger von gemeindlichen Aufgaben als auch von Kreisaufgaben. Damit erklärt sich der deutlich höhere Zuschussbedarf für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Mit dem Personalbestand für die Aufgabe Wohngeld zum 13. April 2023 ergibt sich ein **ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 42,37 Mio. Euro**.



## Anlage 4

Grafik 5 – Abgleich der Ergebnisse zwischen kreisfreien Städten und den Landkreisen inklusive des kreisangehörigen Raums 2022



Die Ermittlung von Effizienzen in einer Gruppe mit zwei Einheiten ist eine besondere Herausforderung. Es besteht ein Mangel an statistisch belastbaren Alternativen.<sup>22</sup> Gleichwohl ist die **Berechnung einer Effizienzrendite** für die kreisfreien Städte unter Einbeziehung der Daten der Landkreise (ohne die Aufgaben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsämter), Ämter, amtsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte möglich. Das Verfahren wurde von KUBUIS bestätigt. In Grafik 5 werden der Nettogesamtaufwand je Einwohner der Landkreise und des kreisangehörigen Raums (Referenzwert) jenem der kreisfreien Städte gegenübergestellt.

Bei einer Einzelbetrachtung des Nettogesamtaufwandes je Einwohner 2022 der beiden kreisfreien Städte mit Gegenüberstellung der entsprechenden Werte der Landkreise (ohne Organleihe) mit 86,66 Euro je Einwohner und der kreisangehörigen Gemeinden mit 52,53 Euro je Einwohner wird ersichtlich, dass der relative Nettogesamtaufwand der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit 130,73 Euro leicht unter dem Referenzwert für die Landkreise mit ihren Gemeinden liegt. Der ermittelte Betrag des Nettogesamtaufwandes je Einwohner 2022 für die Landeshauptstadt Schwerin mit 153,11 Euro liegt zwar durch Bereinigung von Meldefehlern deutlich unter dem zuletzt ermittelten Wert für das Jahr 2020, aber weiterhin oberhalb des Referenzwertes der Landkreise mit ihren Gemeinden. Auf die Entwicklung des Nettogesamtaufwandes der kreisfreien Städte hat insbesondere die Wohngeld-Plus Reform maßgeblichen Einfluss. Andererseits hatten die beiden kreisangehörigen Städte im Rahmen der vorangegangenen Erhebung pandemiebedingte Sonderlasten.

Unter Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale erhöht sich der ermittelte Nettogesamtaufwand auf 46,61 Mio. Euro. Auf dieser Grundlage wird die Ableitung der technischen Effizienz der kreisfreien Städte rechnerisch in Tabelle 3 und bildlich in Grafik 6 dargestellt:

<sup>22</sup> Anlage 2 der Beratenden Äußerung des LRH M-V a. a. O.; Brüning/Hesse, S. 56.

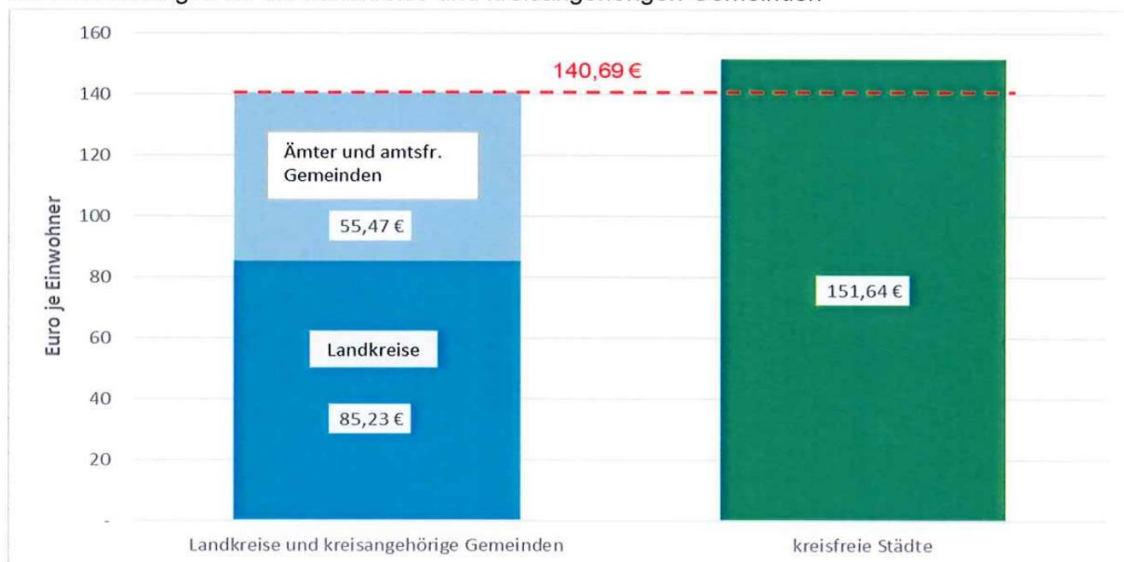
Anlage 4

Tabelle 3 – Abgeleitete Effizienzrendite für die keisfreien Städte

	Nettogesamtaufwand in Euro	Einwohner zum 30. Juni 2022	Betrag je Einwohner in Euro
Landkreise ohne untere staatliche Verwaltungsbehörden nach DEA	107.927.032	1.320.058	81,76
Ämter und amtsfreie Gemeinden nach Effizienzanalyse (Korridor 75%/25%)	60.689.886	1.094.174	55,47
große kreisangehörige Städte	17.106.012	225.884	75,73
<b>Referenzwert</b>	<b>185.722.929</b>	<b>1.320.058</b>	<b>140,69</b>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	30.137.080	209.623	143,77
Landeshauptstadt Schwerin	16.477.511	97.775	168,52
<b>Summe aus beiden Städten</b>	<b>46.614.591</b>	<b>307.398</b>	<b>151,64</b>

Referenzwert x Einwohnerzahl der keisfreien Städte	<b>43.248.749</b>
<b>abgeleitete Effizienzrendite</b>	<b>-3.365.842</b>
relatives Effizienzmaß	92,78 %
prozentualer Abschlag von den Nettoausgaben	7,22 %

Grafik 6 – Darstellung der Ableitung der Effizienzrendite für die keisfreien Städte auf Grundlage der Berechnungen für die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden



## Anlage 4

Unter Berücksichtigung der Effizienzrendite von 7,22 Prozent ergibt sich zukünftig ein **Zuweisungsbetrag für die kreisfreien Städte in Höhe von 43,25 Mio. Euro**. Verteilungskriterien sind entsprechend der KUBUS-Empfehlung zu 80 Prozent die Einwohnerzahl und zu 20 Prozent die Fläche.

#### 4.5 Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse

In die Erhebung flossen die Daten aller 7 Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (uVGB) und der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse (GAA) ein.<sup>23</sup> Der nachgewiesene Gesamtbedarf 2022 beläuft sich auf **insgesamt 28.624.496 Euro**. Wie bei den bisherigen Erhebungen hat die Hansestadt Rostock im Vergleich zur Einwohnerzahl einen besonders niedrigen Nettoaufwand von 10,84 Euro je Einwohner. Die in der Fläche tätigen uVGB und GAA der Landkreise haben einen Aufwand zwischen 17,56 und 20,27 Euro je Einwohner.

Insbesondere die nicht gegebene Vergleichbarkeit der Aufgabenträger durch die von sechs Trägern in der Fläche zu erbringenden Leistungen und der Hanse- und Universitätsstadt im urbanen Raum erbrachten Leistungen erschweren eine sachgerechte Effizienzmessung. Dementsprechend wurde vom LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung die Einflussnahme auf die Kostenentwicklung durch Maßnahmen der Fach- und Rechtsaufsicht bei konkreten Verstößen gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung im Rahmen der Einzelfallprüfung angeregt.<sup>24</sup> Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der Angaben sind Verstöße nicht offensichtlich geworden.

Durch die Umsetzung der PSI-Richtlinie der EU (Re-use of Public Sector Information) erfolgt ab dem 1. Juni 2024 die kostenfreie Abgabe des Großteils der jetzt noch kostenpflichtigen Daten. Die Fachaufsicht im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erwartet für alle uVGB zusammen einen Einnahmeausfall in Höhe von etwa 1,75 Mio. Euro für ein ganzes Jahr. Sie hat zudem angekündigt, ebenfalls zum 1. Juni 2024 die Vermessungskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern und voraussichtlich auch die Gutachterausschusskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern anzupassen, um nicht zuletzt die steigenden Personalkosten aufgrund der deutlichen Tarifsteigerungen abzubilden. Da die Tarifsteigerungen jedoch im aktuellen Erhebungsverfahren bereits in den Personalkosten erfasst sind, können die Mehreinnahmen der angepassten Kostenverordnung als anteilige Kompensation der wegfallenden Gebührentatbestände angesehen werden, sodass eine Korrektur der Daten nicht erforderlich ist. In der nächsten Erhebung mit dem Erhebungsjahr 2024 werden sämtliche Änderungen wirksam und deren Auswirkungen entsprechend vollständig berücksichtigt.

Die durch das Geoinformations- und Vermessungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Gutachterausschusslandesverordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben konnten mit den bisherigen FAG-Zuweisungen weitestgehend erfüllt werden. **Der hierbei verwendete Verteilungsschlüssel (je ein Drittel nach Einwohnerzahl, Fläche und Anzahl der Flurstücke) hat sich bewährt und soll deshalb weiterhin beibehalten werden.** Sollte von der bisherigen Verfahrensweise abgewichen werden, kommt nur eine (individuelle) Vollkostenerstattung in Betracht.

Es ergibt sich unter Berücksichtigung der an die Tarifierhöhung angepassten Personalkosten und der um einen temporären Energiekostenzuschlag von 105 Euro erhöhten Sachkosten zukünftig ein **Zuweisungsbetrag für die Aufgabenträger in Höhe von 31.450.000 Euro**.

#### 5. Bewertung der IST-Stellenbesetzung

Mit der Erhebung der Daten wurde nicht nur der tatsächliche Personaleinsatz, sondern auch der im Stellenplan ausgewiesene Umfang von Personalstellen abgefragt. Für die von der Stichprobe erfassten Ämter und amtsfreien Gemeinden ergibt sich eine IST-Besetzung von 97,3 Prozent, für die

<sup>23</sup> Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin betreiben eine gemeinsame Geoinformationsbehörde.

<sup>24</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 262 sowie Ziffer 1.7 Abbildung 8.

## Anlage 4

großen kreisangehörigen Städte von 91,8 Prozent, für die kreisfreien Städte von 88,2 Prozent, für die Landkreise von 92,1 Prozent und für den gesondert betrachteten Aufgabenbereich der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sowie der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse eine IST-Besetzung von 95,8 Prozent.

In der Vergangenheit wurden ausschließlich die tatsächlich besetzten Stellen im Erhebungsjahr berücksichtigt. Mit der nunmehr von vier auf zwei Jahre verkürzten Erhebungsfrist werden zukünftig zeitnah notwendige Nachbesetzungen berücksichtigt.

Aufgrund der Sondererhebung für die Aufgabe Wohngeld, die zu einer Berücksichtigung des tatsächlichen Personalbestandes zum Stichtag 13. April 2023 führte, wurde dieser Aufgabenbereich bei der vorstehenden Analyse zur IST-Besetzung im Jahr 2022 unberücksichtigt gelassen. In Folge der Wohngeld-Plus-Reform wurde bereits ab Herbst 2022 sukzessive zusätzliches Personal für die Aufgabe eingesetzt. Die Berücksichtigung nur dieses Personals mit den anteiligen Arbeitsmonaten im Jahr 2022 hätte der besonderen Größenordnung der Veränderung nicht angemessen Rechnung getragen. Die in Folge der Wohngeld-Plus-Reform zusätzlich besetzten Stellen hatten einen Gesamtumfang von 84,2 Vollzeitäquivalenten, die im Rahmen der Berechnungen vollständig berücksichtigt wurden.

## 6. Sonderlasten

Gemäß § 22 Absatz 7 FAG M-V können kommunale Aufgabenträger eine Sonderbelastungszuweisung beantragen, wenn sich aufgrund von Sonderlasten eine außerordentliche und erhebliche Unterdeckung ergibt. Für Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage kann eine Sonderbelastungszuweisung nach Absatz 8 gewährt werden.

### 6.1 Afrikanische Schweinepest

Die Erhebungsdaten zeigen, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Rostock und Vorpommern-Greifswald Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im übertragenen Wirkungskreis ergriffen haben. Der entsprechende Nettoaufwand des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt vorbehaltlich einer fachaufsichtlichen Prüfung 1,22 Mio. Euro im Jahr 2022. Die entsprechenden Sachkosten des Landkreises Rostock wurden abschließend mit rund 150.000 Euro im Jahr 2021 und rund 50.000 Euro im Jahr 2022 angegeben. Im Durchschnitt über beide Jahre ergibt sich damit ein Wert von rund 100.000 Euro. Die Nettokosten für entsprechende Investitionen des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden abschließend mit rund 12.000 Euro im Jahr 2022 angegeben. Diese Werte werden in Tabelle 4 verschiedenen Kennziffern des Jahres 2022 gegenübergestellt:

Tabelle 4 – ASP-Nettoaufwand im Verhältnis zu Finanzkennziffern

	Landkreis Ludwigslust- Parchim	Landkreis Rostock	Landkreis Vorpommern- Greifswald
ASP-Nettoaufwand gem. Erhebung	1,22	0,1	0,012
Zuweisung nach § 22 (2) Nr. 4 FAG M-V	22,3	20,5	23,1
Anteil des ASP-Nettoaufwandes	5,471%	0,488%	0,052%
ermittelter üWK-Bruttoaufwand	37,3	32,0	39,4
Anteil des ASP-Nettoaufwandes	3,271%	0,313%	0,030%
lfde. Auszahlungen gem. Haushaltssatzung	430,4	397,4	517,0
Anteil des ASP-Nettoaufwandes	0,283%	0,025%	0,002%

Angaben in Mio. Euro.

## Anlage 4

Sowohl im Verhältnis zu den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis als auch im Verhältnis zum ermittelten Bruttoaufwand im übertragenen Wirkungskreis und zu den laufenden Auszahlungen gemäß den jeweiligen Haushaltssatzungen ist bei den Landkreisen Rostock und Vorpommern-Greifswald eine erhebliche Unterdeckung aufgrund der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Jahr 2022 nicht erkennbar. Die Gewährung einer Sonderbelastungszuweisung ist damit ausgeschlossen.

Die Situation des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist eine andere und zudem differenziert zu betrachten. Der Aufwand für das Jahr 2022 wird auf 5,83 Mio. Euro beziffert, die grundsätzlich nach § 22 Absatz 7 FAG M-V erstattungsfähig sind. Um eine schnelle finanzielle Unterstützung des Landkreises sicherzustellen, wurde dem Landkreis bereits im Jahr 2022 eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 4,61 Mio. Euro gewährt. Daher macht der Landkreis nur den verbleibenden Nettoaufwand geltend. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen im Jahr 2023 ergriffen, die sich voraussichtlich auf einen hohen einstelligen Millionenbetrag belaufen werden. In der Summe sind für das Jahr 2022 die Kriterien für die Gewährung einer Sonderbelastungszuweisung erfüllt, sodass – vorbehaltlich der fachaufsichtlichen Prüfung zur Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach – dem Antrag des Landkreises entsprochen werden soll.

## 6.2 Mögliche Energie- und Gasmangellage in den Jahren 2022/23

Mit der Änderung des FAG M-V zum 1. Januar 2023 wurde in § 22 Absatz 8 die Möglichkeit geschaffen, für Sonderlasten in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage eine Sonderbelastungszuweisung bereits im Jahr 2023 zu gewähren. Entsprechende Anträge sollten ursprünglich ab dem 1. Juli 2023 gestellt werden können. Nach Auskunft der unteren Katastrophenschutzbehörden verzögert sich jedoch vereinzelt die Beschaffung notwendiger Ausrüstungsgegenstände aufgrund langer Lieferfristen bis in das Jahr 2024. Aus diesem Grund wird empfohlen, durch eine Anpassung von Absatz 8 entsprechende Sonderbelastungszuweisungen auch im Jahr 2024 gewähren zu können. Vor diesem Hintergrund ist geplant, dass Anträge erst ab dem 1. Oktober 2023 zu stellen sind.

## 7. Zusammenfassung der Ergebnisse

In Tabelle 4 wird der ermittelte Nettogesamtaufwand vor und nach Berücksichtigung des ab 2023 gültigen Tarifabschlusses und der anerkannte Aufwand nach Effizienzbetrachtungen gegenübergestellt.

Tabelle 4 – Anerkannter Aufwand nach Effizienzbetrachtungen vor (Spalte A) und nach Tarifanpassung und einem temporärem Energiekostenzuschlag bei den Sachkosten (Spalte B)

Gesamtrechnung 2022 (unter Berücksichtigung der Personalveränderungen im Aufgabenbereich Wohngeld bis zum Stichtag 13.04.2023)	(A) ermittelter Gesamtaufwand 2022 in Euro ohne Anpassung	(B) ermittelter Gesamtaufwand 2022 in Euro mit Anpassungen	anerkannter Aufwand nach Effizienzbe- trachtung in Euro
Ämter und amtsfreie Gemeinden	57.475.236*	62.848.587*	60.689.886
kreisfreie Städte	42.375.418	46.614.591	43.248.749
große kreisangehörige Städte	16.323.948	18.286.875	17.106.012
Landkreise	118.817.633	131.642.499	116.804.268
uVGB und GAA	28.624.496	31.419.796	31.419.796
<b>Summe</b>	<b>263.616.751</b>	<b>290.812.348</b>	<b>269.268.711</b>

\*aus der Stichprobe hochgerechnet

## Anlage 4

Die in der vorstehenden Tabelle in Euro dargestellten Beträge suggerieren, dass eine genaue Bezifferung des Nettogesamtaufwandes der Kommunen möglich ist. Hierzu muss eingewendet werden, dass es sich um eine Momentaufnahme für das Jahr 2022 handelt, die frühzeitig nach Ablauf des Jahres 2022 erstellt worden ist. Umbuchungen, insbesondere von Sachkosten, sind nicht auszuschließen. Zudem wurden bei der Berechnung der Personalkosten, der Personalnebenkosten und Sachkosten Pauschalbeträge in Ansatz gebracht. Die tatsächlichen örtlichen Kosten können dadurch teilweise deutlich von den ermittelten Beträgen abweichen.

#### 7.1 Änderung der Zuweisungsbeträge nach § 22 Absatz 2 FAG M-V

Im Rahmen der Änderung der Beträge nach §§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und 22 Absatz 2 FAG M-V sollten die in der dritten Spalte auf volle fünfzigtausend aufgerundeten Werte Berücksichtigung finden.

Tabelle 5 – Veränderung der Zuweisungen nach § 22 Absatz 2

	Zuweisungen in den Jahren 2022 und 2023 in Euro	Zuweisungen in den Jahren 2024 und 2025 in Euro
Ämter und amtsfreie Gemeinden	51.250.000	60.700.000
Kreisfreie Städte	43.600.000	43.250.000
große kreisangehörige Städte	17.450.000	17.150.000
Landkreise	128.600.000	116.850.000
Geoinformationsämter	28.900.000	31.450.000
<b>Summe</b>	<b>269.800.000</b>	<b>269.400.000</b>

## Anlage 4

sich auf **18,29 Mio. Euro**. Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **63,59 Euro** (Hansestadt Stralsund) bis **109,05 Euro** (Hansestadt Wismar).

Im Rahmen der letzten Erhebung wurde die Anwendung der DEA als nicht sachgerecht eingeordnet. In Anbetracht der geringen Anzahl von Datenpunkten bei vier Städten erschien die Anwendung der Analyseverfahren erneut nicht sachgerecht. Nunmehr wird das gemeinsam mit KUBUS entwickelte Verfahren zur Effizienzberechnung angewandt. Der ermittelte Nettoaufwand für die Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V nach Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale beläuft sich auf 5,18 Mio. Euro.

Der Nettoaufwand ohne die Aufgaben nach dem LNOG M-V wurde wegen der nun gegebenen Vergleichbarkeit in die Quantilsanalyse der Ämter und amtsfreien Gemeinden einbezogen. Der für diese Aufgaben ermittelte Wert von 55,47 Euro je Einwohner nach Effizienzanalyse findet dementsprechend auch für die vier großen Städte Anwendung.

Die herausgelösten Aufgaben nach §§ 14 bis 17 LNOG M-V wurden zum Zweck der Ermittlung einer Effizienzrendite im Rahmen der DEA den jeweiligen Landkreisen zugerechnet. Die so für die Landkreise ermittelte Effizienzrendite<sup>18</sup> wird entsprechend auf die vier großen Städte für den Teil der Nettobelastungen nach dem LNOG M-V übertragen.

**Der Mehrbelastungsausgleich für die Gruppe der vier großen kreisangehörigen Städte beträgt 17,15 Mio. Euro.** Verteilungskriterium ist die Einwohnerzahl.

### 4.3 Landkreise

Alle Landkreise haben an der Datenerhebung teilgenommen. Mit dem Personalbestand für die Aufgabe Wohngeld zum 13. April 2023 ergibt sich ein **ermittelter Nettogesamtaufwand in Höhe von 118,8 Mio. Euro**. Darin enthalten ist der ermittelte Nettogesamtaufwand der Organleihe für die Aufgaben im Bereich der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamtes in Höhe von **8,95 Mio. Euro**. Der **Nettogesamtaufwand** der Landkreise ist damit im Vergleich zur letzten Erhebung deutlich gesunken, wobei sich die letzte Steigerung auf **33,8 Mio. Euro** belief, die jedoch zu großen Teilen auf pandemiebedingte Sonderlasten und Mindereinnahmen zurückzuführen war.

Unter Berücksichtigung der Personalkosten nach aktueller Tarifierhöhung und der Personalnebenkosten nach Anpassung der Sachkostenpauschale erhöht sich der ermittelte Nettogesamtaufwand auf **131,64 Mio. Euro**. Der Nettoaufwand je Einwohner liegt im Bereich von **75,61 Euro** (Landkreis Vorpommern-Rügen) bis **124,43 Euro** (Landkreis Vorpommern-Greifswald).

#### 4.3.1 Vorbemerkung zur Anwendung der DEA zur Ermittlung der technischen Effizienz

Zur Ermittlung der Effizienzrendite für die Landkreise empfiehlt der LRH M-V in seiner Beratenden Äußerung die Verwendung der DEA.<sup>19</sup> Diese Analyseverfahren wurde unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenverhältnisse erneut angewendet um eine sogenannte technische Effizienzrendite zu ermitteln. Die nachfolgend als Flächeneinwohnerzahl angegebenen Werte der Landkreise ergeben sich jeweils aus der Addition von 70 Prozent der Einwohnerzahl mit 30 Prozent der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsfläche als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Da es zudem auch zulässig ist, eine technische Effizienz für die Aufgabendurchführung im Rahmen der Organleihe zu berücksichtigen<sup>20</sup>, sind die getrennt ermittelten Daten für die Gesamtanalyse schlussendlich wieder zusammengeführt worden.

<sup>18</sup> Im Rahmen einer Nebenrechnung ohne Organleihe ermittelter Wert.

<sup>19</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 125 bis 127.

<sup>20</sup> Beratende Äußerung des LRH M-V a. a. O., Textziffer 166 in Verbindung mit Anlage 2 Seite 81 zur Frage der Zulässigkeit der Anwendung finanzwissenschaftlicher Kostenerhebungs- und Kostenbewertungsmethoden.